



Sechster Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat

I.

ALLGEMEINER TEIL

BESONDERER TEIL



Sechster Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat

I.

ALLGEMEINER TEIL

BESONDERER TEIL

Vorwort

Die Volksanwaltschaft — im folgenden kurz als „VA“ bezeichnet — legt dem Nationalrat ihren Sechsten Bericht vor, der über die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982 Aufschluß gibt.

Der bisherigen Übung folgend, besteht auch dieser Bericht aus zwei Teilen, nämlich einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil, sowie einem Statistischen Anhang. Der Allgemeine Teil enthält neben Hinweisen über die Entwicklung des Aufgabenbereiches und der Tätigkeit der VA auch Ausführungen über den Fortgang der Bearbeitung der von der VA in ihren bisherigen Berichten gemachten Wahrnehmungen und Anregungen. Der Besondere Teil enthält die Berichte der Volksanwälte über ihre Aufgabenbereiche mit einer kurzen Darstellung bestimmter Beschwerdefälle und der Ergebnisse der bezughabenden Prüfungsverfahren der VA. Im Statistischen Anhang sind alle Beschwerden ausgewiesen, die dem Bereich der Bundesverwaltung zuzuordnen waren.

Die Volksanwälte nehmen auch diesen Bericht zum Anlaß, ihren Mitarbeitern für die geleistete Unterstützung den Dank auszusprechen.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 19. November 1984 einstimmig beschlossen.

Wien, im November 1984

Dr. Franz Bauer
Dipl.-Vw. Helmuth Josseck
Franziska Fast

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT		
ALLGEMEINER TEIL		
Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA		Seite
1	Entwicklung des Geschäftsanfalles	7
2	Telefonische Auskünfte	7
3	Sprechtage	7
4	Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte	7
5	Prüfungsverfahren und Erledigungen	8
II. ABSCHNITT		
BESONDERER TEIL		
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz		
1	Bundeskanzleramt	13
2	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	13
3	Bundesministerium für soziale Verwaltung	17
4	Bundesministerium für Verkehr	62
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer		
1	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	83
2	Bundesministerium für Bauten und Technik	85
3	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	109
4	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	132
5	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	142
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger		
1	Bundesministerium für Finanzen	147
2	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	174
3	Bundesministerium für Inneres	179
4	Bundesministerium für Justiz	189
5	Bundesministerium für Landesverteidigung	199

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINER TEIL

Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

1 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Im Berichtszeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982 wurden an die VA insgesamt 4 311 Beschwerden und sonstige Anliegen herangetragen. Die folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung in den letzten drei Jahren:

1980: 4 075

1981: 5 055

1982: 4 311

2 Telefonische Auskünfte

Die Zahl der telefonischen Anfragen ist infolge des zunehmenden Interesses und Verständnisses der Bürger für die Tätigkeit der VA weiter gestiegen. Im Berichtsjahr wurden an die VA rund 5 130 telefonische Anfragen gerichtet.

Die VA hat daher einen Auskunftsdienst eingerichtet. Dieser dient, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der VA handelt, als Service- und Informationseinrichtung.

3 Sprechtage

Um der Bevölkerung aus ländlichen Gebieten den Zugang zur VA zu erleichtern, wurden nicht nur in den Landeshauptstädten, sondern auch in den Bezirksstädten Sprechtage abgehalten. Damit wird auch einem von den Bundesländern geäußerten Anliegen Rechnung getragen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 231 (1981: 242) Sprechtage abgehalten, davon 74 (1981: 84) außerhalb von Wien. Bei den 157 (1981: 158) Sprechtagen in Wien haben 574 (1981: 633) Personen vorgesprochen, bei den Sprechtagen außerhalb von Wien 1 497 (1981: 1 738).

Die in den Bundesländern stattfindenden Sprechtage werden auch zum Anlaß genommen, im Rahmen der Prüfungstätigkeit der VA Verwaltungsakte einzusehen und Lokalausweise durchzuführen.

4 Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte

Die VA hat im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit ihre Teilnahme an der Fernsehsendung des ORF „Ein Fall für den Volksanwalt?“ fortgesetzt, die an 34 Samstagen als Live-Sendung ausgestrahlt wurde, um der Bevölkerung einen Einblick in die Prüfungstätigkeit der VA zu geben. Abgeordnete zum Nationalrat haben sowohl in den Ausschuß- als auch in den Plenarsitzungen den Wunsch nach zusätzlichen Sendungen im ORF-Hörfunk geäußert, um einem noch größeren Personenkreis über die Tätigkeit der VA Informationen zu vermitteln. Derartige Rundfunksendungen wurden mit Beginn des Jahres 1983 in das Programm des ORF aufgenommen.

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, des Hessischen Landtages und des Abgeordnetenhauses von Berlin der VA einen Besuch abgestattet. Diese Besuche boten Gelegenheit zu einem wertvollen Erfahrungsaustausch. Zu erwähnen sind auch die regelmäßigen Kontakte mit dem International Ombudsman Institute und mit der VA vergleichbaren Einrichtungen im Ausland.

5 Prüfungsverfahren und Erledigungen

Von der VA wurden im Berichtszeitraum 2 973 Beschwerdefälle erledigt. Ohne Berücksichtigung der nicht in den Verwaltungsbereich fallenden Beschwerdefälle erwiesen sich rund 20% der geprüften Beschwerden als berechtigt, wobei in 86% dieser Fälle die Behebung des Beschwerdegrundes möglich war.

Etwa 40% der in einem formellen Prüfungsverfahren behandelten Beschwerden erwiesen sich als nicht berechtigt und gaben daher keinen Anlaß für weitere Maßnahmen der VA.

In rund der Hälfte aller im Berichtszeitraum behandelten Geschäftsfälle bedurfte es keiner Durchführung eines formellen Prüfungsverfahrens, sondern es konnte dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Prüfung aufgrund der bei der VA vorhandenen Beschwerdeunterlagen mitgeteilt werden. Dieser Gruppe von Erledigungen sind vor allem die Fälle der mangelnden Beschwerdelegitimation sowie der Unzulässigkeit der Beschwerdeführung infolge Verfahrensanhängigkeit zuzurechnen, aber auch solche Anbringen, bei denen schon aufgrund des vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Aktenmaterials ein behördliches Fehlverhalten nicht erweislich ist.

Die VA war auch im Berichtszeitraum bemüht, die Prüfungsverfahren rasch und unbürokratisch durchzuführen. Wenn im Prüfungsverfahren umfangreiche Sachverhaltsermittlungen, insbesondere die Beiziehung von Sachverständigen und die Vornahme eines Lokalaugenscheines erforderlich werden, dauern die Prüfungsverfahren entsprechend länger. Im übrigen hängt die Dauer eines bei der VA anhängigen Prüfungsverfahrens auch davon ab, ob der VA für die Besorgung ihrer Prüfungstätigkeit das erforderliche Personal zur Verfügung steht. Da die Mitarbeiter auch bei der Berichtstätigkeit gegenüber dem Nationalrat und den Landtagen von sieben Bundesländern herangezogen werden, wird dadurch ein Teil der an sich für Prüfungsaufgaben vorhandenen personellen Kapazität weiterhin gebunden. Ein Ausgleich läßt sich in dieser Hinsicht nur durch entsprechende Personalvermehrung erzielen.

Wie die VA bereits in ihren früheren Berichten an den Nationalrat festgestellt hat, wird die Dauer eines Prüfungsverfahrens maßgeblich auch nach der für die Stellungnahme der befaßten obersten Verwaltungsorgane benötigten Zeit bestimmt. Auf diesen Umstand ist wiederum hinzuweisen, weil sich auch im Berichtszeitraum eine Verbesserung nicht herbeiführen ließ. Wenn auch eine Stellungnahme, zu der auch Erhebungen bei nachgeordneten Stellen erforderlich werden, längere Zeit in Anspruch nimmt, so sollten für Stellungnahmen oberster Verwaltungsorgane, zu denen eine Information durch andere Stellen nicht nötig ist, nicht mehrere Monate benötigt werden. Dazu kommt — wie die VA schon in ihrem Fünften Bericht an den

Nationalrat ausgeführt hat —, daß auch die seitens der VA im Prüfungsverfahren verlangte Vorlage von Akten oftmals zu lange Zeit in Anspruch nimmt. Die personelle Ausstattung der VA gestattet es nicht, im Prüfungsverfahren immer an Ort und Stelle Akten einzusehen oder einen Lokalausgenschein vorzunehmen. Da der Akteneinsicht im Prüfungsverfahren eine wesentliche Bedeutung zukommt, sollte dafür vorgesorgt werden, daß die Verwaltungsakten der VA rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Nach wie vor ist festzustellen, daß die Ressorts in ihren Stellungnahmen an die VA darauf hinweisen, der Beschwerdeführer hätte sich durch ein ordentliches Rechtsmittel oder durch die Erhebung einer Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde vor Rechtsnachteilen schützen können. Dieser Standpunkt verkennt jedoch die Aufgabe der VA, deren Zuständigkeit von Verfassungs wegen auf die Prüfung rechtskräftig abgeschlossener Verfahren abgestellt ist. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Instanzenzug erschöpft ist oder nicht. Im übrigen trifft den Beschwerdeführer bei Anrufung eines der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes — anders als bei der Anrufung der VA — ein erhebliches Kostenrisiko.

Darüber hinaus stellt die Mißstandskontrolle durch die VA eine Ergänzung zur Rechtskontrolle dar.

II. ABSCHNITT BESONDERER TEIL

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz:

Dem Volksanwalt Robert Weisz oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundeskanzleramt,

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz,

Bundesministerium für soziale Verwaltung,

Bundesministerium für Verkehr.

1 Bundeskanzleramt

Allgemeines

Im Berichtszeitraum waren acht Beschwerden dem Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes zuzuordnen, wobei zu berücksichtigen ist, daß Beschwerden in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von dem Volksanwalt behandelt werden, der für den Ressortbereich, dem der Beschwerdeführer angehört, zuständig ist; nur grundsätzliche Fragen des Dienst- und Besoldungsrechtes führen zu einer Überprüfung im Bereich des Bundeskanzleramtes.

Im Rahmen des öffentlichen Dienstes sind Beschwerden über Versorgungsleistungen, Abfertigungsansprüche sowie die Gewährung von Zulagen und auch das Ausscheiden aus diesem Dienstverhältnis behandelt worden. Einzelne Fragen gab es auch bezüglich des Vertragsbedienstetenverhältnisses, der Vermögensrückstellungen sowie des Pensionsrechtes.

2 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend wurden im Berichtszeitraum 37 Beschwerden anhängig gemacht.

Im medizinischen Bereich betrafen zahlreiche Beschwerden Fehldiagnosen und Behandlungen in Krankenanstalten, Gesundheitsschädigungen nach dem Impf- und Epidemiegesezt und daraus resultierende Entschädigungs- und Versicherungsansprüche. Weitere Beschwerden betrafen die Anwendung des Tierseuchengesetzes.

Auf der anderen Seite führten Ärzte über eingeschränkte Möglichkeiten der Arbeitsbewilligung für ausländische Ärzte sowie über die Versagung von Stipendien während der Ausbildungszeit Beschwerde.

Einzelfälle

2.1 Privilegien der Amtstierärzte gegenüber freiberuflichen Tierärzten VA 9 W-2/81 Zl. IV-440 712/1-1/81

Dr. D. J. aus Ried/Riedmark/Oberösterreich legte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde jene Gründe dar, derentwegen sich die Durchführung des Tierseuchengesetzes 1909 immer mehr zum Nachteil der frei praktizierenden Tierärzte auswirke.

Dieses Gesetz regle das Aufgabengebiet der Veterinärbehörden. Das Hauptaufgabengebiet habe sich infolge Tilgung der meisten im Gesetz angeführten Tierseuchen auf die Kontrolle und die Überwachung vorbeugender Maßnahmen verlagert wie Überwachung der Marktaufsicht auf Tiermärkten, der Tiertransportbeschau, der Vieh- und Fleischbeschau, der Tbc-sowie Banguntersuchungen des gesamten Rinderbestandes, der Überwachung und Kontrolle vorbeugender Impfungen, der Hygiene tierischer Lebensmittel und tierische Abfälle.

Die für Amtstierärzte geltende Dienstinstruktion 1909, RGBl. Nr. 179, beschränke deren Funktion auf die Kontrolle und Überwachung der aufgezählten Aufgabenbereiche. Allerdings weiche die Praxis von dieser Regelung ab. Die Durchführung des Tierseuchengesetzes führe zu einer Konzentration von dienstlicher und privater tierärztlicher Tätigkeit, die die Existenz der freiberuflich tätigen Tierärzte bedrohe.

Im Prüfungsverfahren verwies der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz darauf hin, daß Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften und der Ämter der Landesregierungen im Landesdienst stehende Veterinärbeamte seien, die auf dem Gebiet des in mittelbarer Bundesverwaltung und damit durch Landesbehörden (Art. 102 Abs. 1 B-VG) zu vollziehenden Tierseuchengesetzes tätig werden. Ein Weisungsrecht bestünde gegenüber dem Landeshauptmann als oberstes Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zur Vollziehung der Materie.

Der wesentlichste Angriff richte sich jedoch gegen das Dienstrecht, das aber hinsichtlich der Bediensteten der Länder sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung Landessache (Art. 21 Abs. 1 B-VG) sei. Womit auch die Frage der Unvereinbarkeit, z. B. durch Ausübung eines Nebenberufes durch Landesbeamte innerhalb der Dienstzeit von den Ländern selbständig zu regeln und zu vollziehen ist.

Der Auffassung des Landeshauptmannes nach dürfen Amtstierärzte in ihrer Dienstzeit keine Tätigkeit ausüben, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auch einem praktischen Tierarzt übertragen werden können, sofern ihm hierfür neben dem ihn von jener Gebietskörperschaft, zu der er in einem Dienstverhältnis steht, geleisteten Entgelt Gebühren zufließen. Solche Gebühren können dem Amtstierarzt nur zufließen, wenn er diese Tä-

tigkeit gemäß der ihm zustehenden freiberuflichen Tätigkeit ausübt. Ebenso ist daher auch die Verwendung eines Dienstkraftwagens und die Verrechnung von Reisegebühren nicht zulässig. Allerdings haben die durchgeführten Erhebungen gezeigt, daß diese freiberufliche Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit, im wesentlichen am Wochenende oder im Urlaub, gegebenenfalls im Rahmen von Dienstzeitausgleich oder Dienstfreistellungen durchgeführt werden. Sollte sich ein Mißbrauch herausstellen, wäre dieser jedoch unverzüglich abzustellen.

Die bundesgesetzliche Regelung läßt die länderweise verschiedenen gesetzlichen Auslegungen zu und zwar in dem Umfang, in dem auch andere ärztliche Tätigkeit gegenüber ihren Dienststellen zugelassen wird.

Angesichts eines Arbeitsmarktes, der sich sowohl durch steigende Absolventenzahlen als auch durch Sinken von Krankheitsfällen durch kurative Erfolge zunehmend verknappt und damit den Konkurrenzdruck verstärkt, sollten alle legislativen Maßnahmen besonders genau auf die Sicherung der Gleichbehandlung gleichqualifizierter Ärzte sein. Besonderer Schutz sollte in diesem Zusammenhang den Ärzten zukommen, die ihre Existenz der behördlichen Tätigkeit verdanken.

Im übrigen wird auf diesen Beschwerdefall in dem an den Oberösterreichischen Landtag zu erstattenden Bericht der VA einzugehen sein.

2.2 Ablehnung von Entschädigungsansprüchen nach dem Tierseuchengesetz

VA 26 W-2/82

IV-746 063/3-1/82

H. S. aus Alberschwende, Vorarlberg, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, der Landeshauptmann von Vorarlberg habe ihm als Landwirt für eine über behördliche Anordnung wegen Verdachts der Wutkrankheit getötete Kuh aus Bundesmitteln eine Entschädigung in der Höhe von 21 000 S zuerkannt. Gegen diesen Bescheid habe die Finanzprokuratur wegen Unterlassung einer sofortigen Anzeige an den Amtstierarzt berufen und somit einen Entschädigungsausschlußgrund gemäß § 53 lit. a des Tierseuchengesetzes angenommen. Nach dem Auftreten der ersten Krankheits-symptome der Kuh sei jedoch der Tierarzt sofort verständigt worden.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß gemäß § 17 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes bei Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht der Tiere betraute Person, jede Person, derzufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf eine anzeigepflichtige Tierseuche zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Wege Anzeige zu erstatten hat.

Gemäß § 17 Abs. 2 2. Satz des Tierseuchengesetzes entfällt die Anzeigepflicht des Tierhalters und der vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht der Tiere betrauten Person, sobald ein Tierarzt zugezogen wurde, was in diesem Falle zutrifft. Dieser Auffassung schloß sich das Bundesministerium

für Gesundheit und Umweltschutz an und behob seinen ersten Bescheid von Amts wegen im Sinne des § 68 Abs. 2 AVG 1950.

Damit war der Beschwerdegrund behoben.

2.3 Ablehnung eines Anspruches auf Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz

VA 32 W-2/82

Zl. IV-740 844/3-2/84

Ch. D. aus Neumarkt, Steiermark, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, seine Ehegattin betreibe einen kleinen Kiosk und ein Gastlokal. Da der Beschwerdeführer wegen offener Tbc 1979 in eine Heilstätte eingewiesen und am 23. März 1981 entlassen worden sei, sei seine Gattin gezwungen gewesen, für den Gastbetrieb einen Kellner anzustellen. Wegen der geringen Einnahmen vom Gastbetrieb sei seine Ehegattin gezwungen worden, das Lokal zu sperren. Da er in der Zeit vom 17. März 1981 bis zum 10. Oktober 1982 keinerlei Einkommen bezogen habe, sei seine Gattin, die nur ein geringes Einkommen vom Kiosk für eine fünfköpfige Familie erhalten habe, in Zahlungsschwierigkeiten gekommen. Da der Beschwerdeführer keinerlei schwere Arbeiten verrichten könne und seine Ansuchen um eine Vergütung durch den durch den Krankheitsfall bedingten Verdienstentgang abgewiesen worden sei, liege darin ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz fest, daß der Landeshauptmann von Steiermark mit Bescheid vom 20. September 1982 den Antrag der Ehegattin als Arbeitgeberin des Beschwerdeführers vom 24. Juni 1982 auf Entschädigung des Verdienstentganges des für die Kontumazzeit ausgezahlten Entgeltes unter Berücksichtigung des Tuberkulosegesetzes abgewiesen hatte. Dieser Bescheid wurde vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vom 20. Feber 1984 aufgehoben. Dem Landeshauptmann von Steiermark wurde aufgetragen, im fortgesetzten Verfahren zu prüfen, ob die den Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang auslösenden Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, insbesondere, ob der Beschwerdeführer im maßgeblichen Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Antragstellerin stand, ob diese an ihn gemäß § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes die entsprechenden Zahlungen leistete und ob schließlich bei der Antragstellung die im § 33 des Epidemiegesetzes festgelegte Frist gewährt wurde. Die Bezirkshauptmannschaft Murau wurde am 22. Juni 1984 angewiesen, im Zusammenwirken mit der Antragstellerin die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen im fortgesetzten Verfahren durchzuführen und das Ergebnis vorzulegen.

Das Prüfungsverfahren der VA ist mangels Erledigung durch die angewiesene Behörde noch nicht abgeschlossen. Die VA wird den Beschwerdefall weiterhin beobachten, bis der dem Gesetz entsprechende Zustand hergestellt ist.

3 Bundesministerium für soziale Verwaltung

Allgemeines

Dem Ressortbereich des Bundesministers für soziale Verwaltung waren im Berichtszeitraum 612 an die VA herangetragenen Beschwerden zuzuordnen, wobei wiederum der größte Teil den Bereich der Sozialversicherung betraf.

Die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger bestimmen in einem so hohen Maß die wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten der nicht bzw. nur mehr beschränkt erwerbsfähigen Bevölkerung, daß mit einer verständlichen und berechtigten Sensibilität der Antragsteller gerechnet werden muß. Gerade aus diesem Grund konnte die VA fast ausnahmslos mangelnde Informations- und Servicebereitschaft der befaßten Institutionen als Ursache für die Beschwerden an die VA feststellen. Das ASVG regelt zum Großteil die Auskunftspflicht der Versicherten gegenüber der Anstalt, keineswegs aber die Auskunftspflicht der Versicherungsträger gegenüber dem Versicherten. Dies geht so weit, daß das ASVG nicht einmal einen Anspruch auf Parteigehör ausdrücklich normiert. Zum Unterschied davon kennt das seit 1. Jänner 1976 in Kraft stehende Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland die ausdrückliche Verpflichtung zur Auskunft, der Beratung und der Information. Programmatisch heißt es dort: „... die Gegebenheiten setzen den Bemühungen unseres sozialen Rechtsstaates, durch die Gestaltung unserer sozialen Rechtsordnung nicht nur die Allgemeinheit über die Effizienz unseres Netzes der sozialen Sicherheit ausreichend zu informieren, sondern dem einzelnen Bürger auch seine sozialen Rechte und Pflichten nahezubringen, Schranken. Diese Begrenzung kann letztlich nur überwunden werden, wenn gleichzeitig auch besonderer Wert auf die Verpflichtungen gelegt wird, daß der soziale Rechtsstaat seine Bürger ausreichend über ihre sozialen Rechte und Pflichten aufzuklären, zu beraten und durch Auskunftserteilung zu informieren hat.“ Die Durchführungsbestimmungen lauten bezüglich der Aufklärung (§ 13): „Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.“, bezüglich Beratung (§ 14): „Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch; zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind“ und darüber hinaus eine qualifizierte Auskunftspflicht im Ermittlungsverfahren eingeschalteter Sozialversicherungsstellen, bezüglich Auskunft (§ 15): „Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf die alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist. Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.“.

Die VA konnte mehrfach beobachten, daß die österreichischen Sozialversicherungsträger ein aktives Service im Interesse der Versicherten bereits heute bieten. Dem Einzelnen jedoch erwächst daraus kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Die VA regt daher analog den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland eine Normierung an, um den bereits vorhandenen Intentionen der Sozialversicherungsträger zur durchgehenden Service- und Kooperationsleistung Effektivität zu verleihen.

Im Hinblick auf die Komplexität des Sozialversicherungsrechtes wird dem Servicecharakter der Tätigkeit der Anstalten nur mit einem hohen Maß an Koordinations- und Informationsbereitschaft gerecht werden können. Wie jedoch eine Reihe von Beschwerden im Sozialversicherungssektor erkennen ließ, ist es durch organisatorische Mängel der Sozialversicherungsanstalten zu Fehlleistungen gekommen. Für die Bewältigung des Aufwandes ist eine organisatorische Gliederung der Anstalt sicher unerlässlich. Wenn auch die organisatorischen Erfordernisse für die personelle Zuteilung von Bediensteten der Anstalten zu kranken-, unfall- und pensionsversicherungsrechtlichen Bereichen nicht verkannt werden kann, müßte doch besonderers Augenmerk darauf gerichtet werden, daß die Querverbindungen innerhalb der Organisationseinheiten in einem Maß bestehen, daß jede nach außen tretende als umfassende und vollständige Entscheidung der Anstalt gewertet werden kann.

Diese Umstände führen häufig zu Verfahrensverzögerungen, die auch in einer großen Zahl von Beschwerdefällen existenzbedrohend waren. Verschärft wird diese Haltung dadurch, daß die Landeshauptmänner im sozialrechtlichen Wirkungsbereich gegebenen Aufsichtspflicht ungen nachkommen, was zur Kumulierung von Verzögerungstendenzen führt.

So konnte einem Bericht der Magistratsdirektion der Stadt Wien, Verwaltungsrevision, vom 18. März 1983 wörtlich entnommen werden: „Es wurde von der Magistratsdirektion in den Akt Einsicht genommen und mit der nunmehr zuständigen Referentin, insbesondere aber auch mit dem Dienststellenleiter, Rücksprache gehalten. Es steht fest, daß in der Zeit vom März 1981 bis Feber 1983 der Akt im Bereich der Magistratsabteilung 14 unbearbeitet blieb. Am 2. Feber 1983 wurde die Stellungnahme der Gebietskrankenkasse an den Rechtsvertreter der Partei im Sinne des Parteiengehörs gesandt. Der Akt ist zwischenzeitig entscheidungsreif. Die VA wird über die Bescheidausfertigung selbstverständlich auch informiert werden. Es handelt sich also im vorliegenden Fall um eine rechtswidrige und offensichtlich auch um eine schuldhafte Unterlassung.“

Zur Säumigkeit der Magistratsabteilung 14 sei bemerkt, daß die Magistratsdirektion bereits seinerzeit auf die Rückstände im Bereich des Sozialversicherungswesens aufmerksam gemacht wurde und mit zusätzlicher Personalzuweisung reagierte. Statistisch ist seitens der Dienststellen belegbar, daß eine Aufarbeitung der Rückstandsakten sukzessive erfolgt und eine wesentliche Verbesserung der Situation bereits eingetreten ist. Bedauerlicherweise gehört auch der gegenständliche Beschwerdeakt zu diesen in Rückstand geratenen Erledigungen.“

Die VA hat diesen Beschwerdefall zum Anlaß genommen, die Bedeutung des Einschreitens des Landeshauptmannes von Wien in diesem Zuständigkeitsbereich aufzuweisen. Die VA hegt die Befürchtung, daß ansonsten mit einer Reihe weiterer einschlägiger Beschwerden gerechnet werden müßte. Die VA sieht sich daher gezwungen darauf zu dringen, der Bundesminister für soziale Verwaltung möge insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen Rückstände entsprechenden Einfluß auf den Landeshauptmann von Wien ausüben. Der einzige Ausweg für die Betroffenen ist dann der Gang zur VA.

Diese ist für die Prüfung von Fällen der Untätigkeit von Organen einer Behörde bei rechtswidriger, schuldhafter Unterlassung zuständig (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Feber 1981, Zl. 82-16-007/6). Der VA ist durch Art. 148 a B-VG das Instrument der Empfehlung an das mit den obersten Verwaltungsagenden des Bundes betraute Organ zur Verfügung gestellt worden. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie der Auslegung des Art. 148 a B-VG ergibt sich eindeutig, daß neben einem Devolutionsantrag des Beschwerdeführers an das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch eine Beschwerde bei der VA möglich ist.

Beschwerde wurde bei der VA auch darüber geführt, daß der Pensionsanspruch, der zum größten Teil aus dem Grundbetrag bestand, wegen einer Beschäftigungsaufnahme fast zur Gänze zum Ruhen gekommen sei. Damit sei für die Beschwerdeführerin eine praktisch ausweglose Situation entstanden. Der Familienerhalter und Vater sei im Alter von 39 Jahren gestorben und habe zwei Kinder im Alter von 11 und 17 Jahren hinterlassen. Das Familieneinkommen sei radikal zusammengeschmolzen. Witwenpension und Waisenpension betrügen nur ungefähr ein Drittel des letzten Einkommens. Die Beschwerdeführerin hätte nur durch Dazuverdienen überleben können.

Das Ruhen der Pension wird vielfach, wie auch die VA aus vielen Beschwerdefällen ersehen konnte, als Härte oder, wie allgemein gesagt wird, „als Bestrafung“ für eine geleistete Arbeit empfunden. Diese Situation wird besonders dann verschärft, wenn die Sorgepflicht für Kinder die Witwe zum Erwerb eines Einkommens zwingt und die Pension nur knapp über dem Grundbetrag zu liegen kommt. Für die Kinder bedeutet der Verlust des Vaters den Verlust der Lebensqualität. Dieser soziale Aspekt sollte in den Ruhensbestimmungen Eingang finden.

Die VA hat bereits in ihrem Vierten Bericht an den Nationalrat die Befürchtung geäußert, daß die Milderung der Zurechnungsbestimmungen ab 1. Jänner 1981 das Problem der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage nicht zur Gänze beseitigt. Auch im Berichtszeitraum waren einige Beschwerdeführer von dieser Regelung betroffen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann auf die Zurechnung der ganzen Unterhaltsforderung, nicht aber auf die eines Teiles verzichtet werden. Wird ein Unterhaltsbetrag infolge einer zivilgerichtlichen Entscheidung reduziert, bleibt dies bei der Zurechnung unberücksichtigt. Darin liegt eine soziale Härte.

Schon damals hat die VA die Meinung vertreten, daß auch die Zurechnung des Teiles unterbleiben sollte, der den Pauschalunterhaltsbeitrag wegen einer gerichtlichen Einschränkung der Höhe des Unterhaltsanspruches unter-

schreitet. Wenn nämlich die Zurechnung eines Unterhaltsbeitrages bei Uneinbringlichkeit oder Aussichtslosigkeit seiner Verfolgung zur Gänze zu unterbleiben hat, dann wäre auch auf die Zurechnung des Teiles des Unterhaltsbeitrages zu verzichten, dessen Uneinbringlichkeit wegen einer zivilgerichtlichen Entscheidung ebenso feststeht, wie die Aussichtslosigkeit der Verfolgung des gesamten Unterhaltsbeitrages. Die VA regt daher neuerlich an, die derzeit noch bestehende, im Gesetz begründete Härte zu beseitigen.

Weitere Beschwerden betrafen Fälle, in denen zwar Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, die allerdings nicht leistungswirksam wurden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach der geltenden Rechtslage in Fällen besonderer Härte Beiträge auch als wirksam entrichtete anerkennen, die für Zeiten der Beitragspflicht nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist entrichtet worden sind. Die Interpretation des Begriffes „besondere Härte“ durch das BM für soziale Verwaltung ist derzeit von einer außerordentlichen Strenge gekennzeichnet. Als besondere Härte wird nur anerkannt, wenn durch die Nichtanrechnung der Versicherungszeiten, für welche die Beiträge verspätet entrichtet wurden, der Pensionsanspruch überhaupt verlorenginge. Einbußen in der Pensionshöhe werden auch dann nicht als besondere Härte angesehen, wenn die verspätete Beitragsleistung durch den Versicherten erwiesenermaßen unverschuldet erfolgt ist. Diesen Standpunkt nimmt auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein. Es ist für den Staatsbürger schwer verständlich, daß selbst unverschuldet verspätet entrichteten Beiträgen keinerlei Gegenleistung gegenübersteht. Nach Ansicht der VA wäre daher eine Änderung der Rechtslage geboten.

Auf wenig Verständnis stieß die Tatsache, daß die Festlegung des Einheitswertes auf Null durch die Finanzbehörde zunächst im sozialversicherungsrechtlichen Bereich keine Berücksichtigung findet. Dieses zeitliche Auseinanderklaffen hat offenkundige finanzielle Nachteile für den Betroffenen zur Folge. Da auch künftighin der Einheitswert Änderungen unterliegt und das Problem der Überbrückung bis zu sozialversicherungsrechtlichen Wirksamkeit erhalten bleiben wird, sollten für jene Fälle, für die die Änderung des Einheitswertes eine Verschlechterung bedeutet, gesetzlich wirksame Schutzklauseln eingebaut werden.

Einzelfälle

3.1 Langer Kampf um eine Pensionsberechtigung nach dem ASVG VA 279 W-3/80 Zl. 120 612/5-6/1982

R. F. aus Wolfurt, Vorarlberg, brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vom 2. Juli 1980 vor, daß die Gebietskrankenkasse die Anmeldung zur Sozialversicherung trotz ihres hohen Alters anstandslos entgegengenommen habe. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten sei jedoch nicht bereit, ihr eine Berufsunfähigkeitspension zu gewähren. Der Bundesminister für soziale Verwaltung verzögere eine Verfahren über die von ihr eingebrachte Berufung gegen einen Bescheid betreffend ihre Versicherungspflicht nach dem ASVG. Seit April 1978 sei dieses Berufungsverfahren anhängig, eine Entscheidung sei jedoch bisher nicht ergangen. Die Beschwerdeführerin sei 95 Jahre alt, und es bestehe die Gefahr, daß sie eine

Entscheidung des Bundesministers nicht mehr erleben werden. Der Verdacht liege nahe, daß auf diese Weise einer Entscheidungspflicht ausgewichen werden soll. Im Verhalten des Bundesministers für soziale Verwaltung erblicke sie einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung der beschwerdegegenständlichen Verwaltungsakten fest, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Bescheid vom 30. Juli 1980 der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 7. April 1978 betreffend ihre Vollversicherungspflicht nach dem ASVG gemäß § 66 Abs. 4 AVG keine Folge gegeben hatte. Der angefochtene Bescheid wurde mit der Ergänzung bestätigt, daß die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Tätigkeit in der Firma K. in Wolfurt in der Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 31. Mai 1975 und vom 1. August 1975 bis 28. Feber 1977 der Vollversicherungspflicht gemäß § 4 ASVG nicht unterlegen ist. Gegen den Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Juli 1980 erhob R. F. am 11. September 1980 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Aufgrund dieser Beschwerde hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. Juni 1982 den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Zu diesem Zeitpunkt war R. F. bereits 96 Jahre alt. In der Folge gab der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Bescheid vom 21. Juli 1982 der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 7. April 1978 gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 Folge und stellte in Abänderung des angefochtenen Bescheides fest, daß die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Tätigkeit in der Firma K. in der Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 31. Mai 1975 und vom 1. August 1975 bis 28. Feber 1977 der Vollversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG unterlegen ist.

Erst mit dem Einschreiten der VA, die niemals einen Zweifel am Bestand der Vollversicherungspflicht gehegt hatte, konnte aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1982 die Beschwerdeführerin doch noch ihre Pension erleben, womit der Beschwerdegrund behoben wurde.

3.2 **Mangelnde Servicebereitschaft des Sozialversicherungsträgers** VA 534 W-3/80 Zl. 942 289/1-1a/1984

I. W. aus Baden beschwerte sich darüber, daß, als es im Laufe eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes zu einem Dienstunfall (Unterschenkel-fraktur) am 7. Juli 1975 kam, eine Anzeige nach dem Heeresversorgungsgesetz unterblieb, da eine bleibende Gesundheitsschädigung vom damaligen medizinischen Standpunkt als unwahrscheinlich erschien. Bereits nach längerer ambulanter Behandlung mußte er im Mai 1976 erneut operativ behandelt werden. Eine weitere Verschlechterung und abermalige ambulante Behandlungen folgten. Bei Überprüfung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit habe schließlich eine am 12. Jänner 1978 durchgeführte Untersuchung bestätigt, daß mit einer Leistung im vollen Umfange nicht mehr gerechnet werden könne. Deshalb sei er auch mit einem „Nichtgenügend“ in dem Gegenstand „Körperausbildung“ im Abschlußzeugnis der Militärakademie in Wiener Neustadt ausgemustert worden. Angesichts dieses körperlichen Zustandes habe er sich an die Versicherungsanstalt öffentlicher Be-

diensteter gewendet, um in den Genuß einer Unfallrente zu kommen. Es sei ihm dann auch im Jänner 1979 bestätigt worden, daß sein Unfall als Dienstunfall anerkannt werde. Diese Feststellung sei jedoch insofern eingeschränkt worden, als die BVA mit Bescheid vom 30. Mai 1979 seinen Antrag wegen Unzuständigkeit abgewiesen habe. Das Rechtsbüro der Gewerkschaft habe ihn dann auf die Möglichkeit eines Antrages beim Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland verwiesen. Tatsächlich habe er auch von dieser Stelle mit Bescheid vom 23. September 1980 eine Rente von monatlich 1 811 S aufgrund einer Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 30 v. H. ab 1. Mai 1979 zuerkannt erhalten. Er habe aber durch die widersprüchlichen Maßnahmen der BVA einen finanziellen Schaden erlitten.

Die Stellungnahme der BVA im Prüfungsverfahren der VA widerspricht der Beschwerdedarstellung nicht. Der Fall sei dem Renten- und Rehabilitationausschuß zur Prüfung vorgelegt und das vorgenannte Schreiben zugestellt worden. Er sei aber zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht pragmatisiert und daher bei der BVA nicht unfallversichert gewesen. Eine Versicherungszuständigkeit der BVA habe zum Unfallszeitpunkt daher nicht bestanden. Dies wurde auch dem Beschwerdeführer bescheidmäßig mitgeteilt. Für die BVA wäre nicht erkennbar gewesen, welche Behörde im gegenständlichen Fall zuständig sei. Eine Weiterleitung der Akten bzw. eine Weiterverweisung des Beschwerdeführers im Sinne der einschlägigen Verfahrensbestimmungen sei daher nicht möglich gewesen, sodaß dem Beschwerdeführer gegenüber mit Bescheid die Unzuständigkeit ausgesprochen worden sei.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu, wobei die Frage im Vordergrund stand, ob die BVA weitergehende Sorgfaltspflichten gegenüber dem Antragsteller hatte. Hiebei bezog sich die VA auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der die Träger der Sozialversicherung als Bundesbehörden wertete, weil sie vom Bundesgesetzgeber in unterster Instanz mit Aufgaben der Bundesvollziehung beauftragt sind (Verfassungsgerichtshof 3. Dezember 1962, B 207, ÖJZ 1965 Nr. 9, Seite 240). Auch das OLG Wien vertrat die Rechtsauffassung, daß der Sozialversicherungsträger, wenn er der Meinung ist, daß er zur Erbringung der beantragten Leistung nicht zuständig ist, ohne bescheidmäßig zu entscheiden, von Amts wegen den zuständigen Versicherungsträger zu ermitteln und den Antrag ohne unnötigen Aufschub an diesen weiterzuleiten hat. Kommt es — der Rechtsprechung des OLG Wien zufolge — wegen der Leistungsunzuständigkeit zwischen den Versicherungsträgern zu keiner einheitlichen Auffassung, so ist nach § 413 Abs. 4 ASVG die Einleitung des Verfahrens beim Landeshauptmann zu beantragen.

Da die Klärung der Zuständigkeit Voraussetzung für die zu treffende Maßnahme ist, konnte seitens der VA nicht eingesehen werden, weshalb eine Weiterleitung des Antrages im Sinne der einschlägigen Verfahrensbestimmungen nicht möglich hätte sein können, denn gemäß § 129 B-KUVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des 7. Teiles des ASVG. Im § 361 Abs. 4 ASVG heißt es ausdrücklich, daß ein Antrag, der bei einem andern (als dem zuständigen) Versicherungsträger eingebracht wird, ohne unnötigen Aufschub an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten ist. Der Gesetzgeber setzt

also die Kenntnis der Zuständigkeitsbestimmungen bei den Versicherungsträgern voraus. Jedenfalls wäre gemäß § 361 Abs. 4 lit. a ASVG eine Weiterleitung an das Landesinvalidenamts ohne unnötigen Aufschub geboten gewesen.

Die VA vertritt die Auffassung, daß im gegenständlichen Fall formale Auseinandersetzungen über den Anwendungsbereich des ASVG, welches eine Manuduktionspflicht normiert, zu Lasten des Betroffenen geführt hat. Selbst wenn man sich der Auffassung des Landesinvalidenamtes hätte anschließen können, wäre aus dem Selbstverständnis der Verwaltung diese Serviceleistung zu erwarten gewesen. Diese Auffassung wurde auch mit der Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 73 a HVG im Ausmaß der für Jänner bis April 1979 gebührenden Beschädigtenrente bestätigt, womit der Beschwerdegrund behoben war.

3.3 Lange Verfahrensdauer verhindert Auszahlung einer Ausgleichszulage zu einer Berufsunfähigkeitspension

VA 408 W-3/81

Zl. 122 102/1-5/83

M. H. aus Maishofen, Salzburg, führte am 22. Juni 1981 bei der VA Beschwerde, weil sie von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten noch immer keine Berufsunfähigkeitspension erhalten habe, obwohl die Anstalt mit Urteil des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung für Salzburg vom 23. September 1980 für schuldig erkannt worden sei, die Berufsunfähigkeitspension ab 1. Jänner 1979 zu gewähren. Auf ihre Anfrage im Feber 1981 sei ihr von der Hauptstelle in Wien mitgeteilt worden, daß der Zuerkennungsbescheid bereits an die Außenstelle Salzburg ergangen sei und sie in Kürze die Pension erhalten müsse. Im März habe sie bei der Außenstelle Salzburg vorgesprochen, wo ihr jedoch mitgeteilt worden sei, daß die Erledigung wegen der vielen Neuanmeldungen noch einige Zeit dauern werde. Bei ihrer neuerlichen Vorsprache im Mai 1981 in der Außenstelle Salzburg sei ihr versichert worden, sie werde die Pension bis 20. Juni sicherlich ausbezahlt erhalten. Bei ihrem Anruf am 19. Juni 1981 habe sie die Auskunft erhalten, es würden noch Unterlagen von der Wiener Gebietskrankenkasse benötigt, die der Anstalt noch nicht zur Verfügung stünden. In dieser Vorgangsweise der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, d. h. in der schleppenden Verfahrensführung und Hinhaltenaktik, erblicke sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß die Beschwerdeführerin am 22. März 1978 den Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension bei der Außenstelle Salzburg der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eingebracht hatte. Der Antrag war vollständig ausgefertigt und enthielt den Berufsverlauf der Beschwerdeführerin ab 1. März 1944 bis 27. Dezember 1972. Am 30. März 1978 sandte die Anstalt ein Schreiben an die Beschwerdeführerin mit dem Ersuchen, die mitgesandten Formblätter, nämlich ein „Beiblatt zum Antrag auf Berufsunfähigkeitspension“ und einen „Fragebogen zum Antrag auf Berufsunfähigkeitspension“, auszufüllen und zu unterschreiben sowie die Tätigkeit, die sie ab 28. Dezember 1972 ausgeübt habe, bekanntzugeben. Die Antwort der Beschwerdeführerin, sie übe seit 29. Dezember 1972 keine berufliche Tätigkeit mehr aus, langte bei der Anstalt am 7. April 1978 ein. Da sie das Beiblatt und den Fragebogen

zum Antrag auf Berufsunfähigkeitspension offenbar nicht eingeschickt hatte, sandte ihr die Anstalt diese Formblätter mit Schreiben vom 3. Mai 1978 neuerlich zur Ausfertigung und Unterschrift zu und ersuchte gleichzeitig um Einsendung von „Quittungskarten mit Markenklebung bis 1942“ sowie „Quittungskarten mit Verdiensteintragungen bis 1955“. Die von der Beschwerdeführerin ausgefertigten Unterlagen, der Fragebogen und das Beiblatt, lagen der Anstalt am 22. Mai 1978 mit der zusätzlichen Mitteilung der Beschwerdeführerin vor, über ärztliche Befunde verfüge sie nicht, da diese sich bei ihren Ärzten befänden. Am 24. Mai 1978 wurde sodann die ärztliche Untersuchung der Beschwerdeführerin veranlaßt. Am 3. Mai 1978 wurden die Versicherungsunterlagen von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse angefordert, die am 9. Mai 1978 antwortete, Versicherungszeiten für die fragliche Zeit wären bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse zu erheben. Das Standesblatt der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse dürfte bei der Anstalt um den 15. Juni 1978 eingegangen sein; es findet sich darauf jedoch kein Eingangsdatum. Am 26. Juni 1978 waren der Anstalt auch die Zeiten bekannt, während der die Beschwerdeführerin Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hatte.

Nicht zu erheben war, wann erstmals die Standesblätter und die Stammkarten von der Wiener Gebietskrankenkasse angefordert worden waren noch wann diese Unterlagen erstmals der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vorlagen. Am 11. September 1978 ersuchte die Anstalt um Überprüfung des Standesblattes bzw. um Erstellung einer Mitgliedschaftsbestätigung sowie um Ergänzung der Stammkarten 1—3 hinsichtlich der Krankenstandszeiten, der Dauer der Wochenhilfe sowie der Beitragsgrundlagen bei der Wiener Gebietskrankenkasse. Am 25. September 1978 langten diese Unterlagen von der Wiener Gebietskrankenkasse wieder bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit dem Bemerkten ein, die Versicherungszeiten auf den Meldeunterlagen bzw. auf der Leistungskarte und Stammkarte seien überprüft worden, und es werde um genaue Angaben über die Zeit der von der Anstalt gewünschten Beitragsgrundlagen ersucht.

Nach Abschluß der letzten der drei veranlaßten fachärztlichen Untersuchungen, nämlich der neurologisch-psychiatrischen, am 28. September 1978 wurde am 16. Oktober 1978 die chefärztliche Feststellung, die Beschwerdeführerin sei nicht berufsunfähig, getroffen. Der Bescheid über die Ablehnung des Antrages der Beschwerdeführerin aufgrund der chefärztlichen Feststellung vom 16. Oktober 1978 wurde am 8. Februar 1979 erlassen, nachdem vorher am 13. Dezember 1978 die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt worden war.

Die von der Beschwerdeführerin während des Verfahrens vorgelegten Personaldokumente und sonstigen Unterlagen wurden nicht gleichzeitig mit dem Bescheid, sondern gesondert erst am 6. März 1979 an sie zurückgesandt.

Am 2. April 1979 brachte die Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der Anstalt die Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung ein; mit Urteil vom 23. September 1980 wurde der Klage stattgegeben. Eine schriftliche Urteilsausfertigung langte bei der Anstalt am 10. Oktober 1980 ein. Am 21. Oktober 1980 machte die Bezirkshauptmannschaft Zell am See einen Ersatzanspruch auf die Nachzahlung an Berufsunfähigkeitspension geltend

und teilte gleichzeitig mit, die Beschwerdeführerin werde seit Jahren aus Mitteln der Salzburger Sozialhilfe unterstützt und erhalte eine monatliche Geldleistung von 1 410 S. Offenbar anlässlich ihrer persönlichen Vorsprache in der Anstalt (Außenstelle Salzburg) ließ man die Beschwerdeführerin eine wahrheitsgemäße Erklärung unterfertigen, die wörtlich lautet: „Ich erkläre hiemit wahrheitsgemäß, daß ich in der Zeit vom 27. März 1944 bis 31. März 1945 das Pflichtjahr.“ Am 26. Mai 1981 wurde sodann das „Ermittlungsblatt“ zur Feststellung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen ausgefertigt, das am 28. Juli 1981 geprüft worden ist. Am 12. August 1981 wurden die Datenformulare für die elektronische Datenverarbeitung erstellt, worauf am 19. August 1981 der Bescheid über die Gewährung der Berufsunfähigkeitspension erlassen wurde.

Die VA vertritt daher die Auffassung, daß — soweit es sich um das Verfahren bis zur Klagshebung beim Schiedsgericht der Sozialversicherung handelt — die ärztliche Begutachtung der Beschwerdeführerin am 27. Mai 1978 hätte unterlassen bleiben müssen, weil zu diesem Zeitpunkt die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitspension noch nicht festgestanden sein können, da erst am 29. Dezember 1978 die aktenkundige Prüfung der $\frac{2}{3}$ -Deckung verlangt wurde. Eine derartige Vorgangsweise erscheint unzweckmäßig, da im Falle der Nichterfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitspension die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung, die mit Kosten verbunden sind, unerheblich sind.

Das am 11. September 1978 an die Wiener Gebietskrankenkasse gerichtete Schreiben um Erstellung einer Mitgliedschaftsbestätigung sowie Ergänzung der Stammkarten ist derart unpräzise, daß es nicht beantwortet werden konnte, aber offensichtlich auch nicht beantwortet werden mußte, da man später auch ohne die erbetene Ergänzung das Auslangen zur Feststellung des Leistungsanspruches der Beschwerdeführerin fand.

Nach dem Vorliegen des letzten der eingeholten ärztlichen Gutachten am 13. Oktober und der chefärztlichen Feststellung, die Beschwerdeführerin sei nicht berufsunfähig, am 16. Oktober 1978 wurde der Bescheid erst fast vier Monate später, nämlich am 8. Feber 1979, erlassen.

Obwohl die Beschwerdeführerin bereits im Antrag ihren Beschäftigungsverlauf ab 1. März 1944 angegeben hatte, wurden von ihr Quittungskarten mit Markenklebung für die Zeit bis 1942 verlangt, für einen Zeitraum also, in dem sie ihr 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Bezüglich der von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bei Anträgen auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension verwendeten Formulare „Beiblatt zum Antrag auf Berufsunfähigkeitspension“ und „Fragebogen zum Antrag auf Berufsunfähigkeitspension“, die auch im vorliegenden Fall zur Verfahrensverlängerung beigetragen haben, gibt die VA zu bedenken, daß im Interesse einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der gegenständlichen Formulare auf die Zusammenfassung der inhaltlich identischen Fragen Bedacht zu nehmen wäre. Zum Verfahren nach dem Einlangen des Urteils des Schiedsgerichtes vom 23. September 1980 wurde festgestellt:

Von der Anstalt wurde bis zum 26. Mai 1981 nichts zur Feststellung des Pensionsanspruches der Beschwerdeführerin unternommen, wenn man von der „wahrheitsgemäßen Erklärung“ absieht, die man die Beschwerdeführerin am 22. Mai 1981 anlässlich ihrer Vorsprache unterfertigen ließ, obwohl sich das Standesblatt der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse über diese fragliche Zeit bereits seit Juni 1978 im Pensionsakt befand.

Von der Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen bis zur Bescheiderteilung verstrichen noch weitere drei Monate, wofür es aus der Aktenlage ebenfalls keine Erklärung gibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten das in Beschwerde gezogene Verfahren zur Feststellung der Berufsunfähigkeitspension nach dem Urteil des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung vom 23. September 1980 nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt hat, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen gekommen ist. Dazu kommt noch, daß der Beschwerdeführerin über ihre Urgezen wiederholt eine rasche Erledigung zugesagt worden ist, diese Versprechen jedoch nicht eingehalten wurden. Wenn auch nach dem Einschreiten der VA mit dem Bescheid vom 19. August 1981 der Beschwerdegrund behoben wurde, so stellt die Vorgangsweise der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten dennoch, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, einen Mißstand in der Verwaltung dar. Darüber hinaus ist noch auf die — amtswegig — festgestellten Verfahrensmängel von der Antragstellung am 22. März 1978 bis zum Bescheid vom 8. Feber 1979 hinzuweisen.

Abschließend sei noch bemerkt, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten sich zwar bei der Beschwerdeführerin entschuldigte und die Bereitschaft zur künftigen Hilfeleistung bekundete, es allerdings anlässlich der Bescheiderteilung am 19. August 1981 unterließ, eine Entscheidung über einen allfälligen Anspruch auf Ausgleichszulage zu treffen oder in Aussicht zu stellen; dies, obwohl die Höhe der Pension unter dem Richtsatz liegt und der Anstalt seit Oktober 1980 bekannt ist, daß die Beschwerdeführerin von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See Sozialhilfeleistungen bezog.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat erst nach dieser Mißstandsfeststellung am 23. Juli 1983 mitgeteilt, daß eine Ausgleichszulage in der Höhe von (ab 1. Jänner 1979) zunächst 447,50 S monatlich bis 31. Dezember 1982, ab 1. Jänner 1983 eine Ausgleichszulage von monatlich 660,10 S zuerkannt wurde. Somit konnte die Pension von 6 096,70 S monatlich ab 1. Juli 1983 zur Auszahlung gebracht werden.

3.4 Verlust eines Antrages auf Ausstellung eines Lichtbildausweises nach dem Invalideneinstellungsgesetz sowie der dem Antrag folgenden Eingaben durch das Landesinvalidenamts für Wien, NÖ und Burgenland
VA 542 W-3/81 Zl. 941 280/2-6/83

G. T. aus Neunkirchen, NÖ, erhob bei der VA folgende Beschwerde:

Er habe mit Schreiben vom 10. März 1981 beim Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland einen Antrag auf Ausstellung eines

Lichtbildausweises für begünstigte Invalide eingebracht. Diesem Schreiben habe er ein amtsärztliches Gutachten, ein amtsärztliches Untersuchungsergebnis, einen Bescheid über die Erhöhung der Hilflosenzulage, zwei Paßbilder und seinen vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Dienstaussweis beigegeben. Mit Schreiben vom 16. April 1981 habe er ersucht, seinen Dienstaussweis nach erfolgter Einsichtnahme zurückzusenden. Nachdem auf dieses Schreiben keine Reaktion erfolgt sei, habe er die Rücksendung mit Schreiben vom 25. Mai 1981 urgiert. Nachdem auch dieses Schreiben ohne Erfolg geblieben sei, habe er das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten um Unterstützung für sein Begehren ersucht. Aufgrund der Intervention des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten habe er vom Landesinvalidenamts die Mitteilung erhalten, daß sein Antrag vom 9. November 1976 auf Ausstellung eines Behindertenausweises abgewiesen, dem Antrag kein Dienstaussweis beigegeben gewesen und seither auch kein Urgenzschreiben beim Landesinvalidenamts eingelangt sei. Diese Mitteilung sei insofern befremdend, als er nie behauptet habe, seinem Antrag vom November 1976 den Dienstaussweis beigegeben zu haben. Seinen Dienstaussweis habe er vielmehr dem Ansuchen vom 10. März 1981 beigegeben und seither zweimal um die Rücksendung gebeten. Alle Schreiben an das Landesinvalidenamts habe er „eingeschrieben“ zur Post gegeben. Er sei empört darüber, daß das Landesinvalidenamts — von der Mitteilung vom 19. August 1981 abgesehen — keine weiteren Veranlassungen getroffen habe, obwohl er die Existenz seiner Eingaben mittels Postaufgabebescheine nachgewiesen habe. Wenn schon beim Landesinvalidenamts eine derartige Unordnung herrsche, daß drei eingeschriebene Briefsendungen verlorengehen können, hätte zumindest die Intervention des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten eingehende Nachforschungen über den Verbleib der Schriftstücke auslösen müssen. Da er in der Vorgangsweise des Landesinvalidenamts einen Mißstand in der Verwaltung erblicke, wende er sich an die Volksanwaltschaft, damit dieses Amt zu mehr Sorgfalt gegenüber Antragstellern verhalten werde.

Die VA hat ein Prüfungsverfahren eingeleitet und den Bundesminister für soziale Verwaltung um Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen ersucht. In der der VA übermittelten Stellungnahme führte der Bundesminister für soziale Verwaltung aus, daß eine dem Beschwerdeführer und dem für ihn intervenierenden Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten erteilte Nachricht des Landesinvalidenamts für Wien, NÖ und Bgld. vom 19. August 1981, wonach die Briefe des Beschwerdeführers vom 10. März 1981, 16. April 1981 und 25. Mai 1981 nicht eingelangt seien, unrichtig war. Diese falsche Auskunftserteilung sei damit zu erklären, daß in der für die Antrags erledigung zuständigen Geschäftsabteilung 2 b des Landesinvalidenamts keines der erwähnten Schreiben eingelangt wäre und nicht bekannt gewesen sei, daß der Beschwerdeführer die beiden Briefe vom 10. März 1981 und 16. April 1981 eingeschrieben zur Post gegeben hat, sodaß man schon bei einer früheren Station des Aktenlaufes hätte nachforschen können. Erst aufgrund des vom Beschwerdeführer an das Landesinvalidenamts gerichteten Schreibens vom 1. September 1981 hätten sich Anhaltspunkte ergeben, worauf umfangreiche amtsinterne Ermittlungen eingesetzt hätten, die auch zu keinem Erfolg geführt haben.

Weiters teilte der Bundesminister für soziale Verwaltung mit, daß aufgrund der in der Beschwerde enthaltenen Angaben unter Mitwirkung eines leiten-

den Bediensteten der Zentralstelle neuerlich Nachforschungen über den Verbleib der beiden nachweislich als Einschreibsendungen an das Landesinvalidenamts adressierten Briefe vom 10. März und 16. April 1981 sowie der dem erstgenannten Brief angeschlossenen Unterlagen und nach dem Urgenschreiben vom 25. Mai 1981, die alle insgesamt verschwunden sind, angestellt worden seien. Auch diese Bemühungen hätten zu keinem Erfolg geführt. Es hätte sich lediglich dabei ergeben, daß in der Zentraleinlaufstelle des Landesinvalidenamtes auf dem postalischen „Gesamtabgabeschein“ vom 12. März 1981 und 17. April 1981 jeweils der Eingang der Einschreibsendungen sowie deren Weitergabe an die gemeinsame Kanzlei-stelle der Geschäftsabteilung 2 a—2 c bzw. an das Ausweisreferat vermerkt worden ist; für die Weitergabe bzw. die Übernahme der Geschäftsstücke durch die für NÖ zuständige Geschäftsabteilung 2 b oder irgendeine andere Stelle des Amtes lägen jedoch keinerlei Nachweise vor.

Dazu hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in seiner Stellungnahme noch bemerkt, daß schon seit vielen Jahren, zurückgehend auf eine Empfehlung des Rechnungshofes, aus Gründen der Sparsamkeit im Verwaltungsaufwand die zu einzelnen Versorgungsangelegenheiten einlangenden Geschäftsstücke nicht mehr protokolliert, sondern durch ein Empfangsnachrichtensystem über eine Zentralstelle in Evidenz gehalten werden. Im vorliegenden Fall hätte jedoch keine Stelle des Landesinvalidenamtes eine derartige Empfangsnachricht zu einem der verschwundenen Geschäftsstücke an die Zentralevidenz erteilt.

Abschließend führte der Bundesminister für soziale Verwaltung noch aus, daß die einzelnen Geschehnisse tatsächlich bedenklich seien, zumal gleich drei Briefe des Beschwerdeführers abhanden gekommen sind. Eine Aufklärung dieser Geschehnisse sei jedoch nicht möglich gewesen.

Im Hinblick auf diese Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesministers für soziale Verwaltung, welche das Beschwerdevorbringen eindeutig bestätigen, war von der VA festzustellen, daß die gegenständliche Beschwerde berechtigt und tatsächlich ein Mißstand in der Verwaltung vorgelegen war. Da die Fehlleistung der Behörde evident ist, erscheinen nähere Ausführungen wie z. B. über die Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt usw. entbehrlich.

Von der Erteilung einer Empfehlung gemäß Art. 148 c Bundes-Verfassungsgesetz konnte im gegenständlichen Fall abgesehen werden, da inzwischen über das Begehren des Beschwerdeführers entschieden worden ist, der Leiter des Landesinvalidenamtes für Wien, NÖ und Bgld. sich mit einem persönlichen Schreiben beim Beschwerdeführer entschuldigt hat und auch dem Beschwerdeführer die durch den Verlust entstandenen finanziellen Auslagen ersetzt worden sind.

3.5 Ungerechtfertigte Verzögerung von bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten durchgeführten Verwaltungs- und Leistungsverfahren
VA 562 W-3/81 Zl. 120 010/2-5/83

G. G. aus Wollstonecraft, NSW 2065 Australien, wandte sich mit folgender Beschwerde vom 9. Oktober 1981 an die VA: Sie sei gebürtige Wienerin, habe hier die Schule besucht und nach den Ereignissen am 13. März 1938 aus rassistischen Gründen emigrieren müssen. Im Juni 1946 sei sie nach Wien zurückgekehrt und habe Österreich am 8. Juni 1947 endgültig verlassen.

Sie gehöre dem nach §§ 500 ff. ASVG in der Pensionsversicherung begünstigten Personenkreis an, weshalb sie am 11. November 1974 Anträge auf begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten und auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gestellt habe. Dem Antrag auf begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten sei mit Bescheid vom 23. Mai 1975 für die Zeit vom 1. Juli 1938 bis 15. August 1946 stattgegeben worden, allerdings sei die Zeit vom 20. November 1940 bis 9. August 1944 nicht gemäß § 502 Abs. 1, sondern gemäß § 502 Abs. 4 ASVG berücksichtigt worden. Im Einspruchsverfahren gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten habe der Landeshauptmann von Wien jedoch auch diese Zeit nach § 502 Abs. 1 ASVG begünstigt angerechnet. Dem Antrag auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sei erst mit den Schreiben der Anstalt vom 27. bzw. 31. Jänner 1977 stattgegeben worden, ohne sie darüber zu informieren, da die begünstigt angerechneten Versicherungszeiten bei Eintritt des Versicherungsfalles des Alters nicht anrechenbar sein würden. Sie habe sodann erhebliche Beträge zur Weiterversicherung an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gezahlt.

Im August 1979 habe sie die Gewährung der Alterspension beantragt, weil sie am 16. Feber 1980 ihr 60. Lebensjahr vollenden würde. Dieser Antrag sei mit Bescheid vom 26. Feber 1980 mangels Erfüllung der Wartezeit abgelehnt worden. Ihre Frage, weshalb man sie jahrelang Beiträge zur Weiterversicherung habe zahlen lassen, wenn dann bei Erreichung des 60. Lebensjahres keine Alterspension gewährt werde, sei mit dem Hinweis beantwortet worden, mit der Bewilligung zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen sei keineswegs die Zusicherung für die Gewährung einer Alterspension verbunden. Es bestünden für sie zwei Möglichkeiten: nämlich entweder bei einer Weiterzahlung der Beiträge bis einschließlich 31. Oktober 1982 einen Antrag auf Berufsunfähigkeitspension zu stellen oder bei Weiterzahlung bis einschließlich August 1989 eine Alterspension zu beantragen.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Anstalt habe sie die Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung erhoben. Dieses Verfahren sei unterbrochen worden, um die Voraussetzungen für die Anrechnung weiterer Begünstigungszeiten bis 31. März 1959 zu prüfen. Der entsprechende Antrag sei mit Bescheid vom 21. August 1980 abgewiesen worden. Dank der Intervention des Bundesministeriums für soziale Verwaltung habe die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ihre ablehnende Stellungnahme im Einspruchsverfahren geändert. Nach dem im August 1980 erlassenen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien sei jedoch im Hinblick auf ihren Antrag auf Gewährung einer Alterspension nichts geschehen. Sie habe trotz vieler Bemühungen ihres Vertreters bis Oktober 1981 die Erledigung ihres Antrages nicht erreichen können. Darin erblicke sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Durch Einsichtnahme in den Pensionsakt der Beschwerdeführerin stellte die VA folgenden Sachverhalt fest:

Mit dem bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten am 11. November 1974 eingelangten Schreiben der Beschwerdeführerin beantragte sie die begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten und die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Mit Bescheid der Anstalt vom 23. Mai 1975 wurde dem Antrag auf begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten für die Zeit vom 1. Juli 1938 bis 15. August 1946 stattgegeben. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Wien über das Einspruchsverfahren gegen den Begünstigungsbescheid ist am 26. November 1976 bei der Anstalt eingelangt. Am 27. Jänner 1977 und 31. Jänner 1977 wurden die Verständigungen über die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung der Beschwerdeführerin ab 1. November 1972 erlassen. Auf welche gesetzlichen Vorschriften sich die Feststellung der Berechtigung zur Weiterversicherung stützte, ist aus dem Pensionsakt nicht ersichtlich. Erst aus der Feststellung der Versicherungszeiten vom 26. Feber 1980 ist ersichtlich, daß 120 Versicherungsmonate (davon 102 Beitragsmonate der Pflichtversicherung) in der Pensionsversicherung und damit die Berechtigung zur Weiterversicherung vorlagen.

Die Höhe des Beitrages zur Weiterversicherung wurde aus den Beitragsgrundlagen ermittelt, die die Beschwerdeführerin während ihrer Beschäftigung in Österreich im Jahre 1946 erzielt hat. Für das Jahr 1972 galt demgemäß eine Beitragsgrundlage zur Weiterversicherung von 3 725,90 S. Für das Jahr 1973 wurde eine Beitragsgrundlage von 7 141 S festgestellt. Von der Beschwerdeführerin wurden die Beiträge zur Weiterversicherung in entsprechender Höhe gezahlt.

Am 31. August 1979 lag sodann der Anstalt der Antrag auf Gewährung einer Alterspension vor, der mit Bescheid vom 26. Feber 1980 abgelehnt wurde. Auf die schriftliche Feststellung der Beschwerdeführerin, sie glaube, ihr Antrag sei aus den im Bescheidformular aufscheinenden Punkt a abgewiesen worden und ersuche deshalb um Mitteilung, weshalb ihr im Jahre 1977 rückwirkend ab 1. November 1972 die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bewilligt worden sei, wenn sie nun keinen Anspruch auf eine Alterspension habe, wurde ihr mit Schreiben der Anstalt vom 2. April 1980 mitgeteilt, daß mit der Bewilligung zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen keineswegs die Zusicherung für die Gewährung einer Pension verbunden sei. Um dennoch einen Leistungsanspruch zu erreichen, wären zwei Möglichkeiten gegeben, nämlich die Stattgebung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitspension zum 1. November 1982, wenn bis dahin noch eine freiwillige Weiterzahlung für 33 Monate erfolge, bzw. könne bei rechtzeitiger Antragstellung eine Alterspension zugesprochen werden, sofern die Zahlung von freiwilligen Beiträgen bis einschließlich August 1989 fortgesetzt werde.

Gegen den Bescheid wurde sodann die Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung erhoben, in der auf die gegebenen Voraussetzungen für eine begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten bis 31. Jänner 1959 aufgrund der Bestimmungen der 32. Novelle zum ASVG hingewiesen wurde. Der Beschluß des Schiedsgerichtes, innerhalb von zwei Wochen Einwendungen gegen die Klage zu erstatten und den Anstaltsakt vorzule-

gen, lag der Anstalt am 9. April 1980 vor. Auf Urgenz des Schiedsgerichtes vom 20. Mai 1980 wurden die Einwendungen am 17. Juni 1980 mit der Feststellung erstattet, dem Klagebegehren komme keine Berechtigung zu. Am 16. Juli 1980 wurde in der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Klagevertreters die Unterbrechung des Verfahrens bis zum Abschluß der Verwaltungssache über die weitere Begünstigung der Beschwerdeführerin unterbrochen. Der Antrag vom 25. April 1980 auf die begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten bis 31. März 1959 wurde mit Bescheid vom 19. August 1980 abgewiesen. Das bei der Anstalt am 1. August 1980 eingelangte Schreiben des Vertreters der Beschwerdeführerin, mit dem er eine positive Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in einem gleichgelagerten Fall zur Vorlage brachte, war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 19. August 1980 dem Pensionsakt noch nicht abgeschlossen. Am 25. August 1980 wurde der Einspruch von Wien erhoben. Am 31. Oktober 1980 ersuchte das Bundesministerium für soziale Verwaltung um einen Bericht der Anstalt zur gegenständlichen Angelegenheit. Dieses Ersuchen löste in der Anstalt einen heftigen Meinungsbildungsprozeß, verbunden mit Auseinandersetzungen über Kompetenzfragen zwischen zwei Direktoren, aus.

Am 16. Dezember 1980 wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung berichtet, daß die Anstalt keine Einwendungen zum Einspruch der Beschwerdeführerin erheben wolle.

Laut Eingangsstampiglie ist der Bescheid des Landeshauptmannes von Wien über die Begünstigung bis 31. März 1959 bereits am 26. August 1980 bei der Anstalt eingetroffen, obwohl er erst mit 10. Feber 1981 datiert ist.

Im fortgesetzten Verfahren vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung wurde der Anstalt aufgetragen, binnen drei Wochen zu dem Anspruch der klagenden Partei unter Bedachtnahme auf den nunmehr erweiterten Versicherungsverlauf Stellung zu nehmen. Am 2. April 1981 wurde die Stellungnahme der Anstalt vom Schiedsgericht der Sozialversicherung urgiert. Am 16. April 1981 teilt die Anstalt dem Schiedsgericht ihr Bedauern über die Verzögerung mit und ersuchte um Fristerstreckung. Am 11. Juni 1981 teilt die Anstalt dem Schiedsgericht der Sozialversicherung mit, daß einverständlich ersucht werde, vorläufig von der Anberaumung einer Tagsatzung Abstand zu nehmen, damit vordringlich eine bescheidmäßige Erledigung hinsichtlich der Gewährung der Alterspension erfolgen könne. Am 20. Oktober 1981 wurde vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung ein Vergleich abgeschlossen, demzufolge sich die Anstalt verpflichtete, eine Alterspension im gesetzlichen Ausmaß, bzw. zunächst eine vorläufige Leistung aufgrund der festgestellten Beitragsgrundlagen der freiwilligen Weiterversicherung zu gewähren.

Die Verständigung über die Gewährung einer vorläufigen Leistung erging am 18. November 1981.

Die VA ging bei Beurteilung des Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Obwohl die Beschwerdeführerin gleichzeitig die begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten und die Weiterversicherung in der Pensionsversi-

cherung beantragt hatte, erfolgte die Erledigung der beiden Anträge ohne ersichtlichem Grund getrennt. Mit Bescheid vom 23. Mai 1975 wurde dem Antrag auf Begünstigung bis 15. August 1946 stattgegeben und in einem Begleitschreiben die Durchführung der Begünstigung noch einmal betont sowie auf ein Merkblatt über die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Pension hingewiesen. Über den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wurde weder gleichzeitig entschieden noch die Erledigung des Antrages in Aussicht gestellt. Es bestand zu diesem Zeitpunkt aber kein Grund, nicht auch über die beantragte freiwillige Weiterversicherung zu entscheiden, vielmehr hätte es sich sowohl im Sinne der besseren Information der Beschwerdeführerin als auch aus Gründen der rationellen internen Verwaltung der Anstalt empfohlen, über beide Anträge gleichzeitig abzusprechen. Die Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung erfolgte mit Schreiben vom 27. Jänner 1977 für November und Dezember des Jahres 1972 und mit Schreiben vom 31. Jänner 1977 für die Zeit ab 1. Jänner 1973. Dies, obwohl zu diesem Zeitpunkt nicht aktenkundig war, ob die Berechtigung zur Weiterversicherung überhaupt bestand, da die erstmalige Feststellung der Versicherungszeiten der Beschwerdeführerin erst am 25. Feber 1980 anlässlich des Antrages auf Gewährung einer Alterspension erfolgte. Das in der Zwischenzeit durchgeführte Verwaltungsverfahren über die Frage der begünstigten Anrechnung der Zeit vom Oktober 1941 bis August 1944 nach § 502 Abs. 1 oder § 502 Abs. 4 ASVG stand der Erledigung des Antrages auf Weiterversicherung nicht entgegen und hatte auf die Berechtigung zur Weiterversicherung auch keinen Einfluß. Immerhin war die Korrespondenz mit der in Australien wohnhaften Beschwerdeführerin zu führen, sodaß schon aus diesem Grunde die gemeinsame Versendung der beiden Bewilligungen rationeller erschiene.

Besonders augenfällig ist die Unrichtigkeit der ursprünglich vorgeschriebenen Beitragshöhe (bzw. die dafür maßgebliche Beitragsgrundlage) zur freiwilligen Weiterversicherung ab 1. Jänner 1973. Denn eine ursprünglich geringere Beitragsgrundlage hatte ab 1. Jänner 1973 die Entrichtung wesentlich höherer Beiträge zur Folge als die später höhere. (Um als Beispiel nur ein Jahr, nämlich 1979, herauszugreifen: Die ursprünglich für die freiwillige Weiterversicherung herangezogene Beitragsgrundlage des Jahres 1946 von 194,30 S ergab aufgewertet 14 055 S, während die später maßgebliche von 210 S für das Jahr 1938 im Jahr 1979 nur 12 846 S ausmacht).

Was den Bescheid vom 26. Feber 1980 betrifft, so vertritt die VA die Auffassung, daß sein Inhalt nicht annähernd geeignet war, der Beschwerdeführerin Klarheit über die Gründe zu verschaffen, die ihrem Anspruch auf Alterspension entgegenstanden.

Die Feststellung der Anstalt im Schreiben vom 2. April 1980, mit der Bewilligung zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen sei keineswegs die Zusicherung für die Gewährung einer Alterspension verbunden, erscheint insofern problematisch, weil es sicher zweckmäßiger gewesen wäre, die Beschwerdeführerin schon bei der Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung im Jahre 1977 auf die anspruchrechtlichen Konsequenzen aufmerksam zu machen. Falsch ist jedenfalls die Feststellung in diesem Schreiben, daß bei Zahlung von freiwilligen Beiträgen bis einschließlich August 1989 im Falle rechtzeitiger Antragstellung eine Alterspension zugesprochen werden könne. Ein einfacher Rechenvorgang zeigt nämlich, daß die für die Alters-

pension erforderlichen 180 Versicherungsmonate (15 Jahre) bereits im Oktober 1987 vorliegen würden, wenn seit November 1972 freiwillige Beiträge gezahlt werden.

Für die Entscheidung über den Antrag auf erweiterte Begünstigung vom 25. April 1980 war kein Ermittlungsverfahren erforderlich. Die Erledigungsdauer bis zum 10. August 1980 war daher unbegründet, denn das anhängige Schiedsgerichtsverfahren, das von der Anstalt ebenfalls nur schleppend und auf gerichtliche Urgenz weitergeführt wurde, war kein Erledigungshindernis. Die Mitteilung an das Schiedsgericht, daß vom Landeshauptmann von Wien dem Antrag auf weitere Begünstigung stattgegeben worden ist, erfolgte erst am 8. Mai 1981, obwohl der Bescheid bei der Anstalt jedenfalls am 19. Feber 1981 eingelangt war, wenn auch der Einlaufstempel den 26. August 1980 trägt, obwohl der Bescheid erst mit 10. Feber 1981 datiert ist. Auch dieser offensichtliche Irrtum ist ein Hinweis dafür, daß einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung weniger Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet wurde als internen Auseinandersetzungen über Kompetenzfragen.

Aus der Aktenlage ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Anstalt nach Kenntnis der Entscheidung des Landeshauptmannes nicht sofort den Leistungsantrag erledigte, zumal dies mit Schreiben an das Schiedsgericht vom 11. Juni 1981 in Aussicht gestellt worden war. Vielmehr wurde die Ausschreibung einer neuerlichen Verhandlung für den 20. Oktober 1981 abgewartet, um dort den Vergleich zu schließen, eine Alterspension zu gewähren. Der handschriftliche Dienstzettel im Schiedsgerichtsakt an die Leistungsabteilung läßt erkennen, daß seit dem Eingang des Bescheides des Landeshauptmannes von Wien am 19. Feber 1981 bis Oktober 1981 nichts zur Erledigung des Antrages unternommen wurde, wenn man von der Anforderung der Lohnunterlagen, die allerdings keinerlei Bedeutung für den Leistungsfall hatten, absieht. Im übrigen befand sich eine Versicherungskarte mit den Löhnen bereits seit Jahren beim Akt.

Aus all den angeführten Gründen kam die VA zu dem Ergebnis, daß das Verfahren der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten über die Anträge der Beschwerdeführerin unzulänglich war und einen Mißstand in der Verwaltung darstellt.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung brachte der VA zu dieser Mißstandsfeststellung die Auffassung der Pensionsversicherungsanstalt zur Kenntnis, durch die die Erwägungen der VA in keiner Weise entkräftet werden konnten.

Die VA verkennt nicht das Bemühen der Verwaltung, einen Rechtsstandpunkt weiterhin zu verteidigen, hält es jedoch nicht für zweckmäßig, Argumente zu wiederholen, die sich im Prüfungsverfahren der VA nicht als stichhältig erwiesen haben.

3.6 Von Behörden im Stich gelassen

VA 675 W-3/81

Zl. 740 452/2-8/1982

S. M. aus Lieschen, Steiermark, schilderte bei seiner ersten Vorsprache am 28. November 1981 bei der VA, daß er als junger arbeitsloser Mann beim „Fensterln“ von einem wütenden Vater mit einem Schrotgewehr so verletzt worden sei, daß er lebenslang arbeitsunfähig sei. Er wolle sich erkundigen, ob er einen Anspruch auf Invaliditätspension von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter habe. Bis 19. Jänner 1982 habe er Notstandshilfe bezogen und habe einen Schadenersatzanspruch, der von der Pension des Schädigers, der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, abgezogen und dem Beschwerdeführer direkt in der Höhe von monatlich 300 S überwiesen werde.

Aufgrund der ungenauen Angaben des Beschwerdeführers mußte die VA zunächst eine Leistungszuordnung vornehmen.

Im Prüfungsverfahren der VA teilte der Bundesminister für soziale Verwaltung mit, daß die Bemessung des Arbeitslosengeldes und somit auch der daran anschließenden gebührenden Notstandshilfe auf der Grundlage des Entgeltes im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung, auf das der Arbeitslose in den letzten vier vollen Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung Anspruch hatte, erfolge. Die Notstandshilfe werde in der Höhe von 92% des zustehenden Arbeitslosengeldes bzw. der Anspruch auf Familienzuschlägen in der Höhe des Arbeitslosengeldes bemessen. Allfällige Anrechnungsbeträge können die Höhe der Notstandshilfe jedoch weiter vermindern. In Fällen, in denen die Notstandshilfezuerkennung länger als zwei Jahre zurückliege, ist die Höhe der Leistung jeweils am 1. Jänner des Folgejahres zu dynamisieren. Der Beschwerdeführer sei zuletzt bis 16. September 1962 in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis mit einem wöchentlichen Bruttoverdienst einschließlich der Sonderzahlungsanteile von 799 S gestanden. Seit 27. November 1962 beziehe der Beschwerdeführer mit geringfügigen Unterbrechungen durchgehend das Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, wobei er während der Zeit seiner Pensionsbeantragungen die Leistung als Pensionsvorschuß erhalten habe. Bis 31. Dezember 1981 habe der Beschwerdeführer eine monatliche Notstandshilfe von 1 476 S erhalten. Vom 1. Jänner 1982 an sei der Anspruch auf 1 551 S monatlich erhöht worden. Die angeführten Leistungssätze ergeben sich nach Abzug der Unfallentschädigung in der Höhe von 300 S monatlich. Eine Handhabe zur Erhöhung der gebührenden Notstandshilfe besteht nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht. Der erste Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, wurde mit Erlaß vom 10. November 1980 abgewiesen. Die strafbare Handlung, durch welche die schwere Körperverletzung herbeigeführt worden war, mußte als Fahrlässigkeitsdelikt gewertet werden.

Durch das Einschreiten der VA wurde das Landesinvalidenamts für Steiermark angeregt, daß der Beschwerdeführer nochmals im Sinne des genannten Gesetzes einen Antrag stellt. Der Bundesminister für soziale Verwaltung vertrat hier die Meinung, daß es wegen der schwerwiegenden Folgen der strafbaren Handlung im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung gerechtfertigt erscheint, in der Anwendung des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Bundesge-

setzes BGBl. Nr. 288/1972 eine besondere Härte zu erblicken und daher ein Härteausgleich in der Höhe von monatlich 3 474 S ab 1. Jänner 1981 bewilligt wurde. Gleichzeitig teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, daß nach der ersten Ablehnung der Invaliditätspension durch die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vom Gemeindeamt Oberhaag um die Bewilligung einer Notstandshilfe beim Arbeitsamt Leibnitz angesucht worden war. Diese wurde auch tatsächlich bis 24. Jänner 1982 gewährt. Der Beschwerdeführer habe auch eine laufende Unterstützung bis 31. August 1979 aus Mitteln des Sozialhilfeverbandes Leibnitz erhalten. Zusätzlich habe er eine monatliche Rente von 300 S vom Schadensverursacher bezogen. Die Einstellung der Notstandshilfe sei mit 24. Jänner 1982 verfügt worden. Daraufhin habe der Beschwerdeführer einen neuerlichen Antrag auf Invaliditätspension eingebracht. Aufgrund des im Zuge der Untersuchung festgestellten Sachverhaltes bestehe eindeutig Hilfsbedürftigkeit im Sinne der §§ 4 und 7 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes. Bescheidmäßig wurde eine laufende Geldleistung in der Höhe von 3 370 S ab 1. Feber 1982 bis auf weiteres zuerkannt.

Dank des Prüfungsverfahrens der VA wurde dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. Jänner 1981 ein monatlicher Härteausgleich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung von 3 474 S und eine Sozialhilfeleistung vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung von monatlich 3 370 S ab 1. Feber 1982 mit der Verpflichtung, dem zuständigen Sozialamt die Gewährung des Härteausgleiches zu melden, gewährt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, Hilfeleistungen als Opfer eines Verbrechens im Rahmen der Heilfürsorge gewährt. Der Beschwerdeführer konnte nunmehr mit einem Monatseinkommen von zirka 7 000 S gegenüber den anfänglichen nicht ganz 2 000 S rechnen. Die Beschwerdeberechtigung war somit erwiesen und der Beschwerdegrund behoben.

3.7 Pensionsverlust durch Nichtanrechnung von Ersatzzeiten VA 677 W-3/81

F. T. beschwerte sich bei der VA darüber, daß ihm die Zeit von 15 Monaten, in denen er kriegsbedingt im Spital lag, als Ersatzzeiten im Rahmen der Pensionsfeststellung nicht anerkannt wurden.

Er sei 1942 als Wehrmichtsangehöriger ins Reservelazarett VII b im Wilhelminenspital eingeliefert worden. Aufgrund seines Krankheitsbildes sei er über einen langen Amtsweg in das deutsche Kriegerkurhaus in Davos überstellt worden, womit sich auch der Zusammenhang zum Kriegsdienst ergebe. Laufende Kontrollen durch den Chefarzt der Wehrmichtsfürsorge und des Versorgungsamtes (nach 1945 Landesinvalidenamt) ergaben, daß er für die Zeit vom 2. Juli 1942 bis 31. Dezember 1949 als schwer Kriegsbeschädigter der Stufe III (entspricht einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%) und als arbeitsunfähig eingestuft gewesen sei. In dieser Zeit habe er ein Versehrtengehalt nach Stufe III sowie eine AVU-Rente (Arbeitsverwendungsunfähigkeitsrente) erhalten.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den Anspruch des S. T. auf eine vorzeitige Al-

terspension bei Arbeitslosigkeit gemäß §§ 270 und 235 a ASVG anerkannt und den Pensionsbeginn gemäß § 86 ASVG mit 27. Juni 1980 festgelegt hatte. Ersatzzeiten konnten ihm gemäß § 227 Z. 11 ASVG und gemäß § 228 Abs. 1 Z. 1 lit. b ASVG nach der 34. Novelle 2 ASVG nicht zuerkannt werden. Nach dieser Novelle gelten als Ersatzzeit auch Zeiten einer Anstaltspflege im Anschluß an den Kriegsdienst oder die Kriegsgefangenschaft. Voraussetzung dafür ist, daß die Anstaltspflege auf den Kriegsdienst oder die Kriegsgefangenschaft **unmittelbar** folgte, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Kriegsdienst oder Gefangenschaft und dem darauf folgenden Anstaltsaufenthalt besteht und daß der Versicherte am Stichtag (im Fall des Beschwerdeführers 1. Juli 1980) Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach dem KoVG 1957 zufolge einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% hat. Ab 1. Jänner 1950 erhielt der Beschwerdeführer eine Beschädigtenrente nach dem KoVG mit einer Erwerbsminderung von 50 v. H. Eine Anrechnung gemäß § 228/(1) lit. b ASVG konnte daher nicht erfolgen.

Die VA mußte daher feststellen, daß diese Entscheidung gesetzeskonform ergangen ist und daher keinen Mißstand in der Verwaltung darstellt, hingegen handelt es sich eindeutig um eine aus der Textierung des § 228 Abs. 1 Z. 1 lit. b ASVG entstandene Härte. Mit obiger Gesetzesstelle wurde in das ASVG folgender Wortlaut eingefügt: „b) sich in Anstaltspflege befunden hat, die unmittelbar an eine Zeit im Sinne der lit. a anschließt und die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriegsdienst oder der Kriegsgefangenschaft steht, wenn der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungs-gesetz 1957 aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. hat.“

Eine analoge Änderung wurde durch die Einfügung einer neuen Z. 7 für den Bereich jener Personen geschaffen, die eine Beschädigtenrente nach dem Opferfürsorgegesetz aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. erhalten.

Dadurch, daß die Auslegung des Gesetzes so erfolgt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. am Stichtag für die Pensionszuerkennung vorhanden sein muß, sind alle jene erheblich Schwerekriegsbeschädigten (MdE mindestens 70 v. H. oder Versehrtenstufe mindestens der Stufe III oder arbeitsverwendungsunfähig), die unmittelbar im Anschluß an den Kriegsdienst oder die Kriegsgefangenschaft sich wegen einer Kriegsbeschädigung im Spital oder Lazarett aufhalten mußten, in dieser Zeit daher Versicherungszeiten nicht erwerben konnten, später jedoch aufgrund der Besserung des Krankheitszustandes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 70 v. H. aufweisen, von der Anrechnung der Spitals- oder Lazarettzeiten als Ersatzzeiten ausgeschlossen. Für diesen Personenkreis bedeutet dies deswegen eine besondere Härte, weil beispielsweise durch das Fehlen dieser Ersatzzeiten ein Pensionsanspruch überhaupt in Frage gestellt werden kann, oder, wenn dieser besteht, eine Verringerung in der Pensionsleistung eintritt.

3.8 Verpflichtung zur rückwirkenden Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen; kein Anspruch auf rückwirkende Anrechnung der entsprechenden Versicherungszeiten

VA 30 W-3/82

Zl. 121 195/2-6/82

J. B. aus Wien führte bei der VA Beschwerde gegen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, weil die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Oktober 1962 nicht als Beitragszeit in der Pensionsversicherung anerkannt worden sei, obwohl er dafür die Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet habe. Seinem Antrag auf Anerkennung der wirksamen Entrichtung dieser Beiträge sei mit Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Jänner 1981 keine Folge gegeben worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für soziale Verwaltung fest, daß der Beschwerdeführer sich aufgrund seiner Beschäftigung als freiberuflicher Künstler zum 1. Jänner 1958 nicht zur Sozialversicherung angemeldet hatte. Der Grund dafür lag darin, daß für ihn nicht ersichtlich war, ob er dem betreffenden Personenkreis überhaupt angehörte, weil er nämlich keine Kunstschule besucht hatte. Die Anmeldung durch den Beschwerdeführer erfolgte erst im Jahre 1964 bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die ein diesbezügliches Feststellungsverfahren beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst einleiten mußte, um ihrerseits die Frage der Versicherungspflicht des Beschwerdeführers klären zu können. Letztlich wurde diese Frage positiv beantwortet und die Versicherungsbeiträge ab 1. Jänner 1958 vorgeschrieben. Die vom Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Oktober 1962 gezahlten Beiträge wurden allerdings nicht leistungswirksam, weil sie als verspätet entrichtet galten. Ein Antrag auf Wirksamklärung dieser Beiträge wurde vom BM für soziale Verwaltung negativ beschieden, weil nach Auffassung des Ministeriums kein Fall besonderer Härte vorlag. (Die Anrechnung der Zeiten war für den Pensionsanspruch dem Grunde nach nicht erforderlich; sie würde sich nur auf die Pensionshöhe auswirken.)

Die VA teilt die Auffassung des Ministeriums aus folgendem Grunde nicht: Im vorliegenden Fall war sowohl für den Beschwerdeführer als auch für den zuständigen Versicherungsträger zweifelhaft, ob eine Versicherungspflicht überhaupt vorlag. Die verspätete Anmeldung erfolgte daher offensichtlich unverschuldet. Der Beschwerdeführer war ja letztlich, als feststand, daß er der Pensionsversicherungspflicht unterliegt, hochofreut, und zahlte bereitwillig die Beiträge für einen Zeitraum von ca. 6 Jahren nach. Umso größer mußte für ihn die Enttäuschung sein, als er erfuhr, daß er für 4 Jahre umsonst bezahlt hatte. Nach Ansicht der VA stellt auch die Tatsache, daß jemand unverschuldet die Beiträge verspätet entrichtet, mit der Konsequenz der Nichtanrechnung bei der Pensionsleistung, einen Fall besonderer Härte dar. (Siehe auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Ressorts.)

3.9 Beitragspflicht zur Unfallversicherungspflicht der Bauern VA 77 W-3/82

I. E. aus Freiland, NÖ., führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ihm die Sozialversicherungsanstalt der Bauern Beiträge zur Unfallversicherung vorschreibe, obwohl der Einheitswert seines Grundstückes mit Null festgesetzt worden sei. Darin erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß die Einheitswerte immer wieder einer gesetzlichen Änderung unterliegen, deren vorletzte, nach dem Abgabenänderungsgesetz zum 1. Jänner 1979 vorzunehmen war. Aus verständlichen Gründen können die zuständigen Stellen die Bescheide über die geänderten Einheitswerte nicht unmittelbar nach dem gesetzlichen Änderungszeitpunkt versenden. Deshalb sehen die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vor, daß die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen aus den geänderten Einheitswerten erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Änderung der Einheitswerte eintreten. Der Betroffene kann der Sozialversicherungsanstalt, welche die Auswirkung der Einheitswertänderungen festzustellen hat, den neuen Einheitswertbescheid erst zur Verfügung stellen, wenn er ihn von der zuständigen Behörde erhalten hat. Daraus ergibt sich, daß die Einheitswertänderungen zum 1. Jänner 1979 ihre sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen nicht sofort mit diesem Tage haben konnten. Im vorliegenden Fall war der ursprüngliche Zeitpunkt für die sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit der geänderten Einheitswerte der 1. Jänner 1981. In der Folge stellte sich heraus, daß dieser Zeitpunkt nicht gehalten werden konnte, weil die Finanzämter nicht in der Lage waren, die Bescheide über die geänderten Einheitswerte ab 1. Jänner 1979 bis Ende 1980 zu erlassen. Es konnte nämlich die sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit der Einheitswertänderung zum 1. Jänner 1981 nicht für die Personen gelten, die ihren Einheitswertbescheid bereits vor diesem Zeitpunkt erhalten hatten, während für die, die ihn erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten würden, die sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit auch später eintreten würde. Daher wurde der Zeitpunkt für die sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit vorerst auf den 1. Jänner 1982 und schließlich auf den 1. Jänner 1983 verschoben, weil nicht alle Bescheide über die neue Festsetzung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1979 ausgefertigt werden konnten. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Die Tatsache, daß der Grundbesitz nicht mehr bewertet wird, ist zwar abgabenrechtlich mit 1. Jänner 1979 festgestellt worden; für den Umstand der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung wird sie jedoch erst mit 1. Jänner 1983 wirksam werden. Bis dahin gilt sozialversicherungsrechtlich der frühere Einheitswertbescheid und damit besteht auch ein Unfallversicherungsschutz. Die Feststellung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, daß der Beschwerdeführer weiterhin der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung unterliege, ist daher gesetzlich gedeckt, sodaß die VA nicht in der Lage war, das Ausscheiden des Beschwerdeführers aus der Unfallversicherung zu veranlassen.

3.10 Feststellung der Versicherungspflicht nach dem ASVG; lange Verfahrensdauer beim Bundesministerium für soziale Verwaltung
VA 79 W-3/82 Zl. 122 095/3-6/82

Dipl.-Vw. E. L. aus Dornbirn, Vorarlberg, führte am 11. Feber 1982 bei der VA Beschwerde gegen Bundesminister für soziale Verwaltung wegen Verfahrensverzögerung. Mit Bescheid vom 2. September 1975 habe die Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte festgestellt, daß der Beschwerdeführer gemäß § 35 Abs. 1 ASVG als Dienstgeber gelte und gemäß § 58 Abs. 2 ASVG verpflichtet sei, für eine Reihe namentlich angeführter Dienstnehmer und bezeichneter Zeiträume nachverrechnete Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 74 280,65 S binnen 11 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Gegen diesen Bescheid habe der Beschwerdeführer Einspruch erhoben, den der Landeshauptmann von Vorarlberg mit Bescheid vom 26. April 1977 gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 teilweise Folge gegeben habe, weil hinsichtlich einiger Dienstnehmer eine Vollversicherungspflicht nicht bestehe. Einer gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung habe der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Bescheid vom 18. Jänner 1978 keine Folge gegeben. Dagegen habe er Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser habe mit Erkenntnis vom 14. November 1980 den Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, ohne daß der Bundesminister für soziale Verwaltung bisher neuerlich entschieden hätte. Am 24. August 1981 habe der Beschwerdeführer schriftlich um Erledigung der Sache gebeten. Auch dieses Schreiben sei nicht beantwortet worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für soziale Verwaltung fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ordnete daraufhin generelle Maßnahmen an, um ähnliche Verfahrensverzögerungen in Zukunft auszuschließen. Die zuständigen Abteilungen werden künftig nach aufhebenden Erkenntnissen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes grundsätzlich den zu erlassenden Bescheid binnen drei Wochen, und im Falle des Erfordernisses von weiteren Erhebungen, binnen drei weiterer Monate nach Zustellung des Erkenntnisses, zu erlassen haben. Die VA erkannte der Beschwerde gegen die Verfahrensverzögerungen Berechtigung zu.

In der Folge entschuldigte sich der Bundesminister für soziale Verwaltung für die als Folge eines Personalengpasses entstandene Verzögerung bei der Erlassung seines Bescheides. Durch die Zustellung des Bescheides am 14. Juli 1982 wurde der Beschwerdegrund behoben.

3.11 Verfahrensmängel bei der Feststellung eines Pensionsanspruches
VA 138 W-3/82 Zl. 120 646/1-5/83

O. V. aus Wien führte im März 1982 bei der VA Beschwerde darüber, daß er nach Ablauf von sieben Monaten über den Verbleib einer deutschen Rentennachzahlung im Betrag von 15 026,90 DM, die von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern an die Sozialversicherungsanstalt der gewerb-

lichen Wirtschaft überwiesen worden war, keine Auskünfte erhalten habe können. Nach Ablauf von sieben Monaten nach Einlangen der deutschen Rentennachzahlung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft seien ihm aufgrund der Intervention einer Tageszeitung innerhalb eines Monats einmal 50 000 S und einmal 25 000 S ausgezahlt worden. Über das Schicksal des weiter aushaftenden Betrages von über 30 000 S habe er auch nach Ablauf eines Jahres seit dem Einlangen der Nachzahlung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nichts in Erfahrung bringen können. Darin erblicke er einen Mißstand in der Verwaltung. Der Beschwerdeführer ersuchte die Volksanwaltschaft in diesem Zusammenhang, auch die Richtigkeit der früheren Feststellung der Anstalt über seinen österreichischen Pensionsanspruch zu prüfen, weil ihm einmal die Zurückziehung eines Leistungsanspruches nahegelegt worden wäre, er sich jedoch nicht sicher sei, ob diese Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre.

Durch Einsichtnahme in den Pensionsakt des Beschwerdeführers hat die VA folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer stellte am 8. Juli 1973 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Gewährung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer. In seiner Mitteilung des Versicherungsverlaufes vom 5. September 1973 gab er unter anderem an, vom 14. Mai 1938 bis 17. September 1938 auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland beschäftigt gewesen zu sein. Mit Bescheid der Anstalt vom 9. Feber 1974 wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Verbindung mit den Bestimmungen über die Wanderversicherung anerkannt. In der Gesamtleitung war eine von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter festgestellte Teilleistung enthalten. Für die Bemessung der Pension wurden 467 Leistungsmonate berücksichtigt, davon 93 nach dem ASVG und 374 nach dem GSPVG. Die Bemessungsgrundlage nach dem ASVG betrug 4 096 S.

Am 19. Juni 1975 stellte der Beschwerdeführer wegen der am 30. August 1975 bevorstehenden Erreichung seines 65. Lebensjahres einen Antrag auf Gewährung der Alterspension. In dem nun durchgeführten Wanderversicherungsverfahren ergab sich eine Verschiebung der Leistungsmonate, weil die Pensionsversicherungsträger in der Zwischenzeit eine neue Zuständigkeitsvereinbarung für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Kriegsdienst) getroffen hatten. Nunmehr waren nach dem ASVG 185 und nach dem damaligen GSPVG 283 Versicherungsmonate zu berücksichtigen. Dadurch verschob sich der Bemessungszeitraum nach dem ASVG, sodaß nur noch eine Bemessungsgrundlage von 3 532 S zum Stand 1975 gegenüber der von 4 096 S zum Stand 1973 nach dem ASVG errechnet worden ist. Die Alterspension des Beschwerdeführers wäre daher erheblich geringer gewesen als die vorzeitige Alterspension, die er bezog. Aus dem Pensionsakt geht hervor, daß er zu einer persönlichen Vorsprache eingeladen worden ist, die ihren Niederschlag in den Worten gefunden hat: „Ich ziehe meinen Antrag vom 19. Juni 1975 zurück.“

Nach Inkrafttreten der seit 1. Jänner 1977 geltenden neuen Vorschriften über die Wanderversicherung stellte der Beschwerdeführer am 31. Juli 1980

neuerlich einen Antrag auf Gewährung einer Alterspension. Diesmal kam es zu der mit Bescheid vom 24. Oktober 1980 festgestellten, nicht unerheblichen Erhöhung der Pension.

Am 11. November 1980 sprach der Beschwerdeführer neuerlich bei der Anstalt vor, wobei die Niederschrift des Inhaltes: „Ich habe im Jahre 1938 in D gearbeitet und ersuche um weitere Veranlassung“ aufgenommen worden ist. Von der Anstalt wurde nun das zwischenstaatliche Verfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eingeleitet und der 31. Juli 1980 als erstmalige Antragstellung, der 30. August 1975 als Eintritt des Versicherungsfalles des Alters und der 30. Juli 1980 als Beginn des Anspruches auf Alterspension angegeben. Im Formblatt „Österreichischer Versicherungsverlauf“ wurde dem deutschen Versicherungsträger der Bezug der vorzeitigen Alterspension für die Zeit vom 1. November 1973 bis 29. Juli 1980 bekanntgegeben. Im Februar 1982 teilte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit, für die Bearbeitung des Antrages sei die Landesversicherungsanstalt Oberbayern zuständig.

Am 15. Juni 1981 ist sodann der Bescheid der Landesversicherungsanstalt Oberbayern über die Gewährung eines Altersruhegeldes ab 1. Juni 1975 bei der Anstalt eingelangt, worauf am 11. August 1981 die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ersucht wurde, die ASVG-Teilleistung zwischenstaatlich zum 1. Juni 1975 bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgte am 7. September 1981, wobei von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter für die Feststellung der Teilleistung die Versicherungszeiten und die Bemessungsgrundlage aus dem Verfahren als Basis genommen worden war, das wegen der Zurückziehung des Antrages überhaupt keinen Niederschlag im Anspruch des Beschwerdeführers gefunden hatte. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1981 ersuchte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft um Prüfung der bekanntgegebenen Teilleistung, weil von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ursprünglich 93, nunmehr aber 185 ASVG-Versicherungsmonate angerechnet worden seien. Vom 4. Dezember 1981 findet sich ein Aktenvermerk, demzufolge es laut Rücksprache mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bei der Berücksichtigung von 185 ASVG-Versicherungsmonaten bliebe. Vom 4. Dezember 1981 stammt auch eine Revisionsverfügung, mit der die zwischenstaatliche Kürzung der Alterspension und die Erlassung eines Bescheides gemäß § 69 AVG angeordnet wurde. Am 21. Dezember 1981 wurde ein neuerliches Schreiben an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gerichtet und die Frage gestellt, ob die Teilleistung nach dem ASVG bereits zum seinerzeitigen Stichtag zwischenstaatlich zu kürzen gewesen wäre; weiters wurde die Zurückziehung des seinerzeitigen Antrages auf Alterspension bekanntgegeben und neuerlich um Prüfung der am 3. September 1981 bekanntgegebenen Teilleistung ersucht.

Mit Verständigung vom 30. Dezember 1981 wurde schließlich die Alterspension des Beschwerdeführers wegen deren voraussichtlicher Verminderung herabgesetzt. Aufgrund eines neuerlichen Schreibens vom 25. Februar 1982 gab die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Teilleistung zum Stand 1. Juni 1975, zwischenstaatlich gekürzt, bekannt.

Die Feststellung der vorzeitigen Alterspension bzw. ab 30. Juli 1980 der Alterspension des Beschwerdeführers erfolgte sodann mit Bescheid vom

23. April 1982, und zwar in Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 AVG. Die endgültige Abrechnung erhielt der Beschwerdeführer erst im Juli 1982, d. h. drei Monate nach seiner Beschwerdeerhebung bei der VA.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Auszugehen ist davon, daß das derzeit geltende österreichisch-deutsche Abkommen über soziale Sicherheit mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1975 auch von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Leistungsfälle anzuwenden war. Als der Beschwerdeführer seinen Antrag vom 19. Juni 1975 auf Gewährung der Alterspension wegen Erreichung des 65. Lebensjahres stellte, wurden von der Anstalt jedoch die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Feststellung eines Anspruches des Beschwerdeführers aus der deutschen Rentenversicherung nicht ergriffen, obwohl seine Beschäftigung in Deutschland seit 1973 aktenkundig war. Aber auch der neuerliche Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Juli 1980 auf Anwendung der seit 1. Jänner 1977 neuen Wanderversicherungsbestimmungen wurde nicht zum Anlaß genommen, das Verfahren beim deutschen Rentenversicherungsträger einzuleiten. Erst auf den vom Beschwerdeführer am 11. November 1980 ausdrücklich geäußerten Wunsch wurden — somit nach Ablauf von mehr als fünf Jahren — die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Allerdings wurde das Verfahren irrtümlich bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin eingeleitet, obwohl der Beschwerdeführer ausdrücklich angegeben hatte, als Geselle — und es konnte sich nur wegen des von ihm erlernten Friseurberufes um eine Arbeitertätigkeit handeln — in der Bundesrepublik beschäftigt gewesen zu sein. Unverständlich erscheint auch, weshalb in dem für die Durchführung des zwischenstaatlichen Verfahrens aufgelegten Formblatt — wie oben im Sachverhalt bereits dargelegt — die erstmalige Antragstellung mit 31. Juli 1980, der Eintritt des Versicherungsfalles mit 30. August 1975 und das Bestehen eines österreichischen Alterspensionsanspruches mit 30. Juli 1980 angegeben wurde, obwohl die erstmalige Antragstellung wegen der dort angegebenen deutschen Versicherungszeiten mit dem Antrag auf die österreichische Pension zusammenfällt und der Pensionsanspruch aus der österreichischen Pensionsversicherung bereits seit 1973 bestand. Vom deutschen Versicherungsträger wurde offensichtlich wegen der Angabe im „Versicherungsverlauf“, der Beschwerdeführer habe vom 1. November 1973 bis 29. Juli 1980 eine vorzeitige Alterspension bezogen, der Pensionsantritt mit 1. Juni 1975 festgesetzt.

Nach dem Einlangen des Bescheides und der Nachzahlung der Landesversicherungsanstalt Oberbayern vom 15. Juli 1981 trat eine Verzögerung der Erledigung der Beschwerdesache bereits dadurch ein, daß das Verfahren zur Neufeststellung der Alterspension ab Beginn der deutschen Leistung, also ab 1. Juni 1975, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erst am 11. August 1981 eingeleitet wurde. Dazu kommt noch, daß die an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gerichteten Anfragen nicht zweckentsprechend gestellt wurden. Bis zur Gewährung der Alterspension nach den neuen Wanderversicherungsvorschriften mit Bescheid vom 24. Oktober 1980 lag nämlich dem Pensionsanspruch des Beschwerdeführers die ursprüngliche Versicherungslastverteilung zwischen der Pensions-

versicherungsanstalt der Arbeiter und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit 93 ASVG- und 374 GSPVG-Monaten zugrunde. Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter konnte aber nicht wissen, daß die ihr zuletzt bekannte Verteilung von 185 ASVG- zu 283 GSPVG-Monaten wegen der Zurückziehung des Antrages des Beschwerdeführers ebensowenig wirksam geworden war wie die von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter damals errechnete Bemessungsgrundlage. Obwohl die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erkennen mußte, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter von falschen Voraussetzungen ausgegangen war, wurde auch im Schreiben vom 16. Oktober 1981 noch nicht auf die Tatsache der Zurückziehung des seinerzeitigen Alterspensionsantrages hingewiesen. Offenbar wurde die Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter als richtig aufgenommen. In diesem Zusammenhang muß auch die Revisionsverfügung vom 4. Dezember 1981 gesehen werden, mit der auf das Erfordernis der zwischenstaatlichen Kürzung und der Erlassung eines Bescheides gemäß § 69 AVG hingewiesen wurde. Dabei wurde übersehen, daß gemäß Art. 45 des österreichisch-deutschen Abkommens die Neufeststellung einer österreichischen Teilleistung jeweils ab dem Zeitpunkt, ab dem eine deutsche Leistung anfällt oder geändert wird, zulässig ist. Die Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgte daher in Verkennung der Rechtslage.

Am 21. Dezember 1981 wurden 50 000 S und am 20. Jänner 1982 wieder 25 000 S an den Beschwerdeführer aus der deutschen Nachzahlung angewiesen. Ob diese Auszahlung aufgrund der Intervention einer Tageszeitung erfolgte, konnte nicht verifiziert werden. Aus der Aktenlage ist jedenfalls nicht ersichtlich, welche Gründe dafür maßgeblich waren, daß die Auszahlung in Etappen erfolgte, weiters, warum gerade diese Termine gewählt wurden und letztlich, weshalb die endgültige Abrechnung und Überweisung der BRD-Nachzahlung erst im Juli 1982 möglich war.

Zusammenfassend gelangte die Volksanwaltschaft bei der Beurteilung der gegenständlichen Beschwerdesache zu dem Ergebnis, daß die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft das gesamte Verfahren mit Unzulänglichkeiten und Versäumnissen belastet hat, die bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt vermeidbar gewesen wäre. Die bei der VA erhobene Beschwerde war berechtigt, da sich der behauptete Mißstand im Prüfungsverfahren bestätigt hat.

3.12 Neubemessung der Ausgleichszulage zur Alterspension durch die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter VA 188 W-3/82

W. W. aus Neupölla, Niederösterreich, brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vom 15. April 1981 sei ihre Ausgleichszulage um 340,60 S gekürzt worden, weil die anrechenbare Unterhaltsleistung ihres geschiedenen Gatten monatlich 940,60 S betragen müsse. Dieser bezahle seit der Scheidung im Jahre 1965 jedoch monatlich nur 600 S. Die Ausgleichszulage sei mit dem genannten Bescheid mit 1 974,40 S festgesetzt worden. Eine dagegen erhobene Klage sei vom Schiedsgericht mit der Begründung abgewiesen worden, daß der geschiedene Ehegatte 940,60 S zu bezahlen hätte und der

Differenzbetrag einzuklagen sei. Eine gütliche Einigung mit dem geschiedenen Ehegatten sei nicht zu erreichen gewesen. Aufgrund eines später erzielten gerichtlichen Vergleiches bezahle der geschiedene Ehegatte vom 1. November 1981 an die Beschwerdeführerin eine monatliche Unterhaltsleistung von 750 S, sodaß für die Beschwerdeführerin noch immer eine Einkommensverminderung von 190,60 S bestehe. Ein neuerlicher Antrag auf Festsetzung der Ausgleichszulage sei von der Pensionsversicherungsanstalt mit dem Hinweis abgewiesen worden, daß nach den gesetzlichen Regelungen eine Erhöhung nicht möglich sei. Nach dem Gesetz sei dem Einkommen des Pensionsberechtigten ein Betrag von 15% des monatlichen Nettoeinkommens des geschiedenen Gatten zuzurechnen. Dies geschehe unabhängig von der Höhe der Unterhaltsleistung. Das sei eine unsoziale Lösung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß nach der geltenden Rechtslage 15% des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten als weitere Einkünfte der geschiedenen Gattin für die Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches gelten. Daher konnte der gerichtlich geschlossene Unterhaltsvergleich keinen Einfluß auf die Höhe des Ausgleichszulagenanspruches haben. Das Ausgleichszulagenrecht geht von einer Annahme aus, die zivilrechtlich oft nicht zu verwirklichen ist, daher ergeben sich Differenzen zwischen den tatsächlichen Einkünften der Ausgleichszulagenbezieherin und den für den Ausgleichszulagenanspruch gesetzlich maßgeblich anzunehmenden Einkünften. Dies wird von den Betroffenen nach Ansicht der VA zu Recht als Härte empfunden, zumal doch mit dem Instrument der Ausgleichszulage den Pensionisten ein Mindesteinkommen garantiert werden soll. Die VA regt daher, wie schon in den vorangegangenen Berichten, an, durch legislative Maßnahmen die derzeit bestehenden Härten zu beseitigen. (Siehe auch Ausführungen unter Allgemeines.)

3.13 Ungerechtfertigte Vorschreibung von Beiträgen zur Unfallversicherung durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern VA 192 W-3/82

A. J. aus Wr. Neustadt, Niederösterreich, brachte in seiner Beschwerde an die VA vor, seine landwirtschaftlichen Flächen würden nicht mehr bearbeitet; der Einheitswert sei vom Finanzamt bereits auf Null gestellt worden. Ungeachtet dessen schreibe die Sozialversicherungsanstalt der Bauern Unfallversicherungsbeiträge vor. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß die landwirtschaftlichen Flächen des Beschwerdeführers noch im Mai 1981 mit einem Einheitswert von 6 000 S bzw. 5 000 S vom Finanzamt bewertet wurden. Mittlerweile wurden die Einheitswerte vom Finanzamt auf Null gestellt. Der Grund dafür, daß die landwirtschaftlichen Flächen vom Finanzamt nicht mehr bewertet werden, geht offensichtlich auf die Änderungen der Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 zurück. Soweit nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Einheitswerte land-(forst-)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1983 nicht zu berücksichtigen. Dies bedeu-

tet, daß die Änderungen der Einheitswerte zum 1. Jänner 1979 sozialversicherungsrechtlich mit 1. Jänner 1983 wirksam werden. Wenn diese Vorschrift nicht sehr befriedigend ist, so ist sie aus technischen Gründen unerläßlich. Die Finanzämter sind nämlich nicht in der Lage, alle Bescheide über die Änderung der Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung in so kurzer Zeit zu erlassen, daß die sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit unmittelbar nach der Änderung der Einheitswerte eintritt.

Die VA konnte daher keinen Mißstand im Bereich der Verwaltung feststellen und sah sich auch nicht in der Lage, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern dazu zu veranlassen, von der Einhebung des Beitrages zur Unfallversicherung vor dem 1. Jänner 1983 Abstand zu nehmen. Die bestehende Problematik sollte hiermit jedoch aufgezeigt werden.

3.14 Ablehnung von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

VA 213 W-3/82

08/Pi/Fi/8306

Mag. E. M. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ihm als einem im Raufhandel Unbeteiligten die Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte die ihm aus der gesetzlichen Krankenversicherung zustehenden Leistungen eingestellt habe. Der Beschwerdeführer sei nach Auffassung der Krankenkasse an einem Raufhandel beteiligt gewesen und müsse daher beim Verursacher des Schadens die Leistungen einklagen. In dieser ablehnenden Haltung erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme der Szbg. Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte fest, daß sich diese dazu veranlaßt sah, eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit durchzuführen. Dabei kam die Anstalt entgegen der Auffassung ihrer Außenstelle in Zell am See zu der Ansicht, daß dem Beschwerdeführer weiterhin Krankengeld gebühre und überwies an den Beschwerdeführer eine vorläufige Zahlung von 10 000 S. Insgesamt erhielt der Beschwerdeführer einen Betrag von 18 828,60 S. Weiters wurde ihm für die beantragte Hauskrankenpflege ein Betrag von 6 700 S überwiesen.

Die VA erkannte der Beschwerde hinsichtlich des Vorgehens der Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte Berechtigung zu. Da die Anstalt aber den Fehler revidierte und die Angelegenheit im Interesse des Beschwerdeführers bereinigte, war seitens der VA keine weitere Veranlassung zu treffen.

3.15 Rückforderung eines Witwenpensions-Überbezuges durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten infolge Ruhen eines Teiles dieser Pension

VA 285 W-3/82

M. St. aus Wien brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten fordere von ihr zu Unrecht einen Teil ihrer Witwenpension zurück. Sie beziehe für zwei Kinder eine Waisenpension und empfinde das Ruhen der Witwenpension als Härte,

weil sie dadurch für den Erwerb eines Nebeneinkommens bestraft werde. In der Rückforderung erblicke sie einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren fest, daß die Feststellung des Ruhens der Witwenpension nach dem ASVG, die zweifellos für die Beschwerdeführerin eine besondere Härte darstelle, dem Gesetz entspricht. Die VA stellt in diesem Zusammenhang zur Erwägung, in jenen Fällen, in denen auch Waisenpensionsansprüche bestehen, gesetzliche Maßnahmen dafür zu treffen, daß ein Ruhen der Witwenpension nicht eintritt. (Siehe auch Ausführungen unter Allgemeines.)

3.16 Einbeziehung in die Pensionsversicherung nach dem B-SVG und Beitragsvorschreibung trotz rechtzeitigem Befreiungsantrages
VA 302 W-3/82

M. St. aus Sauerbrunn, Burgenland, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er habe Ende 1979 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Eisenstadt vorgesprochen und einen Antrag auf Befreiung von der Pensionsversicherung der Bauern eingebracht. In Erledigung dieses Antrages habe er einen Bescheid vom 20. Feber 1980 mit der Befreiung von der Pensionsversicherungspflicht erhalten. Erst mit „Bescheid“ vom 8. Feber 1982 sei er dennoch rückwirkend ab 1. Jänner 1980 in die Pensionsversicherung einbezogen worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß der Beschwerdeführer am 20. November 1979 einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Gefahr übernommen hatte. Da er damals und auch noch später der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG aufgrund seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit unterlag, war er nach der damaligen Rechtslage bis 31. Dezember 1979 von der Pensionsversicherungspflicht nach dem B-SVG ausgenommen. Mit 1. Jänner 1980 wurde in der Pensionsversicherung die sogenannte „Mehrfachversicherung“ gesetzlich eingeführt. In einer Übergangsbestimmung zur Einführung der Mehrfachversicherung räumte der Gesetzgeber den Betriebsführern eines landwirtschaftlichen Betriebes, die nach der früheren Rechtslage wegen des Bestandes einer Pflichtversicherung aufgrund unselbständiger Erwerbstätigkeit von der Pensionsversicherungspflicht nach dem B-SVG ausgenommen waren, die Möglichkeit einer über den 1. Jänner 1980 hinausgehenden Befreiung von der Pensionsversicherungspflicht nach dem B-SVG ein, dies allerdings nur auf Antrag der in Frage kommenden Personen. Dieser Antrag konnte nur bis 31. Dezember 1980 gestellt werden; die Befreiung galt rückwirkend mit 1. Jänner 1980. Da das Gesetz erst am 4. Dezember 1979 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 beschlossen wurde, war somit eine Antragstellung nicht möglich. Bei dem Beschwerdeführer entstand die Meinung, daß es sich anlässlich seiner Vorsprache wegen Bekanntgabe der Betriebsübernahme auch um einen Befreiungsantrag gehandelt habe. Ein Bescheid über die Befreiung von der Pensionsversicherungspflicht konnte ihm daher nicht zugehen. Es handelte sich bei dem vom Beschwerdeführer erwähnten Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Feber 1980 nur um eine Mitteilung über seine Pflichtversi-

cherung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung war mit diesem Schreiben nicht verbunden. Auch die Einbeziehung in die Pensionsversicherungspflicht erfolgte nicht mit Bescheid, sondern nur mit Verständigung vom 9. Feber 1982.

Obwohl die Maßnahmen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften voll gedeckt waren und vom Beschwerdeführer kein Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung gestellt wurde, erachtete die VA die Beschwerde gegen die Einbeziehung in die Pflichtversicherung aus folgenden Gründen für berechtigt:

Von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurden anlässlich der Einführung der Mehrfachversicherung alle Personen, die nach der bis 31. Dezember 1979 in Kraft gestandenen Rechtslage von der Pflichtversicherung nach dem B-SVG wegen Bestehens einer solchen nach dem ASVG bzw. nach dem GSVG ausgenommen waren, auf die Möglichkeit, bis 31. Dezember 1980 einen Befreiungsantrag stellen zu können, hingewiesen. Im vorliegenden Fall unterblieb dies, weil die Ausnahme des Beschwerdeführers von der Pflichtversicherung nach dem B-SVG bis 31. Dezember 1979 wegen der erst am 20. November 1979 erfolgten Betriebsübernahme noch nicht in der elektronischen Datenverarbeitung erfaßt war.

Die Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfolgte mit Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 9. Feber 1982. Zu diesem Zeitpunkt war die Mehrfachversicherung bereits in Kraft. Da die Sozialversicherungsanstalt der Bauern nach außen als eine Anstalt auftritt und nicht als anstaltsinterne Organisationseinheit, wäre auch ohne gesetzliche Verpflichtung zu verlangen gewesen, daß der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einbeziehung in die Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung am 28. Feber 1980 auf die pensionsversicherungsrechtlichen Verhältnisse und deren Befreiungsmöglichkeit hingewiesen worden wäre.

Der VA blieb nur die Möglichkeit, unter den gegebenen Umständen die Berechtigung der Beschwerde festzustellen. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern war nicht mehr gegeben, weil einerseits ein Befreiungsantrag tatsächlich nicht gestellt und andererseits eine gesetzliche Vorschrift von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern nicht verletzt wurde.

3.17 Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten sowie von Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern

VA 373 W-3/82

2320 Ko/Bau

S. St. aus St. Jakob, Steiermark, führte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde aus, es sei ihm bei Berechnung seiner Pension die Zeit vom 1. Dezember 1939 bis 30. November 1942 nicht anerkannt worden, obwohl sein Dienstgeber für diese Zeit Pensionsbeiträge an die Landwirtschaftskrankenkasse geleistet habe. Dies führe zu einem monatlichen Pensionsverlust

von 196 S. Seit dem Jahre 1961 sei er selbständiger Landwirt, und als solcher habe er für die Jahre 1961 bis 1969 freiwillige Pensionsbeiträge (Weiterversicherung nach seiner unselbständigen Tätigkeit) geleistet, die weder für die Pensionsberechnung anerkannt noch rückerstattet worden seien. Darin liege ein Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern fest, daß der ehemalige Dienstgeber den Beschwerdeführer erstmalig vom 1. November 1947 an als Dienstnehmer angemeldet hatte und erst seit diesem Zeitpunkt bei der Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden waren. Als früheste nachgewiesene Versicherungszeiten waren beim Beschwerdeführer die Ersatzzeiten (Kriegsdienst und Gefangenschaft) von Dezember 1942 bis Oktober 1947 heranzuziehen. Dem Beschwerdeführer gelang es nicht, frühere Versicherungszeiten nachzuweisen, obwohl er sicherlich einer Beschäftigung nachgegangen war. Das Vorgehen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Es konnte daher von der VA kein Mißstand in der Verwaltung festgestellt werden.

Zur begehrten Rückerstattung von Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG in der Zeit vom April 1961 bis Juni 1970 wurde der VA berichtet, daß vom Beschwerdeführer bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter keine Rückzahlung beantragt wurde. Andererseits unterblieb bei der Pensionszuerkennung die Anrechnung dieser Beiträge als Höherversicherungsbeiträge. Aufgrund des Einschreitens der VA sah sich die Sozialversicherungsanstalt der Bauern veranlaßt, den gesetzlichen Zustand mittels Bescheides herzustellen und die Pension des Beschwerdeführers neu zu bemessen. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen war eine Rückzahlung dieser Beiträge nicht möglich. Der Beschwerdeführer erhielt daher ab Oktober 1982 zu seiner bisherigen Pension als besonderen Steigerungsbeitrag monatlich 1% der aufgewerteten Höherversicherungsbeiträge. Dieser Steigerungsbetrag errechnet sich nach den Angaben der Sozialversicherungsanstalt der Bauern für 1981 mit 508,80 S und für 1982 mit 536,40 S netto monatlich. Der Differenzbetrag von Mai 1981 bis einschließlich Dezember 1982 in der Höhe von 10 442,10 S netto wurde an den Beschwerdeführer im Oktober 1982 bereits zur Auszahlung gebracht. Die Beschwerde hinsichtlich der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung war somit berechtigt. Da aber die Sozialversicherungsanstalt der Bauern eine Berichtigung durchführte, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

3.18 Ruhen einer Berufsunfähigkeitspension und Überbezugsrückforderung durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
VA 374 W-3/82

W. G. aus Maierhofen, Steiermark, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) der Angestellten bereits anläßlich der Erlassung eines Bescheides über seinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension ein Überbezug von 40 903,70 S festgestellt, rückgefordert und in Raten auf seinen laufenden Pensionsanspruch aufgerechnet

worden sei, obwohl ihm kein Meldeverschulden anzulasten wäre. Er habe am 23. Feber 1981 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einen Antrag auf Berufsunfähigkeitspension gestellt. Da es ihm wegen seines Leidens in Wien nicht gut gegangen sei, habe er mit seiner Familie den Wohnsitz in Maierhofen genommen. Er habe während dieser Zeit Krankengeld von der Wiener Gebietskrankenkasse bezogen. Am 11. August 1981 habe er zum Gruppenarzt nach Wien müssen, worauf dieser veranlaßt habe, daß er seinen Krankenstand in der Steiermark anmelden solle, um nicht jedes Mal nach Wien fahren zu müssen. Von der Wiener Gebietskrankenkasse erhielt er das Krankengeld noch bis 11. August 1981 ausbezahlt und ab Oktober habe er das Krankengeld rückwirkend ab 12. August von der Bezirksstelle Fürstenfeld der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse erhalten.

Am 12. Oktober 1982 sei ihm eine Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zugegangen, derzufolge ihm ab 23. Feber 1981 ein jederzeit widerruflicher und verrechenbarer Vorschuß auf die Berufsunfähigkeitspension gewährt worden sei. Mit dem Bescheid über seinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension vom 9. April 1982 sei ihm die für ihn unfaßbare Tatsache eines Überbezuges von 40 903,70 S zur Kenntnis gebracht worden, obwohl eine Änderung in der Höhe des Pensionsanspruches gegenüber der Verständigung vom 6. Oktober 1981 nicht eingetreten war. Die Feststellung des Überbezuges und seine Verpflichtung zu dessen Rückersatz habe ihn umso mehr getroffen, als er bereits seit 29. März 1980 Kranken- bzw. Familiengeld bezogen habe. Seine finanziellen Reserven wären im Zusammenhang mit seiner Erkrankung und der darauf erfolgten Wohnsitzverlegung bereits erschöpft gewesen.

Die VA stellte durch Einsichtnahme in den Pensionsakt des Beschwerdeführers folgenden Sachverhalt fest:

In seinem am 16. Feber 1981 eingebrachten Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension hat der Beschwerdeführer die Frage, ob er eine Leistung aus der Krankenversicherung (Krankengeld) beziehe, mit ja beantwortet. Anschließend findet sich im Pensionsakt die Anforderung der Versicherungsunterlagen des Beschwerdeführers von der Wiener Gebietskrankenkasse bzw. am 1. Jänner 1972 vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Mit Erstellungsdaten vom 12. März 1981 und 17. März 1981 wurden inhaltlich völlig identische EDV-Ausdrucke der Versicherungsdaten vom Hauptverband an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten übermittelt. Von der Wiener Gebietskrankenkasse sind die Unterlagen auf die Anforderung vom 5. März 1981 vorerst nicht eingelangt. Am 25. Juni 1981 wurde lediglich um Bekanntgabe der Höhe des täglichen Krankengeldes bei der Wiener Gebietskrankenkasse neuerlich ersucht. Am 30. Juni 1981 wurde mit einer gesonderten Urgenz die Übermittlung der Versicherungsunterlagen und die Bekanntgabe der Höhe des Krankengeldes neuerlich verlangt. Die Urgenz vom 30. Juli wurde von der Wiener Gebietskrankenkasse mit der Übersendung nur einer von mehreren Stammkarten am 19. Juli 1981 beantwortet. Da auf dieser Stammkarte die Übersendung der Versicherungsunterlagen an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten per 10. März 1981 vermerkt war, wurde mit Schreiben vom 15. Juli 1981 um Übersendung von Kopien von bei der Wiener Gebietskrankenkasse noch aufliegenden Unterlagen, die bei der Anstalt am

4. September 1981 dann eingingen. Nach einem vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger am 24. August 1981 erstellten Ausdruck war der Krankengeldbezug des Beschwerdeführers mit 11. August 1981 beendet. Ab 12. August 1981 wird er der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegend geführt. Auch auf der von der Wiener Gebietskrankenkasse am 14. August 1981 beantworteten Anfrage der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vom 25. Juni 1981 scheint die Beendigung des Krankengeldes mit 11. August 1981 auf. Die Antwort auf die von der Anstalt an den Beschwerdeführer am 10. September 1981 schriftlich gestellte Frage nach der Höhe seines Brutto-Entgeltes ab 12. August 1981 und der Anzahl der Wochenstunden ab diesem Datum ist bei der Anstalt am 24. September eingelangt und lautete, der Beschwerdeführer habe vom 12. August 1981 bis 28. August 1981 Krankenentgelt bezogen und stehe seit 12. August 1981 nicht in Arbeit. In dem bei der Anstalt am 30. September 1981 eingelangten Antrag auf Wohnungsbeihilfe, der ihm am 22. September 1981 zugesandt worden ist, beantwortete er die Frage nach dem Bezug von Leistungen aus der Krankenversicherung neuerlich mit ja. Zusätzlich teilte der Beschwerdeführer mit, sein Krankengeld werde jetzt von der Wiener Gebietskrankenkasse, Wien 1100, Wienerbergstraße, überwiesen. Mit 2. Oktober 1981 wurde vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein neuerlicher EDV-Ausdruck erstellt, in dem ein laufender Krankengeldanspruch ab 1. Jänner 1981 bestätigt wird.

Am 6. Oktober 1981 erließ die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die Verständigung über die Gewährung eines Vorschusses auf die Berufsunfähigkeitspension mit einem Ruhen des Vorschusses ab Leistungsbeginn vom 23. Feber 1981 bis 11. August 1981 nach § 90 ASVG und ab 12. August 1981 gemäß § 94 ASVG. In dem an den Beschwerdeführer am 13. Oktober 1981 übersandten „Fragebogen nach Ruhensgründen“ teilt er am 23. Oktober 1981 mit, daß er bis zur Erstellung eines Pensionsbescheides von der Krankenkasse ein Krankengeld erhalte, das bisher von der Wiener Gebietskrankenkasse ausbezahlt worden sei, und weist außerdem noch einmal darauf hin, daß er sich auf seinem Zweitwohnsitz in Maierhofen aufhalte. Am 20. Oktober 1981 wendet sich die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten unter Beilage des die Pflichtversicherung ab 12. August 1981 bestätigenden Hauptverband-Ausdruckes vom 24. August 1981, einer Bestätigung der Wiener Gebietskrankenkasse über das Ende des Krankengeldanspruches mit 11. August 1981 und des neuerlichen Hauptverband-Ausdruckes vom 2. Oktober 1981, in dem ein laufender Krankengeldbezug seit 1. Jänner 1981 aufscheint, mit dem Hinweis um Beachtung der beiliegenden Kopien an die Wiener Gebietskrankenkasse. Die Antwort vom 26. November 1981 lautete: „Siehe beiliegende SART 64. Blatt 3 + 4, KG-Bezüge gespeichert.“ Vom 16. Dezember 1981 findet sich sodann ein Aktenvermerk, wonach sich der Beschwerdeführer laut telefonischer Rücksprache mit der Wiener Gebietskrankenkasse auch ab 12. August 1981 im Krankenstand mit Krankengeldbezug von täglich 420 S befinde. Der voraussichtliche Aussteuerungstag werde der 30. April 1982 sein. Auf einem Beanstandungsblatt der Prüfabteilung scheint der Vermerk vom 24. März 1982 auf, § 94 wäre ab Pensionsbeginn zu beachten. Mit 9. April 1982 ist schließlich der Bescheid über die Anerkennung des Anspruches des Klägers auf eine Berufsunfähigkeitspension ab 23. Feber 1981 datiert. Er enthält die in Beschwerde gezogene Feststellung, infolge der Leistungsänderung sei ein Überbezug im Betrage von 40 903,70 S entstanden, der zum

Rückersatz vorgeschrieben werde. Am 3. Mai 1982 teilte die Pensionsversicherungsanstalt dem Beschwerdeführer auf seine Frage nach dem Überbezug mit, es sei ihm mit Verständigung vom 6. Oktober 1981 ab 23. Februar 1981 ein laufender, jederzeit widerruflicher und verrechenbarer Vorschuß auf die Berufsunfähigkeitspension gewährt worden. Ab 12. August 1981 wären an Stelle der Bestimmung des § 90 ASVG die des § 94 angewendet worden. Da aus der nachträglich übersandten Bestätigung der Krankengeldanspruch über den 12. August 1981 hinaus hervorgegangen sei, seien die richtigen Bestimmungen mit dem Bescheid vom 9. April 1982 angewendet worden. Die Pensionsnachzahlung sei zur teilweisen Verrechnung mit den bereits ausbezahlten Vorschußbeträgen einbehalten worden; über die Rückforderung zu viel ausgezahlter Vorschußbeträge und die Höhe der monatlichen Rückzahlungsraten werde er gesondert eine Verständigung erhalten. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bedaure, dies mitteilen zu müssen, wolle aber darauf hinweisen, daß verrechenbare Vorschuße zum Rückersatz vorzuschreiben seien.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Das von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten durchgeführte Verfahren wies aber auch über das unmittelbare Beschwerdevorbringen hinaus erhebliche Mängel auf:

So ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen am 25. Juni 1981 lediglich die Höhe des täglichen Krankengeldes von der Wiener Gebietskrankenkasse neuerlich nach der Erstanforderung vom 5. März 1981 erhoben worden ist, obwohl bis dahin auch die übrigen Versicherungsunterlagen vom Beginn der Pflichtversicherung des Beschwerdeführers bis 31. Dezember 1981 noch nicht bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eingetroffen waren. Es war unrationell, nur die Krankengeldhöhe am 25. Juni 1982 von der Wiener Gebietskrankenkasse zu verlangen, während mit einem neuerlichen Schreiben vom 30. Juni 1981 die Versicherungsunterlagen und neuerlich die Höhe des Krankengeldes anzufordern waren. Es erscheint aber auch die Übersendung zweier inhaltlich gleicher Ausdrucke des Hauptverbandes der österreichischen Versicherungsträger (einmal Erstellungsdatum 12. März 1981 und einmal 17. März 1981) aufklärungsbedürftig. Wesentlich schwerer als der unnötige zweifache Schriftverkehr mit der Wiener Gebietskrankenkasse wiegt jedoch, daß die Antworten des Beschwerdeführers und seines Dienstgebers auf die Ermittlungen der Anstalt sowie der vermutlich auch noch vor der Erteilung der Verständigung vom 6. Oktober 1981 eingelangte Ausdruck des Hauptverbandes vom 2. Oktober 1981 nicht beachtet worden sind. Der Dienstgeber des Beschwerdeführers teilte nämlich am 24. September 1981 mit, daß die Krankenentgeltzahlung ab 29. August 1981 eingestellt worden sei und der Beschwerdeführer ab 12. August 1981 nicht arbeite. Der Beschwerdeführer teilte am 30. September 1981 mit, sein Krankengeld werde jetzt von der Wiener Gebietskrankenkasse überwiesen, dort liege auch seine Familienbeihilfenkarte seit 10. September 1981 auf. Und vom Hauptverband lag schließlich die Bestätigung eines laufenden Krankengeldbezuges seit 1. Jänner 1981 vor. Dennoch wurde die maschinelle Durchführung der Vorschußgewährung nicht gestoppt, obwohl das Ruhen der Pension gemäß § 94 ASVG ab 1. September 1981 keinesfalls richtig sein konnte und auch keine Zweifel mehr über den Ruhensgrund gemäß § 90 bestehen konnten. Aber auch ab dem 23. Oktober 1981, als aus dem Schreiben des Beschwerdeführers neuerlich

die Tatsache seines Krankengeldbezuges hervorging, wurden keine Maßnahmen zur Verhinderung der Auszahlung der Vorschußleistung in unrichtiger Höhe getroffen.

Der von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten am 20. Oktober 1981 bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingeleitete Schriftverkehr zur Klärung der Widersprüche über die Krankengeldbezugszeiten des Beschwerdeführers beweist, daß keine Vorstellungen darüber bestanden, welche Bedeutung die Wiener Gebietskrankenkasse der Klarstellung für die Erfordernisse der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zumessen sollte. Der Aufforderung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die Wiener Gebietskrankenkasse möge die beiliegenden Kopien beachten, entsprach die Antwort, siehe beiliegende SART 64, Blatt 3 + 4, Krankengeldbezüge gespeichert, die letztlich — wohl nach Verstreichung eines erheblichen Zeitraumes — zu dem Telefonat und zum Aktenvermerk vom 16. Dezember 1981 geführt hat. Während so der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zur Klarstellung nichts erspart geblieben ist, wäre dem Beschwerdeführer sehr viel erspart worden, wenn das Telefonat, das sich schließlich als unumgänglich notwendig erwies, vor der Erteilung der Verständigung geführt worden wäre.

Aber auch jetzt noch, nach dem 16. Dezember 1981, wurde nichts unternommen, um zumindest das Anwachsen des Überbezuges durch die Fortführung des Ruhens nach § 94 an Stelle des nach § 90 ASVG zu verhindern. Völlig unklar bleibt, weshalb auch noch die Prüfabteilung am 26. März 1982 an das Erfordernis der Anwendung des § 94 glaubte.

Von diesen verfahrenstechnisch verfehlten Vorgängen abgesehen enthält sodann der Bescheid vom 9. April 1982 eine offensichtlich rechtswidrige Feststellung. Die Rückforderung des Überbezuges stützt sich nämlich auf § 107 Abs. 1 ASVG. Nach dieser Gesetzesstelle besteht ein Rückforderungsrecht zu Unrecht erbrachter Geldleistungen für den Versicherungsträger nur dann, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften (§ 40 ASVG) herbeigeführt hat. Diese Tatbestände können dem Beschwerdeführer keinesfalls angelastet werden. Verbliebe nur noch, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten der Auffassung ist, der Leistungsempfänger habe erkennen müssen, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebühre, was wohl völlig ausgeschlossen erscheint.

Vielmehr scheint die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten — wie aus ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 3. Mai 1982 hervorgeht — der Auffassung gewesen zu sein, es handle sich lediglich um einen von ihr gewährten Vorschuß, der gemäß § 103 Abs. 1 Zif. 3 ASVG jedenfalls auf die von ihr zu erbringenden Geldleistungen aufzurechnen wäre. Anders ist es nicht vorstellbar, wie nicht nur ein von der Anstalt selbst verursachter Überbezug von vornherein ohne ausreichende Ermittlungsergebnisse verschuldet, sondern in der Folge sein Anwachsen über Monate hinaus geduldet worden ist.

Da die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit Bescheid vom 22. Dezember 1982 feststellte, daß der mit Bescheid vom 9. April 1982 fest-

gesetzte Überbezug im Betrage von 40 903,70 S als Mehrbezug gilt und den Rückersatz nicht vorschrieb, war der Beschwerdegrund behoben.

3.19 Mehrwertsteuerrückerstattung anlässlich des Tausches des Motors eines Invalidenfahrzeuges?

VA 394 W-3/82

Zl. 443 192/1-7/1982

H. P. aus Retz, Niederösterreich, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er habe als Kriegsversehrter mit 80% Erwerbsminderung anlässlich eines Motortausches bei seinem Personenkraftwagen beim Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland um die Erstattung des Differenzbetrages von 30% auf 18% Mehrwertsteuer angesucht. Dieses Ansuchen sei abgewiesen worden. Darin liege ein Mißstand in der Verwaltung, weil es unverständlich sei, daß einem Versehrten beim Ankauf eines neuen Personenkraftwagens die Mehrwertsteuer von 18% ermäßigt, einem Versehrten, der sich aber keinen neuen Personenkraftwagen leisten könne und auf den Tausch eines Motors angewiesen sei, die Rückerstattung verweigert werde.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für soziale Verwaltung fest, daß eine Abgeltung der erhöhten Umsatzsteuer nur beim Ankauf eines Kraftfahrzeuges, nicht aber beim Austausch eines Motors vorgesehen war. Inzwischen können nach dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 361, auch Zuwendungen aus dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte zur Abgeltung der Mehrbelastung gewährt werden, die durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 18% auf 30% bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte eingetreten ist. Diese Regelung findet aber ebenfalls Anwendung auf den Ankauf eines Austauschmotors. Im Hinblick auf diese Rechtslage war daher die Mitteilung des Landesinvalidenamtes richtig und konnte von der VA nicht beanstandet werden.

Bei der Prüfung des Beschwerdevorbringens ergab sich jedoch die Möglichkeit, daß dem Begehren unter dem Titel „Fürsorge“ gemäß § 10 Abs. 1 lit. b des Invaliden-Einstellungsgesetzes 1969 eine Hilfeleistung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds nachgekommen werden könnte. Der Bundesminister für soziale Verwaltung wies daher das Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland an, die Angelegenheit unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und dem Beschwerdeführer entsprechend zu helfen.

Trotz der im Beschwerdefall zustande gekommenen Lösung bedauert die VA, daß durch die Novellierung des genannten Gesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 214 vom 10. April 1984 eine steuerrechtliche Gleichbehandlung des behinderten Käufers von fabriksneuen Ersatzteilen zum Käufer eines neuen Kraftfahrzeuges nicht zustande gekommen ist. Dies ist umso bedauerlicher, als die einkommensschwächeren Personen hievon betroffen werden.

3.20 Ungerechtfertigte Befristung einer Berufsunfähigkeitspension sowie ungerechtfertigte Ruhensfeststellung beim Pensionsbezug
VA 461 W-3/82

R. K. K. aus Werndorf, Steiermark, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde folgendes vor:

Er habe Mitte August 1982 eine Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) der Angestellten über die Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension erhalten. Darin sei ein Ruhen eines Großteils seiner Pension gemäß § 90 ASVG festgestellt worden. In der Verständigung vom 10. September 1982 über die Anweisung seiner Pension auf ein Konto werde das Ruhen mit den §§ 89, 90, 267 ASVG und § 16 ARUEG begründet. Diese Zitierung sei ein „unwürdiges Spiel mit dem Versicherten“. Weiters fühle er sich im Hinblick auf seine Leiden durch die Befristung seiner Berufsunfähigkeitspension mit 31. März 1983 beschwert. Des weiteren sei sein Schreiben vom 14. September 1982 von der Anstalt unbeantwortet geblieben und in der Beantwortung eines weiteren Schreibens vom 5. Oktober 1982 nicht auf seinen Hinweis eingegangen worden, daß der Studiennachweis seines Sohnes mit der Aufforderung verlangt worden sei, die Studienbestätigung für die am 28. Mai 1930 geborene Waise einzusenden. Es handle sich bei seinem Sohn weder um eine Waise noch sei er am 28. Mai 1930 geboren worden. Bei diesem Geburtsdatum handle es sich vielmehr um das des Beschwerdeführers. Dem Beschwerdeführer erscheine darüber hinaus die Abrechnung und Aufschlüsselung von Sonderzahlungen widersprüchlich. In der Abrechnung werde nämlich unter der Spalte „Sonderzahlung Oktober 1982“ ein als Lohnsteuer-Jahressechstel bezeichneter Betrag von 1 699,70 S und im Schreiben vom 27. Oktober 1982 eine Lohnsteuer von 3 572 S abgezogen. Der Abzug des Lohnsteuer-Jahressechstels erfolge zwar von den Monatspensionen September bis November 1982, betreffe jedoch offenbar die Sonderzahlung Oktober 1982, was im Schreiben der PVA der Angestellten vom 17. Oktober 1982 zu berücksichtigen gewesen wäre.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme der PVA der Angestellten fest, daß die Befristung der Berufsunfähigkeitspension mit 31. März 1983 aufgrund des Ergebnisses der medizinischen Beurteilung des Gesundheitszustandes erfolgte. Dazu sind die Pensionsversicherungsanstalten durch die geltenden Vorschriften berechtigt, wenn sie den zu beurteilenden Gesundheitszustand in der betreffenden Frist für so weit besserungsfähig halten, daß ein Pensionsanspruch aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht mehr bestehen wird. Die Tatsache der Befristung einer Pension stellt somit noch keinen Mißstand in der Verwaltung dar. Sie bringt nämlich nur zum Ausdruck, daß es sich um einen besserungsfähigen Gesundheitszustand handelt. In diesem Punkt der Beschwerde ergab sich kein Grund zur Beanstandung.

Zur Frage des unterschiedlichen Lohnsteuerabzuges ergab die Prüfung, daß es sich um vorläufig vorgenommene Versteuerungen nach den Bestimmungen betreffend die Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte gehandelt hatte. Dieses vorübergehende steuerrechtliche Problem wurde jedoch nach Vorlage der Lohnsteuerkarte richtiggestellt.

Die VA erkannte der Beschwerde in dieser Beziehung insofern Berechtigung zu, als der Lohnsteuerabzug in der Abrechnung zum Bescheid vom 20. Oktober 1982 als Lohnsteuer-Jahressechstel von der Sonderzahlung Oktober 1982 eingehoben erscheint, obwohl es sich um die Versteuerung des nachgezählten Ruhensbetrages für die Zeit vom 1. September 1982 bis 30. November 1982 als Steuerbemessungsgrundlage handelte. Diese Art des Abzuges war umso verständlicher, als in der Fußnote der Abrechnung auf die Möglichkeit der Verminderung des Auszahlungsbetrages wegen des Jahressechstels hingewiesen wird.

Die Prüfung der VA bewirkte, daß von dieser Praxis Abstand genommen wurde und wie die PVA der Angestellten mitteilte, nur mehr die zutreffenden Ruhensbestimmungen in den Bescheiden und Verständigungen angeführt werden.

Im Hinblick auf die Prüfung des Geburtsdatums sowie die Verständlichkeit der Erledigungen ließ die Behörde die entsprechende Sorgfaltspflicht vermissen, weshalb die VA in beiden Punkten der Beschwerde Berechtigung zuerkannte.

3.21 Die Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherung zeigt keine Wirkung
VA 516 W-3/82 Erlaß vom 23. August 1982, Zl. 126 655/2-3/82

S. N. aus Mödling, Niederösterreich, beschwerte sich namens ihres Gatten am 28. Oktober 1982 bei der VA, daß dieser mit einem Stimmbandkarzinom und den damit verbundenen finanziellen Belastungen für seine Familie Beitragsrückstände in der Pension einbehalten würde, wofür bei der Pensionsberechnung keine Leistung erbracht werde.

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß die gebührende Pensionsnachzahlung in der Höhe von 32 024,80 S dem Beschwerdeführer im Jahre 1981 überwiesen wurde. Dabei wurde ihm mangels gesetzlicher Grundlage die Rückerstattung der in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1979 in der Höhe von 22 889,20 S entrichteten Beitragszahlungen verwehrt. Es stellte sich weiters heraus, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung den Beschwerdeführer darüber informiert hatte, daß das Vorgehen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nach der derzeitigen Gesetzeslage gedeckt war und daher die einkassierten Beträge zur Pensionsberechnung nicht herangezogen und auch nicht zurückgezahlt werden könnten.

Die VA hat wiederholt auf die Problematik der Nichtanrechnung zu entrichtender Beitragszahlungen auf die Pensionsversicherung hingewiesen. Vereinzelt konnten sogar Pensionsminderungen beobachtet werden. Keinem Beschwerdeführer war es verständlich, weshalb es zum Abzug von Pensionsbeiträgen kommen kann, die weder wirksam noch rückzahlbar sind.

Diese gesetzlich gedeckte Vorgangsweise ist mit dem Rechtsempfinden des einzelnen, welche eine Versicherungsleistung nur im Zusammenhang mit Gegenleistungen als gerechtfertigt ansieht, nicht vereinbar.

3.22 Säumnis bei Zuerkennung der Witwenpension

VA 517 W-3/82

S. K. aus Innsbruck, Tirol, beschwerte sich, daß ihr das Verfahren über ihren Antrag auf Wiederaufhebung ihrer Witwenpension bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter sehr lange daure.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter deshalb über den Antrag der Beschwerdeführerin keine bescheidmäßige Entscheidung treffen konnte, weil nach dem verstorbenen zweiten Gatten wohl nicht aus der österreichischen Pensionsversicherung, jedoch aus der italienischen Rentenversicherung eine Witwenpension gewährt worden sei, die seit Juli 1981 nicht mehr zur Auszahlung gelangt war. Da nach der österreichischen Rechtslage Einkünfte nach einem späteren Ehemann auf die wieder aufgelebte Witwenpension nach einem früheren Ehemann anzurechnen sind, die Höhe dieser Einkünfte jedoch wegen des Ausbleibens der Zahlungen aus Italien nicht feststellbar war, vermochte die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter nicht über das Wiederaufleben der Witwenpension der Beschwerdeführerin zu entscheiden. Die VA schloß sich zwar der Auffassung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter an, daß zum gegebenen Zeitpunkt eine endgültige Entscheidung über die Höhe der wieder aufgelebten Witwenpension bzw. über die auf diese Pension anzurechnenden Einkünfte aus Italien nicht möglich war, jedoch in Fällen, in denen eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden kann, der erhobene Anspruch dem Grunde nach aber besteht, die gesetzliche Möglichkeit gegeben ist, eine vorläufige Leistung gegen jederzeitige Verrechnung zu gewähren.

Dies führte dazu, daß die Beschwerdeführerin die wieder aufgelebte Witwenpension als eine solche vorläufige Leistung bereits im Dezember 1981 im Betrage von 2 535,20 S bzw. ab Jänner 1982 von 2 667 S angewiesen erhielt.

Die VA hat der Beschwerde bezüglich der Verfahrensverzögerung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter Berechtigung zuerkannt. Der Beschwerdegrund wurde mit der oben beschriebenen Vorgangsweise behoben.

3.23 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ruhen bei Aufenthalt im Ausland; mangelnde Information

VA 531 W-3/82

Zl. 239 740/1-3/83

E. H. aus Wien beschwerte sich, daß, als sie auf Empfehlung eines Arztes ihr dahinkränkendes Kind aus Genesungsgründen zu ihrer Schwester nach Deutschland brachte, wegen verspäteter Meldung beim Arbeitsamt ihr sowohl kein Urlaubskrankenschein als auch kein Karenzgeld angewiesen wurde. Erst bei ihrer Rückkehr habe sie vom Arbeitsamt erfahren, daß man alle Ansprüche bei einem längeren Auslandsaufenthalt verliere, es sei denn, sie könne eine ärztliche Bestätigung, die die Notwendigkeit des Auslandsaufenthaltes zeige, vorlegen. Der Aufforderung sei sie beim Landesarbeitsamt Wien nachgekommen. Trotzdem hätte sie weiterhin für diesen Zeitraum kein Karenzgeld erhalten.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat im Prüfungsverfahren der VA mitgeteilt, daß der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 8. Mai 1982 bis 24. Juni 1982 wegen Aufenthaltes im Ausland kein Karenzurlaubsgeld gewährt worden sei. Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ruht der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, also auch von Karenzurlaubsgeld, bei Aufenthalt im Ausland. Gemäß § 69 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann jedoch der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes für maximal vier Wochen nachsehen, wenn der Auslandsaufenthalt im Interesse des Kindes bzw. der Familie lag, wie z. B. bei Urlaubsaufenthalt im Ausland oder Besuch der im Ausland wohnenden nahen Familienangehörigen. Frau H. habe aufgrund ihrer Entbindung am 26. November 1981 und des vom Arbeitgeber gewährten Karenzurlaubes vom 10. April 1982 bis 26. November 1982 Karenzurlaubsgeld beantragt und vom Arbeitsamt für die Zeit des Karenzurlaubes auch zuerkannt erhalten. Erst als das Arbeitsamt durch den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausstellung eines Urlaubskrankenscheines erfahren habe, daß diese sich bis 26. Juni 1982 in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten werde, wurde das Karenzurlaubsgeld ab 10. April 1982 zunächst eingestellt. Nach ihrer Rückkehr habe die Beschwerdeführerin am 25. Juni 1982 Karenzurlaubsgeld beantragt, was gewährt wurde. Der Antrag auf Nachzahlung sei allerdings trotz der Begründung, daß zur Ausheilung ihres an Bronchitis erkrankten Kindes ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bei der Schwester notwendig gewesen sei, abgelehnt worden. Eine Nachzahlung sei nur für die gemäß § 29 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgesehene maximale Dauer von vier Wochen vom 10. April 1982 bis 7. Mai 1982 nach Einschreiten der VA nachgezahlt worden.

Unbeschadet der Tatsache, daß es sich um eine rechtlich gedeckte Vorgangsweise des Arbeitsamtes handelt, muß betont werden, daß diese für den Betroffenen eine echte Härte darstellt. Die VA regt daher dringend an, Anspruchsberechtigten genaue schriftliche Informationen bereits bei der Antragstellung über alle jene Umstände zu geben, die eine Gefährdung darstellen oder gar zum Erlöschen dieser Berechtigungen führen können.

3.24 Rückforderung eines Pensionsüberbezuges durch teilweise Kompensierung mit Nachzahlung eines Hilflosenzuschusses
VA 536 W-3/82

A. M. aus Langenlebarn, Niederösterreich, beschwerte sich am 8. November 1982, daß ihr aufgrund der Feststellung eines Pensionsüberbezuges am 5. November 1976 die „halbe“ Pension gestrichen worden sei. Vor sechs Jahren sei ihr geschiedener Mann gestorben. Sie hätte ausdrücklich die Weiterzahlung der Alimente fordern müssen, weil ihr kein Geld mehr geschickt worden war. Sie selbst habe von der Pensionsversicherung der Arbeiter eine kleine Eigenrente erhalten. Bei der Arbeiterkammer in Tulln hätte sie erfahren, daß sie tatsächlich zuviel Pension bezogen habe und daher 45 000 S zurückzahlen müsse. Auf Rat des Beamten, da sie Angina pectoris habe, habe sie sich um einen Hilflosenzuschuß bemüht und bewilligt erhalten. Der Hilflosenzuschuß von 5 367 S sei jedoch neben der halben Pension für die Abdeckung des Überbezuges zurückbehalten worden. Sie sei derzeit im 86. Lebensjahr, leide an Herzschwäche, Angina pectoris,

grauem Star und Altersschwäche. Sie habe deshalb große finanzielle Sorgen, müsse die restlichen Schulden für ein Grab in der Höhe von 1 200 S bezahlen, damit sie überhaupt begraben werden könne. Außerdem sei sie dem Kohlenhändler noch 2 500 S schuldig und könne deshalb auch keine neuen Kohlen bestellen. Ersparnisse habe sie keine. Die Miete betrage 500 S, dazu käme Geld für Elektrizität und Müllabfuhr sowie Rauchfangkehrer. Hie und da bräuchte sie auch ein neues Wäschestück. Die Fahrt zum Arzt oder zur Apotheke koste jedesmal 20 S. Es sei ihr daher unmöglich, etwas zu sparen. Angesichts dieser Lage sehe sie diesen Rückbehalt der versprochenen Nachzahlung des Hilflosenzuschusses als einen Mißstand in der Verwaltung an.

Die VA hat bei der Prüfung der Umstände, die die Pensionsversicherungsanstalten zum Abzug der Nachzahlung des Hilflosenzuschusses veranlaßt haben, festgestellt, daß dieses Vorgehen nach der derzeitigen Gesetzeslage gedeckt war, soweit ein vom Pensionsbezieher verschuldeter Überbezug an Pensionen der Ausgleichszulage entstanden ist. In diesen Fällen dürfen die Pensionsversicherungsanstalten auch eine Nachzahlung an Hilflosenzuschuß auf den entstandenen Überbezug aufrechnen. Die Nachzahlung an Hilflosenzuschuß, die mit Bescheid vom 18. August 1976 gewährt wurde, wurde auf den mit Bescheid vom 5. November 1976 festgestellten Überbezug an Ausgleichszulage aufgerechnet.

Die VA konnte im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer nur die Mitteilung machen, daß kein Mißstand in der Verwaltung vorliegt, sieht sich jedoch in diesem Zusammenhang zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: Nach den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt der Hilflosenzuschuß nicht der Pfändung und hat auch bei diversen Anrechnungen von Einkommen außer Betracht zu bleiben. Dies aus gutem Grunde, weil der Hilflosenzuschuß dafür bestimmt ist, die aus der Hilflosigkeit erwachsenden Mehraufwendungen abzudecken. Nach Ansicht der VA ist es daher inkonsequent, und darüber hinaus als Härte zu bezeichnen, wenn die Gesetzeslage den Sozialversicherungsträgern gestattet, den Hilflosenzuschuß zur Abdeckung von Überbezügen des Versicherten heranzuziehen. Diesbezüglich sollte eine entsprechende legislative Bereinigung bzw. Klarstellung herbeigeführt werden.

3.25 Verlust von sechs Jahren Waisenpension VA 549 W-3/82

H. I. aus St. Georgen, Burgenland, beschwerte sich in einer Vorsprache am 13. November 1982 darüber, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ihrem unehelich am 15. Jänner 1973 in Wien geborenen Kind die rückwirkende Gewährung der Waisenpension nicht zugesprochen habe. Der Vater sei am 21. Juni 1975 tödlich verunglückt. Es hätte eines Vaterschaftsprozesses bedurft, um den diesbezüglichen Antrag der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter stellen zu können.

Im Prüfungsverfahren der VA ergab sich, daß die Mutter bereits bei der Geburt des Kindes den Verunglückten als Vater angegeben hatte. Im Zuge des bereits im Jahre 1973 vor dem Bezirksgericht Favoriten, Zl. 4 C 126/73, anhängig gewesenem Verfahrens wurde aufgrund des gerichtsmedizinischen Sachverständigenutachtens eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit „im

höchsten Grade“ (99,9%) festgestellt. Dennoch wurde das Verfahren damals mit Urteil vom 3. Mai 1974 abgewiesen. Aufgrund eines von der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung am 8. August 1979 beantragten Wiederaufnahmeverfahrens wurde nunmehr mit Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 3. April 1981, Zl. 4 C 290/80-18, die Vaterschaft des am 21. Juni 1975 verstorbenen W. S. rechtskräftig festgestellt. Erst ab diesem Zeitpunkt bestand für die Bezirkshauptmannschaft, als gesetzlichem Vertreter des Kindes, die Möglichkeit, den Antrag um Gewährung der Waisenpension bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einzubringen. Bereits damals wies diese darauf hin, daß dies im konkreten Fall eine außerordentliche Härte bedeuten würde und ersuchte, „unpräjudizierlich die Waisenpension nach Möglichkeit bereits ab dem Todestag des Kindesvaters zuzurechnen“. Dennoch stellte die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter mit Bescheid vom 27. Feber 1982 die Anspruchsberechtigung auf Waisenpension gemäß § 260 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und den Beginn der Anspruchsberechtigung gemäß § 86 ASVG mit 1. Juli 1981 fest. Am 29. März 1982 wurde eine Ausgleichszulage gewährt. In einer gegen den erwähnten Bescheid gerichteten Berufung entschied das Schiedsgericht der Sozialversicherung für Burgenland am 5. Oktober 1982, daß „zweifelsfrei feststeht, daß Herr W. S. bereits am 3. Mai 1974 vom Bezirksgericht Favoriten als Vater festzustellen gewesen wäre“. Ein Antrag auf Gewährung einer Waisenpension konnte jedoch aus formalen Gründen erst — wie dies auch erfolgt ist — nach rechtskräftiger Feststellung der Vaterschaft erfolgen. Die Pensionsversicherungsanstalt hat in diesem Verfahren auf den Wortlaut des § 86 Abs. 3 ASVG hingewiesen, der einen früheren Leistungsbeginn auch bei Hindernissen, die einer rechtzeitigen Antragstellung zwingend entgegenstehen, nicht zulassen. Dies auch dann nicht, wenn die Vaterschaft erst durch ein Gerichtsurteil festgestellt werden mußte und dies dazu führte, daß der Pensionsantrag nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt werden konnte. Die Klage mußte daher abgewiesen werden.

Die VA vertritt die Auffassung, daß die durch § 86 Abs. 3 ASVG gedeckte Restriktion der Möglichkeiten zur Antragstellung eindeutig Auswirkungen für den Betroffenen haben, die als Härte bezeichnet werden können. Durch das Verständnis des Bürgermeisters von Wien, der sich aus sozialen Rücksichten bereit erklärt hat, einen entsprechenden freiwilligen Beitrag für dieses Kind zu leisten, ist es wenigstens in diesem Einzelfall gelungen, diese als ungerechtfertigt empfundene Härte zu mildern, womit aber die Ursache, die zu dieser Benachteiligung geführt hat, nicht beseitigt wurde. Es wird immer wieder Fälle geben, in denen eine rechtzeitige Antragstellung aus zwingenden Gründen nicht erfolgen kann. Es wäre daher notwendig, das Antragsprinzip dahin gehend zu mildern, daß dort, wo unverschuldet eine rechtzeitige Antragstellung unterblieben ist, kein Anspruchsverlust für die Zeit vor der Antragstellung eintreten soll. Darüber hinaus sollte dieser Anspruchsverlust auch nicht in jenen Fällen eintreten, in denen zwar der Antragstellung kein zwingendes Hindernis entgegengestanden ist, die rechtzeitige Antragstellung aber aus einem entschuldbaren Versäumnis unterblieben ist.

Die Prüfung der Volksanwaltschaft hat daher zusammenfassend ergeben, daß es sich nicht um einen Mißstand in der Verwaltung, sondern um eine starre Gesetzesregelung handelt, die dringend einer Neuregelung bedarf,

um den Pensionsversicherungsanstalten die Gelegenheit zu geben, den Zielen und Interessen des Sozialversicherungsschutzes entsprechend handeln zu können.

3.26 Betriebsnachfolgehftung für Sozialversicherungsbeiträge; Exekutionsführung trotz anhängigen Einspruchsverfahrens

VA 564 W-3/82

ND VR — 96/83

Zl. 102 365/1-3/83

K. S. aus Wien beschwerte sich bei der VA darüber, daß die Wiener Gebietskrankenkasse (GKK) mit Bescheid vom 21. Jänner 1981 zu BE 138 823 1-Dr. Ka/Mil die Zahlung von 29 061,66 S zuzüglich 11,5% Verzugszinsen seit 21. Jänner 1981 mit der Begründung auferlegt habe, daß er Betriebsnachfolger des W. K. gemäß § 67 Abs. 4 ASVG sei. In Wirklichkeit habe er bloß mit Mietvertrag vom 6. Juni 1979 von der Gebäudeverwaltung H. H. das Geschäftslokal in 1020 Wien, Tandelmarktgasse 5 a, beginnend ab 1. Juni 1979, übernommen. Den Vormieter dieses Lokales, Herrn W. K., kenne er nicht einmal. Frühere Kunden des Vermieters seien nur fallweise erschienen, um Reklamationen vorzubringen. Es sei ihm unerklärlich, wie die Wiener GKK zu dem folgenvollen Schluß kommen konnte, bei der Anmietung des Lokales handle es sich um eine Betriebsnachfolge. Gegen den zitierten Bescheid am 19. Feber 1981 habe er Einspruch an den Landeshauptmann von Wien erhoben, jedoch sei bisher (24. November 1982) weder hinsichtlich des Antrages auf aufschiebende Wirkung noch in der Sache selbst entschieden worden. Dennoch hatte die Wiener GKK zu 10E 622/82 beim Exekutionsgericht Wien die Fahrnisexekution aufgrund dieses Bescheides beantragt und bewilligt erhalten, die aber bisher ergebnislos verlaufen sei, außer daß er nunmehr über Aufforderung der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien die Kosten von 100 S zu bezahlen hatte.

Der Beschwerdeführer erblickt in diesem, jedem Rechtsempfinden widerstreitenden Vorgehen, daß für fremde Schulden eines W. K., zu dem er überhaupt keinerlei persönliche oder vertragliche Beziehung hat, einen Mißstand in der Verwaltung. Vielleicht sei auf diesem Weg der letzte Versuch gemacht worden, die Forderungen einbringlich zu machen.

Im Prüfungsverfahren der VA schloß sich der Bundesminister für soziale Verwaltung der Darstellung der GKK an. Im Vorverfahren hätte die GKK festgestellt, daß in der geschilderten Form die Vermietung erfolgt sei. Am 5. August 1980 habe der Betriebsvorgänger, Herr W. K., jedoch vorgebracht, daß der gegenständliche Betrieb von Herrn K. S. übernommen worden war. Unter einem habe der Genannte auch die Lokaleinrichtung, bestehend aus einem Verkaufspult und diversen Regalen, gekauft. Die Verkaufssumme betrug einschließlich einer Investitionsablöse für ein neues Quartal ca. 30 000 S. Das Geschäft sei nahtlos auf Herrn K. S. übergegangen. Damit sei die Identität des Betriebsgegenstandes sowie des Standortes gegeben. Zumindest teilweise ist der Kundenkreis derselbe geblieben. Daß der Dienstnehmer des Vorgängers nicht übernommen wurde, ist bei der Art des gegenständlichen Betriebes irrelevant. Die GKK sei bereit gewesen, unter Berücksichtigung des Einspruches monatliche Ratenzahlungen unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage des Beschwerdeführers einzuräumen. Da die Zahlung der Schulden weiterhin verweigert worden war, habe die

Wiener GKK aufgrund des vollstreckbaren Bescheides Fahrnisexekution beim Exekutionsgericht Wien beantragt. Mangels pfändbarer Gegenstände konnte die bewilligte Pfändung nicht vollzogen werden. Es sei daher am 16. Jänner 1982 ein Antrag auf neuerliche Anordnung des Vollzuges an der Wohnadresse und bei Erfolglosigkeit die Einleitung des Verfahrens gemäß § 47/48 EO beantragt worden. Die Wiener GKK sei weiterhin bereit, den Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers entsprechend Monatsraten für die Abstattung der Haftungssumme zu bewilligen.

Damit war auch für den Bundesminister für soziale Verwaltung gemäß § 67 Abs. 4 ASVG der Titel begründet und die Haftung des Betriebsnachfolgers für geschuldete Beträge seines Vorgängers im Betrieb erwiesen, wobei auf die Möglichkeit, nach § 412 Abs. 1 ASVG Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann anzufechten verwiesen wurde, wobei diesem Einspruch nach § 412 Abs. 2 ASVG zunächst keine aufschiebende Wirkung zukommt. Der Landeshauptmann kann aber dem Einspruch auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn durch die vorzeitige Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintrete und nicht öffentliche Interessen die sofortige Vollstreckung gebieten. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist innerhalb der für die Einbringung des Einspruches vorgesehenen Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides beim Versicherungsträger zu stellen. Wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird, ist die Vollstreckung des Bescheides nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch zwingend geboten, weil die Sozialversicherungsträger öffentliche Gelder verwalten und daher verpflichtet sind, ausstehende Beitragsforderungen einzutreiben.

Darüber hinaus hat am 24. Jänner 1983 der Bundesminister für soziale Verwaltung der VA mitgeteilt, daß er im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereiches keine Möglichkeit habe, die Angelegenheiten in einem allfälligen Berufungsverfahren zu prüfen oder auf die Dauer des Verfahrens beim Landeshauptmann Einfluß zu nehmen, da gemäß § 415 ASVG in Beitragsangelegenheiten eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes nicht zulässig sei, der Instanzenzug daher beim Landeshauptmann ende. Die weitere Prüfung dieser Sachlage beim Landeshauptmann von Wien ergab, daß die zuständige Magistratsabteilung 14 die Behandlung des am 19. Feber 1981 eingebrachten Einspruches unterlassen hatte. Die Ursache für diese Unterlassung war der für den anfallenden Arbeitsaufwand zu geringe Personalstand der zuständigen Abteilung.

Durch das Einschreiten der VA wurde dieser Mangel beseitigt und das Amt der Landesregierung, Mag. Abs. 14, erließ den Bescheid MA 14-St 8/81, am 1983 03 17, dem zu entnehmen ist, daß die vorliegende Sachverhaltsdarstellung so mangelhaft war, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erschien. Die Berufungsbehörde hat deshalb auch den angefochtenen Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz verwiesen.

Die genaue Prüfung, ob es sich eindeutig um eine Neuanmietung oder um eine verschleierte Betriebsnachfolge handelt, ist für alle sich aus dieser Bewertung zwingenden ergebend gesetzlichen Schritte in einem Maße erheb-

lich und von solcher Tragweite, daß erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Sachverhaltsermittlung geboten ist. Gerade in dieser Vorphase kann es bei einer falschen Beurteilung zu nicht wiedergutzumachenden Schäden kommen. Die VA ist daher der Meinung, daß das Bewußtsein der tätigen Organe für diese Verantwortung gehoben werden müßte.

Die VA kann auch nicht den Standpunkt des Bundesministers für soziale Verwaltung teilen, der in seiner Stellungnahme vom 24. Jänner 1983 mitteilte, im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereiches keine Möglichkeit zu haben, die Angelegenheit im Rahmen eines allfälligen Berufungsverfahrens zu prüfen oder auf die Dauer des Verfahrens beim Landeshauptmann Einfluß zu nehmen.

Die VA teilt hier die Meinung des Verwaltungsgerichtshofes, der in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1970, Zl. 1304/70, erkannt hat, daß auch in den Fällen, in denen der Instanzenzug wegen fruchtlosen Ablaufes der sechsmonatigen Frist zur Entscheidung über den Einspruch nicht an den Verwaltungsgerichtshof, die Entscheidungspflicht auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu richten sei. Das bedeutet, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung durchaus in der Lage wäre, auf die Dauer des beim Landeshauptmann von Wien anhängigen Verfahrens des Beschwerdeführers Einfluß zu nehmen.

Abschließend ergibt das Prüfungsverfahren der VA, daß das Verfahren zur Schaffung des Titels zu lange gedauert, die Magistratsabteilung 14 die Exekution durchgeführt hat und der Bundesminister für soziale Verwaltung nicht gewillt war, von seinem Einfluß im Rahmen seiner gesetzlich eingeräumten Aufsichtsbefugnis Gebrauch zu machen. Der Beschwerdegrund — die ungerechtfertigte Exekution — konnte von der VA nicht behoben werden. Das Einschreiten der VA führte nur dazu, daß der Landeshauptmann von Wien den beeinspruchten Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse behob und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an diese zurückverwies.

4 Bundesministerium für Verkehr

Allgemeines

Im Berichtszeitraum betrafen 194 Beschwerden den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Verkehr.

Die VA konnte in diesem Zeitraum beobachten, daß der Fragenkomplex der Lenkerberechtigungen Gegenstand zahlreicher Beschwerden war und daher eine Regelung geboten erschien.

Im Rahmen der Durchführung des KFG 1967 durch die zuständigen Behörden kam es zu einer Reihe von Beschwerden an die VA im Zusammenhang mit der Erteilung (§§ 64 ff. KFG 1967), Befristung (§ 65 Abs. 2 KFG 1967) und Entziehung (§ 73 ff. KFG 1967) von Lenkerberechtigungen sowie der Ausstellung von Duplikaten verlorengegangener Führerscheine. Generell konnte festgehalten werden, daß zwei wesentliche Rahmenbedin-

gungen den Verlauf der gegenständlichen Verfahren bestimmten. Zum einen ist ein öffentliches Interesse an der Gewährleistung der Verkehrssicherheit gegeben, zum anderen besteht für den einzelnen sowohl ein gesellschaftliches als auch im erhöhten Maß ein wirtschaftliches Interesse am Besitz des Führerscheines.

Zu Interessenkollisionen kommt es dann, wenn die rechtsbegründenden Akte der Verwaltung Verfahren unterworfen werden, die dem Bewerber subjektiv nicht einsichtig und daher auch nicht verständlich sind. Beispielsweise im Verfahren zur Erteilung einer Lenkerberechtigung, wenn vom Amtsarzt die Beibringung von Befunden verlangt wird. Gemäß § 64 Abs. 2 KFG 1967 ist ua. die körperliche und geistige Eignung des Führerscheinwerbers festzustellen. Sollten dabei Auffälligkeiten oder Zweifel auftreten, so ist vom Amtsarzt die Beibringung von Befunden zu verlangen. Aufgrund gleichlautender Beschwerden mußte die Volksanwaltschaft feststellen, daß einzelne Behörden die Beibringung derartiger Befunde — Befunde einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle — schematisch verlangt hat, ohne daß der Eindruck einer Beeinträchtigung der kraftfahrtspezifischen Leistungen bei den Antragstellern bestand. Liegt eine solche Beeinträchtigung (auch körperliche Behinderung — Anordnung einer Beobachtungsfahrt) nicht vor, findet das Gesetz in der derzeit geltenden Form mit dem Instrumentarium der ärztlichen Diagnostik soweit das Auslangen, als nicht § 69 Abs. 2 und 3 KFG 1967 Durchführungsverordnungen dem medizinischen und technischen Stand entsprechende Untersuchungsmethoden vorschreiben. Der Bundesminister für Verkehr gab in einem mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz akkordierten, an alle Landeshauptmänner gerichteten Erlaß vom 1. Juli 1982 bekannt, daß die Vorgangsweise der Behörde hinsichtlich der Einholung eines verkehrspsychologischen Befundes zur Beurteilung der Verkehrszulässigkeit unbeschadet der Gutachten, die vom ärztlichen Sachverständigen zur Beurteilung der geistigen und körperlichen Eignung verlangt werden, geregelt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz betonte für die Eignungsbeurteilung von Kraftfahrern das Primat des ärztlichen Gutachtens. Nur wenn die ärztliche Untersuchung kein Freisein von die Kraftfahrleistungen beeinträchtigenden Krankheiten oder Leidenszustände ergibt, aber trotzdem der Eindruck einer Beeinträchtigung der kraftfahrtspezifischen Leistungen besteht, ist eine Zuweisung zu einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß den Bestimmungen des Amtsdurchführungserlasses I zu § 67 Abs. 1 und 2 KFG 1967 erforderlich. Das heißt, daß die Entscheidung zur Zuweisung zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung nur das nachvollziehbare und befundmäßig ableitbare Ergebnis der ärztlichen Diagnose sein und niemals rein schematisch vorgenommen werden kann.

Bei der Umwandlung unbefristeter Lenkerberechtigungen in befristete konnte die VA beobachten, daß die mangels gesetzlicher Grundlagen bestandene Behörde I. Instanz versucht hatte, im Wege der 6. KFG-Novelle deren gegenständliche Verwaltungspraxis zu sanieren. Damit wurde auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 73 Abs. 1 KFG 1967 untermauert. Die VA vertritt die Meinung, daß dieser Versuch lediglich durch Beifügung des Wortes „Befristung“ nicht als geglückt angesehen werden kann und die in solchen Belangen erforderliche Klarheit des Gesetzes vermissen läßt.

Auch bezüglich der Durchführung kraftfahrrechtlicher Agenden durch die Polizei wurden Beschwerden an die VA herangetragen.

Im Zusammenhang mit der Alkoholisierung eines Taxifahrers, der trunken versucht hatte, ein anderes Taxi für die Heimfahrt telefonisch zu rufen und dabei irrtümlich zweimal den Polizeinotruf betätigt hatte, kam es zu der vorläufigen Abnahme des Führerscheines. Die Verdachtsmomente waren ein trunkener Taxilenker, der anscheinend nicht mehr in der Lage war, die richtige Telefonnummer zu wählen, ein parkendes Taxi und die Weigerung, sich einem Alko-Test zu unterziehen. Im Sinne des § 66 KFG 1967 hat die Polizei zur Wahrung der Verkehrszuverlässigkeit, die ja der Sicherheit aller Teilnehmer des Straßenverkehrs dient, einzuschreiten. Der Zustand des Taxilenkers dürfte ein solcher gewesen sein, daß eine Klärung des Sachverhaltes zum damaligen Zeitpunkt kaum möglich war.

Der verdächtige Taxifahrer ist jedoch nicht nur angehalten, sondern bis zum nächsten Morgen festgehalten worden. Da der verdächtige Taxibesitzer zu dem Zeitpunkt nicht einmal die Absicht hatte, selbst das Taxi zu lenken, schien ihm diese Maßnahme als eine völlig unbegründete Härte. Die VA möchte diesen Fall zum Anlaß nehmen, um wiederum auf die Problematik der Anhalteermächtigung der Verwaltungsstraßenbehörden zur Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verweisen.

Auch hier haben die mangelnde Belehrung und Information durch die Behörden die Situation für den Betroffenen erschwert.

Der Bundesminister für Verkehr hat mit einer entsprechenden Formularänderung der Anregung der VA Rechnung getragen. Im derzeit geltenden Formular für die Abnahme von Führerscheinen ist auch eine Belehrung im Sinne des § 76 (1) KFG 1967 enthalten.

Die VA wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bundespolizeidirektion Wien — Verkehrsamt, wenn sie ein Führerscheinduplikat ausstellt und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausfolgung übermittelt, die im internen Behördenweg entstandenen Portospesen der Partei anlastet. Da für die Deckung dieser Spesen ohnedies Verwaltungsabgaben und Gebühren vorgeschrieben sind, stelle diese Vorgangsweise einen Mißstand in der Verwaltung dar.

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß diese Praxis tatsächlich besteht. Der Bundesminister für Verkehr schloß sich der dieser Verwaltungspraxis zugrunde liegenden Rechtsauffassung an, wonach eine gegenteilige Übung nicht im Einklang mit den Bestimmungen der §§ 75 ff. AVG 1950 steht. Unter Barauslagen sind nämlich alle die Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlungen gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen, also insbesondere Kosten für Gutachten, die nicht von Amtssachverständigen erstattet werden, die Kosten für Verlautbarungen, Drucklegungen, für Pläne, Zeichnungen und dergleichen. Die Notwendigkeit von Übersendungen von Duplikatführerscheinen an die Wohnsitzbehörde ergibt sich letztlich aus der Behördenorganisation hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Portospesen fallen daher wohl nur unter den allgemeinen Aufwand der Behörde und kön-

nen nicht den Barauslagen zugeordnet werden. Es sind daher solche Spesen durch die Verwaltungsabgaben abgegolten. Mit Ausnahme des Bundeslandes Wien werden auch von allen anderen Ämtern der Landesregierungen für die Übersendung von Duplikatführerscheinen von der Ausstellungsbehörde an die Wohnsitzbehörde Portospesen als Barauslagen von der Partei nicht eingehoben. Da sich der Bundesminister für Verkehr der Meinung der VA in dieser Frage anschloß, erließ er die Weisung, in Hinkunft in einschlägigen Fällen von der Einhebung von Portospesen abzusehen. Auch der Anlaßfall wurde durch Behebung des Bescheides gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 und die Refundierung der Portospesen in der Höhe von 24 S saniert.

Von besonderer Tragweite sind Beschwerden über den Verlust von Rechten, die aufgrund eines oft nicht einmal bewußt vollzogenen Rechtsmittelverzichtes verursacht werden.

Einem Ausländer wurde wegen unbefugten Betriebes einer Sprechfunkanlage eine Übertretung des Fernmeldegesetzes von der Fernmeldebehörde zur Last gelegt. Die Fernmeldebehörde verhängte dabei gegen ihn sowohl eine Geldstrafe als auch den Verfall der Sprechfunkanlage. Bei der VA wurde daraufhin Beschwerde geführt, daß seiner Rechtfertigung kein Glaube geschenkt worden war, wobei man auch die mangelnden Deutschkenntnisse nicht berücksichtigt habe, weshalb das Strafausmaß unverhältnismäßig hoch und der Rechtsmittelverzicht nur unter Druck zustande gekommen sei.

Die Schwierigkeiten entstanden in der Handhabung des Verwaltungsstrafverfahrens durch die Behörde. Die mangelhaften Sprach- und Rechtskenntnisse des Ausländers bewirkten in diesem Fall eine Verstärkung jener Störfaktoren, die auch in Verwaltungsstrafverfahren gegenüber Inländern beobachtet werden können. Es scheint wichtig, darauf hinzuweisen, daß ein Berufungsverzicht insbesondere dann, wenn die Folgen des Verfahrens vom Beschuldigten zu tragen sein werden, immer nur im Interesse der Behörde liegen kann. Das rasche, schnelle und kostensparende Verfahren erfüllt sicher Forderungen der Verfahrensökonomie. Es ist jedoch bedenklich, wenn die Verfahrenssituation dazu ausgenützt wird, daß die Möglichkeiten einer erschöpfenden Wahrheitsfindung beeinträchtigt werden und mit einem Rechtsmittelverzicht der Beschuldigte sein Parteienrecht endgültig verliert. Durch den Formularaufdruck entsteht häufig beim Beschuldigten der Eindruck, daß der Verzicht Teil- bzw. Endpunkt des Strafverfahrens ist.

Es wird daher angeregt, für den Rechtsmittelverzicht ähnlich den gerichtlichen Strafverfahren eine Regelung zu treffen — z. B. durch Einräumung einer angemessenen Bedenkzeit — die die Freiwilligkeit der Unterschriftsleistung gewährleistet.

Im Fernmeldebereich stellte sich anlässlich der Prüfung einer Beschwerde über die Ablehnung eines Antrages auf Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren heraus, daß die Behörde leichtfertig allein aus dem Umstand, daß keine Ausgleichszulage bezogen wurde, negative Schlüsse über die Befreiungswürdigkeit gezogen hat. Das Prüfungsverfahren ergab, daß diese Handlungsweise eine Fehlleistung des tätigen Organes war, die aber zunächst nicht eingestanden wurde. Erst weitere Nachforschungen der VA

führten zu jener eindeutigen Darstellung des Sachverhaltes, der eine entsprechende rechtliche Würdigung und die Beseitigung des für die Beschwerdeführerin entstandenen Nachteiles ermöglichte.

In diesem Zusammenhang erscheint es der VA notwendig, jene Organe, die Fragen zur Befreiung von Gebühren zu beurteilen haben, schon aus sozialen Gründen zu einer qualifizierten Sorgfaltspflicht anzuhalten. Diese sollten insbesondere dann gelten, wenn eine ablehnende Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine weitere Beschwerde betraf die ungerechtfertigte Einleitung einer Exekution von Gebühren der Post- und Telegrafverwaltung. Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß die Finanzprokurator einen von ihr gestellten Exekutionsantrag zurückziehen hätte können, wenn diese seitens der Post- und Telegrafverwaltung rechtzeitig von der Zahlung des offenen Betrages durch den Beschwerdeführer benachrichtigt worden wäre. Hierbei entstand der Eindruck, daß auch auf der Grundlage der geltenden Rechtslage keine Notwendigkeit gegeben ist — mit Ausnahme von Fällen, bei denen Gefahr im Verzug vorliegt — die Tilgungsfrist des Verpflichteten mit der Frist der Weiterleitung der zuständigen Behörde an die Finanzprokurator gleichzuschalten. Jedenfalls wird angeregt, daß die Finanzprokurator im Sinne einer Verfahrensökonomie vor Weiterleitung dieser Anträge an die Gerichte sicherstellt, daß die Forderungen noch offen sind, da Fehlleistungen nicht vollständig auszuschließen sein werden.

Die VA hat angesichts der nachfolgend geschilderten Beschwerde im Rahmen des Eisenbahnrechtes wieder die Erfahrung gemacht, daß unbestimmte Gesetzesbegriffe die Wahl des zweckmäßigsten Verfahrens zur Erlangung subjektiver Rechte erschwert und langwierige, kostspielige Verfahrenswege fördert. Daß diese Tatsache die materiell schwächere Partei des Verfahrens benachteiligt, ist offenkundig.

In einem streitigen Verfahren betreffend die Erhaltungspflicht eines Weidezaunes entlang einer Eisenbahnlinie haben die klagenden Landwirte unrecht behalten. Im Hinblick darauf, daß die ÖBB durch 100 Jahre der Reparaturleistung von Weidezäunen aus freien Stücken und anstandslos nachgekommen waren, konnten sich die Landwirte mit diesem Spruch nicht abfinden und wendeten sich an die VA. Dieser erwähnte Spruch betraf zwar nicht unmittelbar die Beschwerdeführer selbst, in der Sache war er jedoch analog. Ungefähr zum gleichen Zeitpunkt hat sich auch eine Interessengemeinschaft zur „Zaunerhaltung entlang der ÖBB“ gebildet und sich an die VA gewendet.

Die in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen, betreffend die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und die Reallastberechtigung sollten nach Ansicht der VA im Interesse des Rechtsschutzes auch durch andere Gesichtspunkte ergänzt werden.

Während im Zivilrecht, wie sich auch im Verfahren zeigte, das Verschuldens- bzw. Verursacherprinzip ein Leitmotiv ist, steht im Verwaltungsverfahren der Schutz des öffentlichen Interesses im Vordergrund. Nur so ist auch das Gebot des Eisenbahngesetzes, auch die vom Bahnbetrieb betroffene Umgebung aus Sicherheitsgründen in die technische Planung und Er-

haltung des Betriebes einzuschließen, aufzufassen. Die Verfolgung der Beschwerde auf dem Zivilrechtsweg konnte, wie auch der Oberste Gerichtshof dargelegt hat, nicht zielführend sein.

Hingegen bieten die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes ausreichend Handhabe die Eisenbahnunternehmungen durch die Eisenbahnbehörde zur Einhaltung der sich aus dem Eisenbahngesetz ergebenden Verpflichtungen zu verhalten.

Auch in diesem Berichtszeitraum bildeten dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten, insbesondere bei den Österreichischen Bundesbahnen sowie bei der Postverwaltung einen Schwerpunkt der an die VA gerichteten Beschwerden. Sie betrafen die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung von Beamten sowie die Gewährung von Versorgungsgenüssen an Witwen und Waisen. Darüber hinaus waren auch Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Vertragsbediensteten Gegenstand von Beschwerden.

Einzelfälle

4.1 Verlust des Führerscheines führt zur Befristung des Duplikates VA 162 W-4/80 Pr. Zl. 5918/9-1-1980

P. G. aus Bad Hofgastein, Salzburg, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß er bei seinem Ansuchen um die Ausstellung eines Duplikates für einen verlorengegangenen Führerschein bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau nur mehr ein Duplikat für die Gruppen B, F und G und nicht mehr wie ursprünglich für die Gruppen B, C, F und G erhalten habe. Bei Ausfolgung dieses habe der zuständige Beamte festgestellt, daß der C-Führerschein auf ein Jahr befristet gewesen sei, und er daher nach einem Jahr wieder hätte den Amtsarzt aufsuchen müssen. Dies sei jedoch nicht im Führerschein vermerkt gewesen. Auch nach einem leichten Unfall 1974 wären die Kraftfahrzeugpapiere neuerlich geprüft und keine Einschränkungen vorgenommen worden. Man habe ihm bedeutet, daß ein Fehler der Bezirkshauptmannschaft Zell am See nicht ausgeschlossen werden könne, und es Sache des Beschwerdeführers sei, den Führerschein wiederzufinden und so den Nachweis für die mangelnde Eintragung des Befristetenvermerkes zu erbringen. Da er jedoch den C-Führerschein zur Ausübung seines Berufes benötige, wäre er genötigt, diesen nochmals zu machen. Er könne die Vorgangsweise nicht begreifen und sehe darin einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß der Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 19. Juli 1972 die Lenkerberechtigung für die Gruppen B, C, F und G erteilt worden ist. Nachdem er seinen Führerschein verloren hatte, erhielt er über Antrag einen neuen, in welchem plötzlich für die Gruppe C eine Befristung auf ein Jahr verfügt wurde. Der Beschwerdeführer übermittelte auch der VA eine Bestätigung des Gendarmeriepostenkommandos Lend, aus welcher hervorging, daß in seinem von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau ausgestellten Führerschein keinerlei Befristung eingetragen war. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau würdigte diesen Beweis und versprach zunächst, unter diesen Umständen den Führerschein

unbefristet auszustellen. Dies geschah, jedoch mit der Auflage, sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen. Auch in dieser Vorgangsweise erblickte der Beschwerdeführer einen neuerlichen Mißstand in der Verwaltung, der außerdem als Schikane angesehen wurde.

Die VA war der Auffassung, daß diese Tatsachen auch der ausstellenden Behörde hätten bekannt sein müssen, und führte weitere Erhebungen durch. Der Bundesminister für Verkehr legte in seiner Stellungnahme dar, daß der Antrag auf Ausstellung des Duplikates des Führerscheines am gleichen Tage des Verlustes vom Beschwerdeführer gestellt worden war. Dieser sei für die Gruppen B, F und G ausgestellt worden, wobei dem Akt zunächst nicht zu entnehmen gewesen sei, weshalb die Gruppe C nicht eingetragen wurde. Auf Befragen habe sich der Sachbearbeiter mit der Äußerung des amtsärztlichen Gutachtens aus dem Jahre 1972 verantwortet, wonach der Beschwerdeführer für die Gruppe C nur „bedingt geeignet“ sei und eine amtsärztliche Untersuchung in einem Jahr neuerlich zu erfolgen hätte, was nie geschehen sei. Auch die Ausstellung eines unbefristeten, für alle Gruppen ausgestellten Führerscheines während des Prüfungsverfahrens der VA sei nicht aktenkundig und angeblich lediglich auf der Karteikarte vermerkt gewesen. Gleichzeitig sei dem Beschwerdeführer aber aufgetragen worden, sich einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Im Zuge dieser Untersuchung habe der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau P. G. der Verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle des Kuratoriums für Verkehrssicherheit in Salzburg zugewiesen, weil dieser Zweifel an den kraftfahrtspezifisch-psychischen Voraussetzungen aufgrund der Leumundserhebungen hatte und überdies der Verdacht auf Alkoholmißbrauch bestand. Wegen der dabei deutlich festgestellten Leistungsmängel sei der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen B und C nur unter der Voraussetzung einer zeitlichen Befristung auf zwei Jahre bedingt geeignet und eine Nachuntersuchung in zwei Jahren erforderlich wäre. Diese Befristung sei auch in dem im Jahre 1980 ausgestellten Führerschein eingetragen worden. Auch dieser Vorgang sei aktenmäßig nicht aufgeschienen und kein Bescheid darüber erlassen worden. Der Bundesminister für Verkehr hat daher abschließend die Auffassung vertreten, daß die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau zweifellos nicht berechtigt war, dem Ansuchen um Ausstellung eines Duplikatführerscheines lediglich in der Weise zu entsprechen, daß dem Antragsteller ein Führerschein, lautend auf die Gruppen B, F und G ausgestellt wurde. Die Annahme, daß seinerzeit die Lenkerberechtigung der Gruppe C befristet erteilt wurde, war nicht aktenkundig und hat sich bei Wiederaufindung des Führerscheines erwiesenermaßen als falsch herausgestellt. Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau hätte bereits vor Erteilung des Duplikatführerscheines, falls Bedenken hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung bestanden haben sollten, ein ärztliches Gutachten einholen müssen. Dies wäre im Hinblick auf das erste ärztliche Gutachten aus dem Jahre 1972 offenbar gerechtfertigt gewesen. Dieses sei aber erst eingeholt worden, als im Jahre 1980 ein neuerlicher Führerschein, lautend auf die Gruppen B, C, F und G, ausgestellt wurde. Ob das Ergebnis dieses Gutachtens dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht wurde, sei auch nicht aktenkundig. Über die verfügte Befristung sei bescheidmäßig nicht abgesprochen worden, daher sei das Ermittlungsverfahren als auch eine bescheidmäßige Erledigung bezüglich der Befristung der Lenkerberechtigung umgehend nachzuholen.

Zwischenzeitig mußte die VA, der die Beeinflussung von schwebenden Verfahren verwehrt ist, das Prüfungsverfahren kurzzeitig unterbrechen, um dem Bundesminister für Verkehr die Gelegenheit zum Sanieren der gravierenden Mängel im umschriebenen Umfang geben zu können. Im fortgesetzten Verfahren hat der Landeshauptmann mit Bescheid vom 28. August 1981 der Berufung gemäß § 73 Abs. 1 KFG 1967 unter Berufung auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1981, Zl. 02/1167/80, Folge gegeben und den bekämpften Bescheid aufgehoben.

Damit war der Beschwerdegrund behoben. Die im Prüfungsverfahren der VA aufgetretene Grundsatzfrage hinsichtlich ausreichender legislativer Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird im Allgemeinen Teil dieses Berichtes erörtert.

4.2 Ungerechtfertigte vorläufige Abnahme eines Führerscheines; gesetzwidriges Formular VA 39 W-4/81 Pr. Zl. 5918/18-1-1981

K. H. aus Wien beschwerte sich bei der Volksanwaltschaft, daß er am Wege zu einem Vermittler von Taxikonzessionen etwas getrunken, sein eigenes Auto bei einer Tankstelle am Wiedner Gürtel abgestellt habe und absolvierte die weiteren Fahrten mit einem Taxi. Als er abends endlich, nachdem er noch ein Bier konsumiert hatte, sich ein Taxi rufen wollte, plötzlich der Polizeinotruf geantwortet habe. Er habe zunächst geglaubt, daß dieser Notruf zufällig in der Leitung gewesen sei und habe erst nach einer Weile wieder versucht, mit dem Ergebnis, daß sich dieselbe Stimme gemeldet und er daher eingehängt habe. Plötzlich seien zwei Polizisten vor ihm gestanden, hätten ihn befragt, ob er telefoniert habe, ihn aufgefordert, seine Daten bekanntzugeben, da der Beschwerdeführer anscheinend den Polizeinotruf unabsichtlich betätigt hatte. Da dieser erst nach einem gewissen Widerstand der Aufforderung nachgekommen sei, habe man ihn festgenommen, auf das zuständige Bezirkspolizeikommissariat gebracht und bis in die Morgenstunden festgehalten. Bei der Rückerstattung seines Eigentums habe dann der Führerschein gefehlt, wofür er eine Bescheinigung über die Abnahme der Lenkerberechtigung erhalten habe. Dem diensthabenden Juristen habe er erklärt, daß er gar kein Fahrzeug gelenkt und hierfür auch Zeugen habe. Er sei Berufstaxilenker und jeder Tag ohne Führerschein bedeute einen finanziellen Verlust. Darüber hinaus habe er für zwei Kinder zu sorgen. Seit diesem Tag laufe er zwischen dem Verkehrsamt und Kommissariat hin und her, ohne seinen Führerschein finden zu können. Es werde ihm auch keine Auskunft auf die Frage gegeben, weshalb ihm eigentlich die Lenkerberechtigung entzogen worden sei.

Da er in diesem Zustand einen Mißstand in der Verwaltung sehe, habe er die VA um eine entsprechende Prüfung der Verwaltungsorgane ersucht.

Bei der Prüfung der VA stellte sich heraus, daß die vorläufige Abnahme des Führerscheines in der Nacht vom 16. zum 17. Feber 1981 auf den Verdacht der Alkoholisierung hin erfolgt ist. Der Bundesminister für Verkehr wies darauf hin, daß wegen des Verdachtes des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand bzw. wegen Verweigerens des „Alko-Testes“ trotz Aufforderung (§ 99 Abs. 1 lit. a bzw. b StVO 1960)

vom zuständigen Bezirkspolizeikommissariat ein Verfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen war. Der vorläufig abgenommene Führerschein wurde am 17. Feber 1981 dem Verkehrsamt übersendet, das unverzüglich auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Am 18. März 1981 hat K. H. um Ausfolgung seines Führerscheines ersucht und diesen auch am selben Tag erhalten.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu, weil die Abnahme des Führerscheines vorgenommen wurde, obwohl der Beschwerdeführer kein KFZ gelenkt hat und eine Inbetriebnahme eines KFZs infolge der Festnahme unmöglich war. Weiters wurde von der VA beanstandet, daß die dem Beschwerdeführer ausgehändigte Bescheinigung über die Abnahme des Führerscheines eine mangelhafte Belehrung enthielt, wodurch er über die Möglichkeiten der Rückgabe des Führerscheines völlig uninformiert war.

Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde das bei der Amtshandlung verwendete Formular „Belehrung“ im Sinne des § 76 Abs. 1 KFG 1967 (vgl. das beiliegende Faksimile 1) durch ein neues Formular (vgl. das beiliegende Faksimile 2) ersetzt.

In der Zwischenzeit hat der Bundesminister für Verkehr der Anregung der VA Rechnung getragen und eine Formularänderung in der Weise durchgeführt, daß in dem bei der Abnahme ausgefolgten Formular genaue Hinweise über die Möglichkeit der Wiedererlangung des Führerscheines enthalten sind.

Die VA sah sich daher zu keinen weiteren Veranlassungen gezwungen.

Faksimile 1

Belehrung

Die sofortige Rückgabe des abgenommenen Führerscheines in kurzem Weg kann innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen, gerechnet vom Tag der Abnahme, unter Vorlage eines von einem Amts- oder Polizeiarzt ausgestellten Gutachtens, in dem der genaue Zeitpunkt der amts- oder polizeiarztlichen Untersuchung angegeben ist, oder unter Angabe berücksichtigungswürdiger Gründe bei der Behörde, in deren Wirkungsbereich die Abnahme erfolgte, beantragt werden. Ein solcher Antrag kann jedoch nicht gestellt werden, wenn der Führerschein wegen eines durch übermäßige: Alkoholgeuß hervorgerufenen Zustandes abgenommen wurde.

Faksimile 2

Belehrung

Wurde Ihnen der Führerschein wegen eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes abgenommen, ist er Ihnen von der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion), in deren Wirkungsbereich er abgenommen worden ist, wieder auszufolgen, wenn Sie vor Ablauf von 2 Tagen (gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme) die volle Herrschaft über Ihren Geist und Körper wiedererlangt haben.

In allen anderen Fällen wird Ihnen der Führerschein von dieser Behörde auf Ihren Antrag binnen 3 Tagen (gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme) ausgefolgt, sofern nicht ein Ermittlungsverfahren zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkerberechtigung noch gegeben sind, eingeleitet wird (insbesondere dann, wenn ein Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt oder wenn ein folgenschwerer Unfall verursacht worden ist).

Stellen Sie keinen fristgerechten Antrag auf Ausfolgung des Führerscheines oder wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so wird der Führerschein der Behörde, in deren Bereich Ihr ordentlicher Wohnsitz liegt, übersandt. Es wird Ihnen empfohlen, sich dann mit dieser Behörde in Verbindung zu setzen.

DAS LENKEN EINES KRAFTFAHRZEUGES OHNE DEN VORLAUFIG ABGENOMMENEN FÜHRERSCHEIN IST VERBOTEN UND STRAFBAR.

4.3 Auskunftsverweigerung gegenüber Gendarmerieorgan bei Lenkererhebung
VA 20 W-4/82 Pr. Zl. 5918/8-1-1982

S. R. aus Wilhelmsburg in Niederösterreich führte Beschwerde, daß er wegen einer behaupteten Auskunftsverweigerung gegenüber Gendarmerieorganen bei einer Lenkererhebung als Zulassungsbesitzer des Wagens als Lenker des Wagens bezeichnet und bestraft worden sei. Im Zuge einer Lenkererhebung habe nämlich ein Gendarmeriebeamter am Samstag, dem 5. Dezember 1981, telefonisch angefragt, wer am 22. September 1981 in der P.-Straße in St. Pölten um eine bestimmte Uhrzeit gefahren sei. Über die Antwort, daß der Beschwerdeführer erst nach Einsicht in das Fahrtenbuch am Montag die gewünschte Auskunft geben könne, wurde diesem bedeutet, daß die Verweigerung der sofortigen Auskunft als keine Auskunft im Sinne des § 103 KFG 1967 gewertet werde. Dem mündlichen Einspruch des Beschwerdeführers wurde mit der Belehrung entgegnet, daß im Gesetz „sofort“ „auf der Stelle“ heißt. Der Versuch, die Strafverfügung an die Gattin des Beschwerdeführers richten zu lassen, die nach Eintragungen des Fahrtenbuches eindeutig als die Fahrerin identifiziert werden konnte, schlug fehl. Die Reaktion des Beamten war ein eindeutiger Einschüchterungsversuch mit dem Hinweis, daß alles noch teurer werden würde. Sodann erhob der Beschwerdeführer schriftlich Einspruch mit dem Erfolg der Zustellung von zwei weiteren Strafverfügungen, eine an die Gattin adressierte wegen Schnellfahrens und eine zweite wegen Verweigerung der Auskunft.

Wiederum erhob erfolglos der Beschwerdeführer mündlich Einspruch. Die einzige Belehrung war die, daß nur gegen die Höhe der Bestrafung Einspruch erhoben werden könne. In diesem Zusammenhang stellte sich nun für den Beschwerdeführer die Frage, welchen Sinn dann überhaupt ein Einspruchsrecht haben könne, wenn dadurch nur der einmal von der Behörde eingennommene Standpunkt verschärft bestätigt werde.

Der unmittelbare Beschwerdegrund konnte behoben werden, da die Strafverfügung wegen überhöhter Geschwindigkeit gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 aufgehoben wurde. Die VA ist aufgrund häufiger Beschwerden der Meinung, daß aus dem zitierten Gesetz einfach nicht klar genug hervorgeht, welche Auskunftspflicht dem Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges tatsächlich trifft. Das heißt, daß die gesetzliche Regelung über die Lenkeraskunft grundsätzlich nicht befriedigend ist und dringend einer Neuregelung bedarf.

4.4 Anspruch auf Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren; Ablehnung ohne ordnungsgemäße Ermittlung
VA 56 W-4/82 Pr. Zl. 5917/22-1-1982

T. B. aus Hautzendorf in Niederösterreich beschwerte sich bei der VA, daß ihr Ansuchen um Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren abgelehnt worden sei. Sie beziehe eine Gewerbepension in der Höhe von 1 516,40 S, eine Bauernpension in der Höhe von 940,80 S und eine Witwenpension in der Höhe von 1 319,30 S.

Der Bundesminister für Verkehr hat in seiner Stellungnahme im Prüfungsverfahren der VA zunächst mitgeteilt, daß eine negative Erledigung des Rundfunkamtes Wien deshalb erfolgt sei, weil in dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Mittellosigkeitszeugnis keine Ausgleichszulage aufschien, weshalb ein zusätzliches (fiktives) Einkommen für verpachtete oder übergebene landwirtschaftliche Liegenschaften (Ausgedingeleistungen) anzunehmen waren, unter dessen Hinzurechnung der für eine Gebührenbefreiung maßgebende Richtsatz überschritten erschienen sei. Hiemit wäre das errechnete Haushaltseinkommen von 4 270,50 S unter dem für Ein-Personen-Haushalte festgesetzten Richtsatz von 4 430 S zu liegen gekommen.

Der VA schien es nicht einsichtig, aus welchen Gründen das Rundfunkamt Wien bei der Behandlung des Antrages sich lediglich mit dieser Annahme, ohne genauere Ermittlungen, begnügt habe. Auf die neuerliche Befragung durch die VA hat der Bundesminister für Verkehr bekanntgegeben, daß das Rundfunkamt Wien im vorliegenden Fall offensichtlich übersehen habe, daß nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Fernmeldegebührenordnung) dieser Befreiungsrichtsatz um 12% über dem für die Gewährung einer Ausgleichszulage maßgeblichen Richtsatz liegt. Der Fall wurde zum Anlaß genommen, das Rundfunkamt Wien ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichtbezug einer Ausgleichszulage die Befreiungswürdigkeit zu prüfen und im Zweifelsfalle die Einkommensverhältnisse von Amts wegen klarzustellen sind.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Durch das Einschreiten konnte erreicht werden, daß der Beschwerdegrund mit der Befreiung von der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühren im Sinne des ursprünglichen Antrages behoben werden konnte. Die entrichteten Gebühren wurden zurückerstattet.

4.5 Befristung von Lenkerberechtigungen

VA 60W-4/82

Pr. Zl. 5918/6-1-84

E. N. aus Ebensee brachte bei der VA folgende Beschwerde vor:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden habe ihr am 1. September 1971 unter der Zahl 30 844 eine unbefristete Lenkerberechtigung für die Gruppe B ausgestellt. In der Zeit vom 15. Jänner bis 6. Feber 1981 habe sie sich zur stationären Behandlung einer Psychose im Wagner-Jauregg-Krankenhaus in Linz befunden. Dieser Krankenhausaufenthalt sei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Kenntnis gelangt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. April 1981 sei sie aufgefordert worden, zum Zwecke der Beurteilung ihrer körperlichen und geistigen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe B zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung zu erscheinen. In der Folge sei ihr die Beibringung eines nervenfachärztlichen Gutachtens aufgetragen worden; obwohl dieses Gutachten positiv ausgefallen sei, habe die Bezirkshauptmannschaft Gmunden die Gültigkeit der Lenkerberechtigung auf ein Jahr befristet. Vor Ablauf dieser Frist habe sie sich wegen der Verlängerung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung erkundigt, wobei ihr mitgeteilt worden sei, daß neuerlich ein Facharztgutachten notwendig wäre. Schließlich habe man sich je-

doch mit einer amtsärztlichen Untersuchung begnügt und die Gültigkeit der Lenkerberechtigung auf weitere zwei Jahre verlängert. In dieser Vorgangsweise erblicke sie einen Mißstand in der Verwaltung, da in dem von der Behörde verlangten Sachverständigengutachten eindeutig zum Ausdruck gebracht worden sei, daß in ihrem Fall kein Einwand gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen bestehe. Sie habe daher ein Recht darauf, wie jeder andere Besitzer einer unbefristeten Lenkerberechtigung behandelt zu werden; außerdem sei die wiederholte Beibringung von fachärztlichen Gutachten mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde der Bundesminister für Verkehr um Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen ersucht.

Vom Bundesminister für Verkehr wurde mit Schreiben vom 8. Juni 1982 eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gmunden kommentarlos übermittelt. In dieser Stellungnahme wurde ausgeführt, daß die Beschwerdeführerin nach einem stationären Aufenthalt im Wagner-Jauregg-Krankenhaus wegen Psychose von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit Bescheid vom 10. April 1981 aufgefordert worden sei, sich zwecks Feststellung ihrer körperlichen und geistigen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 74 Abs. 1 KFG 1967 einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Aufgrund des eingeholten Gutachtens des Facharztes Dr. Günther Schaller aus Gmunden vom 8. Mai 1981 und der amtsärztlichen Untersuchung vom 15. Mai 1981 sei der Beschwerdeführerin ein Führerschein bis 15. Mai 1982 befristet ausgestellt und die Einholung eines Fachgutachtens gemäß § 31 Abs. 2 KDV 1967 als erforderlich erachtet worden. Eine amtsärztliche Nachuntersuchung nach Ablauf eines Jahres sei insofern notwendig gewesen, als laut Gutachten Dr. Günther Schaller die Beschwerdeführerin zwar psychiatrisch völlig unauffällig, ein Rezidiv jedoch nicht auszuschließen gewesen sei. Die Beibringung eines weiteren Facharztgutachtens nach Ablauf dieser Frist sei nicht verlangt worden. Im übrigen bestehe bei der Beschwerdeführerin ein vermindertes Sehvermögen, was ebenfalls eine bedingte Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nach sich ziehe.

Am 14. April 1982 erschien die Beschwerdeführerin zur amtsärztlichen Nachuntersuchung. Nach dem amtsärztlichen Gutachten wurde sie neuerlich als bedingt geeignet beurteilt und eine Nachuntersuchung in zwei Jahren für notwendig befunden. Als Begründung wurde ein vermindertes Sehvermögen und eine Psychose Anfang des Jahres 1981 angeführt. Laut Aktenvermerk vom 14. April 1982 wurde die neuerliche Befristung der Lenkerberechtigung im Sinne des § 73 Abs. 1 KFG 1967 für die Dauer von zwei Jahren ausgesprochen und in den Führerschein eingetragen.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Die Beschwerdeführerin war seit dem 1. September 1971 im Besitze einer unbefristeten Lenkerberechtigung für die Gruppe B, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden. Am 15. Mai 1981 verfügte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, daß die Gültigkeit der Lenkerberechtigung der Beschwerdeführerin nach Ablauf eines Jahres erlischt und trug diese Befristung in den Führerschein ein. Am 14. April 1982 entschied die Be-

zirkshauptmannschaft Gmunden, daß die Gültigkeit der Lenkerberechtigung bis 15. Mai 1984 verlängert wird. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat also im vorliegenden Fall eine ursprünglich unbefristet ausgestellte Lenkerberechtigung in eine solche mit befristeter Gültigkeitsdauer umgewandelt. Diese Vorgangsweise der Behörde widerspricht nach Auffassung der VA der Gesetzeslage. § 73 Abs. 1 KFG 1967, auf den sich die Behörde bei ihrer Maßnahme stützte, lautete in der vor der am 1. Juli 1982 beschlossenen 6. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 geltenden Fassung folgendermaßen: „Besitzern einer Lenkerberechtigung, die nicht mehr im Sinne des § 66 verkehrszuverlässig, nicht mehr geistig oder körperlich geeignet oder nicht mehr fachlich befähigt sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken, ist die Lenkerberechtigung entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Gruppen zu entziehen oder durch Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit einzuschränken.“ Aus diesem Gesetzeswortlaut geht eindeutig hervor, daß eine Entziehung oder Einschränkung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung nur dann zulässig ist, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung die geforderten Voraussetzungen (Verkehrszuverlässigkeit, geistige und körperliche Eignung usw.) **nicht mehr** erfüllt. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Erkenntnis vom 15. Mai 1981, Zl. 3515/80, ausgesprochen, daß § 73 Abs. 1 KFG 1967 keine Rechtsgrundlage dafür bietet, eine schon bestehende unbefristete Lenkerberechtigung in eine solche zu verwandeln, deren Gültigkeit nunmehr nach Ablauf einer bestimmten Frist erlöschen soll, weil damit dem Sinn dieser Bestimmung nicht entsprochen wird, welcher darin gelegen ist, schon zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des auf diese Gesetzesstelle gegründeten Bescheides eine Entziehung oder Beschränkung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung deshalb eintreten zu lassen, weil der Besitzer schon im Zeitpunkt der Entscheidung **nicht mehr** die Voraussetzungen für deren Erteilung besitzt. Die bloße Wahrscheinlichkeit, daß sich nach Ablauf einer bestimmten Frist der Gesundheitszustand einer Person verschlechtern werde, gibt hingegen der Behörde keine Möglichkeit zu einer Einschränkung der Lenkerberechtigung nach § 73 Abs. 1 KFG 1967.

Nach Auffassung der VA hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden dadurch, daß sie am 15. Mai 1981 die unbefristete Lenkerberechtigung der Beschwerdeführerin in eine befristete umgewandelt hat, obwohl ihr bekannt war, daß die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt dieser Maßnahme alle Voraussetzungen für den Besitz einer Lenkerberechtigung erfüllte, gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen. Aufgrund des Gutachtens des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. Günther Schaller und der Beurteilung des Amtsarztes, wonach bei der Beschwerdeführerin keine Rede davon sein konnte, daß sie die Voraussetzungen für den Besitz einer Lenkerberechtigung nicht mehr erfüllte, hätte daher die Behörde die unbefristet bestehende Lenkerberechtigung belassen müssen. Es wäre ihr allerdings unbenommen geblieben, nach Ablauf eines Jahres ein neuerliches Verfahren zur Überprüfung der Lenkertauglichkeit der Beschwerdeführerin einzuleiten.

Im übrigen ist noch festzustellen, daß der der VA über das Bundesministerium für Verkehr zugekommene Bericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Mai 1982 eine Aktenwidrigkeit darstellt. In diesem Bericht wurde nämlich ausgeführt, daß laut Gutachten Dr. Günther Schaller

die Beschwerdeführerin zwar psychiatrisch völlig unauffällig, ein Rezidiv jedoch nicht auszuschließen war. Die VA hat jedoch durch Akteneinsicht festgestellt, daß das Gutachten Dr. Schaller vom 8. Mai 1981 keinen Hinweis enthält, daß bei der Beschwerdeführerin ein Rezidiv nicht auszuschließen sei. Die mangelnde Sorgfalt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden bei der Abfassung ihres Berichtes zum Beschwerdefall muß daher von der VA beanstandet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Gmunden einen Mißstand in der Verwaltung darstellt, weil die Umwandlung der unbefristeten Lenkerberechtigung in eine solche mit befristeter Gültigkeitsdauer ohne Rechtsgrundlage erfolgte. Die gegenständliche Beschwerde erwies sich daher als berechtigt.

Die Empfehlung der Aufhebung der nach wie vor bestehenden Befristung der Lenkerberechtigung war dem Bundesministerium für Verkehr deshalb zu erteilen, weil nach Auffassung der VA die derzeitige Gesetzeslage, nämlich § 73 Abs. 1 KFG 1967 in der Fassung nach der 6. KFG-Novelle, noch immer keine Rechtsgrundlage für die Umwandlung unbefristeter Lenkerberechtigungen in solche mit befristeter Gültigkeitsdauer darstellt. Auch wenn nunmehr das Wort „Befristungen“ *expressis verbis* in den Gesetzeswortlaut aufgenommen wurde, besteht trotzdem die Tatsache weiter, daß eine Entziehung bzw. Gültigkeitsbeschränkung einer Lenkerberechtigung erst dann verfügt werden darf, wenn die erforderlichen Voraussetzungen (Verkehrszuverlässigkeit usw.) **nicht mehr** gegeben sind. Die bloße Wahrscheinlichkeit, daß nach Ablauf einer bestimmten Frist eine oder mehrere der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein könnten, ermächtigt die Behörde nicht, mit Entziehung oder Einschränkung der Lenkerberechtigung vorzugehen. Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip der österreichischen Bundesverfassung ist daher dafür Sorge zu tragen, daß der gesetzmäßige Zustand wieder hergestellt wird.

In der Zwischenzeit wurde § 73 Abs. 1 KFG 1967 durch die 7. KFG-Novelle dahingehend geändert, daß nunmehr Befristungen der Lenkerberechtigungen auch dann anzuordnen sind, wenn die geistige und körperliche Eignung nicht mehr im vollen Umfang gegeben ist oder nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Diese Regelung wirkte sich zum Nachteil der Beschwerdeführerin aus. Der Bundesminister für Verkehr sah sich nunmehr nicht mehr in der Lage, der ihm erteilten Empfehlung Rechnung zu tragen. Vielmehr ist die Sanierung durch die oben genannte Neuregelung erfolgt.

Die VA verkennt nicht, daß bei Erlassung konstitutiver Bescheide grundsätzlich neues Recht anzuwenden ist, doch sollte in Fällen der vorliegenden Art, wie sie in den letzten Jahren mehrfach an den Bundesminister für Verkehr herangetragen werden mußten, durch Übergangsbestimmungen entsprechend vorgesorgt werden, sodaß der durch ein anhängiges Verwaltungsverfahren Betroffene durch die Neuregelung keine Schlechterstellung erfährt.

Es könnte ansonsten der subjektive Eindruck entstehen, daß die Beschwerde nur zur gesetzlichen Sanierung der beanstandeten Haltung der Behörde und zum Nachteil der Betroffenen gedient habe. Jedenfalls konnte an den betroffenen Reaktionen der Beschwerdeführer ein Vertrauensverlust und ein gewisses Mißtrauen festgestellt werden, daß der Gesetzgeber hier nur den Bestrebungen der Behörde und nicht dem Schutz der Staatsbürger nachgekommen sei.

4.6 Generelle Anordnung eines verkehrspsychologischen Gutachtens für die Erweiterung einer Lenkerberechtigung

VA 74 W-4/82

Pr. Zl. 5918/36-1-1982

B. N. aus Wien führte Beschwerde darüber, daß ihn ein Amtsarzt, als er um die Erweiterung einer Lenkerberechtigung für die Gruppen C und E (seit 25. Jänner 1980, A, B) angesucht habe, nach einer kurzen Prüfung seiner Sehschärfe und der Farbunterscheidungsfähigkeit nach Oshira an das Kuratorium für Verkehrssicherheit zur Prüfung der körperlichen und geistigen Voraussetzungen, der intellektuellen Begabung, der Beobachtungsfähigkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Reaktionszeiten überwiesen habe. Diese Vorgangsweise habe ihn verärgert, da er seit der Erteilung der Lenkerberechtigung im Jahr 1980 zirka 30 000 km mit dem Auto unfallfrei gefahren sei und 150 Flugstunden unfallfrei nachweisen könne, im Besitze der vollen Linienpilotentauglichkeit sei, was auch von dem vom Bundesministerium für Verkehr als oberster Zivilluftfahrtbehörde bestellten Gutachter der AUA bestätigt worden sei. Auf die Beschwerde sei ihm bedeutet worden, daß bei der angeordneten Untersuchung „keine Spitzenwerte, sondern nur gewisse Mindestanforderungen“ erbracht werden müßten. Ein diesbezügliches Schreiben sei jedoch unbeantwortet geblieben.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr heraus, daß der Anlaßfall im ADE I zu § 67 Abs. 1 und 2 KFG geregelt sei. Gemäß lit. b dieser Regelung ist die Erbringung eines Gutachtens einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle insbesondere dann als ein zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit erforderliches Beweismittel gemäß § 46 AVG 1950 anzusehen, wenn es sich um Personen handelt, die sich um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C bewerben und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf solche Gutachten, die vom ärztlichen Sachverständigen zur Beurteilung der geistigen und körperlichen Eignung verlangt werden. Lediglich für diese Fälle galt die weitere Anordnung, daß die Behörde nicht schematisch Befunde zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit einholen soll, weil in Fällen, die bereits im ersten Verfahren ausscheiden, diese sich z. B. erübrigen könnten. Das in dieses Verfahren eingeschaltete Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vertrat die Meinung, daß der „Primat bei der Eignungsbeurteilung von Kraftfahrern dem ärztlichen Gutachten vorbehalten sein sollte“.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Der Bundesminister für Verkehr richtete noch während des Prüfungsverfahrens an alle Landeshauptmänner den Erlaß vom 1. Juli 1982, Zl. 69 617/6-IV/3/82, in dem eindeutig festgehalten wurde, daß die Zuweisung zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung nur aus dem befundmäßig nachvollziehbar zu do-

kumentierenden Ergebnis der ärztlichen Untersuchung sich ableiten lassen sollte. Somit konnte der Beschwerdegrund behoben, jedoch die Untersuchung nicht mehr vermieden werden (vgl. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil).

4.7 Ungerechtfertigte Einleitung einer Exekution von Gebühren der Post- und Telegrafverwaltung

VA 81 W-4/82

Pr. Zl. 5917/33-1-1982

Ing. H. H. aus Klosterneuburg brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er sei wegen einer angeblich noch offenen Telefonrechnung im Rahmen einer Erbschaft nach dem Tod der Mutter in der Höhe von 1 256 S mit Zahlungsaufträgen und Pfändungen von den zuständigen Behörden verfolgt worden, obwohl die Forderung längst, selbst die ungerechtfertigt entstandenen Einhebungsgebühren und Kosten getilgt worden seien.

Im Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Verkehr der VA mit, daß die ungerechtfertigte Einleitung der Exekution auf einen Fehler der Post- und Telegrafendirektion Graz, die vergessen hatte, die Finanzprokurator von der erfolgten Einzahlung zu verständigen, zurückzuführen ist.

Nach den Feststellungen der VA hat die Post- und Telegrafendirektion Graz mit Schreiben vom 8. Oktober 1978 der Finanzprokurator mitgeteilt, daß trotz Zahlungsaufforderung vom 8. September 1978 die offenen Fernmeldegebühren in der Höhe von 1 256 S innerhalb der vorgesehenen Frist von 14 Tagen nicht beglichen wurden. Dieser Betrag ist erst am 11. Oktober 1978 überwiesen worden. Die Post- und Telegrafendirektion Graz hat eine diesbezügliche Meldung an die Finanzprokurator verabsäumt, dessentwegen das Verfahren nicht eingestellt wurde. Für dieses Fehlverhalten hat sich die Post- und Telegrafendirektion Graz entschuldigt. Eine weitere Veranlassung durch die VA konnte daher unterbleiben.

4.8 Strengere Strafen für Funkvergehen

VA 82 W-4/82

Pr. Zl. 5917/34-1-1982

N. D. aus Cliftonhill, Australien, beschwerte sich bei der VA über die ungerichte und brüske Behandlung, die ihm als Amateurfunker während einesurlaubes in Österreich durch die Fernmeldebehörden widerfahren sei. Aufgrund der in Österreich gesammelten schlechten Erfahrungen habe der Beschwerdeführer K. W. mit seiner Vertretung vor der VA betraut und sei vorzeitig abgereist. Dessen Vorbringen zufolge sei in diesem Strafverfahren vor der Post- und Telegrafendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland der Beschwerdeführer durch mangelnde Deutschkenntnisse, die nur teilweise durch die eigenen Deutschkenntnisse ausgeglichen werden konnten, benachteiligt gewesen. Der Verteidigung des Beschwerdeführers, daß er der Meinung gewesen sei, mit der deutschen Lizenz auch aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit Österreich die befristete Berechtigung zum Betrieb der Sprechfunkanlage zu haben, wurde kein Glauben geschenkt, und er sei sogar eines Zollvergehens trotz Offenlegung beim Grenzübertritt bezichtigt worden. Weiters sei der Rechtsmittelverzicht nur deshalb abgegeben worden, weil die Behörde weitere Maßnahmen ange-

droht habe. Völlig unverständlich sei, weshalb dieser Bescheid ihm und nicht dem Beschwerdeführer nach Australien zugestellt worden sei. Außerdem sei das Strafausmaß, nämlich eine Geldstrafe von 200 S und der Verfall des Sprechfunkgerätes samt Mikrofon zugunsten des Bundes (Post- und Telegrafendirektion), unangemessen gewesen. In diesem Vorgehen sehe er einen Mißstand in der Verwaltung. Deshalb habe er, unbeschadet des abgegebenen Rechtsmittelverzichtes des Beschwerdeführers, Berufung beim Bundesminister erhoben, die mit Bescheid vom 3. März 1982 gemäß § 68 Abs. 1 AVG 1950 im Zusammenhang mit § 24 VStG 1950 wegen unterschiedener Sache zurückgewiesen worden sei.

Im Prüfungsverfahren der VA hat der Bundesminister für Verkehr zwar die gesetzliche Deckung der oben beschriebenen Vorgangsweise, jedoch die Unangemessenheit dieser anerkannt und deshalb veranlaßt, daß dem Beschwerdeführer ein gleichwertiges Gerät übermittelt wird. Der Beschwerdegrund war somit behoben, eine weitere Veranlassung erübrigte sich.

4.9 Fehlverhalten bei Verrechnung von Telefongebühren

VA 106 W-4/82

Pr. Zl. 5917/43-1-1982

Dr. R. R., Leoben, Steiermark, führte Beschwerde über erhöhte Gebührevorschreibungen aufgrund technischer Störungen bei der VA. Auf einen Einspruch habe die Post die Korrektur dieses Zustandes sowie eine Gutschrift in der Höhe von 960 S in Aussicht gestellt. Zu diesem Zweck sei nach Auszug des letzten Mieters im August 1981 das Telefon nicht mehr benützt worden. Dennoch sei es zu einer neuerlichen Vorschreibung von Telefongebühren in der Höhe von 60 S (September bis November 1981) gekommen. Auf den nunmehrigen Einspruch sei zwar die technische Störung zugegeben worden, jedoch mit Hinweis auf Benützungszeiten im Vergleichsraum keine Gutschrift mehr erteilt worden. Ein weiterer Einspruch vom 2. Feber 1982 mit der Bitte um Überweisung des bereits zugesagten Guthabens von 960 S sei von der Post mit einer Vertröstung bis Ende Mai beantwortet worden. Zwei weitere Telefonrechnungen (November 1981 bis Jänner 1982 und Jänner 1982 bis März 1982), jeweils wieder in der Höhe von 60 S Gesprächsgebühren, seien gefolgt. Weitere Einsprüche mit der Bitte um nochmalige Überprüfung der offenbar noch immer defekten Anlage seien abgelehnt worden. Nachfolgende Berufungen seien ohne schriftliche Stellungnahme oder Ankündigung mit dem Abtragen des Telefons durch die Post beantwortet worden. Es sei ihm wichtig zu betonen, daß es hauptsächlich um die Behebung des wiederkehrenden Gebrechens der Anlage gegangen sei, und es ihm unverständlich sei, weshalb die Post derart schikanös reagiert habe, sogar Vollmachtsfragen in den Vordergrund zu schieben, um ihre Untätigkeit nach außen zu rechtfertigen.

Der Bundesminister für Verkehr bestätigte im Prüfungsverfahren der VA die Darstellung des Beschwerdeführers und drückte sein Bedauern über diesen Vorfall aus. Sämtliche Betriebsabläufe (soweit sie nicht direkt auf Gesetz beruhen) sind durch Verwaltungsanweisungen bis ins Detail geregelt. Bei Beachtung der Betriebsvorschriften wäre die Angelegenheit in korrekter und unbürokratischer Weise zu bereinigen gewesen.

Es handelte sich somit nicht um einen generellen Mißstand in der Gebührenverrechnung der Post, sondern um eine Reihe individueller Fehler.

Dieser Meinung schloß sich auch die VA an und erkannte daher der Beschwerde Berechtigung zu. Eine weitere Veranlassung erübrigte sich im Hinblick darauf, daß die in Frage kommenden Bediensteten nachdrücklich belehrt wurden und ein Entschuldigungsschreiben an den Beschwerdeführer gerichtet wurde.

4.10 Benutzung von Bedarfshaltestellen des ÖBB-Autobusdienstes

VA 109 W-4/82

Pr. Zl. 5915/1-1-1982

E. D. aus Sollenau in Niederösterreich beschwerte sich, daß bei der „Spinnerin am Kreuz“ keine Haltestelle sei, obwohl viele Leute in das Unfallkrankenhaus, in das Ambulatorium der Wiener Gebietskrankenkasse oder auch in das neue Verwaltungsgebäude der Wiener Gebietskrankenkasse zu Chefarztbesuchen fahren müßten. Man sei auf den guten Willen des Fahrers angewiesen, um an diesem Platz aussteigen zu können, ansonsten sei man eben gezwungen, vom „Matzleinsdorfer Platz“ aus den ganzen Weg zurück zu gehen. Die Beschwerdeführerin habe daher wiederholt bei den ÖBB und der Firma BLAGUSS, die mit den ÖBB eine Gemeinschaftsautobuslinie führte, den Vorschlag zur Errichtung einer Bedarfshaltestelle bisher vergeblich gemacht. Darin erblicke sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA teilte der Bundesminister für Verkehr als Stellungnahme mit, daß — obwohl die Beschwerdeführerin bisher niemals diesen Wunsch bei dem hierfür zuständigen Kraftwagendienst der ÖBB herangetragen habe — die Kraftwagenlenker des Gemeinschaftsverkehrs KWD-BLAGUSS angewiesen worden seien, ab sofort die bestehende Haltestelle „Spinnerin am Kreuz“ der Kraftfahrlinie 1123 Wien IV — Mödling zu bedienen. Beide Unternehmen würden bei der Behörde umgehend die Genehmigung zur Mitbenützung der genannten Haltestelle erwirken. Da das Ziel des Prüfungsverfahrens mit der Aktivierung der Haltestelle erreicht war, erübrigten sich weitere Veranlassungen, obwohl der Hinweis in der Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr, der Beschwerdeführer habe es verabsäumt, für sein Anliegen die richtige Stelle, nämlich den Kraftwagendienst der ÖBB ausfindig zu machen, entbehrlich gewesen wäre.

4.11 Rechtsnachteile durch unzulässige Postzustellung eines Gerichtsbriefes

VA 151 W-4/82

Pr. Zl. 5917/52-1-1982

G. H. aus Wien brachte in seiner Beschwerde bei der VA vor, daß er vom 1. bis 22. August 1982 ins Ausland gefahren sei und in dieser Zeit einen eingeschriebenen Brief vom Bezirksgericht Mistelbach erwartet habe, mit dessen Zustellung eine Einspruchsfrist zu laufen beginne, habe er sich beim zuständigen Postamt eine „Blaue Karte“ aushändigen lassen, diese auch ausgefüllt und eine Gebühr von 10 S entrichtet. Bei seiner Rückkehr habe er aber erstaunlicherweise eine Hinterlegungsanzeige vorgefunden. Er habe dann am 23. August 1982 diesen Brief vom Postamt Dieselgasse abgeholt. Bereits am 25. August 1982 habe er beim Bezirksgericht Mistelbach einen Rekurs ein-

gebracht, der mit der Bemerkung, er wäre um einen Tag zu spät eingetroffen, abgewiesen worden sei. Die Folgen seien finanzielle Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen gewesen.

Der Bundesminister für Verkehr bestätigte im Prüfungsverfahren, daß die Beschwerdedarstellung den Tatsachen entsprach.

Da es sich bei dieser Zustellung durch Hinterlegung trotz bekanntgegebener Abwesenheit des Empfängers offensichtlich um eine Fehlleistung gehandelt habe, wurden die betreffenden Bediensteten nachdrücklich ermahnt, ihren dienstlichen Verpflichtungen in Hinkunft gewissenhaft nachzukommen. Eine Sanierung des vorliegenden Zustellmangels wäre in Anwendung des § 17 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz), RGBl. Nr. 208/1854, allerdings nur durch den Empfänger im Wege über das Gericht möglich gewesen.

Die VA hat dann weiter festgestellt, daß mit dem nunmehr im Instanzenzug ergangenen Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 24. Feber 1983 letzten Endes dem Rekurs Folge geleistet wurde, der angefochtene Beschluß des Kreisgerichtes Korneuburg aufgehoben und dem Rekursgericht die Entscheidung über den Rekurs des ehelichen Vaters der Kinder gegen den erstgerichtlichen Beschluß unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen wurde. Die VA konnte nicht eingreifen, da es sich um eine Gerichtssache handelte.

Damit war die durch die unverschuldete Fristversäumnis verschlechterte Rechtsposition des Beschwerdeführers im Unterhaltsprozeß saniert. Die Beschwerde über die Postverwaltung erwies sich als berechtigt.

4.12 Weidezäune — Schutz der Bahn oder Schutz des Weideviehs?

VA 166 W-4/82

EP 200 711/1-II/1982

A. S. aus Altenmarkt in Pongau, Salzburg, beschwerte sich, daß die ÖBB nach 100 Jahren plötzlich aufgehört haben, die von ihr errichteten Einfriedungen durch einen Weidezaun entlang der Bahnlinien instand zu halten. Vor zwei Jahren habe die Bahn noch die Reparaturkosten übernommen. Gemäß Weisung wären die jetzt fälligen Reparaturen nicht mehr von den ÖBB vorgenommen worden.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen der Generaldirektion der ÖBB, daß gemäß § 20 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, zwischen der Eisenbahn und ihrer Umgebung vom Eisenbahnunternehmen auf seine Kosten Einfriedungen oder Schutzbauten herzustellen, zu erhalten oder zu erneuern sind, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Ob dieses Erfordernis vorliegt, ist in einem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren festzustellen. Erweist sich später eine Abweichung vom bestehenden Zustand als erforderlich, so hat die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Erneuerung der zu tragen, der sie verursacht hat. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, soweit eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird. Von den ÖBB wurde gegenüber der VA der Standpunkt vertreten, daß zum jetzigen Zeit-

punkt für die ÖBB keine Verpflichtung zur Zaunerhaltung mehr bestehe, da durch die Schwere der verwendeten Lokomotiven das Weidevieh den Bahnbetrieb nicht gefährden könne.

Diesem Standpunkt konnte sich die VA jedoch nicht anschließen. Die geltenden eisenbahnrechtlichen Bestimmungen stellen selbstverständlich auf die Sicherheit, Ordnung und Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes als solchen ab, sie haben aber auch den Schutz der benachbarten Liegenschaften zum Inhalt. Beim Bau von „sicheren“ Eisenbahntrassen kann daher nicht nur auf die Sicherheitsbedürfnisse der Eisenbahn eingegangen werden. Es ist auch die Gefährdung der Umwelt (der angrenzenden Grundstücke) durch die Eisenbahn zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist auch der Halbsatz § 20 Abs. 3 EisbG „... soweit dies (gemeint: Einfriedung) aus **Sicherheitsgründen** erforderlich ist“ zu verstehen.

Im Zuge der Prüfung konnte von der VA ein Abgehen der ÖBB von ihrem ursprünglichen Standpunkt erreicht werden. Von den ÖBB wurde daraufhin nicht nur im gegenständlichen Beschwerdefall der Verpflichtung nachgekommen, sondern auch die Bundesbahndirektionen Wien, Linz, Innsbruck und Villach angewiesen, den bestehenden Verpflichtungen zur Errichtung und Erhaltung von Weidezäunen stets unaufgefordert nachzukommen. Weitere Veranlassungen durch die VA waren daher nicht notwendig.

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer:

Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,

Bundesministerium für Bauten und Technik,

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Bundesministerium für Unterricht und Kunst,

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Volksanwalt Dr. Franz Bauer hatte im Berichtszeitraum vom 1. Jänner 1982 bis 30. Juni 1982 den Vorsitz der VA inne.

1 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten betreffend wurden im Berichtszeitraum 14 Beschwerden an die VA herangetragen.

Die Eingaben und Vorsprachen betrafen — wie auch in den vorangegangenen Berichtszeiträumen — zum überwiegenden Teil nicht Beschwerden im Zusammenhang mit Mißständen im Ressortbereich, sondern in erster Linie Ersuchen um Aufklärung oder Hilfestellung in zwischenstaatlichen Angelegenheiten.

Soweit die Durchführung formeller Prüfungsverfahren erfolgte, standen dienstrechtliche Angelegenheiten des dem Ressort angehörenden Personals sowie Beschwerden über Versäumnisse österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland im Vordergrund (vgl. die unter Pkt. 1.1 u. 1.2 angeführten Einzelfälle).

Einzelfälle

1.1 Ungerechtfertigte Ausschreibung zur Verhaftung; Säumigkeit der österreichischen Vertretungsbehörde in der BRD

VA 7 B-1/82

Zl.: 588-VA-GS/82

G. Sch. aus Wien erhob bei der VA folgende Beschwerde:

Im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin in der BRD sei es zu einem Rechtsstreit betreffend die Forderungen eines Friseurs gegen die Firma C. W., Gaststättenbetriebsges. m. b. H. (Streitwert DM 2 000,—), gekommen. Im Zuge dieses Verfahrens, das später eingestellt worden sei, sei eine Zeugenaussage der Beschwerdeführerin erfolgt, die angeblich falsch gewesen sein soll, worauf mit Telex des Amtsgerichtes Kleve vom 21. Juli 1978 ein Haftbefehl gegen sie erlassen worden sei, in dem es wörtlich heißt, daß ein Haftgrund deshalb vorliege, „weil die Angeklagte sich verborgen hält“. Dabei sei dem Gericht offenbar entgangen, daß Nachforschungen bei österreichischen Behörden leicht ergeben hätten, daß die Beschwerdeführerin ordnungsgemäß seit 18. Jänner 1977 in Wien gemeldet gewesen sei. Außerdem sei zu diesem Zeitpunkt eine von der Stadt Duisburg ausgestellte Abmeldebestätigung vom 6. März 1978 vorgelegen, auf der handschriftlich vermerkt gewesen sei, daß die Beschwerdeführerin am 17. Jänner 1978 nach Österreich verzogen sei. Die Beschwerdeführerin habe sich nach der Verhaftung, die am 7. April 1981 in Passau aus dem Zug heraus erfolgt sei, innerhalb ihrer dreiwöchigen Untersuchungshaft mit einem Hilfeersuchen an die österreichische Botschaft in Bonn gewandt. Da dieses bisher nicht beantwortet worden sei, liege darin ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fest, daß die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13. April 1981 an das österreichische Konsulat in Bonn am 15. April 1981, also am Mittwoch vor Ostern, bei der österreichischen Botschaft in Bonn eingelangt war. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin befand sie sich am 13. April 1981 in Mainz in U-Haft und sollte am 14. April 1981 nach Kleve überstellt werden. Am 27. April 1981 wurde sie aus der Justizvollzugsanstalt Kleve entlassen. Da Mainz und Kleve im Amtsbereich des Generalkonsulates Düsseldorf liegen, leitete die österreichische Botschaft in Bonn die Eingabe am 21. April 1981, also am Dienstag nach Ostern, an das Generalkonsulat Düsseldorf weiter, wo sie am 24. April 1981 eintraf. Noch am selben Tag richtete das Generalkonsulat Düsseldorf ein Antwortschreiben an die Beschwerdeführerin in die Justizvollzugsanstalt Kleve, wo es am 28. April 1981 mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ zurückgesandt wurde. Dieser Vermerk war unrichtig, weil die Beschwerdeführerin am 28. April 1981 nicht mehr in Haft war, aber in der Justizvollzugsanstalt angesichts der Entlassung der Beschwerdeführerin am Vortag keineswegs unbekannt sein konnte. Auch das daraufhin verfaßte Antwortschreiben wurde mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ retourniert. Die Ursache für die Nichtbeantwortung des Hilfeansuchens der Beschwerdeführerin lag daher einerseits an den unrichtigen Auskünften der deutschen Stellen, andererseits in der Säumnis der österreichischen Botschaft in Bonn, die die Eingabe über die Osterfeiertage liegen ließ und nicht sofort das Generalkonsulat Düsseldorf von der Haftsache ver-

ständig hatte. Dieses Fehlverhalten wurde vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten bedauert und die Botschaft entsprechend gerügt.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu; weitere Veranlassungen hätten nichts ungeschehen machen können.

Im Hinblick darauf, daß die derzeit bestehende Organisation solche Härtefälle zuläßt, regt die VA interne Maßnahmen zu deren Vermeidung an.

1.2 Säumigkeit bei der Zuerkennung einer Verwendungszulage

VA 9 B-1/82

Zl.: 771-VA-GS/82

M. Sch. aus Wien führte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vom 3. Juni 1982 aus, es sei ihr als Vertragsbedienstete im Personalstand des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entlohnungsgruppen d und c nicht schriftlich bekanntgegeben worden und eine Anweisung nicht erfolgt. Der Beschwerdeführerin sei seit dem 21. Dezember 1981 immer wieder eine Erledigung ohne tatsächlichen Vollzug in Aussicht gestellt worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Die überwiegende c-Wertigkeit der Tätigkeit der Beschwerdeführerin beim Generalkonsulat in Düsseldorf wurde erst nach mehrfachen Rückfragen einwandfrei geklärt. In weiterer Folge wurde der vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gestellte Antrag auf Gewährung eines Sonderentgeltes für die Zeit der höherwertigen Verwendung erst nach dem Einschreiten der VA über mehrfache Urzungen erledigt und langte erst am 28. Juli 1982 an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zurück, von dem die Überweisung der Differenzbeträge zwischen den Entlohnungsgruppen d und c umgehend veranlaßt wurde. Damit wurde der Beschwerdegrund behoben.

Die VA regt daher an, in Hinkunft bei der Gewährung von Verwendungszulagen den genauen Zeitpunkt und den Betrag schriftlich festzuhalten.

2 Bundesministerium für Bauten und Technik

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik betreffend wurden im Berichtszeitraum 65 Beschwerden an die VA herangezogen.

Die im Ressortbereich im Berichtszeitraum angefallenen Beschwerden betrafen zum überwiegenden Teil Enteignungs- und Entschädigungsverfahren. Diese statistisch nachweisbare Frequenz findet auch in der Rechtsprechung der Höchstgerichte ihren Ausdruck. Dazu kommt, daß sich auch die Literatur in zunehmendem Maße mit diesen Problemen befaßt. Diese Situa-

tion läßt den Schluß zu, daß es sich um einen Konfliktherd handelt, dessen Ursachen manigfaltiger Art sind.

Im Gegensatz zu Art. 5 StGG führen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention das „öffentliche Interesse“ und § 365 ABGB das „Allgemeine Beste“ als Voraussetzungen für Enteignungsmaßnahmen an. Es handelt sich hierbei um unbestimmte Gesetzesbegriffe, die in der Rechtsprechung synonym verwendet werden. Dies hatte zweifellos aus historischer Sicht seine Berechtigung. Bei der immer stärker werdenden Verlagerung der staatlichen Tätigkeiten auf Wirtschaftsbereiche gewinnen als subjektiv zu beschreibende Unternehmerinteressen öffentlichen Charakter, deren Durchsetzbarkeit hoheitlich gewährleistet wird. Aus der Sicht der aktuellen Umweltproblematik kann es fraglich erscheinen, ob das „Allgemeine Beste“ mit dem „öffentlichen Interesse“ immer gleichzusetzen ist. Dazu bedürfte es einer klaren und inhaltlich ausreichend determinierten gesetzlichen Regelung.

Innerhalb der geltenden gesetzlichen Regelung, der Rechtsprechung und Lehre konnte bisher keine einheitliche Auffassung über die obligatorische Entschädigung bzw. die angemessene Schadloshaltung gefunden werden. Lediglich das ABGB sieht im § 1323 eine angemessene Schadloshaltung vor. Eine verfassungsgesetzliche Regelung gibt es nicht.

Anstelle dessen befinden Bund und Länder im Rahmen ihrer Enteignungskompetenzen (vgl. zum Beispiel § 20 Bundesstraßengesetz 1971) über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung, wobei in Abs. 2 des § 20 zwar die Höhe der Entschädigung aufgrund der Schätzung beideter unparteiischer Sachverständiger bestimmt werden kann. Eine Schadloshaltung im Sinne des § 1323 ABGB ist im Enteignungsbescheid der Höhe der Entschädigung nach festzuhalten. Im Eisenbahnteignungsgesetz 1954 (§ 22 Abs. 1) ist die infolge einer Enteignung zu leistende Entschädigung, sofern sie nicht durch ein zulässiges Übereinkommen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Enteigneten bestätigt wird, gerichtlich festzustellen.

Daraus erhellt, daß im allgemeinen die Vorstellung von einer entschädigungslosen Enteignung derzeit keinerlei Gültigkeit hat, aber auch nicht eine vollständige rechtliche Sicherstellung existiert. In der Lehre herrscht die Meinung vor, daß die Entschädigung dem Begriff der Enteignung immanent ist, was schon aus dem durch Art. 7 B-VG normierten Gleichheitsgrundsatz folgt, da ansonsten dem entschädigungslos Enteigneten zugunsten der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegt würde.

Eine besondere Form des Sozialopfers kann bei Minderinanspruchnahme von Flächen entstehen, wenn der Rechtsnachfolger des Grundstückes zunächst mangels rechtlich gesicherter Überbindung (zum Beispiel einer grundbücherlichen Eintragung) unbelastet erworben hat.

Nach Auffassung der VA empfiehlt sich eine Regelung der Minderinanspruchnahme von Flächen nicht nur im Hinblick darauf, daß Überzahlungen vermieden werden, sondern auch im Hinblick darauf, daß ein Rückstellungsanspruch aus diesem Titel gewährleistet bleiben soll. Um einen entsprechenden Rechtsschutz zu sichern, sollte zum Zeitpunkt der Entschädi-

gung entweder eine grundbücherliche Eintragung oder eine Schadloshaltung des Empfängers erfolgen.

Die Verfahren sind üblicherweise durch lange Dauer, durch parallel laufende Verfahren und durch mangelnde Informations- und Kooperationsbereitschaft belastet.

Die geltende Verfahrensstruktur gibt unabhängig vom Erfolg des Übereinkommensabschlusses häufig Anlaß zu Beschwerden. Selbst dann, wenn zwischen den Beteiligten ein Übereinkommen zustande gekommen ist, wird dieses erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Jahr verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn dieses Übereinkommen bereits vollzogen wurde. Aus dieser Tatsache ergibt sich eine Reihe von Problemen, die verfahrenstechnisch zu erklären sind. Beträgt die Entschädigungssumme über eine Million Schilling, sind im Prüfungsverfahren mit der Angemessenheit der Höhe der Entschädigung das Bundesministerium für Bauten und Technik sowie das Bundesministerium für Finanzen zu befassen. Erst wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, wird das Übereinkommen rechtsverbindlich. Eine Information über die sehr weitreichenden Folgen dieses Verfahrens unterbleibt in der Regel. Da dieser Umstand eine Reihe von Beschwerden an die VA geführt hat, wird vorgeschlagen, daß die Genehmigungsverfahren über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Höhe der Entschädigung von den Ressorts so gestaltet werden, daß alle befaßten Stellen vor Abschluß des Übereinkommens sich rechtsverbindlich geäußert und damit die unterfertigende Behörde zu einem Abschluß eines rechtsverbindlichen Übereinkommens legitimiert haben. Dieser Schritt würde dem Rechtsschutz der Betroffenen dienen. (Vgl. die Erlässe des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. August 1981, GZ.: 810 100/9-III/11-81, und vom 14. September 1983, GZ.: 890 603/1-III/11-83)

Bei der Festsetzung der Höhe des Entschädigungsbetrages wird üblicherweise der Verkehrswert als Richtwert angenommen. Dem Anliegen der VA, den Wiederbeschaffungswert als Bemessungsgrundlage zu verwenden, wurde bisher nur Rechnung getragen, wenn es sich um die einzige Wohnmöglichkeit gehandelt hatte.

Die VA ist aber der Meinung, daß diese Regelung zumindest auch bei Gewerbebetrieben bzw. landwirtschaftlichen Betrieben Anwendung finden sollte, wenn aus diesem Betrieb das einzige Einkommen erzielt wird. Die Einlösung zum Verkehrswert kann auch in diesen Fällen zur Existenzvernichtung führen. Die Festlegung auf den Verkehrswert erscheint auch im Hinblick darauf problematisch, daß der Zeitpunkt seiner Festlegung nicht feststeht und bei der üblichen langen Verfahrensdauer zumindest nicht verhindert werden kann, daß die Bemessung zum Nachteil des Betroffenen erfolgt.

In den Fällen, in denen es zu keinem Übereinkommen gekommen ist und das Außerstreitverfahren eingeleitet wurde, verlagert sich die Problematik auf die Gutachertätigkeit.

Die Finanzprokuratur, die in allen anhängigen Enteignungsverfahren den Bund als Partei konstant vertritt, hat auf die Bestellung der Gutachter erheblichen Einfluß, da diese die größte Zahl der Fälle vor Gericht zu vertre-

ten hat. Dies führt zu einer ungleich stärkeren Stellung der Finanzprokurator gegenüber den Betroffenen. Es mag dabei dahingestellt bleiben, ob die Praxis der Bestellung der Gutachter dem Grundgedanken eines fairen Verfahrens im Sinne der MRK entspricht.

Im Lichte der dargestellten Problematik erscheint es der VA überlegenswert, ob der Ausschluß vermögensrechtlicher Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur und aus wohl erworbenen Rechten durch die Judikatur aus dem Schutzbereich des Art. 5 StGG und des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und dessen Beschränkung auf „Privatrechte“ (§ 1 ABGB) noch vertretbar ist. Im Rahmen der Bescheidprüfung ist die Entscheidungsbefugnis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes grundsätzlich eine kassatorische. Die Auslegung des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) läßt weitergehende Entscheidungsmöglichkeiten sowie andere Verfahrenswege zu. Im Sinne des Art. 6 MRK wird ein „Tribunal“, welches nur eine kassatorisch prüfende Kontrolle ausübt, als nicht ausreichend angesehen. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist mit Urteil vom 23. Juni 1981 (Fall „Le Compte“ u. a.) und vom 10. Februar 1982 (Fall „Albert et Le Compte“) der Begriff „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ umfassend interpretiert. Die derzeitigen Regelungen des Entschädigungs- und Entschädigungsverfahrens im Bundesstraßenrecht erscheinen jedenfalls im Hinblick auf diese neue Judikatur zu Art. 6 MRK problematisch.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenbau kam es zu einer Reihe von Fällen, in denen nachweislich mit Baubeginn oder mit Fertigstellung des Baues eine Verschlechterung des Wasserhaushaltes eingetreten ist. Bei der Prüfung durch die VA stellte sich heraus, daß nicht alle Straßenbauvorhaben einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Die VA kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Bundesstraßenverwaltung bei Realisierung ihrer Vorhaben bemüht ist, ohne Befassung der Wasserrechtsbehörde auszukommen, wobei ihr die derzeit geltende Gesetzeslage in dieser Auffassung entgegenkommt. Die Motivation für diese Haltung dürfte in der Befürchtung liegen, für Entschädigungsleistungen größten Ausmaßes herangezogen werden zu können. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat in seinem „Runderlaß“ vom 19. Juli 1983, Zl. 805 047/5-III/12-83, seine grundsätzliche Haltung in der Frage der Beeinträchtigungen von Brunnen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen durch Bauarbeiten der Bundesstraßenverwaltung dargelegt. In diesem Erlaß wird u. a. folgende Auffassung vertreten:

„Sofern es daher durch Baumaßnahmen der Bundesstraßenverwaltung zu Beeinträchtigungen von Hausbrunnen u. ä. kommt, ist die Frage einer allfälligen Entschädigungspflicht der Republik Österreich/Bundesstraßenverwaltung nach Maßgabe der nachbarrechtlichen Bestimmungen des ABGB (§ 364 Abs. 2 ff.) bzw. — als *lex specialis* — gemäß § 24 Abs. 5 BStG 1971 zu beurteilen, wobei laut zuletzt genannter Bestimmung selbst Einwirkungen, welche das ortsübliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benützung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen, an sich geduldet werden müssen. Bei Störung des Grundwasserhaushaltes in der Weise, daß es zu einem Versiegen oder einer Verringerung der Ergiebigkeit von Brunnen oder Quellen kommt, wird es jedoch unter Umständen — Verschulden der

Organe der Bundesstraßenverwaltung vorausgesetzt — auch zu einer Entschädigungspflicht (bei Vorliegen der übrigen vom Gesetz geforderten Voraussetzungen) der Bundesstraßenverwaltung kommen können.

Es wird sohin in **jedem** Einzelfall erforderlich sein, die rechtlich relevanten Sachverhalte (nach Möglichkeit teilweise auch bereits vor Baubeginn!) in Form einer ‚Beweissicherung‘ zu erheben. Festgestellt werden muß jedenfalls, daß eine **entschädigungslose Duldungspflicht** des ‚geschädigten‘ Eigentümers bereits dann gegeben ist, wenn die Einwirkung zwar das ortsübliche Maß übersteigt, eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benützung des Grundstückes jedoch nicht vorliegt oder zwar eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benützung des Grundstückes vorliegt, die Einwirkung jedoch nicht das ortsübliche Maß überschreiten, sowie einschließlich dann, wenn ein Verschulden der Organe der Bundesstraßenverwaltung nicht gegeben ist.“

Die VA kann diese Meinung aus folgenden Gründen nicht teilen:

Es ist kaum einzusehen, weshalb primäre Lebensbedürfnisse, wie zum Beispiel die Wasserversorgung des Einzelnen, wasserrechtlich anders gehandhabt werden als zum Beispiel im öffentlichen Interesse liegende Schutzbedürfnisse wie etwa der Schutz des Grundwasserhaushaltes an sich oder der Naturschutz. Diesem Interesse wird mit der restriktiven Auslegung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht entgegengewirkt. Es handelt sich nämlich bei den Maßnahmen des Straßenbaues um solche, die in hohem Maße geeignet sind, den Wasserhaushalt zu verändern und mit Drainagierungseffekten eine Änderung der ökologischen Gegebenheiten herbeizuführen.

Die VA hält es daher für angezeigt, daß zur Minimierung der genannten Gefahren für die Umwelt und zum Schutz des Einzelnen entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen werden.

Gegenstand einer Beschwerde war die nicht ausreichend detaillierte und identifizierte Planungsarbeit, die in der Trassenführung eines Autobahnabschnittes innerhalb des Gebietes einer Landeshauptstadt so lückenhaft war, daß Beeinträchtigungen des Kommunikationsnetzes zu Recht befürchtet wurden. Da die Planungsverzeichnisse durch den Bundesminister für Bauten und Technik im Verordnungswege erlassen werden, hätte dieser Mangel im Wege eines abstrakten Normenkontrollverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof geprüft werden können. Im Hinblick darauf, daß der Bundesminister für Bauten und Technik den Beschwerden der VA dahingehend Rechnung trug, daß er die Sanierung dieses Mangels durch den Gesetzgeber sofort in Aussicht stellte, schien es im Interesse der Beschwerdeführer und zur Vermeidung eines zeit- und kostenaufwendigen Verfahrens zweckmäßiger, dieses Angebot anzunehmen. In der Zwischenzeit erging die Bundesstraßengesetznovelle 1983, die mit 1. April 1983 in Kraft getreten ist (vgl. unter Pkt. 2.2 dargestellten Einzelfall).

Die VA hat bei der Bearbeitung weiterer gegenständlicher Beschwerden den Eindruck gewonnen, daß bei der Planung öffentlicher Straßen oft kleine Fehler und Unachtsamkeiten unangemessen große Wirkungen haben können. Aus diesem Grund wird angeregt, die Organisation des Planungs-

ablaufes neu zu gestalten, unter besonderer Berücksichtigung, daß jede Planungsphase in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Vor- und Nachplanung steht.

Durch ein Mappenreproduktionsversehen im Jahre 1909 waren die Beschwerdeführer gehalten, durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofes die Eigentumsverhältnisse klarstellen zu lassen. Trotz dieser Feststellung wurden die Beschwerdeführer mit ihrem Antrag auf Festsetzung strittiger Grundstücksgrenzen durch die Vermessungsbehörde sowie auf amtswegige Eintragung in das Grundbuch abgewiesen. Die VA mußte im Prüfungsverfahren feststellen, daß nicht einmal die von einem von der VA beauftragten Sachverständigen vorgenommene Grenzziehung, die den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entspricht, für eine amtswegige Berichtigung der Grenzen durch die Vermessungsbehörden ausreicht. Ausschlaggebend ist das Bestehen einer diesbezüglichen Parteienübereinstimmung oder die entsprechenden Feststellungen im außerstreitigen Verfahren durch Entscheidungen des Gerichtes.

Mit Rücksicht auf den schwierigen, langwierigen und kostspieligen Weg der Rechtsverfolgung erscheint es der VA besonders im Hinblick auf die durch die Umstellung des Grundbuches auf EDV zu erwartenden Probleme wichtig, den zuständigen Behörden durch entsprechende gesetzliche Regelungen die Möglichkeit zu geben, in einem amtswegig durchgeführten Verfahren im Behördenbereich unterlaufene Fehler auch von Amts wegen beseitigen zu können.

Einzelfälle

2.1 Abweisung eines Antrages auf Festsetzung strittiger Grundstücksgrenzen durch die Vermessungsbehörde VA 12 B-2/77

M. G. aus Söchau, Steiermark, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß durch ein Mappenreproduktionsversehen im Jahre 1909 aus einem Teil des damals im Eigentum ihres Vaters stehenden Grundstückes eine Parzelle gebildet worden sei, die aufgrund des Anmeldebogens vom 21. Juli 1959 mit Beschluß des Bezirksgerichtes Fürstenfeld vom 26. November 1961, in das den Ehegatten W. gehörende Grundstück Nr. 73 „einbezogen“ worden sei. Aufgrund eines Zivilrechtsstreites sei schließlich mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 3. November 1971 zweifelsfrei das Eigentum von A. G. festgestellt worden. Rechtsnachfolgerin sei die Beschwerdeführerin, der aufgrund des Reproduktionsfehlers beträchtliche Kosten erwachsen seien und die nun noch für die Kosten der Vermessung durch einen Zivilgeometer aufkommen soll.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß durch einen Fehler bei der Reproduktion der Katastermappe im Jahre 1909 die Grundstücksgrenzen unrichtig wiedergegeben wurden. Die Eintragung in der Katastermappe hat allerdings — weil es sich in dem fraglichen Gebiet noch nicht um einen rechtsverbindlichen Grenzkataster, sondern nur um einen Grundsteuerkataster handelt — keine rechtsverbindliche Wirkung, soweit Aus-

maß, Flächeninhalt und Grenzen eines eingezeichneten Grundstückes betroffen sind. Aufgrund eines vom Rechtsvorgänger der Beschwerdeführerin betriebenen Zivilprozesses wurde mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 3. November 1971 über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken zwischen dem Rechtsvorgänger der Beschwerdeführerin und L. W. abgesprochen, sodaß in diesem Urteil die Eigentumsverhältnisse klargestellt sind. Nicht abgesprochen wurde in diesem Urteil über den Verlauf der Eigentumsgrenzen.

Liegt ein rechtsverbindlicher Grenzkataster vor, besteht eine Verpflichtung der Vermessungsbehörden, eine amtswegige Berichtigung der Grenzen in rechtsverbindlicher Weise vorzunehmen. Da in dem betroffenen Gebiet jedoch kein solcher Kataster besteht, sondern lediglich der alte Grundsteuerkataster vorhanden ist, bestehen nur zwei Möglichkeiten, die festgestellten Eigentumsverhältnisse auch in der Natur durch Grenzziehung richtigstellen zu lassen. Die eine Möglichkeit liegt darin, daß die beiden Parteien über den Verlauf der Grenzen einig sind. In einem solchen Fall kann der Grundsteuerkataster in Form einer amtswegigen Berichtigung richtiggestellt und das Übereinkommen über die Grenzen, das zwischen den Parteien besteht, von den Vermessungsbehörden in verbindlicher Form beurkundet werden. Liegt keine solche Übereinkunft vor, besteht — selbst wenn die Eigentumsverhältnisse aufgrund eines gerichtlichen Urteils klargestellt sind — nur die Möglichkeit, im Rahmen eines Zivilprozesses nach §§ 850 ff. ABGB eine Feststellung der strittigen Eigentumsgrenzen zu erwirken, die planlich vom Gericht festzulegen und dann von den Vermessungsbehörden im Grundsteuerkataster von Amts wegen zu berichtigen sind. Eine solche gerichtliche Grenzfeststellung erfolgte im vorliegenden Falle jedoch nicht, weshalb die Vermessungsbehörden im Kataster die Grenzen nur als strittig ersichtlich machen können, nicht jedoch zur Grenzfestsetzung befugt sind. Bei gegebener Sach- und Rechtslage konnte daher in der Abweisung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Festsetzung der zwischen ihr und ihren Nachbarn strittigen Grenzen durch die Vermessungsbehörde kein Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt werden.

Auch die Grenzziehung des von der VA beauftragten Sachverständigen, die den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entspricht, kann nur dann von den Vermessungsbehörden für eine amtswegige Berichtigung der Grenzen herangezogen werden, wenn hierüber Übereinstimmung der Parteien besteht oder die entsprechenden Feststellungen im außerstreitigen Verfahren durch Entscheidung der Gerichte bestätigt wurden.

Der Beschwerdeführerin bleibt somit nur der Weg, im außerstreitigen Verfahren eine Grenzfeststellung zu erwirken.

Auch der VA ist eine weitere Veranlassung in der Beschwerdesache nicht möglich.

2.2 Trassenführung der Pyhrn Autobahn im Stadtgebiet von Graz

VA 8 B-2/78

29/80

F. G. aus Graz wandte sich am 10. Jänner 1978 mit einer Beschwerde über die in der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom

3. November 1976, BGBl. Nr. 610, betreffend die Festlegung der Plabutschunneltrasse der Pyhrn-Autobahn an die VA. Der Beschwerdeführer erblickte einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darin, daß einerseits nach dem Bundesstraßengesetz 1971, das in drei Anlageverzeichnissen nicht nur alle Bundesstraßen erschöpfend aufzählt, sondern darüber hinaus auch deren Verknüpfungspunkte festlegt, die Bundesstraßen B 67 b (Eggenberger Gürtelstraße) und B 67 c (Wetzelsdorfer Straße) an die A 9 Pyhrn-Autobahn anzuschließen sind, diese Anschlüsse aber andererseits nach der Trassenverordnung, BGBl. Nr. 610/1976, nicht möglich seien. Es werde angeregt, die VA möge die Plabutschunnel-Trassenverordnung beim Verfassungsgerichtshof anfechten, weil die im Anhang zum Bundesstraßengesetz enthaltenen Verknüpfungspunkte der A 9 Pyhrn-Autobahn mit der B 67 b und B 67 c technisch ohne die Zwischenbindung von Landes- oder Gemeindestraßen nicht möglich sei.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens führte die VA mit Dienststellen des Landes Steiermark Gespräche, wobei letztlich zusammenfassend die Meinung vertreten wurde, man werde an das Bundesministerium für Bauten und Technik mit der Anregung herantreten, den Anhang im Bundesstraßengesetz, in welchem diese Verknüpfungspunkte festgelegt sind, entsprechend anzupassen.

Weiters holte die VA vom Bundesminister für Bauten und Technik eine Stellungnahme zu den Ausführungen des Beschwerdeführers ein und forderte die Verwaltungsakten an. Dabei wurde festgestellt, daß eine unmittelbare Verknüpfung der Bundesstraßen B 67 b und B 67 c in Graz-Eggenberg bzw. in Graz-Wetzelsdorf durch die Tunnelführung A 9 Pyhrn-Autobahn nicht möglich ist.

Der Bundesminister für Bauten und Technik bezeichnete in seiner Stellungnahme die Ausführung bezüglich der Trassenführung der Bundesstraßen, die in Graz-Eggenberg bzw. in Graz-Wetzelsdorf nach dem Verzeichnis zum Bundesstraßengesetz 1971 enden sollen, als nicht stichhältig. Die A 9 Pyhrn-Autobahn verlaufe entsprechend Verzeichnis 1 zum Bundesstraßengesetz 1971 im Gemeindegebiet von Graz; eine nähere Determinierung des Verlaufes innerhalb von Graz sei nach dem Verzeichnis zum Bundesstraßengesetz nicht gegeben. Bezüglich der Bundesstraßen B 67 b und B 67 c, die nach dem Verzeichnis zum Bundesstraßengesetz 1971 in Graz-Eggenberg bzw. in Graz-Wetzelsdorf enden sollen, sei eine verkehrsmäßige Anbindung auch außerhalb des Tunnels möglich. Zwar sei das Charakteristikum einer Bundesstraße ihre Bedeutung für den Durchzugsverkehr, es bestünden aber einige Bundesstraßenzüge, bei welchen der Durchzugsverkehr nicht nur über Bundesstraßen, sondern auch über andere Verkehrswege gewährleistet werde. So endet z. B. die B 167 in Böckstein, die Weiterführung des starken Straßendurchzugsverkehrs erfolge mittels Bahnverladung über die Eisenbahn, die B 107 ende in Heiligenblut, die Weiterführung des gleichfalls starken Straßendurchzugsverkehrs erfolge über eine Privatstraße, nämlich die Großglockner Hochalpenstraße. In diesem Sinne wäre immerhin auch eine Bundesstraße B 67 b und B 67 c denkbar, deren Anschluß an die A 9 über Gemeindestraßen erfolge.

Noch während des Prüfungsverfahrens der VA trat die Bundesstraßengesetznovelle 1983, BGBl. Nr. 63, mit 1. April 1983 in Kraft, mit der u. a. — den Beschwerdefall betreffend — folgendes bestimmt wurde:

„20. Das Verzeichnis 1, Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) hat zu lauten:

.....

A 9 Pyhrn-Autobahn Sattledt (A 1, A 8)—Liezen—St. Michael b/Leoben—Knoten Graz (A 2)—Staatsgrenze bei Spielfeld.

.....

38. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, erhält die Bundesstraße B 67 b die Bezeichnung ‚Kalvariengürtel-Straße‘. Die Beschreibung der Straße hat zu lauten:

‚Graz-Kalvariengürtel (B 67)—Graz/Graben Gürtel (B 67 a)‘

39. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, erhält die Bundesstraße B 67 c die Bezeichnung ‚Waltendorfer Straße‘. Die Beschreibung der Straße hat zu lauten:

‚Graz/Karlauer Gürtel (B 67)—Graz/Waltendorf (B 67 a)‘.

Durch diese bundesgesetzliche Regelung wurde der Beschwerdegrund behoben.

2.3 Ablöseverhandlungen in einem straßenrechtlichen Enteignungsverfahren VA 83 B-2/79

K. W. aus Pfarrwerfen, Salzburg, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde folgendes vor:

Er sei mit seinem Bauernhof Anrainer an der B 159 im Gemeindegebiet von Imlau. Durch den Ausbau dieser Bundesstraße seien auch Grundeinlösungen aus dem Gutsbestand des Beschwerdeführers in größerem Ausmaß erforderlich gewesen. Im Zusammenhang mit dem Umbau der Straße sei die Zufahrt zum Wirtschaftsgebäude des Beschwerdeführers nicht mehr ordnungsgemäß hergestellt worden. Diese Zufahrt weise eine Steigung von bis zu 23% auf und sei überdies unbefestigt, sodaß ein Befahren mit Wirtschaftsfahrzeugen kaum möglich sei. Im Bescheid über die seinerzeitige Errichtung dieser Straße sei beurkundet worden, daß die Bundesstraßenverwaltung die Verpflichtung übernehme, an die Nordwest-Ecke des auf dem Baugrundstück Nr. 51/1 befindlichen Wirtschaftsgebäudes bis auf höchstens 1,60 m heranzurücken. Diese Bescheidaufgabe sei nicht eingehalten worden. Überdies läge auch ein Gutachten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 16. Oktober 1979 vor, wonach das ganze Wirtschaftsgebäude aus Gründen der Verkehrssicherheit unbedingt abzutragen sei. Die Bereitschaft dazu bestünde. In der ablehnenden Haltung des Bundesministers für Bauten und Technik liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß eine neuerliche verkehrstechnische, straßenbauliche und rechtliche Prüfung ergeben hat, daß

aufgrund der zu erwartenden weiteren Verkehrsminderung durch die in absehbarer Zeit vorgesehene Inbetriebnahme der Umfahrung Bischofshofen im Zuge der S 11 Pinzgauer Schnellstraße, der Abschnitt, in dem das Anwesen des Beschwerdeführers liegt, weitgehend vom Durchzugsverkehr entlastet und nur mehr dem Regional- und Ostverkehr dienen wird. Die Notwendigkeit einer nachträglichen Ablöse des Wirtschaftsgebäudes des Beschwerdeführers sei daher nicht vorhanden. Der Landeshauptmann von Salzburg wurde mit einer neuerlichen Prüfung der Sachlage befaßt. Diese ergab, daß im Zuge der Errichtung der Tauern Autobahn A 10 mit der Anschlußstelle in Werfen auch der Ausbau der B 159 im Bereich der Ortsdurchfahrt Imlau notwendig wurde. Nach Durchführung der Baumaßnahmen zeigte sich, daß im Bereich der Liegenschaft des Bf (EZ 73 und 163) infolge Näherrückung und Anhebung des Niveaus der Bundesstraße das Ausfahren von der Düngerstätte auf die Bundesstraße mit Gefahren für den Landwirt und den fließenden Verkehr auf der B 159 verbunden ist. Darüber hinaus ist auch der Gehsteig durch das vorspringende Wirtschaftsgebäudedeck unterbrochen und es müssen die Benützer des Gehsteiges auf die Bundesstraße treten, was ebenso eine Gefährdung darstellt.

Aufgrund dieses Sachverhaltes hatte der Beschwerdeführer infolge der nicht mehr gefahrlosen Benutzung seiner Düngerstätte die Ablöse des Wirtschaftsgebäudes begehrt. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens wurde der Wert des Wirtschaftsgebäudes mit 800 000 S festgestellt. Die Schwierigkeiten beim Ausfahren aus der Düngerstätte nach Eröffnung der Autobahn haben weiter bestanden, da sich sowohl die ungenügenden Sichtverhältnisse wie auch die ungünstige Steigung der Rampe zur Düngerstätte nicht geändert haben. Wenn auch die Verkehrsmenge in Imlau durch die Autobahn etwas reduziert wurde, so ist das Risiko, mit welchem die Ein- und Ausfahrtbewegungen zur Düngerstätte durchgeführt werden mußten, gleichgeblieben. Daher wurde im Hinblick darauf, daß bauliche Veränderungen an dieser Düngerstätte mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wären, auch die Einlösung des Wirtschaftsgebäudes erforderlich. Durch die Dauer des Verfahrens wurde eine Angleichung des ursprünglich angenommenen Schätzwertes notwendig. Es wurden danach eine Reihe von Versuchen gemacht, zu einer gütlichen Ablösevereinbarung zu kommen. In einer Niederschrift vom 1. Feber 1979 wurden die Bedingungen festgehalten. Dennoch wertete der Bundesminister die Bedingungen dieser Niederschrift als nicht verbindlich, und es wurden weitere Versuche unternommen, diese Vereinbarung neuerlich zu ändern. Vor allem die Frage, ob das Wirtschaftsgebäude miteingelöst werden solle, blieb lange offen. Die Bundesstraßenverwaltung machte keine Anstalten, der niederschriftlich festgehaltenen Verlegung des Kanales nachzukommen. Erst im Dezember 1982 teilte der Bundesminister für Bauten und Technik mit, daß die Bundesstraßenverwaltung nach wie vor bereit ist, das Wirtschaftsgebäude abzulösen.

Mit der Anerkennung aller Verbindlichkeiten durch den Bundesminister für Bauten und Technik gegenüber dem Beschwerdeführer sowie der Anhebung des Schätzwertes wurde der Beschwerdegrund behoben.

2.4 Beeinträchtigung von Brunnen durch den Ausbau der Mühlkreis Autobahn (A 7)

VA 66 B-2/80

VA 65 B-2/80

VA 81 B-2/80

GZ: BM 1365/82

J. Sch., J. G. und J. und M. O. aus Unterweisersdorf, Oberösterreich, führten bei der VA Beschwerde über die Beeinträchtigung ihrer Hausbrunnen im Zuge des Ausbaues der Mühlkreis Autobahn (A 7) infolge einer Drainagerung längs der Autobahn. In einer Information des zuständigen Landesrates von Oberösterreich sei den Beschwerdeführern eröffnet worden, daß die Leistung einer Entschädigung mit Rücksicht auf Beispielsfolgerungen abgelehnt werde und die Beschwerdeführer ihre Entschädigungsforderungen nur im Zivilrechtsweg durchsetzen könnten. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß dieser mit Erlaß vom 19. Juli 1983 alle Landeshauptmänner — Bundesverwaltungen A und B — in Kenntnis setzte, daß eine — nicht bloß vorübergehende — Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen, seien diese nun genehmigungspflichtig oder nicht, bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen unter Umständen ersatzpflichtig machen könne. Nicht entscheidend sei dabei, ob die beeinträchtigten Wasserversorgungsanlagen von der Wasserrechtsbehörde konsentiert oder zulässigerweise nicht konsentiert seien. Ebenso sei unwesentlich, ob der Straßenbau entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes genehmigt oder nicht genehmigt worden sei. In allen jenen Fällen, in welchen Beeinträchtigungen von Wasserversorgungsanlagen behauptet werden, wäre zunächst zu prüfen, ob diese Beeinträchtigung von der Bundesstraßenverwaltung verursacht sein könnte, ob die behauptete Verschlechterung eingetreten bzw. feststellbar sei, ob es sich um eine Beeinträchtigung handle, die zwar das ortsübliche Maß übersteige, eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benützung des Grundstückes jedoch nicht bedinge oder zwar eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benützung vorliege, die Einwirkungen jedoch nicht das ortsübliche Maß überschreiten, und schließlich, ob ein „gesetztes Verschulden“ von Organen der Bundesstraßenverwaltung gegeben sei. Weiters müßte noch die Höhe der von der Bundesstraßenverwaltung allenfalls zu erbringenden Ersatzleistungen (Entschädigungszahlungen u. ä.) abgeschätzt werden.

Im übrigen stellte die VA fest, daß die Beeinträchtigung der gegenständlichen Brunnen durch den Einschnitt der Autobahn entstanden ist, weiters daß keine Drainagequerungen (die einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen) im Zuge des Autobahnbaues errichtet werden. Da die Autobahnverwaltung bisher keine Bereitschaft zu einer gütlichen Bereinigung zeigte, schlug der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor, bezüglich einer einvernehmlichen Lösung auf das Bundesministerium für Bauten und Technik entsprechend einzuwirken. Obwohl die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, hält es die VA für erforderlich, auf diesen im Hinblick auf den Umweltschutz bedeutsamen Problembereich bereits jetzt aufmerksam zu machen.

2.5 Rückwirkende Inkraftsetzung der Entgeltrichtlinienverordnung des Bundesministers für Bauten und Technik betreffend die Überlassung von Räumlichkeiten und Liegenschaften durch gemeinnützige Bauvereinigungen
 VA 10 B-2/81 MP 2431

Dkfm. G. P. aus Wien brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde gegen die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1979 über die Berechnung des Entgeltes (Preis) für die Überlassung von Räumlichkeiten und Liegenschaften durch gemeinnützige Bauvereinigungen (Entgeltrichtlinienverordnung), BGBl. Nr. 522, vor, die gemeinnützigen Bauvereinigungen seien keine Unternehmungen im wirtschaftlichen Sinn, weil sie kein Unternehmerrisiko zu tragen hätten, seien jedoch im Besitz jener Vorteile, die sich aus der Gemeinnützigkeit ableiten ließen. Die Vereinigungen seien in der Lage, bereits im vorhinein für ihre eigenen Leistungen Zahlungen zu verlangen. Die von der Interessenvertretung (Revisionsverband) der gemeinnützigen Bauvereinigungen ermittelten Kosten für die Verwaltung der Wohnungen würden durch den Bundesminister für Bauten und Technik festgesetzt. Die bewußte Bevorzugung der gemeinnützigen Bauvereinigungen liege in der gleichzeitigen Vernachlässigung jener Bürger, die in den etwa 200 000 von gemeinnützigen Bauvereinigungen verwalteten Wohnungen leben und die um sieben Monate rückwirkend erhöhte Verwaltungstaxen zu zahlen hätten. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß mit der am 1. Mai 1980 in Kraft getretenen Verordnung BGBl. Nr. 509/1980 höchstzulässige Pauschalbeträge für die Verwaltungskosten bei Miet- oder Genossenschaftswohnungen von 900 S auf 972 S je Jahr und bei Eigentumswohnungen von 1 128 S auf 1 224 S je Jahr erhöht wurden. Durch die Anordnung der Rückwirkung wurde dem in § 13 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, festgelegten Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen, zu dessen Einhaltung gemeinnützige Bauvereinigungen verpflichtet sind. Die rückwirkende Inkraftsetzung erfolgte deshalb, weil mit 1. Mai 1980 der 18. Kollektivvertrag für Beschäftigte gemeinnütziger Bauvereinigungen wirksam wurde und gemeinnützigen Bauvereinigungen daher höhere Personalkosten entstanden. Bei der Verordnung BGBl. Nr. 200/1981 wurde von einer rückwirkenden Inkraftsetzung Abstand genommen und zur Wahrung des Kostendeckungsprinzips die Lösung gewählt, daß zur Deckung von bis zum Inkrafttreten der Verordnung im erhöhten Ausmaß angefallenen Verwaltungskosten ein bestimmter Pauschalbetrag im Nachhinein in Rechnung gestellt werden darf. Die Frage der rückwirkenden Inkraftsetzung von Durchführungsverordnungen wurde in Rechtsprechung und Lehre nicht einheitlich behandelt. Während von der Lehre die Meinung vertreten wurde, es müsse in jedem Einzelfall ausdrücklich eine gesetzliche Ermächtigung zur rückwirkenden Anordnung im Verordnungswege vorhanden sein, wird in der Lehre andererseits und im wesentlichen auch in der Rechtsprechung der Höchstgerichte die Auffassung vertreten, daß eine solche ausdrückliche Anordnung der Rückwirkung nicht erforderlich wäre, wenn aus dem Gesetz erschlossen werden könnte, daß zu seiner Wahrung auch die rückwirkende Erlassung von Durchführungsverordnungen erforderlich ist. Im Hinblick darauf, daß das Kostendeckungsprinzip im § 13 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes veran-

kert ist, ging der Bundesminister für Bauten und Technik bei der Erlassung der Entgelttrichtlinienverordnung davon aus, daß in dem in Beschwerde gezogenen Fall die rückwirkende Erlassung der Verordnung zur Erfüllung des Gesetzesauftrages erforderlich war. Dieser Auffassung kann sich auch die VA im Hinblick auf die Gesetzesaussage nicht entziehen, zumal bei der Verordnungsänderung nunmehr in rechtstheoretisch völlig einwandfreier Weise eine andere Lösung getroffen wurde.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes steht es dem Beschwerdeführer frei, zur Feststellung der Zulässigkeit des von einer gemeinnützigen Bauvereinigung begehrten Entgeltes das Außerstreitgericht anzurufen. Das Gericht hätte sodann die Entgelttrichtlinienverordnung anzuwenden und bei Bedenken die Möglichkeit einer Anfechtung wegen Gesetzwidrigkeit.

Die VA mußte anhand einer Beschwerde über eine im Verordnungsweg erlassene Anordnung der Rückwirkung erhöhter Pauschalbeträge für die Verwaltungskosten bei Miet- oder Genossenschaftswohnungen feststellen, daß gemäß des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 239, diese Vorgangsweise zu Lasten der Mieter gesetzlich gedeckt ist.

Subjektiv wird diese Vorgangsweise von den Betroffenen als Härte empfunden. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht dem gesetzlich normierten Kostendeckungsprinzip mit einer die finanzielle Situation der Wohnungsinhaber berücksichtigenden Regelung Rechnung getragen werden könnte.

2.6 Ablehnung einer Grundeinlösung im Zuge der Trassierung der Südbahn

VA 50 B-2/81

F. K. u. a. aus Wolfsberg, Kärnten, führten bei der VA Beschwerde darüber, daß ihre im Bereich des Grillenweges gelegenen Liegenschaften durch den Bau der Südbahn im Handelswert beträchtlich gesunken seien, und somit ein wesentlicher Vermögensnachteil gegeben sei. Es sei nicht einzusehen, daß die Beschwerdeführer eine wesentliche Minderung ihres hart erworbenen Vermögens ersatzlos hinnehmen sollten, auch wenn das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liege. In der Vorgangsweise der Autobahnverwaltung liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß die Bundesstraßengesetznovelle, BGBl. Nr. 63/1983, keinen neuen Rechtsgrund geschaffen hat, die Liegenschaften der Beschwerdeführer einzulösen. Im Sinne des § 7 a Abs. 3 dieser Novelle wäre eine Grundeinlösung erst dann möglich, wenn durch keinerlei andere Maßnahmen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand, etwa durch den Einbau von Lärmschutzfenstern, ein Erfolg erzielt werden kann. Entsprechend den fachlichen Erfahrungen beim Autobahnbau wird vom Bundesminister für Bauten und Technik erwartet, daß durch die vorgesehenen Maßnahmen der Aufforstung und Errichtung von Schutzdämmen eine ausreichende Abwehr der Auswirkungen des Autobahnverkehrs auf den Liegenschaften der Beschwerdeführer erreicht werden wird, sodaß darüber hinausgehende Maßnahmen nicht

vorgesehen sind. Sollte sich in der Praxis ergeben, daß für einen wirksamen Lärmschutz in den Wohnhäusern der Beschwerdeführer Lärmschutzfenster erforderlich wären, wird nach den neuen Gesetzesbestimmungen über Antrag der Beschwerdeführer und bei nachgewiesenen Lärmimmissionen (Lärmmessungen) von der Bundesstraßenverwaltung ein Kostenbeitrag zum Einbau lärmabweisender Fenster geleistet. § 21 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 konnte im vorliegenden Fall nicht angewendet werden, weil bereits vor dem Bau einer Bundesstraße fertiggestellte Häuser nicht als bewilligungspflichtig im Sinne dieser Gesetzesstelle angesehen werden können.

2.7 Grundinanspruchnahme für einen Bundesstraßenbau VA 55 B-2/81

G. Z. aus Lienz, Tirol, brachte bei der VA folgende Beschwerde vor:

Er betreibe seit 1956 eine Betonwarenerzeugung und sei Eigentümer eines Baugrundstückes zwischen der alten Bundesstraße und der neu gebauten Felbertauern-Bundesstraße B 109. An der dritten Seite des Grundstückes sei von der Straßenverwaltung eine umfangreiche Zufahrt geplant, wodurch ihm ein Stück des Grundes abgeschnitten werde. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24. August 1977 sei im Zuge des Bauvorhabens „Umfahrung Oberlienz“ der Grund enteignet worden. Mit dem Grundpreis habe er sich einverstanden erklärt und es seien auch 90% schon überwiesen worden. Tatsächlich verliere er aber weit mehr als 4 000 m² seines Grundes, weil er auf der einen Seite 12 m an die Straße nicht heranbauen dürfe; an der neuen Bundesstraße dürfe er 15 m nicht heranbauen und an der dritten Seite sei ihm nun ein Teil des Grundes enteignet worden. Seitens der Bundesstraßenverwaltung sei bisher noch kein genauer Lageplan vorgelegt worden, der den Straßenverlauf erkennbar mache. Dies sei jedoch für die Behandlung seines Bauansuchens durch die Gemeinde präjudiziell, weil unter anderem nicht feststehe, ob das Grundstück überhaupt noch bebaubar sein werde. Im Sommer 1981 sei die alte Bundesstraße, die später zur Übernahme als Gemeindestraße vorgesehen sei, ohne vorherige Verständigung der Grundeigentümer um etwa 40 bis 50 cm verbreitert worden. Dabei sei auch der im Eigentum des Beschwerdeführers stehende Zaun umgelegt und dieser nicht wieder errichtet worden. Darin erblicke der Beschwerdeführer einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß die Liegenschaft des Beschwerdeführers im Bereich des Anschlußknotens der alten Felbertauern-Bundesstraße an die neue Umfahrungsstraße, Baulos „Umfahrung Oberlienz“ etwa bei km 4,6 liegt. Im Zuge des Grundeinlösungsverfahrens wurden Teilflächen im Ausmaß von 4 378 m² einvernehmlich eingelöst. Die Gesamtfläche der drei Grundparzellen beträgt nach dem Grundstückskataster 10 516 m². Wie aus dem vom Bundesminister für Bauten und Technik vorgelegten Übersichtslageplan hervorgeht, weist die verbleibende Restfläche noch eine Tiefe von 50 m im Mittel auf. Bei der Einhaltung des Bauverbotsbereiches von 15 m vom Böschungsfuß der neuen Bundesstraße verbleibt immer noch eine verbaubare Tiefe des Restgrundstückes von 35 m, abzüglich des Bauabstandes von der alten Bundesstraße, der jedoch von

der Baubehörde festgelegt wird. Die alte Bundesstraße wird nach Fertigstellung der Umfahrungsstraße als Bundesstraße aufgelassen und in die Verwaltung der Gemeinde Oberlienz übergeben werden. Da das Bauvorhaben derzeit noch nicht fertiggestellt ist, kann auch die Vermarkung und Vermessung der Grundgrenzen der neuen Umfahrungsstraße nicht durchgeführt werden. Der Bau ist jedoch soweit fortgeschritten, daß der Böschungsfuß, der die neue Grundgrenze darstellt, in der Natur ohne weiteres ersichtlich ist und somit nach Ansicht des Bundesministers für Bauten und Technik, wie auch der VA für die Behandlung eines Bauansuchens durch die Gemeinde Oberlienz keine unüberwindlichen Hindernisse bestehen. Die Schlußvermessung im gegenständlichen Bauvorhaben wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten durchgeführt, ebenso die Auszahlung des 10%igen Restbetrages einschließlich Verzinsung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren weiter fest, daß mit der Rekursentscheidung des Landesgerichtes Innsbruck vom 27. September 1983 geklärt ist, daß die Umlegung des Zaunes und seine Abtragung durch die der Bundesstraßenverwaltung hinsichtlich ihres Handelns zuzurechnenden Personen eigenmächtig erfolgte und ein Fehlverhalten darstellte, sodaß die Wiederherstellung des Zaunes gerichtlich angeordnet wurde. Soweit die Beschwerde die Unkenntlichkeit der Grenzen betrifft, ging die VA von dem rechtskräftigen Rekursentscheid aus, wonach Grenzsteine im fraglichen Bereich nicht vorhanden waren. Diesbezüglich war daher ein Mißstand im Bereich der Verwaltung nicht festzustellen.

Durch die Anordnung der Wiederherstellung des Zaunes im Gerichtswege wurde der Beschwerdeführer ebenfalls klaglos gestellt, sodaß eine weitere Veranlassung durch die VA nicht erforderlich war.

2.8 Ablehnung eines Pragmatisierungsansuchens; Gewährung einer Nebengebühr für die Tätigkeit im Fernschreibdienst VA 65 B-2/81

H. R. aus Neu-Rum, Tirol, führte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde aus, er sei als Angestellter der Bundesgebäudeverwaltung Innsbruck tätig und habe bereits mehrfach um die Pragmatisierung angesucht. Dieses Ansuchen sei jeweils unter Hinweis auf eine angebliche mangelnde körperliche Eignung abgelehnt worden. Er sei von Soldaten der französischen Besatzungsmacht niedergeschlagen worden; seine Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 80%. Im übrigen liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung darin, daß er für die Zeit vom 1. Juni 1981 an keine Nebengebühr als Fernschreibkraft erhalte.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß der Beschwerdeführer inzwischen aufgrund eines günstigen amtsärztlichen Untersuchungsergebnisses mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1983 pragmatisiert worden ist. Der Wirksamkeitsbeginn der Nebengebühr für die Tätigkeit am Fernschreiber wurde auf den 1. November 1982 vorverlegt, weil von diesem Zeitpunkt an eine überwiegende Tätigkeit am Fernschreiber gegeben war. Damit wurde der Beschwerdegrund behoben.

2.9 Rückforderung einer Enteignungsentschädigung für Bundesstraßenzwecke

VA 2 B-2/82

VA 3 B-2/82

VA 4 B-2/82

VA 5 B-2/82

V. M. u. a. aus Wien und Graz führten bei der VA Beschwerde darüber, daß die im Enteignungsverfahren seitens der Bundesstraßenverwaltung und der Finanzprokurator eingeschlagene Vorgangsweise einen Verstoß gegen Treu und Glauben und einen Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten darstelle. Die Beschwerdeführer seien gemeinsam Eigentümer einer Liegenschaft in Tulln, über welche die Tullnerfeld-Straße B 213 errichtet worden sei, wobei vom Landeshauptmann von Niederösterreich die Enteignung von Teilflächen beantragt worden sei. Am 25. April 1978 habe in Tulln eine Verhandlung über diesen Enteignungsantrag stattgefunden, bei der es zu einem Übereinkommen zwischen allen Beteiligten gekommen sei, und den Beschwerdeführern für die Entwertung der verbliebenen Flächen eine Entschädigung zugesichert worden sei. Insgesamt sei den Beschwerdeführern ein Entschädigungsbetrag von 3 468 754 S zugestanden. Die Beschwerdeführer hätten darauf verzichtet, Einwendungen gegen die Gutachten der Sachverständigen zu erheben und seien mit der Erlassung eines Bescheides auf der Basis des Übereinkommens einverstanden gewesen. Der Vorschlag des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer, bei der Verhandlung vom 25. April 1978 das Ergebnis auch formell als Übereinkommen festzulegen, sei von den Vertretern der Bundesstraßenverwaltung mit dem Hinweis abgetan worden, dies sei nicht erforderlich, die ausgehandelten Entschädigungsbeträge würden akzeptiert und seien auch bereits vom Bundesminister für Bauten und Technik genehmigt. Aufgrund dieser Erklärungen seien die Beschwerdeführer mit der Erlassung eines Bescheides einverstanden gewesen. Die angeführte Entschädigungssumme sei nach Erlassung des betreffenden Bescheides ausgezahlt worden. Rund 8 Monate nach Auszahlung des Entschädigungsbetrages habe die Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Finanzprokurator, den Antrag auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung, gestützt auf die Bestimmungen der §§ 22 ff. des Eisenbahnteilungsgesetzes, eingebracht. Nach dem Antrag der Finanzprokurator sollte eine Entwertungsentschädigung für die verbliebenen Restflächen nicht zuerkannt werden, was bedeuten würde, daß die Beschwerdeführer von den ausbezahlten 3 468 754 S rund 2 000 000 S zurückerzahlen hätten. Der Neufestsetzungsantrag der Finanzprokurator sei ungerechtfertigt und unzulässig, weil bei der Verhandlung vom 25. April 1978 zwar nicht formell, aber im Sinne der Praxis redlicher Vertragspartner ein Übereinkommen geschlossen worden sei. In der Tatsache, daß die Bundesstraßenverwaltung bzw. die Finanzprokurator Enteignungsentschädigungen, die im Sinne eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart worden seien, nachträglich durch Anrufung des Gerichtes bekämpfe und damit eine Vorgangsweise wähle, die man bei jedem privaten Vertragspartner als Vertragsbruch bezeichnen würde, liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung mehrerer Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik, sowie nach Einsicht in die bezughabenden Verwaltungsakten, fest, daß nach der derzeit bestehenden Rechtsprechung ein gütliches Übereinkommen über einen Entschä-

digungsbetrag dann nicht angenommen wird, wenn die Entschädigungssumme im Zuge des Enteignungsverfahrens bescheidmässig festgelegt worden ist. Selbst wenn in der straßenrechtlichen Verhandlung über die Höhe der Entschädigung sowie Ausmaß und Umfang des abzutretenden Grundes Klarheit bestanden hat, wird dies von den Gerichten, vom Bundesminister für Bauten und Technik und von der Finanzprokuratur dahingehend ausgelegt, daß es sich um eine verwaltungsbehördliche Entscheidung handelt, die der im Eisenbahnteilungsgesetz verankerten Anfechtungsmöglichkeit binnen Jahresfrist unterliegt.

Die VA setzte sich bereits in ihrem Fünften Bericht an den Nationalrat, Seite 80 ff., ausführlich mit der Problematik auseinander und unterbreitete Anregungen für legislative Maßnahmen, aber auch zu einer Änderung der Verwaltungspraxis, weil nach Ansicht der VA die ständige Praxis des Bundes im Hinblick auf den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben bedenklich erscheint. Solange allerdings der Gesetzgeber nicht eindeutig klarstellt, wann von einem Übereinkommen im Sinne der bundesstraßengesetzlichen Bestimmungen gesprochen werden kann und eine Änderung der Rechtsprechung nicht eintritt, wird eine befriedigende Lösung des Problems nicht möglich sein, weil die Bundesstraßenverwaltung bei der von ihr geübten Praxis durch die geltende Rechtsprechung gedeckt ist.

Die VA weist daher neuerlich auf die Notwendigkeit der Lösung dieses Problems durch den Gesetzgeber hin.

2.10 Verfahrensverzögerung bei der Berichtigung einer Katastralmappe

VA 20 B-2/82

46205/20-IV/6/82

J. T. aus Großhöflein, Burgenland, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vom 24. Februar 1982 vor, das Vermessungsamt Eisenstadt habe mit Bescheid vom 22. September 1980 eine Berichtigung des Grenzkatasters der KG Großhöflein hinsichtlich der technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Grenzen der Grundstücke Nr. 4368/4 und 4368/5, verfügt. Mit Schreiben vom 20. Juli 1981 habe er um die Aufhebung dieses Bescheides, der auf einer unrichtigen Sachverhaltsannahme beruhe, angesucht. Da die Behörde daraufhin nichts unternommen habe, erblicke er darin einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß die mit Bescheid des Vermessungsamtes Eisenstadt vom 22. September 1980 vorgenommene Berichtigung des Grenzkatasters auf einem Mangel im Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. J. vom 8. September 1978 beruhe. Da dieser Plan Grundlage für den vom Beschwerdeführer bekämpften Bescheid des Vermessungsamtes gebildet hatte, seine Eingabe aber als Berufung nicht mehr berücksichtigt werden konnte, weil der gegenständliche Bescheid zufolge Ablaufes der Berufungsfrist bereits rechtskräftig geworden war, leitete das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die amtswegige Ergänzung des Berichtigungsverfahrens ein, in welchem der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, seine Parteirechte auszuüben. Damit war der Grund für die berechnete Beschwerde weggefallen.

2.11 Beeinträchtigung des Grundwassers durch Sprengungen bei Errichtung der Pyhrn-Autobahn
VA 25 B-2/82

J. und B. P. aus Graz brachten in ihrer Beschwerde an die VA vor, sie besäßen in Gösting eine Liegenschaft, auf der der Wasserbezug aus einem auf der Liegenschaft gelegenen Brunnen erfolge. Im September 1981 seien im Plabutsch-Tunnel Sprengarbeiten durchgeführt worden, wodurch einige Brunnen von Nachbarn ihr Wasser verloren hätten. Am 20. September 1981 sei eine neuerliche Sprengung durchgeführt worden, sodaß das bisher reichlich vorhandene Wasser plötzlich versiegt sei. Am nächsten Tag sei seitens der Bauleitung die Herstellung einer provisorischen Wasserleitung bis zum Bau einer endgültigen Leitung zugesagt worden. Nun sei die Hauptwasserleitung zwar verlegt worden, doch sei noch kein einziges Haus angeschlossen. In der Unterlassung entsprechender der Wasserversorgung dienenden Maßnahmen liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Obwohl nämlich die Beeinträchtigung des Grundwassers durch Sprengungen beim Stollenvortrieb des Plabutsch-Sondierstollens nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden entsprechende eingehende Untersuchungen erst nach dem Einschreiten der VA durchgeführt, die das Zutreffen der Behauptungen der Beschwerdeführer bestätigten. Der Bundesminister für Bauten und Technik veranlaßte daher noch im Zuge des Prüfungsverfahrens, daß die Liegenschaft der Beschwerdeführer im Zuge der Ersatzwasserversorgung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Graz auf Kosten der Bundesstraßenverwaltung angeschlossen wurde. Damit wurde der Beschwerdegrund behoben.

2.12 Nachteile bei der Waldbewirtschaftung infolge des Baues der Tauernautobahn
VA 37 B-2/82 BM 1150/82

M. und K. Sch., Flachau, Salzburg, brachten in ihrer Beschwerde an die VA vor, sie besäßen taleinwärts der Ortsgemeinde Flachau einen zirka 35 ha großen Wald, der ursprünglich von der mittleren Hanglage bis zum Talboden gereicht habe und dessen Holz gefahrlos im Bodenzug abgelassen werden konnte. Vor einigen Jahren sei jedoch die Tauernautobahn gebaut worden. Anlässlich der Schlußgrundeinlösung der Scheitelstrecke sei vereinbart worden, daß hinsichtlich der Holzbringung aus dem Wald der Beschwerdeführer eine gesonderte Regelung erfolgen werde. Man sei übereingekommen, daß ein Gutachten zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen erstellt werden sollte. Dazu habe sich die Autobahnverwaltung eines Zivilingenieurs bedient, während die Beschwerdeführer die fachliche Hilfestellung der Landesforstinspektion Salzburg in Anspruch genommen hätten. Obwohl beide Fachgutachten bezüglich der technischen Maßnahmen ähnlich gewesen seien, hätten die Beschwerdeführer verlangt, daß man das Gutachten der Landesforstinspektion verwirkliche, weil sie den Eindruck gehabt hätten, daß es genauer ausgearbeitet sei. Dies sei jedoch von der Autobahnverwaltung mit der Begründung abgelehnt worden, daß im Gutachten des Zivilingenieurs enthaltenen Maßnahmen für die Sicher-

heit ausreichend wären. Daraufhin hätten die Beschwerdeführer ersucht, man solle mit jenem Geld, welches ihnen als Entschädigung angeboten worden sei, die Sicherung der Autobahn durchführen, damit bei allfälligen Arbeiten im Wald keine Gefährdung für die Fahrbahn entstehe. Dieser Vorschlag sei ebenfalls abgelehnt worden. Inzwischen sei es zu einer neuerlichen Verhandlung gekommen, in der die Autobahngesellschaft vorgeschlagen hätte, das Waldgrundstück der Beschwerdeführer mit einer Verordnung nach § 22 Bundesstraßengesetz 1971 abzudecken. Diesen Vorschlag hätten die Beschwerdeführer im Vertrauen auf die Ausführungen des Verhandlungsleiters zugestimmt, obwohl sie den Inhalt der Bestimmung nicht gekannt hätten. Mit der Leistung der Unterschrift sei jedoch die Verhandlungsbereitschaft der Autobahnverwaltung zusehends gesunken. Man habe immer wieder betont, daß Sicherungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich seien, und habe schließlich für den Fall von Unfällen die Schuld von vornherein den Beschwerdeführern angelastet. Bei der weiteren Verhandlung habe sich die Autobahngesellschaft die Reallast der bannwaldähnlichen Bewirtschaftung einräumen lassen, wobei es den Anschein habe, daß die Beschwerdeführer über die Folgen einer allfälligen schriftlichen Zustimmung nicht ausreichend informiert worden seien. Die Beschwerdeführer seien nicht damit einverstanden, daß ihr Wald zum Bannwald erklärt worden sei und nur unter größten Schwierigkeiten, die sich bereits existenzbedrohend auswirkten, bewirtschaftet werden könne. In der Vorgangsweise der Autobahnverwaltung liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß die Tauern Autobahn AG mit den Beschwerdeführern am 6. Dezember 1982 ein Übereinkommen betreffend die Reallast der bannwaldähnlichen Bewirtschaftung zugunsten der Republik Österreich — Bundesstraßenverwaltung A (Tauern Autobahn AG) — abgeschlossen hatte. Durch diese Vereinbarung wurde sowohl das forstrechtliche, als auch das zivilrechtliche Verfahren beim Landesgericht Salzburg bereinigt. Da die zur Herstellung der Sicherheit der A 10 Tauern Autobahn sowie für die Abwicklung des Verkehrs erforderlichen Anlagen im Bereich des Waldgrundstückes der Beschwerdeführer erst vor kurzem fertiggestellt worden war, konnte die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg, LGBl. Nr. 16/1980, nicht aufgehoben werden. Die Bundesstraßenbehörde Salzburg überprüfte am 5. Oktober 1983, ob die in der Zwischenzeit von den Beschwerdeführern ausgeführten Maßnahmen ausreichen, die Sicherheit der A 10 Tauern Autobahn und des Verkehrs auf ihr zu gewährleisten. Nach dem dazu erstellten Amtssachverständigengutachten war dies der Fall, sodaß der Grund für die seinerzeitige Erlassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg, LGBl. Nr. 16/1980, wegfiel und um ersatzlose Aufhebung der Verordnung ersucht wurde. Da diese Verordnung in der Folge aufgehoben wurde, sodaß die Bewirtschaftung des Waldes wieder ohne durch den Autobahnbau bedingte rechtliche Einschränkungen möglich ist, wurde der Grund für die Beschwerde behoben. Weitere Veranlassungen der VA waren daher entbehrlich.

2.13 Ungerechtfertigte Rückforderung eines Enteignungsteilbetrages
VA 43 B-2/82

R. Sch. aus Lafnitz, Steiermark, brachte bei der VA folgende Beschwerde vor:

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. September 1973 seien ihm aus dem Gutsbestand seiner Rechtsvorgänger, der Ehegatten J. und R. K., Teile der Grundstücke Nr. 681/1, 670/2 und 670/1 für den Ausbau der Wechsel-Bundesstraße im Baulos „Limbach-Lafnitz“ enteignet worden. In Auflage 4 sei festgelegt worden, daß zu viel ausbezahlte Entschädigungsbeträge infolge geringerer Flächeninanspruchnahme binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bundesstraßenverwaltung an diese zurückzuzahlen seien. Mit Schreiben vom 28. Mai 1982 sei er aufgefordert worden, gemäß dieser Bescheidaufgabe einen Betrag von 630 S an die Baubezirksleitung Hartberg zur Einzahlung zu bringen.

Er erblicke in dieser an ihn gerichteten Rückzahlungsaufforderung von 630 S deshalb einen Mißstand in der Verwaltung, weil nicht er, sondern sein Rechtsvorgänger mit dem seinerzeitigen Bescheid enteignet worden und diesen auch die Entschädigung zugeflossen sei. Deshalb sei er der Meinung, daß auch diese zur Zahlung zu verhalten gewesen wären.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. September 1973 der Bundesstraßenverwaltung die Inanspruchnahme von Grundstücken und Dienstbarkeiten im Zuge des Ausbaues der Wechsel-Bundesstraße im Baulos Limbach-Lafnitz bewilligt wurde. Unter anderem wurden in einem gütlichen Übereinkommen mit den Rechtsvorgängern des Beschwerdeführers im Besitz Lafnitz 45, J. und R. K., Teilinanspruchnahmen der Grundstücke Nr. 681/1, 670/2 und 670/1 vereinbart, weiters Teilinanspruchnahmen des Grundstückes Nr. 654. Für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke sowie für Obstbaumablösen, Weginstandsetzungen und die Versetzung einer Hütte wurde mit den Rechtsvorgängern des Beschwerdeführers ein Entschädigungsbetrag von 23 130 S vereinbart. Diese Vereinbarung erfolgte unter der Auflage, daß die endgültige Abrechnung erst nach Abschluß der Bauarbeiten und Feststellung der tatsächlich in Anspruch genommenen Grundflächen erfolgen werde und zuviel ausbezahlte Entschädigungsbeträge infolge geringerer Flächeninanspruchnahmen nach schriftlicher Aufforderung an die Bundesstraßenverwaltung zurückzubezahlen sei. Weiters wurde vereinbart, daß eine gesonderte Vergütung für vorübergehende Grundinanspruchnahmen zu leisten sei. Mit Schreiben vom 28. Mai 1982 wurde vom Beschwerdeführer als Besitznachfolger nach den Ehegatten K. ein Rückzahlungsbetrag von 630 S begehrt, weil die ursprünglich vorgesehene Inanspruchnahme von Teilen des Grundstückes Nr. 654 nicht erfolgt war.

Der Beschwerde kam grundsätzlich Berechtigung zu. Wie sich nämlich aus dem im straßenrechtlichen Bescheid enthaltenen Übereinkommen ergibt, wurde es seitens der Straßenbehörde verabsäumt, die im Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen rechtswirksam auch für die Rechtsnachfolger zu begründen, was zur Folge hatte, daß ein Rückzahlungsanspruch dem

Beschwerdeführer gegenüber aus diesem Übereinkommen — anders als wenn die Grundinanspruchnahme in einem Enteignungsbescheid mit dinglicher Wirkung erfolgt wäre — nicht auf den Beschwerdeführer als Rechtsnachfolger übergegangen ist. Die Bundesstraßenverwaltung hätte daher nur die Möglichkeit gehabt, den ausgewiesenen Betrag von den Rechtsvorgängern des Beschwerdeführers einzuheben, weil diese allein aus dem Übereinkommen berechtigt und verpflichtet worden waren. Allerdings sind dem Beschwerdeführer die durch die Minderinanspruchnahme verbliebenen Flächen in seinem Gutsbestand zugewachsen, sodaß seitens der Rechtsvorgänger gegen den Beschwerdeführer ein Ausgleichsanspruch in der Höhe des Betrages von 630 S bestanden hätte. In der Zwischenzeit wurde mit dem Beschwerdeführer ein Übereinkommen in der Weise abgeschlossen, daß der aushaftende Betrag mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme von 100 m² seiner Liegenschaft für die Errichtung eines Wasserablaufes gegenverrechnet wurden, womit der Grund für die Beschwerde behoben erscheint.

Die VA vertritt dazu die Auffassung, daß Unzukömmlichkeiten, wie sie im vorliegenden Beschwerdefall aufgetreten sind, nur dadurch hätten vermieden werden können, daß Übereinkommen auch mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Rechtsnachfolger ausgestattet werden, um unnötige Regreßverfahren zwischen Besitzvorgängern und Besitznachfolgern zu vermeiden.

2.14 Versiegen von Brunnen durch Drainagierungen im Zuge eines Bundesstraßenbaues

VA 65 B-2/82

GZ.: BM 129/83

E. R. aus Suben, Oberösterreich, erhob bei der VA Beschwerde dagegen, daß durch die Anlage einer Drainage beim Bau der Innkreis Autobahn ein beträchtliches Absinken des Grundwasserspiegels herbeigeführt worden sei, sodaß der Hausbrunnen des Beschwerdeführers versiegt sei. Das Anwesen des Beschwerdeführers müsse durch die freiwillige Feuerwehr mit Wasser versorgt werden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Bauten und Technik festgestellt, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21. Dezember 1979 der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, Abteilung Autobahnen, die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der im Zuge des Ausbaues der A 8 Innkreis Autobahn im Baulos 1 Suben, Anschlußstelle Suben, gesammelten Oberflächenwässer in die Gstöttnerbucht des Innflusses sowie für die Errichtung und den Betrieb der dafür dienenden Anlage erteilt wurde. Nach dieser Klärung wurde nochmals Kontakt mit der Abteilung Autobahnen aufgenommen. Dabei wurde durch den Vertreter der genannten Abteilung ein Planauszug über das Baulos Suben übergeben und im Anschluß daran eine nochmalige Prüfung durchgeführt. Aus Anlaß dieser Prüfung wurde auf Sachverständigenbasis festgestellt, daß die vom Beschwerdeführer angeführten Beeinträchtigungen nicht auf das vorerwähnte wasserbauliche Vorhaben zurückzuführen sind, sondern die Ursachen dafür nur im Autobahn-

bau selbst zu suchen sind. Die Beeinträchtigungen entstanden nach den Feststellungen des von der VA beigezogenen Sachverständigen aus dem Anschneiden entsprechender Schichten durch den Autobahnbau.

Nach der derzeitigen Rechtslage stellt der Bau der Autobahn selbst keinen nach dem Wasserrechtsgesetz bewilligungspflichtigen Tatbestand dar, womit eine Behandlung im wasserrechtlichen Verfahren in der Regel verwehrt ist. Wenn aber ein öffentlich-rechtlicher Bewilligungstatbestand fehlt, so ist es der Verwaltungsbehörde auch verwehrt, über Entschädigungsforderung zu entscheiden. Es besteht daher für den Beschwerdeführer nur die Möglichkeit, allfällige Ersatzansprüche im zivilgerichtlichen Weg geltend zu machen.

Die VA nimmt den Beschwerdefall zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Errichtung der Autobahn durch Bundesgesetz erfolgt und daher dem eintretenden Schaden das Erfordernis der Rechtswidrigkeit fehlt, das für Schadenersatzleistungen ausschlaggebend ist. So ist zu bedenken, daß auch im Gerichtsweg ein Schadenersatzanspruch nicht durchsetzbar sein wird. Die VA regt daher an, für den Bau von Bundesstraßen auch außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete eine Wr. Bewilligungspflicht vorzusehen.

2.15 Nichterfüllung von Vorschreibungen anlässlich der Sanierung einer Mülldeponie

VA K 89 B-2/81

LAD-182/1/1984

E. L. aus Heiligenblut, Kärnten, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß die Gemeinde Heiligenblut den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau betreffend die Errichtung einer Mülldeponie in einigen Punkten nicht erfüllt habe. Sie habe keinen Abstand zum Rasslbach eingehalten, sondern in dessen Bachbett Müll abgelagert, sodaß das Wasser aufgestaut werde und der Bach durch die Deponie fließe. An der Ostseite der Deponie seien bis heute weder Erlen noch schnellwachsende Bäume gepflanzt worden. Auch eine Humusierung der Deponie sei unterblieben. Das Rasslbachl werde nicht abgeleitet; die Absicherung des Möllflusses sei unterlassen worden. Beachtlicher Schaden sei dem Beschwerdeführer dadurch entstanden, daß die Gemeinde den Müll in loser Form und nicht in Säcken auf der Deponie ablagere, wodurch Papier in das umliegende Weideland geweht werde. Darin erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Landeshauptmannes von Kärnten fest, daß am 28. Mai 1983 eine örtliche mündliche Verhandlung in Heiligenblut durchgeführt wurde, bei der die Gemeinde glaubhaft versichern konnte, daß die Sanierungsmaßnahmen aus Gründen der Verzögerung des Kraftwerksbaues E-Werk Möll und der erst verspäteten Möglichkeit der Humusentnahme ins Stocken geraten sei. Weiters erklärte die Gemeinde Heiligenblut ausdrücklich, daß sämtliche Sanierungsarbeiten bis spätestens 22. Juli 1983 erfüllt werden. Eine neuerliche Überprüfung ergab am 25. Juli 1983, daß sämtliche Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden. Nur die Ableitung des Rassbachls sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Die Erfüllung dieser Auflage wurde bis spätestens

1. Oktober 1983 vereinbart. Mit Schreiben vom 28. November 1983 teilte die Gemeinde Heiligenblut der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau mit, daß auch die Verlegung des Rasslbachls durchgeführt und sämtliche Auflagen erfüllt wurden.

Damit war der Grund für die berechtigte Beschwerde weggefallen; weitere Veranlassungen der VA waren entbehrlich.

2.16 Wilde Deponien

VA NÖ 19 B-2/81

BM 68/81

O. P. aus Wien beschwerte sich bei der VA, daß sein Haus und die Liegenschaft in Klement (Großgemeinde Ernstbrunn, Niederösterreich) immer wieder bei starken Regenfällen durch die von den Leiser Bergen kommenden Oberflächenwässer offensichtlich dadurch bedroht seien, daß deren Ableitung ungenügend sei. In unmittelbarer Nachbarschaft der erwähnten Liegenschaft befinde sich ein Rohbau. Eigentümer sei H. S., der Autos abwrackt, offensichtlich ohne irgendeine Befugnis. Durch das Abwracken der Autos befürchte P. eine Verseuchung des Grundwassers, aus dem er überwiegend sein Wasser beziehe, obwohl er auch an das öffentliche Wassernetz angeschlossen sei. Am 27. Juni 1980 sei angeblich für die vermutlich nicht genehmigte Betriebsstätte des K. S. eine Kommissionierung seitens der Landesregierung angesetzt gewesen. Die Zufahrt befände sich, obwohl es sich um einen öffentlichen Weg handle, in einem sehr schlechten Zustand, nicht zuletzt auch wegen der Benützung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die Frage der Erhaltung dieses Weges in einwandfreiem Zustand durch die Gemeinde sei ebenfalls zu prüfen. Er sehe in den geschilderten Umständen einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie des Landeshauptmannes von Niederösterreich fest, daß der Zufahrtsweg in Ordnung gebracht und unter Einschaltung der Wasserrechtsbehörde verfahrensrechtliche Schritte mit folgendem Ergebnis unternommen wurden: Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erließ am 17. Juli 1981 eine einstweilige Verfügung mit der Auflage an K. S., die sich auf Parzelle Nr. 290/2, KG Klement, befindlichen Leergebinde (Ölfässer), sämtliche Motoren und Autowracks unverzüglich zu entfernen und der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg einen Bericht über die Entfernung binnen einer Woche nach Zustellung der einstweiligen Verfügung vorzulegen. Darüber hinaus wurde jede weitere Ablagerung von Autowracks und der Ausbau von Motoren untersagt. Weiters wurde gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 einer allfälligen Berufung gegen diese einstweilige Verfügung die aufschiebende Wirkung aberkannt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft teilte mit Schreiben vom 10. März 1982 mit, daß die Mißstände als beseitigt angesehen werden können.

Ungeachtet dieser Zusagen trat keinerlei Verbesserung in der Situation ein. Der Beschwerdeführer mußte sich neuerlich an die VA wenden. Die VA holte daraufhin eine weitere Stellungnahme des Landeshauptmannes von Niederösterreich ein. Darin wurde ausgeführt, daß eine unangesagte Über-

prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg unter Beiziehung eines Organes des Gebietsbauamtes, die ungeordnete Lagerung von Gerümpel und Kfz-Teilen bestätigte. Mineralöle seien nicht und die in den Kfz-Teilen möglicherweise enthaltenen Ölreste nur geringfügig vorhanden gewesen. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg könne daher weder wasser- noch gewerbepolizeiliche Maßnahmen setzen, da es sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handle. Es sei ihr auch verwehrt, als Naturschutzbehörde einzuschreiten, da die Parzelle Nr. 290/2, KG Klement, im Bauland liege. Die Bezirkshauptmannschaft habe daher keine gesetzliche Möglichkeit zur Verfügung, die Beseitigung der — das Grundwasser nicht gefährdenden — Lagerung von bloßem Gerümpel anzuordnen. Eine behördliche Veranlassung durch die Bezirkshauptmannschaft konnte daher nicht erfolgen.

Dieser Ansicht mußte sich die VA anschließen. Der Beschwerdegrund konnte angesichts der geltenden Rechtslage nicht behoben werden.

2.17 Säumnis bei der Anweisung eines Zuschusses aus dem Wasserwirtschaftsfonds

VA OÖ 135 B-2/82

M. G. aus Ostermiething, OÖ, erhob am 29. November 1982 bei der VA Beschwerde. Sie führte darin an, daß sie auf ihrer Liegenschaft einen Brunnen habe bohren lassen. Für diese Baumaßnahme habe sie Förderungsmittel vom Amt der OÖ. Landesregierung sowie eine Förderungszusicherung des Bundesministers für Bauten und Technik erhalten. Der Brunnen sei im August 1982 fertiggestellt und eine Rechnung über 123 900 S ausgestellt worden. Kurz darauf habe das Amt der OÖ. Landesregierung den Förderungsbeitrag in Höhe von 37 000 S geleistet. Der für die Bf. vorgesehene Beitrag von zirka 50 000 S sei fast zur Gänze von ihr bereits beglichen worden. Da der vom Bundesminister für Bauten und Technik zugesagte Fondsbeitrag von 37 000 S bis jetzt noch nicht beglichen worden sei und der Brunnenbauer mit einer Zivilklage drohe, erblicke sie in der Säumnigkeit des Bundesministers für Bauten und Technik einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß die Erledigung der Endabrechnung für einen der Beschwerdeführerin gewährten Beitrag aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung eines Brunnens wegen des Fehlens einer Bestätigung des Landeshauptmannes von OÖ. über die Gewährung eines Landesbeitrages verzögert worden war. Gemäß § 10 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320 ist für die Gewährung des Bundesbeitrages die Bewilligung eines Beitrages aus Landesmitteln in gleicher Höhe Voraussetzung. Eine diesbezügliche Bestätigung des Landeshauptmannes von OÖ wurde letztmalig fernmündlich am 10. Jänner 1983 angefordert.

Die VA erkannte der Beschwerde wegen der vorliegenden Säumnigkeit Berechtigung zu.

Aufgrund des Einschreitens der VA veranlaßte die Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds unvorgreiflich der endgültigen Feststellung des Förderungsbetrages, die Zuzählung eines Betrages in der Höhe von 37 000 S an die Beschwerdeführerin, wodurch der Beschwerdegrund behoben wurde.

3 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend wurden im Berichtszeitraum 117 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Die Beschwerden betrafen zum überwiegenden Teil Versäumnisse der Wasserrechtsbehörden I. Instanz. So wird immer wieder in Beschwerde gezogen, daß Anzeigen wegen Verunreinigung des Grundwassers bzw. wegen Verunreinigung von Hausbrunnen entweder nicht oder nur sehr schleppend nachgegangen wird. Als besonderes Problem erweisen sich in diesem Zusammenhang die zahlreichen „wilden“ Mülldeponien, die häufig auch von Gemeinden selbst oder doch unter deren Mitwirkung angelegt und betrieben werden, ohne daß hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt wird. Die nachteiligen Auswirkungen für die unmittelbar Betroffenen haben zu einer verstärkten Inanspruchnahme der VA auf diesem Gebiet geführt, wenn die zuständigen Wasserrechtsbehörden nicht von sich aus die erforderlichen Veranlassungen treffen. Im besonderen sei darauf hingewiesen, daß die in I. Instanz zuständigen Wasserrechtsbehörden zum Teil noch von der unrichtigen Rechtsmeinung ausgehen, es bestehe für derartige Deponien keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Es erschiene der VA deshalb empfehlenswert, aus gegebenem Anlaß bei den Unterbehörden eine Klarstellung herbeizuführen.

Im Rahmen der durch das Wasserrechtsgesetz dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten wurden zur generellen Bewältigung dieses Problems einerseits Richtlinien für geordnete Mülldeponien erlassen, andererseits die nachgeordneten Wasserrechtsbehörden beauftragt, die Einhaltung der im wasserrechtlichen Verfahren erteilten Auflagen vom Amts wegen entsprechend zu überwachen, wobei festgestellte Mängel dem betroffenen Personenkreis unverzüglich mitzuteilen wären. Wie bereits ausgeführt, wird aber diesen generellen Anordnungen nicht immer in zweckentsprechender Weise nachgekommen, wobei dieser Umstand deshalb von besonderer Bedeutung erscheint, da derartige Unterlassungen zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen führen können.

Weiters fällt auf, daß die Behörde sich der ihr obliegenden Entscheidungspflicht auch dort durch Verweisung auf private kostspielige Untersuchungen sowie auf den Zivilrechtsweg zu entziehen sucht, wo sie von Amts wegen zur Ermittlung der materiellen Wahrheit verpflichtet ist. Das führt ausnahmslos zu einer Verschleppung des Verfahrens sowie auch manchmal zu dessen Abwälzung, was in keinem Fall mit Vorstellungen von Prozeßökonomie und Rechtssicherheit gerechtfertigt werden kann.

Ein Teil der Beschwerden betraf die behauptete konsenslose Grundinanspruchnahme für wasserbauliche Maßnahmen. Die VA muß immer wieder feststellen, daß durch mangelnde Sorgfalt bei der Projektserstellung oder -realisierung Grundinanspruchnahmen für wasserbauliche Maßnahmen erfolgen, die durch den zugrunde liegenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid nicht gedeckt sind. Abgesehen davon, daß derartigen Eingriffen in das Eigentumsrecht Dritter durch eine entsprechende größere Sorgfalt von vornherein begegnet werden könnte, ist bei tatsächlicher konsensloser Grundinanspruchnahme jedenfalls dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich mit den betroffenen Grundeigentümern das Einvernehmen hergestellt und die Entschädigungsfrage geregelt wird.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit Grundinanspruchnahmen für wasserbauliche Zwecke besteht darin, daß vor allem bei Regulierungsunternehmen die kostenlose Grundabtretung begehrt wird, andererseits als Äquivalent dazu von der Vorschreibung von Beitragsleistungen der Begünstigten Abstand genommen wird. Bei einer derartigen Vorgangsweise muß nach Ansicht der VA in besonderem Maße darauf geachtet werden, daß der betroffene Personenkreis über die Sach- und Rechtslage ausreichend informiert wird, damit nicht — wie dies in einzelnen Beschwerdefällen bei der VA zutage getreten ist — der Eindruck erweckt wird, es werde Fremgrund entschädigungslos in Anspruch genommen. Es wäre auch darauf zu achten, daß Formulare, die bei derartigen Grundeinlösungen verwendet werden, von ihrer Textierung her nicht den Eindruck einer entschädigungslosen Grundinanspruchnahme vermitteln.

In einem Beschwerdefall mußte die Volksanwaltschaft feststellen, daß in einem wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren eine projektsgemäß vorgesehene und auch abgerechnete flußbautechnische Herstellung im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren als vorhanden angenommen wurde, obwohl — wie im Prüfungsverfahren der VA durch Sachverständigenbeweis erhoben wurde — diese Maßnahme gar nicht zur Ausführung gelangte. Der im Kollaudierungsverfahren befaßte wasserbautechnische Amtssachverständige hatte sich daher augenscheinlich nicht an Ort und Stelle davon überzeugt, daß der bescheidmäßigen Auflage entsprochen worden war. Im Hinblick auf den vom Wasserrechtsgesetz vorgezeichneten Zweck des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens erscheint der VA diese mangelnde Sorgfalt als besonders gravierend, zumal eine derartige Vorgangsweise die verantwortlichen Behördenorgane auch dem Vorwurf einer strafbaren Handlung aussetzen könnte (vgl. den unter Punkt 3.4 dargestellten Einzelfall). Der VA erscheint es daher zweckmäßig, zur Vermeidung künftiger gleichgelagerter Fälle im Erlaßweg Abhilfe zu schaffen.

Einzelfälle

3.1 Verfahrensverzögerung bei der Festsetzung einer Entschädigung in einem wasserrechtlichen Verfahren

VA 76 B-3/81

BM 1220 b/81

E. P. aus Stegersbach, Burgenland, brachte in ihrer Beschwerde vom 17. Juli 1981 bei der VA vor, sie habe am 16. Oktober 1978 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Oktober 1978 an

den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bezüglich der Höhe der Entschädigung in einem anhängigen wasserrechtlichen Verfahren Berufung erhoben und sich hiebei auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1979 gestützt, das aufgrund einer Beschwerde gegen den Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juni 1976 ergangen sei. Trotz mehrfacher Urgezen sei das Verfahren bisher nicht abgeschlossen worden. In der Verfahrensverzögerung liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in einem im Berufungswege ergangenen Bescheid gemäß § 111 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ein Übereinkommen über die eingeräumten Zwangsrechte abgeschlossen und beurkundet hatte.

Die VA erkannte der Beschwerde wegen der langen Verfahrensdauer dennoch Berechtigung zu. Mit dem Abschluß des Übereinkommens wurde jedoch der Beschwerdegrund behoben.

3.2 Unzureichende Abwasserbeseitigung an einem Mühlbach

VA 80 B-3/81

BM 2205 e/81

N. H. aus Schwendt, Tirol, führte bei der VA Beschwerde gegen die Untätigkeit der Wasserrechtsbehörden im Hinblick auf die durch einen Mühlbach hervorgerufene Geruchsbelästigung, die es ihm kaum erlaube, Fenster und Türen zur Bachseite hin zu öffnen. Die Kläranlage seines Nachbarn sei seit dem Jahre 1973 noch nie entleert worden. In der Säumigkeit der Behörde erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung. Dies gelte auch für die Tatsache, daß gegen den Nachbarn kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden sei.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß bezüglich der Faulanlage W. laut wasserrechtlicher Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 30. April 1968 der Nutzinhalt „für acht ständige Personen“ mit 3,27 m³ festgelegt wurde. Die Bewilligung erfolgte nach den damals geltenden Vorschriften der alten ÖNORM, wonach ein Nutzinhalt von 0,4 m³/EWG empfohlen wurde, sodaß diese Bewilligung mit dem seinerzeitigen Stand der Technik übereinstimmt. Die Nachprüfung durch einen Amtstechniker des Kulturbauamtes ergab, daß die Anlage mit einem Nutzinhalt von rund 3 m³ ausgeführt wurde. Bei dieser unbefristet bewilligten Anlage steht die wasserrechtliche Überprüfung allerdings noch aus. Die weitere nachbarliche Anlage B. wurde entsprechend den Bestimmungen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 26. Juni 1981 ausgeführt und für maximal fünf Personen ein Faulraum von 5 m³ errichtet. Die gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung aufgetretene Diskrepanz entstand dadurch, daß neben dem Wasserverbrauch für drei ständige Bewohner ein weiterer durch die Vermietung von vier Fremdenbetten an Touristen anfiel. Für die Objekte S.-G. wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 23. Dezember 1982 eine Anlage mit einem Fassungsraum von 6 m³ für maximal sechs Personen genehmigt und errichtet. Die Ableitung der Abwässer in den Mühlbach wurde damit zwischenzeitig behoben. Allerdings besteht auch hier ein Unterschied zwischen der im Be-

scheid festgehaltenen Bedarfsgröße von sechs Personen gegenüber elf Personen. In den beiden letztgenannten Fällen wurden die Wasserberechtigten von der Wasserrechtsbehörde darauf aufmerksam gemacht, daß für den weiteren aufrechten Bestand des Konsenses um eine Erweiterungsbewilligung und Vergrößerung der Anlagen anzuschauen ist, sodaß in diesen Fällen nach Vergrößerung der Kläranlagen die bestehenden Mißstände behoben werden. Was die Gewässergüte anbelangt, wurden keine optisch wahrnehmbaren Mißstände festgestellt; auch eine Geruchsbelästigung war nicht festzustellen. In der Folge wurde rechnerisch das Verhältnis der Abwasserleitungen zur Selbstreinigungskraft des Vorfluters untersucht und dabei ermittelt, daß bei den derzeit gegebenen Einleitungen und der vorhandenen Vorklärung die Gewässergüte II und der dafür notwendige Sauerstoffgehalt gesichert sind. Was die Reinigung der Fischteichanlage D. betrifft, stellte die VA durch Einsichtnahme in die wasserrechtlichen Bewilligungsunterlagen fest, daß die gehandhabte Form der Reinigung, die ca. eine Woche in Anspruch nimmt und die während dieser Zeit über einzelne Stunden Beeinträchtigungen der Wassergüte des Mühlbaches mit sich bringt, durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist. Im übrigen war der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1971 persönlich anwesend und erhob gegen die Bewilligung der Anlage sowie gegen die mit ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen keine Einwendungen. Die Dimensionierung dieser Anlage wurde zwischenzeitig den Normerfordernissen angepaßt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage bestand daher für die VA für ein weiteres Einschreiten keine Veranlassung.

3.3 Inanspruchnahme von Grundstücken anlässlich einer Flußregulierung
VA 83 B-3/81 BM 1204 b/81

M. Sch. aus Annaberg, Salzburg, brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, sie sei durch die Lammerregulierung, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 12. November 1967 und mit Ergänzungsbescheid vom 25. März 1969 wasserrechtlich bewilligt worden war, betroffen. Im Bereich ihrer Grundstücke seien über den Konsens hinaus Grundstücke in Anspruch genommen worden. Eine Zustimmung der Beschwerdeführerin sei nicht eingeholt worden. In der vorangegangenen mündlichen Verhandlung seien Übereinkommen erzielt worden, wonach die Beschwerdeführerin für ihre Grundverluste auf dem Regulierungs-Neugrund im Verhältnis 1 : 1 natural zu entschädigen gewesen wäre. Auch diese Vereinbarung sei nicht eingehalten worden. Nach der Regulierung komme es bei regelmäßigen Hochwässern zu Abschwemmungen ihres Uferbereiches, wodurch die Beschwerdeführerin auch in ihrem Grundeigentum beeinträchtigt sei. In der Vorgangsweise der Behörde liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Prüfungsverfahren fest, daß von der Wildbach- und Lawinenverbauung die Lammer im Bereich des Grundstückes Nr. 45/2 der Beschwerdeführerin reguliert wurde. Diese Verbauung wurde wasserrechtlich bewilligt und im bezüglichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein festgehalten, daß die Beschwerdeführerin aus dem Re-

gulierungs-Neugrund für Inanspruchnahme der Parzelle Nr. 45/2 flächengleich zu entschädigen ist und die Wildbach- und Lawinenverbauung die Wiederherstellung in der Grundbuchsordnung durchzuführen hat. Bei der wasserrechtlichen Überprüfung wurde mit Bescheid die bewilligungs-gemäße Bauausführung festgestellt.

Der im Auftrag der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellte Teilungsplan zur Wiederherstellung der Grundbuchsordnung lag bei dieser Kollaudierungsverhandlung bereits vor. Dieser Teilungsplan war am 14. November 1969 Gegenstand eines Lokalausgleichs unter Leitung der Bezirkshauptmannschaft Hallein, und es wurde vorgeschlagen, der Beschwerdeführerin aus dem Regulierungs-Neugrund und für tatsächliche Verluste aus ihrer Parzelle Nr. 45/2 eine Entschädigung in doppeltem Ausmaß zu gewähren. Dieses Angebot wurde jedoch von der Beschwerdeführerin nicht angenommen, weil sie nicht bereit war, doppelt so viel Grund als Entschädigung anzunehmen als im seinerzeitigen Bewilligungsbescheid festgelegt war. Es wurde sodann ein Flächentausch 1 : 1 vorgenommen und die Beschwerdeführerin im gleichen Ausmaß in natura entschädigt, wie dies der Größe der Parzelle Nr. 45/2 entsprach. In der Folge konnte jedoch, durch mehrere Rechtsmittelverfahren bedingt, die Berichtigung des Grundbuchsstandes nicht erfolgen, weil dieses Rechtsmittelverfahren für die Grundbucheintragung von präjudizieller Bedeutung war. Erst im Jahr 1980 konnte ein neuer Teilungsplan erstellt werden, der auch die Grundinanspruchnahme durch den Straßenbau berücksichtigte. Mit Schreiben vom 12. Juni 1979 ersuchte die Gebietsbauleitung um behördliche Entscheidung über die Aufteilung des Regulierungs-Neugrundes. Am 9. Februar 1984 fand diesbezüglich eine Ortsverhandlung statt, bei der ein Übereinkommen auch hinsichtlich der Wildbachregulierung getroffen wurde. Nach diesem Übereinkommen erhielt die Beschwerdeführerin eine direkte Zufahrt von der Bundesstraße und die von ihr beanspruchten Grundflächen, womit der Beschwerdegrund behoben wurde.

3.4 **Beeinträchtigungen einer Wasseranlage durch Errichtung einer neuen Brücke und durch Teilregulierung eines Gewässers**

VA 93 B-3/81

Zl. 14 395/09-I 4/84

H. P. aus Zipf, Oberösterreich, führte in seiner Beschwerde an die VA im wesentlichen aus, daß durch die Errichtung der neuen Vöcklabrücke im Zuge der Frankfurter Landesstraße sowie die damit zusammenhängende Teilregulierung der Vöckla eine Beeinträchtigung der Wehranlage seines Sägewerkes in Langwies eintrete. Die Begradigung der Vöckla führe insbesondere bei mittleren und größeren Hochwässern zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit des Gewässers, wodurch der Druck auf seine Wehranlage wesentlich vergrößert werde. Auch werde Schwemmgut und Unrat direkt vor die Turbinen getrieben und es könne der Einlaufrechen hievon nicht mehr freigehalten werden. In den wasserrechtlichen Verhandlungen über das Brücken- und Teilregulierungsprojekt habe er stets auf die oa. Beeinträchtigungen hingewiesen und entsprechende Schutzmaßnahmen gefordert, die aber nur zu einem geringen Teil berücksichtigt worden seien. Unter anderem sei die Errichtung einer Sohlgurte zur Vermeidung von Sohleneintiefungen vorgeschrieben worden, doch bezweifle er, daß diese Maßnahme auch ausgeführt worden sei. In den mangelhaften Vorkehrun-

gen zum Schutze seiner Wasseranlage durch die zuständige Wasserrechtsbehörde erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung, zumal sich zwischenzeitig gezeigt habe, daß die von ihm befürchteten nachteiligten Auswirkungen auf seine Anlage tatsächlich eingetreten seien und zu Schäden geführt hätten.

Der im Zuge des Prüfungsverfahrens um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft teilte der Volksanwaltschaft nach Einholung eines Berichtes des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit, daß aufgrund der im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen mit keinen Nachteilen für die im Eigentum des Beschwerdeführers stehende Wasserkraftanlage zu rechnen sei. Insbesondere durch den in Auflage 2 vorgesehenen Einbau einer Sohlgurte bei Flußkilometer 18,33 sei dem Begehren des Beschwerdeführers auf Maßnahmen zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit entsprochen worden. Darüber hinaus sei in Auflage 10 des Bewilligungsbescheides dem Beschwerdeführer als Fischereiberechtigtem eine Entschädigung zuerkannt worden. Daß der Beschwerdeführer mit dem Verhandlungsergebnis einverstanden gewesen sei, ergebe sich schon aus dem Umstand, daß er gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid kein Rechtsmittel ergriffen habe. Die im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren vom Beschwerdeführer neuerlich erhobenen Einwendungen seien abzuweisen gewesen, da Gegenstand des Kollaudierungsverfahrens nur die Prüfung der Übereinstimmung der errichteten Anlage mit dem wasserrechtlich bewilligten Projekt sei und Einwendungen, die im Bewilligungsverfahren vorzubringen seien, im Überprüfungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Auch die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Schadenersatzansprüche seien nicht von der Wasserrechtsbehörde zu behandeln, sondern nach den allgemeinen Schadenersatzregeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Zur Beurteilung der vom Beschwerdeführer im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren erhobenen Einwendungen holte die Volksanwaltschaft ein Gutachten von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand Kastanek, Universität für Bodenkultur, ein, in dem die grundsätzlichen Bedenken des Beschwerdeführers im Hinblick auf eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bestätigt werden. Anlässlich des Lokalaugenscheines des Sachverständigen am 20. Mai 1982 wurde darüber hinaus festgestellt, daß die in Spruchabschnitt I Pkt. 2 der Auflagen vorgesehene Sohlgurte nicht errichtet worden war. Bezüglich des Verlegens des Einlaufrechens zur Turbine empfahl der Sachverständige die Anordnung einer Tauchwand bzw. eines Schwimmbalkens. Derartige Vorkehrungen waren im Bewilligungsbescheid nicht angeordnet worden, die gutächtlichen Ausführungen zeigen aber, daß das Beschwerdevorbringen nicht nur hinsichtlich der Sohlgurte, sondern auch hinsichtlich der Unterlassung von geeigneten Vorkehrungen zum Schutze der Anlage des Beschwerdeführers den Tatsachen entsprach.

Die vom Gutachter der VA getroffenen Schlußfolgerungen und der im Prüfungsverfahren von der VA erhobene, das Beschwerdevorbringen bestätigende Sachverhalt wurden sodann neuerlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. In den hiezu abgegebenen Ausführungen des Bundesministers für

Land- und Forstwirtschaft wird nicht bestritten, daß die vorgeschriebene Sohlgurte nicht ausgeführt worden war, eine Begründung hiefür jedoch nicht gegeben. Was das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren anlangt, wurde dahingehend Stellung genommen, daß sich die Wasserrechtsbehörde auf die Aussage der Konsenswerberin verlassen hätte und dem Sachverständigen eine Überprüfung infolge des hohen Wasserstandes nicht möglich gewesen sei. Überdies wurde — im Gegensatz zur ersten, im Prüfungsverfahren eingeholten Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft — nun erklärt, daß die unterbliebene Sohlgurte **nicht** eine Maßnahme zum Schutz der Anlage des Beschwerdeführers darstelle, sondern Sohleneintiefungen der Vöckla vermeiden soll. Aus dem beiliegenden Ergänzungsbericht der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung konnte jedoch entnommen werden, daß der Auftrag zur nachträglichen Herstellung der Sohlgurte erteilt worden war. Die Bauausführung der Sohlgurte wurde sodann im Zuge eines weiteren Ortsaugenscheines des Sachverständigen der VA im Sommer dieses Jahres festgestellt.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus:

Das Land Oberösterreich, vertreten durch die Oberösterreichische Landesstraßenverwaltung, legte im Jahre 1973 ein Teilregulierungsprojekt der Vöckla zur wasserrechtlichen Bewilligung vor, um die aus verkehrstechnischen Gründen erforderliche Neutrassierung der Frankfurter Landesstraße und die Errichtung einer neuen Brücke über die Vöckla durchführen zu können. Durch dieses Projekt wurde die im Eigentum des Beschwerdeführers stehende Wasserkraftanlage in Langwies berührt, sodaß dem Beschwerdeführer Parteistellung in dem gegenständlichen Wasserrechtsverfahren zukam. In Wahrnehmung seiner Parteistellung begehrte der Beschwerdeführer sowohl in den beiden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als auch im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren Schutzmaßnahmen zugunsten seiner Wasserkraftanlage und meldete vorsorglich Ersatzansprüche bei Eintreten eines Schadensfalles an. Diesen Einwendungen wurde im Bewilligungsverfahren nur insoweit Rechnung getragen, als Spruchabschnitt I Pkt. 2 des Bewilligungsbescheides folgende Auflage enthält:

„Zur Hintanhaltung einer Sohleneintiefung aufwärts der Durchstichstrecke ist bei Flußkilometer 18,33 eine Sohlgurte aus Blocksteinen anzulegen, die nicht höher als die projektsgemäße Flußsohle sein darf. Um einem Abtreiben der Blocksteine vorzubeugen, ist ein Kamm aus Eisenbahnschienen zu errichten. Diese Sohlgurte soll in Bogenform mit einem Halbmesser von $\frac{3}{4}$ der Sohlenbreite ausgeführt werden.“

Weitere Vorschriften unterblieben, da der wasserbautechnische Amtssachverständige bei projektsgemäßer Ausführung der Regulierungsarbeiten mit keinen Beeinträchtigungen der Anlage des Beschwerdeführers rechnete. Dadurch, daß der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid unbekämpft blieb und in Rechtskraft erwuchs, ist es in einem solchen Fall der Wasserrechtsbehörde verwehrt, nachträglich noch zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; die für den Beschwerdeführer günstigen Schadenersatzregelungen des § 26 Wasserrechtsgesetz kommen aber im gegenständlichen Fall deshalb nicht

zum Tragen, weil die nachteiligen Einwirkungen nicht von einer Wasserbenutzungsanlage ausgehen, sondern von einer Regulierung. Es konnten daher von der VA jene zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen, die der Sachverständige der VA in seinem Gutachten dargelegt hatte, mangels Zulässigkeit des Verwaltungsweges nicht im Wege einer Empfehlung an die Wasserrechtsbehörde angeregt werden.

Die vom Beschwerdeführer darüber hinaus im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren erhobenen Einwendungen wurden der Gesetzeslage gemäß abgewiesen, da Einwendungen gegen das Projekt selbst nur im Bewilligungsverfahren vorgebracht werden können. Insoweit daher über den Rahmen der im Bewilligungsverfahren getroffenen Vorkehrungen hinaus vom Beschwerdeführer Schutzmaßnahmen bzw. Schadenersatzleistungen begehrt werden, ist deren Geltendmachung nur im Gerichtswege möglich und es muß diesbezüglich mangels Zuständigkeit der VA eine weitere Veranlassung unterbleiben, wenn auch seitens der VA festgehalten werden muß, daß bei einer sorgfältigen Prüfung der Einwendungen des Beschwerdeführers bereits im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ohne große Kostenaufwendungen für die Konsenswerberin wirksame Schutzmaßnahmen hätten vorgesehen werden können.

Hinsichtlich der Sohlgurte mag dahingestellt bleiben, ob diese auch als eine Maßnahme zum Schutz der Anlage des Beschwerdeführers anzusehen sind oder lediglich als Vorkehrung zur Vermeidung von Sohleneintiefungen an der Vöckla. Tatsache ist jedenfalls, daß es die bauausführende Oberösterreichische Landesstraßenverwaltung als Konsenswerberin und aus der Auflage 2 in Spruchabschnitt I des Bewilligungsbescheides Verpflichtete unterlassen hat, die bei Flußkilometer 18,33 angeordnete Sohlgurte zu errichten. Diese Unterlassung allein stellt nach Ansicht der Volksanwaltschaft bereits einen Mißstand in der Verwaltung dar, weil die von der Wasserrechtsbehörde angeordnete Sohlgurte zumindest vor gefährlichen Veränderungen des Gewässerregimes Schutz bieten sollte. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob die Errichtung der Sohlgurte durch Unachtsamkeit der bauausführenden Organe unterblieben ist oder von der Oberösterreichischen Landesstraßenverwaltung aus Gründen der Kostenersparnis nicht hergestellt wurde. Jedenfalls wurde eine bestehende Rechtspflicht verletzt.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes erweist sich aber auch die Erlassung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständiger Wasserrechtsbehörde als mit einem Rechtsmangel behaftet.

Gemäß § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 hat sich die zur Erteilung der Bewilligung in Erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu **überzeugen**, sodann das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Im gegenständlichen Fall hat sich die Wasserrechtsbehörde nicht davon überzeugt, daß die in Spruchabschnitt I Pkt. 2 angeordnete Sohlgurte ausgeführt wurde, sondern dies aufgrund einer Äußerung der Konsenswerberin

rin bloß **angenommen**. Die Feststellung eines wasserrechtlichen Überprüfungsergebnisses aufgrund bloßer Annahmen ist aber dem Wasserrechtsgesetz fremd und darüber hinaus auch schon deshalb in höchstem Maße bedenklich, weil — wie bereits ausgeführt — durch die Nichterfüllung behördlicher Auflagen jene Gefährdungen eintreten können, denen durch die Auflagen begegnet werden sollte.

Dadurch, daß die Wasserrechtsbehörde es — aus welchen Gründen auch immer — verabsäumt hat, sich vom Vorhandensein der Sohlgurte zu überzeugen, war sie auch nicht in der Lage, jene Anordnungen zu treffen, die, wie § 121 Abs. 1 WRG 1959 es verlangt, zur Behebung festgestellter Mängel erforderlich sind. Die VA hat daher auch in der Erlassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. April 1979 ohne hinreichende Prüfung der Einhaltung der Auflagen des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides einen Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt.

Eine weitere Veranlassung der VA konnte im Hinblick auf die noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA nachgeholte Errichtung der gegenständlichen Sohlgurte unterbleiben.

3.5 Säumigkeit bei der Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens; Skartierung eines nicht erledigten Aktes VA 132 B-3/81

In seiner Beschwerde vom 19. November 1981 führte J. St. aus Wernstein aus, er sei Eigentümer eines Waldgrundstückes. Auf dem Nachbargrundstück habe J. B. bis Ende 1973 eine Baumschule betrieben und die dort zur Verfügung stehenden Quellen für Bewässerungszwecke genutzt. Nach Auflassung der Baumschule habe für dieses Wasser keine Verwendungsmöglichkeit bestanden, und es sei auf sein Waldgrundstück abgeleitet worden, wodurch dieses in der Folge durch Sumpfbildung in seiner Bonität beeinträchtigt worden sei. Obwohl er mehrmals an die Bezirkshauptmannschaft Schärding als zuständige Wasserrechtsbehörde herangetreten sei, habe diese keine Veranlassungen zur Behebung der widerrechtlich vorgenommenen Änderung der Abflußverhältnisse getroffen. In der Säumnis der Wasserrechtsbehörde liege daher ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Prüfungsverfahren eine Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein. In dieser Stellungnahme wurde ausgeführt, daß sich der Beschwerdeführer mit seinem Nachbarn B. in der von der Bezirkshauptmannschaft Schärding am 22. April 1982 durchgeführten Wasserrechtsverhandlung dahin gehend geeinigt habe, daß der natürliche Wasserabfluß vom Nachbargrundstück bis 31. August 1982 wieder hergestellt werde. Es sei daher „der in der Beschwerde behauptete Mißstand im Bereich der Verwaltung durch ein bisher unterbliebenes Einschreiten der Bezirkshauptmannschaft Schärding durch dieses einvernehmliche Verhandlungsergebnis behoben“. Welche Gründe für die Säumnis der Wasserrechtsbehörde maßgebend waren, wurde in der Stellungnahme nicht dargelegt.

Die VA holte daher in der Folge die Verwaltungsakten ein. Dabei stellte sie fest, daß der Wasserrechtsakt Wa-121-1970 am 23. April 1981 im Sinne der Skartierungsordnung für die oberösterreichischen Landesbehörden skartiert worden war, sodaß der Verfahrensablauf seit dem Jahre 1970 nicht mehr vollständig rekonstruiert werden konnte. Allein aufgrund der vorgelegten Aktenteile erwies sich jedoch der vom Beschwerdeführer gegenüber der Wasserrechtsbehörde erhobene Vorwurf der Säumnis als berechtigt. Aufgrund der Akteneinsicht stellte die VA nämlich folgendes fest:

Im Jahre 1970 (dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Geschäftszahl des Wasserrechtsaktes) brachte der Nachbar des Beschwerdeführers J. B. bei der Wasserrechtsbehörde vor, daß der Beschwerdeführer einen künstlichen Graben errichtet habe, wodurch eine Änderung der natürlichen Abflußverhältnisse eingetreten sei. Der Beschwerdeführer habe ihm erklärt, diese Maßnahme nur zu seinem Schutz getroffen zu haben, weil durch die Auffassung der Baumschule der Quellabfluß auf sein Waldgrundstück geleitet werde, wodurch dieses vernässe. Aufgrund der widersprechenden Behauptungen des Beschwerdeführers und seines Nachbarn B. wurde für den 20. Juli 1971 von der Bezirkshauptmannschaft Schärding ein Lokalaugenschein anberaumt und eine wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt, an der beide Streitparteien teilnahmen. In der Verhandlungsschrift sind neben der Befundaufnahme durch den Amtssachverständigen die Parteienerklärungen festgehalten; danach behauptete der Beschwerdeführer, sein Nachbar B. habe widerrechtlich die Abflußverhältnisse geändert, sodaß er, um weitere Schäden an seinem Waldgrundstück zu vermeiden, das abfließende Wasser fallweise auf das Grundstück des J. B. zurückgeleitet habe. Dieser behauptete dagegen die Rechtmäßigkeit seiner Wasserableitung und warf dem Beschwerdeführer vor, ohne Rechtstitel den natürlichen Wasserablauf zu behindern.

Mit Bescheid vom 27. Jänner 1972 wurden J. B. die Kommissions- und Stempelgebühren für den Lokalaugenschein vorgeschrieben. Eine bescheidmäßige Erledigung in der Sache selbst erfolgte nicht, sondern es wurde der Akt mit einem Aktenvermerk vom gleichen Tag eingelegt. In diesem Aktenvermerk ist festgehalten, daß J. B. der Behörde mitgeteilt habe, die Abriegelung des Gerinnes durch den Beschwerdeführer sei seit der Verhandlung vom 20. Juli 1971 nicht mehr erfolgt, weshalb sich eine Entscheidung erübrige. Mit Schreiben vom 6. Feber und vom 30. September 1972 beehrte der Beschwerdeführer hinsichtlich der strittigen Abflußverhältnisse einen bescheidmäßigen Abspruch durch die Wasserrechtsbehörde. Am 17. Juli 1974 wurden der Beschwerdeführer und J. B. sodann von der Wasserrechtsbehörde neuerlich einvernommen und hierüber eine Niederschrift verfaßt. Eine weitere Veranlassung konnte die VA den ihr zur Verfügung stehenden Aktenteilen nicht entnehmen. Erst aufgrund des Einschreitens der VA wurde in der Wasserrechtsverhandlung vom 22. April 1982 die Sachfrage gelöst und durch die Verpflichtungserklärung des J. B. der Beschwerdeführer klaglos gestellt.

Die VA ging bei der Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus:

§ 39 WRG 1959 verbietet dem Eigentümer eines Grundstückes die eigenmächtige Änderung der natürlichen Abflußverhältnisse zum Nachteil des

unteren Grundstückes. Gleiches gilt auch für Eigentümer des unteren Grundstückes im Bezug auf eigenmächtige Behinderungen des natürlichen Wasserablaufes zu Lasten des Oberlieggers. Übertretungen dieser Verbotsnorm sind von der Wasserrechtsbehörde unbeschadet von Bestrafung und Schadenersatz als Rechtsgrundlage für eine wasserpolizeiliche Anordnung gemäß § 138 WRG zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes heranzuziehen, wenn der Betroffene es verlangt. In einem solchen Fall kommt dem Betroffenen in diesem Verfahren Parteistellung zu, wobei sein Anspruch auf die Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen nur dann erlischt, wenn für diese Neuerung nachträglich eine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt wird.

Im gegenständlichen Wasserrechtsverfahren behaupteten beide Streitparteien, daß jeweils durch Maßnahmen des anderen die natürlichen Abflußverhältnisse behindert würden. In einem solchen Fall wäre es Aufgabe der Wasserrechtsbehörde gewesen, zunächst die natürlichen Abflußverhältnisse festzustellen und in der Folge den bzw. die Verursacher der Änderung durch einen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 WRG zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bzw. zur nachträglichen Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu veranlassen. Eine solche Feststellung unterblieb zunächst, weil die Wasserrechtsbehörde rechtsirrig die Auffassung vertrat, die Erklärung des einen Betroffenen, nicht mehr geschädigt zu sein, entbinde sie ihrer Entscheidungspflicht nach § 73 AVG 1950. Aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers auf Erlassung eines Bescheides im Jahre 1972 wurde zwar, nachdem zwei Jahre verstrichen waren, das Verfahren fortgesetzt, jedoch abermals eine Sachentscheidung nicht getroffen. Erst im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA wurde der Beschwerdeführer nach mehr als elfjähriger Verfahrensdauer klaglos gestellt.

Die VA vertritt die Auffassung, daß eine solche Verfahrensdauer auch in Fällen mit vielschichtigen Sach- und Rechtsproblemen dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann. Umso weniger verständlich ist die Säumnis der Wasserrechtsbehörde im gegenständlichen Fall, der ohne größeren Verfahrensaufwand hätte entschieden werden können, wenn die Behörde durch zweckentsprechende Ermittlungen die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen geschaffen hätte. In dem Umstand, daß die Bezirkshauptmannschaft Schärding als zuständige Wasserrechtsbehörde dies unterlassen und ihre Entscheidungspflicht verletzt hat, stellt die VA daher einen Mißstand im Bereich der Verwaltung fest.

Sie vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß — unbeschadet der in der Skartierordnung vorgesehenen Fristen — eine Skartierung jedenfalls dann unstatthaft ist, wenn den Akten ein unerledigter Verwaltungsvorgang zugrunde liegt. Die VA stellt daher auch in der Skartierung des gegenständlichen Wasserrechtsaktes einen Mißstand im Bereich der Verwaltung fest.

Eine weitere Veranlassung durch die VA konnte unterbleiben, da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde.

3.6 Trinkwasserverunreinigung durch Fäkaliendüngung des Nachbarn
 VA 10 B-3/82 BM 897/83

A. K. aus Pörschach, Kärnten, erhob bei der VA Beschwerde dagegen, daß der Brunnen ihres Hauses infolge Fäkaliendüngung eines nachbarlichen Grundstückes so verunreinigt worden sei, daß die Verwendung des Wassers nicht mehr möglich sei. Trotz Anzeige an die Wasserrechtsbehörde habe diese keine zweckentsprechenden Maßnahmen getroffen. In der Untätigkeit der Behörde liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß anlässlich eines Lokalausgleichs, den das Wasserbauamt Klagenfurt durchführte, veranlaßt wurde, daß die Silosäfte der beiden im Stallgebäude des Nachbarn der Beschwerdeführerin befindlichen Silos in die bestehende Jauchengrube zur Einleitung gebracht werden, womit der Beschwerdegrund behoben war.

3.7 Vorschreibung von Vorkehrungen an einer Kläranlage
 VA 11 B-3/82 BM 256 a/82

E. St. aus Oberthumling, Niederösterreich, wandte sich in seiner an die VA gerichteten Beschwerde gegen ein in der wasserrechtlichen Verhandlung vom 18. November 1981 erzieltetes Verhandlungsergebnis betreffend die Beseitigung der Niederschlagswässer vom Güterweg Lindenhof, bei der dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, einen Graben in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, einen weiteren Graben zu verschließen und einen Einlaufschacht im Ausmaß von 60 x 60 cm auf die bestehende Querung zwischen Güterweg und Anschüttung bis Mitte Mai 1982 zu errichten. Durch diese Auflage werde der Beschwerdeführer verpflichtet, die gesamte Niederschlagswasserableitung über sein Grundstück von dem oberhalb gelegenen Anwesen zu dulden, während man ihm andererseits die Versickerung und Verrieselung seiner häuslichen Abwässer auf Eigengrund verwehre. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA wurde über Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft am 17. September 1982 von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eine Verhandlung durchgeführt, bei der sämtliche als berechtigt festgestellte Anliegen des Beschwerdeführers erörtert und einvernehmlich einer Lösung zugeführt wurden. Damit war der Beschwerdegrund behoben.

3.8 Grundstücksinanspruchnahme für Zwecke der Wildbach- und Lawinenverbauung
 VA 16 B-3/82 BM 488 b/83

B. Pf. aus Tschagguns, Vorarlberg, brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, sie habe für eine Regulierung des Gampadelsbaches 1804 m² Grund abgetreten, ohne bisher eine Entschädigung erhalten zu haben. Nach dem Abschluß der Regulierungsarbeiten im Jahre 1972 habe die Gemeinde Tschagguns neuerlich einen Grundstücksstreifen

(220 m × 1,30 m) entlang des regulierten Baches als Gehweg in Anspruch genommen. Von diesem Beschluß sei jedoch die Beschwerdeführerin nie verständigt worden. Es habe zu dieser neuerlichen Enteignung weder eine gütliche Einigung noch ein Enteignungsverfahren stattgefunden. Ebenso sei bisher eine Entschädigung nicht angeboten worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß die Wildbach- und Lawinenverbauung namens der Gemeinde Tschagguns um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Verbauung des Gampadelsbaches in Form von Sperrern, Bauwerken im Oberlauf sowie einer durchgehenden Regulierung des Unterlaufes im Ortsgebiet von Tschagguns ersucht hatte. Da für diese Maßnahmen Fremdgrundstücke erforderlich waren, wurden entsprechende zivilrechtliche Abtretungserklärungen von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke eingeholt. Eine solche Erklärung wurde auch vom Ehegatten der Beschwerdeführerin abgegeben und in dieser der dauernden Grundstücksinanspruchnahme für die Errichtung der Ortsregulierung, der zeitweisen Grundstücksinanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungen, der dauernden Grundstücksinanspruchnahme für die Errichtung eines Fahrwerkes sowie der Freihaltung eines 4 m breiten beidseitigen Streifens als Zufahrtsweg für Erhaltungs- und Räumungsarbeiten zugestimmt. Eine Entschädigung wurde in dieser Erklärung nicht vereinbart, doch ging aus den wasserrechtlichen Akten hervor, daß eine kostenlose Zurverfügungstellung der Grundstücke gemeint war. Diese kostenlose Grundstücksinanspruchnahme sollte dadurch kompensiert werden, daß von den Grundeigentümern keine Interessentenbeiträge für die Regulierung eingehoben werden. Aufgrund der Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer wurde sodann die grundbücherliche Überschreibung an das öffentliche Gut im vereinfachten Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz veranlaßt.

Die VA gelangte zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eine nachträgliche Entschädigungsforderung nicht erhoben werden kann, weil eine solche nach den Vorschriften des Liegenschaftsteilungsgesetzes innerhalb von drei Jahren nach Durchführung des Verbücherungsbeschlusses hätte erhoben werden müssen. Ein Fehlverhalten der Wasserrechtsbehörde trat im Prüfungsverfahren nicht zutage, weil die Grundstücksinanspruchnahme jedenfalls durch die vom Ehegatten der Beschwerdeführerin unterfertigte Erklärung gedeckt ist. Inwiefern tatsächlich eine ausführliche Erörterung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Kompensation der Entschädigungsleistung sowie der Interessentenbeiträge erfolgt ist, konnte aufgrund des Akteninhaltes nicht mehr festgestellt werden.

Die VA nimmt jedoch den vorliegenden Beschwerdefall zum Anlaß, anzuregen, daß Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer zu Grundstücksbelastungen nur auf solchen Formularen erfolgen sollten, die in eindeutiger Form Umfang und Inhalt der Belastung erkennen lassen.

3.9 Konsenslose Grundinanspruchnahme für Regulierungszwecke

VA 42 B-3/82

BM 733/82

G. Schn. aus Biberach, Niederösterreich, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er sei Eigentümer des Grundstückes 841/1 KG Biberach. Im Jahre 1982 sei der Bach gleichen Namens, der schon im Zuge eines Brückenbaues vor Jahren teilweise reguliert worden sei, begradigt worden, wobei ohne Zustimmung des Beschwerdeführers mehrere 100 m² Eigengrund in Anspruch genommen worden sei. Diese Arbeiten seien ohne wasserrechtliches Verfahren und ohne seine Zustimmung ausgeführt worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft das Zutreffen der Beschwerdeausführungen fest und erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA kam es zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner (Urlwasserverband) zu einer gütlichen Einigung.

Durch das Einschreiten der VA wurde somit der Grund für die Beschwerde behoben.

3.10 Entlassung wegen Einberufung zum Berufsschulbesuch

VA 45 B-3/82

BM 702/82

A. E. aus Ebensee, Oberösterreich, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er sei mit Lehrvertrag vom 31. Jänner 1979 als Landwirtschaftslehrling für Pferdezucht, -haltung und -ausbildung am Bundeshengstestallamt Stadl-Paura aufgenommen worden. Mit Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 12. März 1982 sei er nach § 9 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zur Erfüllung der Schulpflicht zum Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule Schlierbach in der Zeit vom 14. April bis 28. Mai 1982 einberufen worden. Er habe davon seinen Dienstgeber benachrichtigt, der mit Schreiben vom 8. April 1982 mitgeteilt habe, daß der Beschwerdeführer den Dienst weiter zu versehen habe und sich als entlassen betrachten könne, wenn er der Aufforderung zum Schulbesuch nachkomme. Weiters sei in diesem Schreiben darauf hingewiesen worden, daß für den Fall des Eintrittes eines Schadens am Bundesschatz der Bund mit Ersatzforderungen an den Beschwerdeführer herantreten werde. Da der Beschwerdeführer in der Folge seiner Schulpflicht nachgekommen sei, habe ihn die Stallamtsdirektion mit Schreiben vom 13. April 1982 fristlos entlassen. Darin erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellt die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Landeshauptmannes von Oberösterreich fest, daß der Beschwerdeführer am 2. Jänner 1979 als Vertragsbediensteter nach der OÖ. Landarbeitsordnung in das Bundeshengstestallamt Stadl-Paura eingetreten ist. Der Lehrvertrag wurde am 1. Feber 1979 dem Vater des Beschwerdeführers und am 12. Feber 1979 der landwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zwecks Eintragung in die

Lehrlingsstammrolle übermittelt, wobei die Ausbildungsstelle ersucht wurde, den Schulbesuch nicht in den Zeitraum Mitte Feber bis Mitte Juli anzusetzen. Am 22. Mai 1979 wurde vom Stallamt die Meldung für die Schulpflichtmatrik an die Marktgemeinde Stadl-Paura durchgeführt. Daraufhin besuchte der Beschwerdeführer in der Zeit vom 9. November bis 8. Dezember 1981 die zweite Schulklasse der landwirtschaftlichen Berufsschule in Kirchschiag. Die erstmalige Einberufung zum Schulbesuch war erst möglich, als die Direktion des Bundeshengstenstallamtes Stadl-Paura um die Einberufung ersucht hatte. Dieser Umstand war auf ein Versäumnis des Erziehungsberechtigten zurückzuführen, der gemäß § 8 Abs. 3 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes verpflichtet gewesen wäre, unverzüglich die Meldung des Schulpflichtigen bei der zuständigen Gemeinde zu veranlassen. Durch das Enden des Lehrvertrages mit 31. Dezember 1981 bestand für den Dienstnehmer zum Zeitpunkt der vom Amt der OÖ Landesregierung verfügten Einberufung eine Verpflichtung zum Schulbesuch nicht mehr, wobei nach Abschnitt II § 4 Abs. 2 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes die Berufsschulpflicht für landwirtschaftliche Lehrlinge höchstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dauert. Zwar besteht kein gesetzliches Hindernis zum weiteren Berufsschulbesuch, doch bedarf es in einem solchen Fall hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunktes des Schulbesuches des Einvernehmens zwischen der Schulbehörde, dem Dienstgeber und dem Vertragsbediensteten. Ein solches Einvernehmen kam im vorliegenden Fall nicht zustande, weil der Dienstgeber den in Aussicht genommenen Zeitpunkt des Schulbesuches im Hinblick auf Erkrankungen im Personalstand nicht zur Kenntnis genommen hatte. Dieser Umstand war dem Beschwerdeführer bekannt, zumal sich aus der Aktenlage ergibt, daß sein Vater von der Schulbehörde auf die rechtliche Lage hingewiesen wurde.

Die VA stellt zusammenfassend fest, daß die vom Bundeshengstenstallamt Stadl-Paura ausgesprochene Entlassung keinen Mißstand im Bereich der Verwaltung, wohl aber einen Härtefall darstellt, der jedoch dadurch behoben wurde, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Bundeshengstenstallamt den Auftrag erteilte, den Beschwerdeführer ehestmöglich wieder in den Personalstand aufzunehmen.

3.11 Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Brunnens; Tragung der Verfahrenskosten

VA 51B-3/82

BM 909/82

M. G. aus Lengenfelderamt, Niederösterreich, führte bei der VA Beschwerde gegen die wasserrechtliche Bewilligung eines Brunnens für seinen Nachbarn, in welcher er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung erblicke. Ebenso seien ihm ungerechtfertigt die Kosten des Berufungsverfahrens vorgeschrieben worden, in dem er teilweise obsiegt habe.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Prüfungsverfahren fest, daß dem Nachbarn des Beschwerdeführers mit Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. Jänner 1983 aufgetragen worden war, seinen Brunnen sanieren zu lassen, weil dieser sanierungsbedürftig gewesen sei. Aufgrund der teilweisen Abänderung des Bescheides der Bezirkshaupt-

mannschaft Krems vom 8. Juli 1981 hat der Beschwerdeführer die anlässlich der wasserrechtlichen Verhandlung vom 6. Juli 1981 in Höhe von 2 880 S erwachsenen Kommissionsgebühren nicht allein zu tragen; ein Restbetrag von 800 S war vom Nachbarn zu bezahlen. Die Kosten der Berufungsverhandlung gehen zu Lasten der öffentlichen Hand, weil der Berufung teilweise stattgegeben wurde. Damit wurde der Grund für die Beschwerde, der von der VA Berechtigung zuerkannt wurde, behoben.

3.12 Einfassung einer Bachufermauer; Säumnis bei der Durchsetzung von Auflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides

VA 81 B-3/82

BM 1564/82

F. W. aus Rechnitz, Burgenland, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, daß im Zuge einer Bachregulierung eine zerstörte Stützmauer nicht wieder errichtet worden sei. Darüber hinaus seien erforderliche Rekultivierungsarbeiten trotz der Fertigstellung der Anlagen im Bereich des Beschwerdeführers noch nicht durchgeführt worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellt im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß das Regulierungsprojekt ein überdecktes Kastenprofil vorsieht, wobei auf der Gerinneabdeckung ein Gehsteig errichtet wurde. Deshalb sah das wasserrechtlich bewilligte und technisch und finanziell genehmigte Projekt für diesen Bereich keine Wiederherstellung der alten, zerstörten Stützmauer vor, weil diese durch die Abdeckung entbehrlich geworden ist. Insofern stellt die VA keinen Mißstand im Bereich der Verwaltung fest.

Im übrigen erwies sich das Beschwerdevorbringen als berechtigt, da die erforderlichen Rekultivierungsarbeiten trotz der Fertigstellung der Anlagen im Bereich des Beschwerdeführers noch nicht durchgeführt worden waren. Hiezu wurde aufgrund der Beschwerde niederschriftlich festgehalten, daß die noch ausstehenden Maßnahmen, wie die Ausgleichung vorhandener Unebenheiten auf dem Grundstück 16/69, der Abtransport vorhandenen Überschußmaterials und die Humusierung und Besämung der Böschung, umgehend erfolgen werden. Auch die leicht beschädigte Steinmauer wurde umgehend ausgebessert, und die im Zuge der Regulierungsarbeiten entfernten Obstbäume wurden abgelöst. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wurde der Grund für die Beschwerde beseitigt.

3.13 Bachregulierung ohne Rechtstitel für Beanspruchung eines Grundstückes

VA 88 B-3/82

BM 1396/82

F. D. aus Wien brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, daß sie Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2428 in der EZ 849, KG Piringsdorf, im Ausmaß von 266 m² gewesen sei.

Anlässlich der Zustellung eines Grundbuchbeschlusses habe sie am 24. April 1981 davon Kenntnis erlangt, daß dieses Grundstück für die in den Jahren 1964 bis 1975 durchgeführte Rabnitzbachregulierung beansprucht worden sei. Wie sie festgestellt habe, seien rund 150 m² unmittelbar für Regulie-

rungszwecke verwendet worden, der Rest des Grundstückes sei als Naturalersatz anderen von der Regulierung betroffenen Personen zugeschlagen worden. Es treffe zwar zu, daß sie seinerzeit bei der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung nicht anwesend gewesen sei, doch habe sie auch keine ordnungsgemäße Ladung erhalten. Diese Ladung habe vielmehr ihr Vater übernommen, der nicht bevollmächtigt gewesen sei, in ihrem Namen hinsichtlich des o. a. wr. Bewilligungsverfahrens einzuschreiten. In der Folge habe sie sich an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als zuständige Wasserrechtsbehörde und an die Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz als Konsensträgerin der Rabnitzbachregulierung gewendet. Der Bürgermeister der Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz habe ihr sodann einen Entschädigungsbetrag von 6 S pro Quadratmeter beanspruchten Grundes überwiesen, doch halte sie diese Entschädigungsleistung für zu gering. Dies habe sie auch der Gemeinde Piringsdorf mitgeteilt. Eine weitere Veranlassung sei nicht erfolgt. In der entschädigungslosen Grundinanspruchnahme und in der mangelhaften Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens erblicke sie einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Prüfungsverfahren zunächst eine Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein, in der im wesentlichen ausgeführt wird, daß die Ladung der Beschwerdeführerin für die wasserrechtliche Verhandlung am 6. Juli 1964 durch Ersatzzustellung an den Vater der Beschwerdeführerin ordnungsgemäß ausgewiesen sei. Die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf habe daher, da die Beschwerdeführerin nicht an der Verhandlung teilgenommen habe, Präklusion aufgrund der gesetzmäßigen Verhandlungskundmachung angenommen. In dem das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren abschließenden Bescheid vom 7. Juli 1964 seien allerdings generell weder mit den durch die Regulierung betroffenen Grundeigentümern wegen der Grundinanspruchnahmen Übereinkommen beurkundet noch Zwangsrechte begründet worden. Nach Abschluß der Bauarbeiten sei die Rabnitzbachregulierung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 27. August 1975 kollaudiert worden. Der nachträglich von der Beschwerdeführerin relevierte Umstand, sie habe ein Grundstück entschädigungslos für Regulierungszwecke abtreten müssen, habe dazu geführt, daß der Bürgermeister der Gemeinde Piringsdorf der Beschwerdeführerin den im Jahre 1964 üblichen Quadratmeterpreis von 6 S vergütet habe. Ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörde sei daher nicht erforderlich.

Aufgrund dieses Berichtes nahm die VA Einsicht in die Verwaltungsakten und stellte folgendes fest:

Die über das Ansuchen der Gemeinde Piringsdorf auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Regulierung des Rabnitzbaches erforderliche Verhandlungskundmachung für den 6. Juli 1964 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als zuständige Wasserrechtsbehörde rechtzeitig am 18. Juni 1964 und unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen nach § 42 AVG 1950 durch Aushang an der Amtstafel publiziert und den namentlich bekannten Parteien des Verfahrens im Wege einer Einladungskurrende durch die Gemeinde Piringsdorf zugestellt. Die Beschwerdeführerin scheint in der Einladungskurrende unter der fortlaufenden Zahl 27 auf, wobei als Zustelladresse „Sieggraben — Zollhaus“ angegeben ist. Die Zustellung der Ladung erfolgte am 29. Juni 1964, da die Beschwerdeführe-

rin nicht anwesend war, an ihren Vater J. M. der auch die Einladungskurnde unterschrieben hatte. Wie sich aus den Meldedaten der Gemeinde Piringsdorf ergibt, war die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Ladung am Zustellort aufrecht gemeldet. Ob die Beschwerdeführerin, wie sie behauptet, ihre neue Adresse tatsächlich dem Gemeindeamt Piringsdorf bekanntgegeben hat und wann eine solche allfällige Bekanntgabe erfolgt sein soll, konnte im Prüfungsverfahren dagegen nicht geklärt werden, da sich in diesem Punkt die Aussagen der Beschwerdeführerin und des Bürgermeisters widersprechen, schriftliche Aufzeichnungen aber nicht vorhanden sind. Wie sich aus der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 6. Juli 1964 ergibt, nahmen an dieser Verhandlung weder die Beschwerdeführerin noch ihr Vater teil.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 7. Juli 1964 wurde der Gemeinde Piringsdorf nach Maßgabe des bei der Verhandlung aufliegenden Projektes, das u. a. eine Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 2428 KG Piringsdorf der Beschwerdeführerin vorsah, die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung der Rabnitzbachregulierung in Piringsdorf erteilt. Eine Begründung von Zwangsrechten für die Inanspruchnahme der für Regulierungszwecke benötigten Grundstücke erfolgte in diesem Bescheid nicht, wohl aber lag dem Verhandlungsoperat ein Revers bei, in dem alle betroffenen Grundeigentümer erfaßt waren, und dessen Wortlaut nach „alle gefertigten Grundbesitzer zufolge eigenhändiger Unterschrift sich bereiterklären, den für die Regulierung bzw. Profilerweiterung des erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe des vom Landesamt B/4 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung am ausgearbeiteten Bauentwurfes gegen eine Entschädigung von / (null) per m² abzutreten.“ Dieser Revers wurde allerdings von keinem Grundstückseigentümer unterschrieben.

In den Jahren 1964 bis 1975 wurden die Regulierungsmaßnahmen durchgeführt, mit Schreiben der Gemeinde Piringsdorf vom 9. Juli 1975 die Bauvollendung angezeigt und die fertiggestellte Regulierung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 27. August 1975 kollaudiert.

Wie sich aus der von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf mit dem Bürgermeister der Gemeinde Piringsdorf im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft aufgenommenen Niederschrift vom 8. Juni 1982 ergibt, leistete der Bürgermeister im Jahre 1981 „freiwillig“ eine Entschädigung von 6 S je beanspruchtem m² Grund, der von der Beschwerdeführerin angenommen wurde. Eine schriftliche Vereinbarung über diese Entschädigungsleistung liegt nicht vor.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ging die VA bei Beurteilung des gegenständlichen Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus: Gemäß § 103 Abs. 1 lit. f WRG 1959 hat der Antragsteller um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung die Grundstücke und Wasserwerke der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben, die abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären und deren Eigentümer sowie die Wasserberechtigten namhaft zu machen. Dieser Verpflichtung hat die Gemeinde Piringsdorf als Konsenswerberin dadurch Genüge getan, daß sie dem bei der Wasserrechtsbehörde eingereichten Regulierungsprojekt ein Liegenschaftsverzeichnis angeschlossen hat, in dem neben den Grund-

stücknummern der projektmäßig beanspruchten Grundflächen auch Namen und Anschriften der Eigentümer aufscheinen. Dabei wurden jene Anschriften zugrunde gelegt, die der Gemeinde als Meldebehörde bekannt waren.

Gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 ist über Gesuche um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen bei sonstiger Nichtigkeit gemäß den §§ 40 bis 44 AVG 1950 eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Diese Verhandlungskundmachung erfolgte am 18. Juni 1964 mit dem ausdrücklichen Hinweis auf § 42 Abs. 1 AVG 1950, daß Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden (Präklusionsfolgen).

Nach § 107 Abs. 2 WRG 1959 sind die der Wasserrechtsbehörde vom Konsenswerber namhaft gemachten Parteien von der mündlichen Verhandlung persönlich zu verständigen. Diese Vorschrift besagt allerdings — wie der Verwaltungsgerichtshof z. B. in seinen Erkenntnissen v. 24. März 1959 Slg. 4921 und vom 15. Februar 1971, Zl. 1505/70 zum Ausdruck gebracht hat — nicht, daß die Zustellung der Ladung zu einer wasserrechtlichen Verhandlung zu eigenen Händen erfolgen müsse; es sei daher die Ausfolgung der Ladung an einen Angestellten — ebenso wie eine Ersatzzustellung im Sinne des § 24 AVG 1950 — zulässig. Die Ladung der Beschwerdeführerin erfolgte mit einer Einladungskurrende der Gemeinde Piringsdorf, wobei die auf der Ladung aufscheinende Anschrift als rechtmäßiger Zustellort im Sinne des zum damaligen Zeitpunkt in Geltung gestandenen § 22 AVG 1950 anzusehen ist. Eine Zustellung zu eigenen Händen von der Wasserrechtsbehörde nicht angeordnet worden, sodaß die Ladung in Abwesenheit der Beschwerdeführerin der damals geltenden Bestimmung des § 28 AVG 1950 gemäß an den Vater der Beschwerdeführerin zugestellt werden konnte. Soweit sich die Beschwerde daher gegen den Zustellvorgang gerichtet hat, geht sie im Hinblick auf die o. a. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ins Leere. Dadurch, daß der Beschwerdeführerin die Ladung zur wasserrechtlichen Verhandlung am 6. Juli 1964 rechtmäßig in Form der Ersatzzustellung zugekommen ist, sie aber an dieser Verhandlung nicht teilgenommen und daher auch keine Einwendungen erhoben hat, greifen auch die Präklusionsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG 1950 insoweit Platz, als sich die Beschwerdeführerin damit der Möglichkeit begeben hat, gegen das Projekt selbst Einwände vorzubringen. Die Präklusionsfolgen reichen aber keinesfalls so weit, daß die Beschwerdeführerin durch ihre Nichtteilnahme an der wasserrechtlichen Verhandlung auch ihres Eigentums verlustig geworden wäre. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. November 1963, Slg. 6144, ausführt, vermag selbst eine uneingeschränkte Zustimmung des von einem Projekt Betroffenen die Aufgabe oder Einschränkung des Eigentumsrechtes nicht an sich zu schließen, sodaß mit einer dennoch erteilten wasserrechtlichen Bewilligung noch nicht die Ermächtigung des Projektwerbers verbunden sein kann, dieses fremde Eigentum für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen. Dies gilt umso mehr für den Fall einer fiktiven Zustimmung zufolge der Präklusionswirkungen nach § 42 AVG 1950 (so das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. September 1976, Zl. 2197/75).

Die Wasserrechtsbehörde wäre daher im gegenständlichen Fall mangels Vorliegens eines zivilrechtlichen Übereinkommens über die Inanspruchnahme des der Beschwerdeführerin eigentümlichen Grundstückes verpflichtet gewesen, bei Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gegenüber der Beschwerdeführerin gegen angemessene Entschädigung ein Zwangsrecht zu begründen, weil die im vorliegenden Fall zu Recht angenommenen Präklusionsfolgen keinen Titel für die Beanspruchung fremden Eigentums bilden können. In der Unterlassung der Zwangsrechtsbegründung und der damit unterbliebenen Entschädigungsfestsetzung hat daher die VA einen Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt.

Eine weitere Veranlassung der VA mußte im Hinblick auf die mangelnde Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde, nach rechtskräftigem Abschluß eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens Zwangsrechte einzuräumen, unterbleiben. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in seinem Erkenntnis vom 23. Dezember 1959, Zl. 949/57 ausgeführt, daß eine wasserrechtsbehördliche Zuständigkeit zur nachträglichen Begründung von Zwangsrechten und zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Beanspruchung des Grundeigentums dann nicht mehr besteht, wenn ein Bescheid, mit dem die Ausführung eines Regulierungsbaues bewilligt wurde, von einem durch dieses Vorhaben betroffenen Grundeigentümer nicht bekämpft worden und in Rechtskraft erwachsen ist. In diesen Fällen besteht nämlich nur ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch, der aber nicht vor der Wasserrechtsbehörde, sondern vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist. In diesem Bereich kommt aber der VA nach dem ihr in Art. 148 a B-VG erteilten Gesetzauftrag eine Prüfungskompetenz nicht zu.

3.14 Konsenslose Regulierung eines Bachbettes VA 90 B-3/82

BM 1809 a/82

F. L. aus Münzbach, Oberösterreich, brachte bei der VA vor, er besitze im Gemeindegebiet von Münzbach das Grundstück 36/1. An diesem habe früher ein unbenanntes Gerinne vorbeigeführt, das vor etwa zwei Jahren vom Bürgermeister konsenslos verrohrt worden sei, um eine Garageneinfahrt zu errichten. Da diese Verrohrung zu gering dimensioniert worden sei, komme es im Garten des Beschwerdeführers zu Ausuferungen. Durch Aufschüttungen habe der Beschwerdeführer diese beseitigen wollen, doch sei ihm dies verwehrt worden, obwohl alle Oberlieger ebenso vorgegangen seien. Da die Wasserrechtsbehörde bisher nicht entschieden habe, liege darin ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft das Zutreffen der Beschwerdebehauptungen fest und erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Im Hinblick darauf, daß zwischen der Marktgemeinde Münzbach und dem Beschwerdeführer eine Einigung erzielt werden konnte, war eine weitere Veranlassung der VA entbehrlich. Es wurde im wesentlichen festgelegt, zwischen den Grundstücken Nr. 206 und 36/1, KG Münzbach, eine Hochwassermulde auszuheben, die aus wasserbautechnischer Sicht als derzeit beste Lösung erscheint und den Interessen der Beteiligten entspricht. Im Hinblick auf diese Vereinbarung und die Tatsache, daß die Abflußverhältnisse

in diesem Bereich durch die im konkreten Planungsstadium stehende Ortskanalisation ohnedies wieder verändert werden, wurde das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die bestehende Verrohrung im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer nicht mehr fortgesetzt.

3.15 Säumnis der Wasserrechtsbehörde bei Durchsetzung eines wasserpolizeilichen Auftrages

VA 100 B-3/82

BM 1781/82

W. Sch. aus Wien brachte in seiner Beschwerde vom 9. November 1982 bei der VA vor, es seien im Herbst 1977 auf Grundstücken, die im Eigentum von Dr. P. E. stehen, Rodungen vorgenommen und eine Kanalisation verlegt worden, die die natürlichen Abflußverhältnisse veränderten, sodaß nun Abwässer und Überwässer des Neufeldersees in den an seiner Grundgrenze verlaufenden Graben einfließen. Die Folge davon seien Anlandungen sowie Beeinträchtigungen seines Grundstückes bei Hochwasserführung, weiters Verkrautungen auf einer Fläche von ca. 100 m² besten Bodens, die er früher als Gemüsegarten benutzt habe. Über seine Anzeige vom 25. Juli 1978 habe die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung eine wasserrechtliche Verhandlung anberaumt. Mit Bescheid vom 8. Oktober 1979 habe er den Auftrag gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz zur Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen und die Aufforderung erhalten, bis längstens 1. Jänner 1980 um die wasserrechtliche Bewilligung für diese Neuerungen einzukommen. Gegen diesen Bescheid habe ein Anrainer Berufung erhoben. Das Berufungsverfahren sei seit 1979 anhängig. Erst am 4. Dezember 1981 sei eine Verhandlung der Berufungsbehörde durchgeführt worden. Ein Bescheid sei bis heute nicht ergangen. In der ungebührlichen Verfahrensverzögerung liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Juni 1983 der Berufung des Anrainers gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 8. Oktober 1979 teilweise Folge gegeben wurde. Der Anrainer wurde gemäß § 138 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz verpflichtet, entweder die auf dem Grundstück Nr. 2666/1, KG Steinbrunn, eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen, nämlich die Verrohrung des Gerinnes auf ein Länge von 100 m, gemessen von der Grenze des Grabens, Grundstück Nr. 1233, KG Neufeld an der Leitha, und Grundstück Nr. 2667, KG Steinbrunn, bis längstens 31. Oktober 1983 zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen oder bis zum gleichen Zeitpunkt um die wasserrechtliche Bewilligung unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen nachträglich anzusuchen. Durch diesen Auftrag an den Anrainer, durch dessen Maßnahmen in die Rechte des Beschwerdeführers eingegriffen worden war, erscheint die Wiederherstellung eines ungestörten Zustandes weitestgehend gewährleistet.

Die VA erkannte der Beschwerde im Hinblick auf die vierjährige Dauer des wasserrechtlichen Berufungsverfahrens Berechtigung zu. Durch das Einschreiten der VA wurde jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft veranlaßt, unverzüglich für eine Sachentscheidung der Be-

rufungsbehörde zu sorgen. Diese Entscheidung wurde am 28. Juni 1983 erlassen und damit dem Anliegen des Beschwerdeführers entsprochen. Der Beschwerdegrund war damit behoben.

3.16 Verfahrensverzögerung bei der Überprüfung einer Bannlegung

VA 111 B-3/82

BM 46/83

A. und M. K. aus Steyring, Oberösterreich, brachten in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vom 4. Dezember 1982 vor, im Jahre 1940 sei ein Teil ihrer Waldparzelle im Ausmaß von 1,2 ha zum Bannwald erklärt worden, um die Steyringerstraße und zwei seitlich darunter liegende Häuser zu schützen. Eine Entschädigung sei dafür nicht geleistet worden, weil das Holz überaltet und einzelne Baumstämme „gerissen“ worden seien, die für die Straße eine Gefahr bedeuteten hätten. Im Dezember 1980 sei eine Verhandlung zur Überprüfung der Erklärung zum Bannwald aus dem Jahre 1940 anberaumt worden, zu der es jedoch nie gekommen sei. In dieser Säumigkeit liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems gemäß den Bestimmungen des § 148 Z 4 Forstgesetz 1975 ein Verfahren zur Überprüfung des seinerzeitigen Bannwalderkenntnisses aus dem Jahre 1940 im Dezember 1980 von Amts wegen eingeleitet hatte. Das Verfahren wurde wegen der zu dieser Zeit herrschenden Witterungsverhältnisse mangels ausreichender Möglichkeit zur forsttechnischen Begutachtung unterbrochen und in der Folge durch ein Fehlverhalten der zuständigen Behörde nicht mehr fortgesetzt und abgeschlossen. Insofern erkannte die VA die Beschwerde Berechtigung zu.

Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA wies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Landeshauptmann von Oberösterreich an, dafür Sorge zu tragen, daß das gegenständliche Prüfungsverfahren entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen fortgesetzt und unverzüglich abgeschlossen wird. Damit wurde der Grund für die Beschwerde behoben.

3.17 Nichteinhaltung von Auflagen bei Betrieb einer Mülldeponie

VA 117 B-3/82

BM 132/83

H. B. aus Ebbs, Tirol, erhob bei der VA Beschwerde dagegen, daß 200 m von ihrem Haus entfernt durch die Gemeinde Ebbs eine Mülldeponie ohne wasserrechtliche Bewilligung betrieben werde. Darin liege Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß für die Deponie bisher keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden war und erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens forderte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Amt der Tiroler Landesregierung auf, in einem wasserrechtlichen Verfahren si-

cherzustellen, daß die Gemeinde Ebbs um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb des gegenständlichen Müllplatzes ansucht. In dem durchzuführenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bestand die Möglichkeit, in verstärktem Maße Auflagen zum Schutz von Anrainerbeeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser, vorzuschreiben. Damit konnte dem Anliegen der Beschwerdeführerin entsprochen werden.

3.18 Grundwasserverunreinigung durch ÖMV-Bohrungen und benachbarte Mülldeponie

VA OÖ 74 B-3/80

BM 264/82

H. P. aus Rohr, Oberösterreich, brachte bei der VA folgende Beschwerde vor:

Im Jahre 1975 sei von der Bezirkshauptmannschaft Steyr offenbar im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens im Zusammenhang mit Bohrungen der ÖMV eine Wasseruntersuchung beim Hausbrunnen der Beschwerdeführerin durch die Bundesstaatliche Bakteriologisch-Serologische Untersuchungsanstalt veranlaßt worden. Der Untersuchungsbefund vom 11. Februar 1975 weise das Brunnenwasser als für Trinkzwecke ungeeignet aus. Der Befund sei den Betroffenen niemals mitgeteilt worden. Diese hätten in der Folge das Wasser weiter als Trinkwasser verwendet. Im Jahre 1978 sei der Vater der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Genuß des Wassers schwer erkrankt und hätte daraufhin einige Zeit im Spital verbringen müssen. In der Unterlassung der Mitteilung an die Betroffenen liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung. Weiters befinde sich in 300 m Entfernung von der Liegenschaft und vom Brunnen der Beschwerdeführerin eine Mülldeponie, in die die Gemeinde ungeklärte Abwässer einleite. Dadurch sei die Qualität des Wassers aus dem Brunnen weiter verschlechtert worden. Eine Bewilligung für die Mülldeponie liege nicht vor. Desgleichen fehle eine Bewilligung für die in der Nähe befindliche Schlammdeponie.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 20. Februar 1975 der ÖMV-AG in Wien die wasserrechtliche Bewilligung zur Ablagerung von Bohrschlamm, Spülflüssigkeit und ölverunreinigtem Erdreich auf den Grundstücken 290 und 298, KG Fierling, erteilt worden war. Im Auflagenpunkt 12 des Spruchabschnittes I des Bescheides wurde die Beweissicherung auch hinsichtlich des Brunnens der Beschwerdeführerin aufgetragen. Im Zuge dieser Beweissicherung wurde im Jahre 1975 eine Verunreinigung des Brunnens festgestellt, die allerdings nicht auf die Maßnahmen der ÖMV zurückzuführen war, weil weder Chlorid- noch Ölspuren im Untersuchungsbefund festgestellt wurden. Die Wasserrechtsbehörde verabsäumte es in der Folge, die Beschwerdeführerin von diesem Prüfungsergebnis in Kenntnis zu setzen, weil sie sich lediglich auf das vorhin angeführte wasserrechtliche Verfahren beschränkte und mit diesem kein Zusammenhang hinsichtlich der Verunreinigung des Brunnens bestand.

Die VA vertritt die Auffassung, daß diese Säumnis der Wasserrechtsbehörde als Fehlverhalten zu werten ist, weil das Untersuchungsergebnis jedenfalls Anlaß zu weiteren Ermittlungen hätte bieten müssen. Hätten diese Ermittlungen stattgefunden, wäre voraussichtlich wesentlich früher der Kausalzusammenhang zwischen der Verunreinigung des Brunnens und der Mülldeponie der Gemeinde Rohr festgestellt worden. Die VA erkannte daher der Beschwerde Berechtigung zu.

Die Wasserrechtsbehörde schritt dann erst aufgrund der Eingaben der Beschwerdeführerin im Oktober 1978 ein und untersuchte die Frage des Zusammenhanges zwischen Verunreinigung und Deponie, wobei auch diese Erhebungen vorerst nicht mit dem nötigen Nachdruck erfolgten, weil anläßlich der wasserrechtlichen Bewilligung der Deponie im Jahre 1969 auf sachverständiger Basis festgestellt worden war, daß aufgrund der starken Lehmunterlage eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Müllablagung nicht zu erwarten sei.

Nach dem Einschreiten der VA wurden die Untersuchungen unverzüglich abgeschlossen und zahlreiche Maßnahmen zum Schutze des Grundwassers vorgeschrieben, wobei die Beschwerdeführerin im Endergebnis dadurch klaglos gestellt wurde, daß die Gemeinde Rohr das Anwesen der Beschwerdeführerin an die Gemeinde-Trinkwasserversorgungsanlage anschloß.

4 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Allgemeines

An den Ressortbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst betreffend wurden im Berichtszeitraum 31 Beschwerden an die VA herangetragen.

Die Beschwerden betrafen die Festsetzung von Nebengebührenwerten, die Verweigerung von Familienzulagen sowie von Schulbeihilfen und die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Dienstbezügen.

Einzelfälle

4.1 Lange Verfahrensdauer bei der Erledigung eines Antrages nach dem Nebengebührengesetz 1971 VA 14 B-4/79

E. K. aus Wien wandte sich am 18. März 1979 mit einer Beschwerde an die VA und führte aus, daß er im November 1972 beim Landesschulrat für Niederösterreich einen Antrag auf Festsetzung von Nebengebührenwerten für das Jahr 1970 eingebracht habe. Über diesen Antrag sei bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht entschieden worden. In der säumigen Behandlung seines Antrages auf Festsetzung von Nebengebühren erblickte er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren fest, daß der Antrag des Beschwerdeführers vom November 1972 vom Landesschulrat für Niederösterreich am 20. Oktober 1974 dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Entscheidung vorgelegt worden war. In der Folge kam es zu Ermittlungen über die Anspruchsvoraussetzungen des Beschwerdeführers. Der Antrag wurde am 1. August 1978 dem Bundeskanzleramt zur Erteilung der Zustimmung gemäß § 13 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes 1971 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zugeleitet.

Das Bundeskanzleramt erachtete das Ergebnis der Ermittlungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst als nicht ausreichend. Aufgrund einer entsprechenden Einsichtsbemerkung vom 6. August 1979 wurde vom Bundesminister für Unterricht und Kunst der Landesschulrat für Niederösterreich mit Schreiben vom 30. November 1979 um die Durchführung weiterer Erhebungen ersucht. Trotz mehrfacher Urgezen erstattete der Landesschulrat erst im Frühjahr 1980 Bericht über die von ihm durchgeführten Erhebungen, aufgrund welcher eine neuerliche Vorlage an das Bundeskanzleramt erfolgte. Am 14. Feber 1980 verfaßte die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes erneut eine Einsichtsbemerkung mit dem Inhalt, daß der neuerlich vorgelegte Antrag auf die wesentlichen Ausführungen in der Einsichtsbemerkung des Bundeskanzleramtes vom 6. August 1979 nicht eingehe, sodaß das Bundeskanzleramt nach wie vor nicht in der Lage sei, seiner Mitwirkungspflicht in gesetzmäßiger Weise nachzukommen.

Mit Erlaß vom 21. April 1980 wurde daher der Landesschulrat für Niederösterreich neuerlich um ergänzende Berichterstattung ersucht. Das Ergebnis des ergänzten Ermittlungsverfahrens wurde dem Beschwerdeführer am 21. November 1980 zur Stellungnahme vorgelegt, der daraufhin seine ursprünglichen Ausführungen im Antrag aufrechterhielt. Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers wurde sodann vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst neuerlich ein „aufklärender Bericht“ des Landesschulrates für Niederösterreich angefordert und in der Folge vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu Zl. 188 744/14-18 B/82 am 25. Feber 1982 die Sachentscheidung erlassen.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus:

Gemäß § 13 Abs. 2 lit. c des Nebengebühreuzulagengesetzes 1971 erhalten Beamte, die wegen einer Krankheit oder wegen eines Unfalles ihrer Dienstverpflichtung in vollem Umfang nicht nachkommen konnten, auch bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit geringere Nebengebühren, als es dem Durchschnitt der vor Eintritt der Behinderung erbrachten Dienstleistung entspricht.

Auf Antrag kann für das Jahr 1970 die der Ermittlung der Gutschrift zugrunde zu legende Summe von Nebengebührenwerten vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundeskanzleramt festgesetzt werden.

Für den vorliegenden Beschwerdefall mußte daher zunächst festgestellt werden, inwieweit die erwähnte Krankheit innerhalb des nach dem Neben-

gebührenzulagengesetz maßgeblichen Zeitraumes für die im Schuljahr 1969/70 nicht erbrachte Mehrdienstleistung die Ursache war oder aber andere, z. B. organisatorische Gründe. Der Sachentscheidung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zufolge waren es letztere Gründe, die der Erbringung der Mehrleistungen entgegenstanden.

In solchen Fällen besteht nämlich kein Anspruch auf Gutschreibung von Nebengebührenwerten nach dem Nebengebührenzulagengesetz.

Die mit der Klärung dieser Frage betrauten Schulbehörden benötigten einen Zeitraum von nahezu zehn Jahren, um die Feststellung zu treffen, daß das Ausmaß der in den einzelnen Schuljahren erbrachten Mehrdienstleistungen sich beim Beschwerdeführer aus Gründen der Lehrflächenverteilung ergeben hatte und somit der Anspruch des Beschwerdeführers abzuweisen war.

Die VA vertritt im vorliegenden Fall die Auffassung, daß ein Zeitraum von nahezu zehn Jahren zur Klärung dieser Sachverhaltensfrage nicht gerechtfertigt ist. Wie sich aus dem Verfahrensverlauf ergibt, wurde der Antrag des Beschwerdeführers überhaupt erst nach nahezu zwei Jahren vom Landeschulrat an das zuständige Bundesministerium für Unterricht und Kunst weitergeleitet. Welche Gründe für die Säumnis bereits bei der Weiterleitung des Antrages maßgeblich waren, konnte nicht erhoben werden. In weiterer Folge nahm das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einen Zeitraum von nahezu vier Jahren in Anspruch, um „die erforderlichen Ermittlungen“ durchzuführen. Diese Ermittlungen waren allerdings — wie sich aus der Einsichtsbemerkung des Bundeskanzleramtes vom 6. August 1979 ergibt — so unvollständig, daß sie eine Beurteilung des Anspruches des Beschwerdeführers nicht zuließen.

In der Folge ist der Landeschulrat für Niederösterreich, der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit ergänzenden Erhebungen beauftragt wurde, hiemit ebenfalls säumig geblieben bzw. wurden schließlich nach Vorlage der Ermittlungsergebnisse diese neuerlich als unzureichend befunden, sodaß abermals eine Verfahrensergänzung erfolgen mußte.

Schließlich wurden aufgrund der Stellungnahme des Beschwerdeführers, die am 9. Jänner 1981 beim Landeschulrat für Niederösterreich einlangte, weitere Erhebungen durchgeführt, die wiederum mehr als ein Jahr andauerten, ehe das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Sachentscheidung fällte.

Die VA gelangte aufgrund des gesamten Verfahrensverlaufes zu dem Ergebnis, daß die säumige Behandlung des Antrages des Beschwerdeführers einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellte und die Verfahrensdauer nicht mit der Schwierigkeit und Fülle der Erhebungen gerechtfertigt werden konnte. Das schließlich der Sachentscheidung zugrunde gelegte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens stützt sich nämlich in erster Linie auf die Lehrfächerverteilung in den Schuljahren 1969/70 und 1970/71 sowie auf das vom Beschwerdeführer beigebrachte ärztliche Gutachten. Alle diese Unterlagen waren schon zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages vorhanden und hätten daher ohne den im vorliegenden Fall getätigten Verfahrensaufwand schon wesentlich früher einer Beurteilung unterzogen werden können.

Die VA vertritt daher die Auffassung, daß Verschleppungen des Verfahrens, wie sie im gegenständlichen Beschwerdefall festgestellt wurden, dem betroffenen Antragsteller nicht zuzumuten sind. Eine weitere Veranlassung durch die VA war im Hinblick auf die zwischenzeitig ergangene Sachentscheidung nicht erforderlich.

4.2 Nichtauszahlung einer Haushaltszulage samt Steigerungsbetrag an eine Landeslehrerin

VA 2 B-4/80

A. H. aus Wiener Neustadt, Niederösterreich, brachte in ihrer Beschwerde an die VA vor, daß sie als Landeslehrerin im Dienststand des Landesschulrates für Niederösterreich beschäftigt sei. Ihre Ehe sei am 11. Jänner 1966 geschieden und ihr in der Folge das Nutzungsrecht an der ehelichen Wohnung gerichtlich entzogen worden. Am 11. November 1966 sei sie in eine neue Wohnung übersiedelt und habe unter einem die Standesveränderung und den Wohnungswechsel der Dienstbehörde zur Durchführung der erforderlichen Veranlassungen zur Kenntnis gebracht. Trotz dieses Umstandes sei ihr in der Folge die Haushaltszulage sowie die Steigerungsbeträge für ihre beiden minderjährigen Kinder Hertha und Walter nicht zuerkannt worden. In diesem Umstand erblicke sie einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Prüfungsverfahren mehrere Stellungnahmen ein und nahm in die Verwaltungsakten Einsicht.

Der Landesschulrat für Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, daß er die rückwirkende Auszahlung der Haushaltszulage samt Steigerungsbetrag mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an die Beschwerdeführerin veranlaßt habe und begründete dies damit, daß der Umstand des Wohnungswechsels bzw. die Tatsache der Unterhaltsvorsorge für die beiden in ihrem Haushalt wohnenden Kinder erst mit 31. Mai 1979 bekanntgegeben worden sei und somit erst ab 1. Juni 1979 nach der Bestimmung des § 6 Abs. 5 Gehaltsgesetz ein Anspruch der Beschwerdeführerin bestanden habe.

Aus den der VA vorgelegten Akten konnte erhoben werden, daß die Beschwerdeführerin zunächst mit einem undatierten Schreiben, das im Dienstweg am 17. November 1966 weitergeleitet wurde, der Dienstbehörde die Adreßänderung bekanntgegeben und sodann mit Schreiben vom 21. November 1966 auch die für die Beurteilung des Anspruches auf Haushaltszulage maßgebliche Standesänderung nach der Scheidung der Dienstbehörde bekanntgegeben hat. Eine weitere Veranlassung durch die Dienstbehörde erfolgte vorerst nicht. Erst aufgrund mehrerer Anfragen der Beschwerdeführerin wurde ihr von der Dienstbehörde mündlich mitgeteilt, daß sie eine Bestätigung darüber beibringen müsse, daß ihr geschiedener Gatte für die im Haushalt der Beschwerdeführerin lebenden Kinder keine Haushaltszulage beziehe.

Mit Schreiben vom 31. Mai 1979 teilte der Dienstgeber des von der Beschwerdeführerin geschiedenen Ehegatten dem Landesschulrat für Niederösterreich mit, daß an diesen keine Haushaltszulage geleistet werde. Die Beschwerdeführerin stellte daraufhin am 3. September 1979 das förmliche

Ersuchen an den Landesschulrat für Niederösterreich um Zuerkennung der Haushaltszulage für sie und ihre ehelichen Kinder.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus:

Gemäß § 45 des Landeslehrerdienstgesetzes gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes auch für Landeslehrer, sodaß zur rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Beschwerdevorbringens die §§ 4 ff. des Gehaltsgesetzes in der geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.

§ 4 regelt den Anspruch auf Haushaltszulage und Steigerungsbetrag; § 5 regelt unter anderem, unter welchen Voraussetzungen ein Kind als dem Haushalt eines Beamten angehörig anzusehen ist.

§ 6 normiert die Verpflichtung des Beamten, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Meldung bestimmt § 6 Abs. 5, daß die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an gebührt.

Wie sich aus den Bestimmungen über die Haushaltszulage ergibt, entsteht der Anspruch auf diese Zahlung unmittelbar kraft Gesetzes, wenn die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein formeller Antrag auf Haushaltszulage unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes nicht erforderlich. Wie der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 25. Jänner 1973, Zl. 1261/72, ausgeführt hat, ist ausschließlich maßgebend, ob die Tatsachen, die für den Anfall der Haushaltszulage von Bedeutung sind, der Dienstbehörde zur Kenntnis gebracht wurde. Sodann ist es Sache der Dienstbehörde, in einem Ermittlungsverfahren zu prüfen, ob kraft Gesetzes ein Anspruch auf Haushaltszulage besteht. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin bereits im Jahre 1966 der Dienstbehörde den Auszug aus der ehelichen Wohnung und die Begründung eines eigenen Haushaltes sowie die erfolgte Ehescheidung zur Kenntnis gebracht. Weiters war der Dienstbehörde bekannt, daß die beiden damals minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin dieser vom Gericht zugesprochen waren und mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Haushalt lebten. Dies geht schon daraus hervor, daß die Beschwerdeführerin für beide Kinder die Familienbeihilfe bezog, die gemäß § 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes an die Voraussetzung geknüpft ist, daß ein Kind dem Haushalt des Anspruchsberechtigten angehört. Folgt man der im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Feber 1969, Zl. 1561/68, dargelegten Rechtsansicht, so hätte die Dienstbehörde aus den ihr gemeldeten rechtsbegründenden Tatsachen zu der Ansicht kommen müssen, daß der Beschwerdeführerin die Haushaltszulage sowie für die damals minderjährigen Kinder auch der Steigerungsbetrag zusteht. Eine unmittelbare Bezugnahme auf die Haushaltszulage wurde auch in diesem Falle vom Verwaltungsgerichtshof als nicht erforderlich erachtet und der

Schluß gezogen, daß beispielsweise die in der Sachverhaltsdarstellung hinsichtlich eines Gehaltsvorschußansuchens dargelegten Umstände, aus denen der Anspruch auf Haushaltszulage zu erkennen war, die Dienstbehörde zur Prüfung dieses Ansuchens hätten veranlassen müssen.

Nicht anders verhält es sich im Falle der Beschwerdeführerin, die bereits im Jahre 1966 alle für die Anspruchsbegründung der Haushaltszulage maßgeblichen Umstände der Dienstbehörde zur Kenntnis gebracht hat. Der Umstand, daß der Beschwerdeführerin die Haushaltszulage erst ab 1. Juni 1979 mit der Begründung zuerkannt wurde, es sei erst mit Schreiben vom 31. Mai 1979 ein formeller Antrag auf Haushaltszulage eingebracht worden, ist für die Beurteilung des gegenständlichen Beschwerdefalles daher nicht relevant. Im übrigen ist auch das vom Landesschulrat für Niederösterreich mehrmals zitierte Schreiben vom 31. Mai 1979, aufgrund dessen dann die Zuerkennung der Haushaltszulage erfolgte, kein förmlicher Antrag der Beschwerdeführerin. Ein solcher wurde, wie in den Feststellungen der VA ausgeführt ist, erst am 3. September 1979 von der Beschwerdeführerin gestellt, sodaß die Dienstbehörde selbst davon ausgegangen ist, es bedürfe keines förmlichen Antrages durch die Beschwerdeführerin. Allerdings wäre die Dienstbehörde verpflichtet gewesen, von sich aus schon aufgrund der seinerzeit im Jahre 1966 erstatteten Meldungen den vom Gesetz her bereits entstandenen Anspruch auf Haushaltszulage zu realisieren, zumal die Weiterleitung der entsprechenden Meldungen im Dienstwege mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die erforderlichen rechtlichen Veranlassungen erfolgt ist. Im Unterbleiben dieser Verfahrensschritte hat daher die VA einen Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt.

§ 13 b Abs. 1 des Gehaltsgesetzes bestimmt, daß der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist. Die Verjährung bewirkt nicht den Untergang des Anspruches, sondern nur seine verfahrensmaßige Geltendmachung, da die privatrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung, sofern durch die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, analog auch im Bereich des öffentlichen Rechtes anzuwenden sind (vgl. hiezu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Mai 1956, Slg. Nr. 4061). Die VA hält es für unbillig, wenn im gegenständlichen Fall die Dienstbehörde die Erfüllung der der Beschwerdeführerin zustehenden Ansprüche unter Hinweis auf die Verjährungsbestimmung verweigert, zumal es rechtlich nicht unzulässig ist, auf diese prozessuale Einrede zu verzichten (so schon das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 28. März 1859, Slg. GIU Nr. 759 und die Folgejudikatur).

Die VA vertritt daher seit der in einer vergleichbaren Dienstrechtsangelegenheit erfolgten Mißstandsfeststellung zu Zl. VA S 16 B-4/81 (vgl. Dritter und Vierter Bereich an den Salzburger Landtag, S. 73 ff.) die Auffassung, daß es mit der Fürsorgepflicht des Dienstgebers in Widerspruch steht, sich dann bei Geltendmachung eines aus einem öffentlichen Dienstverhältnis erfließenden Anspruches auf die Verjährungsbestimmungen zu stützen, wenn die rechtmäßige Anspruchsliquidierung durch ein Fehlverhalten der Dienstbehörde unterblieben ist. Aus dieser Überlegung heraus, die auch im gegenständlichen Beschwerdefall zutrifft, erfolgte wie im obzitierten Anlaßfall auch unter Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung die Auszahlung der der seinerzeitigen Beschwerdeführerin zugestandenen Leistungen.

Es war daher zur Behebung des festgestellten Mißstandes die Empfehlung an den Landeshauptmann von Niederösterreich auszusprechen, der Beschwerdeführerin die Haushaltszulage samt Steigerungsbetrag nachzuzahlen, was zwischenzeitig erfolgte.

4.3 Antrag auf Änderung der Einstufung von bestimmten Unterrichtsgegenständen in der Lehrverpflichtungsgruppe; Verfahrensverzögerung
VA 51 B-4/80 GZ.: 27 689/1-30/82

E. W. aus Linz brachte mit Schreiben vom 7. November 1980 bei der VA vor, er unterrichte an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Bekleidungs-gewerbe in Linz. Im Jahre 1972 sei mit dem Schulversuch „Fachschule für Bekleidungs-technik und -gewerbe“ begonnen worden, in dem er seit September 1973 zwei vollkommen neue Unterrichtsfächer unterrichte. Für diese Gegenstände sei ein großer Arbeitsaufwand an Vorbereitung notwendig. Bei diesen Gegenständen handle es sich um „Fertigungs- und Arbeitstechnik einschließlich REFA“ und „Maschinenkunde“. Im gleichen Schuljahr sei ein fast gleichartiger Schulversuch in Krems, im Jahre 1973 auch in Mödling begonnen worden. Durch eine Lehrplankoordination im Jahre 1975 seien die drei Schulversuche vereinheitlicht worden und besäßen seither den gleichen Lehrplan. Damals habe er auch erfahren, daß in den beiden anderen Schulen die von ihm geführten Unterrichtsfächer in eine wesentlich besseren Lehrverpflichtungsgruppe eingestuft seien. Er habe daher am 7. Oktober 1975 im Dienstweg ein Ansuchen um Änderung der Lehrverpflichtungsgruppe für die beiden Gegenstände „Fertigungs- und Arbeitstechnik, einschließlich REFA“ und „Maschinenkunde“ eingebracht. Dieses Ansuchen sei nach mehr als fünf Jahren noch immer nicht erledigt. Obwohl er sich mehrmals mit der Dienstbehörde, aber auch mit dem Landesschulrat für OÖ in Verbindung gesetzt habe, sei ihm keinerlei Auskunft in der Sache erteilt worden. In der langen Verfahrensdauer erblicke er einen Mißstand im Bereich der Stadtverwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des BMfUK fest, daß der Antrag des Bf. vom 7. Oktober 1975 im Dienstwege an das BMfUK unter Anschluß eines Berichtes des Direktors der Bundeslehranstalt am 15. Oktober 1975 weitergeleitet worden war. Durch Art. II des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird, BGBl. Nr. 399/1975, wurde die Möglichkeit geschaffen, daß für schulversuchsmäßig geführte Unterrichtsgegenstände die Festlegung der Lehrverpflichtung auch im Einzelfall erfolgen kann. Aufgrund des Antrages des Bf. wurde daher zunächst nach Befassung der zuständigen Abteilungen im BMfUK ein Vorschlag ausgearbeitet und im August 1976 zur Einholung hausinterner Stellungnahmen weitergegeben. Mit Datum vom 27. September 1977 enthält das Aktenstück einen handschriftlichen Aktenvermerk der legistischen Abteilung, die nächste Stellungnahme, datiert vom 30. Juni 1979. Am 9. Juli 1980 wurde das Geschäftsstück zur Einholung der erforderlichen Zustimmung des Bundeskanzleramtes diesem übermittelt, vom Bundeskanzleramt im September 1980 erledigt und am 6. Oktober 1980 vor Abfertigung dem Bundesministerium für Finanzen zugeleitet. Nachdem das Geschäftsstück am 8. Juli 1981 im Bundesministerium für Finanzen approbiert worden war,

langte es am 10. Juli 1981 im Bundeskanzleramt ein und wurde am 15. Juli 1981 dem BMfUK zurückgestellt.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Die Bearbeitung des Antrages des Bf. in den Jahren 1975 bis 1979 erfolgte äußerst schleppend, wobei die Verwaltungsakten bei den um Stellungnahme ersuchten Abteilungen des BMfUK jeweils mehr als ein Jahr ohne erkennbare aktenmäßige Veranlassung verblieben sind. Eine kontinuierliche Bearbeitung des Antrages des Bf. ist aus der Aktenlage erst seit dem Jahre 1979 ersichtlich.

Die VA verkennt nicht, daß die Behandlung des Antrages des Bf. die Klärung einiger Probleme prinzipieller Natur erforderte, was aber eine fast 7jährige Bearbeitungsdauer nicht zu rechtfertigen vermag, die überwiegend dadurch entstanden ist, daß die Akten bei einzelnen um Stellungnahme ersuchten Abteilungen längere Zeiträume hindurch unbearbeitet geblieben sind.

4.4 Ablehnung einer Schulbeihilfe wegen Überschreitung der Einkommenshöchstgrenze

VA 2 B-4/82

GZ.: 27 691/1-30/82

M. W. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ihr Antrag auf Gewährung von Schulbeihilfe für den außerehelichen Sohn Ch. K. mit Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. Jänner 1982 wegen Überschreitung der Einkommenshöchstgrenze abgewiesen worden sei. Dabei sei nicht berücksichtigt worden, daß der außereheliche Vater F. T. verheiratet sei und mit seiner Gattin in Wohngemeinschaft lebe. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin wäre bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht vom Einkommen des außerehelichen Vaters, sondern nur von seiner monatlichen Alimentationsleistung in Höhe von 1 800 S auszugehen. In der Vorgangsweise der Behörde liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Unterricht und Kunst fest, daß aufgrund des § 6 Abs. 4 des Schülerbeihilfengesetzes das Einkommen beider leiblichen Elternteile zu berücksichtigen ist. Das Nichtbestehen der Wohngemeinschaft wird jedoch gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes in Form eines Erhöhungsbetrages zur Einkommensgrenze in Höhe von 52 000 S berücksichtigt. Aufgrund der Novelle zum Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 115/1982, die mit 1. September 1982 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer Berechnungsmodus für die Beurteilung der Bedürftigkeit geschaffen, wonach auf Wunsch des Antragstellers nicht mehr vom Einkommen des außerehelichen Vaters, sondern von der Alimentationsleistung auszugehen ist, wodurch soziale Härten in Zukunft vermieden werden. Der Bf. wurde jedoch im Hinblick auf ihre besondere soziale Situation eine einmalige Unterstützung in Höhe von 3 000 S gewährt.

In der Zwischenzeit wurde dem von der VA eingenommenen Standpunkt mit einer gesetzlichen Regelung entsprochen.

4.5 Beschädigung von in der Garderobe des Turnsaales eines Bundesgymnasiums aufbewahrten Kleidungsstücken

VA 11 B-4/82

GZ.: 27 604/3-30/83

Dr. I. F. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, daß die Turnkleidung ihres Sohnes in der Schulgarderobe des Bundesgymnasiums Wien 6 (Tagesheimbetrieb) beschädigt und von der Schulbehörde kein Schadenersatz geleistet worden sei. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Unterricht und Kunst fest, daß dieser mit Erlaß vom 11. Mai 1982 die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) für den Bereich der Bundesschulen ermächtigte, über Schadenersatzforderungen, die aus dem Rechtstitel eines Verwahrungsvertrages erhoben werden, dem Grunde und der Höhe nach zu entscheiden. Im Sinne dieses Erlasses erwirkte der Bundesminister für Unterricht und Kunst beim Stadtschulrat für Wien eine Erledigung des vorliegenden Beschwerdefalles.

Da diese aufgrund des Einschreitens der VA erfolgte Regelung sowohl im grundsätzlichen als auch in dem für die Beschwerdeführerin relevanten Einzelfall deren Intentionen entsprach, waren weitere Veranlassungen der VA entbehrlich.

4.6 Rückforderung eines Bezugsübergenußes eines Vertragslehrers des Bundes

VA 17 B-4/82

GZ.: 27 621/4-30/82

P. K. aus Wien brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vom 20. Mai 1982 vor, er sei in der Zeit vom 31. August 1978 bis einschließlich 30. September 1980 im Bereich des Stadtschulrates für Wien als Vertragslehrer mit Sondervertrag in Verwendung (Erzieher im Bundeskonvikt) gestanden. Das Dienstverhältnis sei über seinen Wunsch einverständlich gelöst worden. Im Jahre 1980 sei der Beschwerdeführer zu einer Kaderübung einberufen worden, die in der Zeit vom 22. bis 27. September 1980 stattgefunden habe. Hievon habe er seine Dienststelle, das Bundeskonvikt, am 1. September 1980 benachrichtigt. Durch eine Verzögerung der Weiterleitung dieser Meldung durch das Bundeskonvikt habe der Stadtschulrat für Wien erst am 23. Oktober 1980 Kenntnis erhalten, als das Konvikt eine diesbezügliche Bestätigung des Bundesheeres an den Stadtschulrat für Wien übermittelte. Hierauf sei mit gleichem Tag eine rückwirkende Einstellung der Bezüge des Genannten für die Dauer der Kaderübung erfolgt, dadurch sei ein Bezugsübergenuß des Beschwerdeführers in der Höhe von 1 231 S entstanden. Mit Schreiben des Stadtschulrates vom 3. Mai 1982 sei unter Androhung von Eintreibungsmaßnahmen die Rückzahlung des genannten Betrages gefordert worden, obwohl die Ursache, für die ihn kein Verschulden treffe, in der verspäteten Meldung des Bundeskonviktes liege. In dieser Vorgangsweise erblicke er einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Unterricht und Kunst fest, daß der Beschwerdeführer für die Ableistung der Kaderübung gemäß § 27 Abs. 2 Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, eine Pauschalentschädigung von insgesamt

1 386 S erhalten habe. Infolge des Weiterbezuges des Lehrerentgeltes während der Kaderübung habe der Beschwerdeführer es unterlassen, zusätzlich gemäß § 27 Abs. 3 lit. a Heeresgebührengesetz (alte Fassung), einen Antrag auf Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit zu stellen. Der Bf. wurde vom Bezugsübergenuß am 4. Februar 1981 durch das Bundesrechenamt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war ein Nachholen des Antrages nach § 27 Abs. 3 Heeresgebührengesetz (alte Fassung) wegen Verstreichens der Frist gemäß § 27 Abs. 4 von einem Monat, ab Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Wehrdienst, nicht mehr möglich. Hierauf wandte sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Februar 1981 an den Stadtschulrat für Wien und wurde eingeladen, zwecks Besprechung der Sach- und Rechtslage, vorzusprechen. Nach der eingeholten Information durch das Heeresgebührenamt hätte der Beschwerdeführer seinerzeit bei fristgerechter Antragstellung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von insgesamt 984,06 S aufgrund der gegenständlichen Waffenübung gehabt. Eine rechtliche Möglichkeit, die Fristversäumung im Bereich des Heeresgebührenamtes zu sanieren, fehlte lt. dortiger Auskunft. Das Monatsentgelt als Vertragslehrer für September 1980 gelangte bereits am 15. September 1980 zur Auszahlung, weshalb auch bei unverzüglicher Weiterleitung der Anfang September beim Bundeskonvikt erstatteten Meldung über die Einberufung an den Stadtschulrat für Wien, eine Einstellung der Bezüge für die Dauer der Übung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt hätte werden können.

Noch während des Prüfungsverfahrens der VA sah der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Hinblick auf die Sachlage und die Höhe des in Frage stehenden Betrages von einer Einforderung des aushaftenden Bezugsübergenußes ab, womit der Beschwerdegrund behoben war.

4.7 Neuregelung der Honorierung von Lehraufträgen an der Bundesanstalt für Leibeseziehung

VA 19 B-4/82

GZ.: 27 609/1-30/82

H. G. aus Wien führte bei der VA Beschwerde dagegen, daß ihr Dienstverhältnis an der Bundesanstalt für Leibeseziehung durch die Neuregelung des Lehrbeauftragtengesetzes, BGBl. Nr. 343/1981, und durch die Verordnung des Stadtschulrates für Wien vom 3. November 1981 nach 28jähriger Lehrtätigkeit derart verschlechtert worden sei, daß sich das Jahreseinkommen um 15 000 S vermindert habe und die Krankenversorgung gefährdet sei. Darin erblicke sie einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Unterricht und Kunst fest, daß nach § 123 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 232/1975 an den Akademien bei Bedarf Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden können. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet. Die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten, die bisher im Erlaßwege ähnlich den Lehrbeauftragten an den Universitäten geregelt war, wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1981 über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehr-

beauftragten im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt. Nach § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes gilt dieses Bundesgesetz auch für die Lehrbeauftragten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung. Da jedoch im Bundesgesetz über die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, eine dem § 123 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz entsprechende Bestimmung über die Einführung von Lehrbeauftragten für die Bundesanstalten für Leibeserziehung fehlt, wurde in § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst eine Bestimmung aufgenommen, daß ein Dienstverhältnis durch einen Lehrauftrag nicht begründet wird. Aufgrund des § 3 des Lehrbeauftragtengesetzes erging die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einreihung von Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten an den Akademien und an den Bundesanstalten für Leibeserziehung, BGBl. Nr. 147/1982, wobei nachstehende Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 4 folgendermaßen eingereiht wurden:

1. Fachtheoretische Unterrichtsveranstaltungen, fachmethodische und speziell praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen: Lehrverpflichtungsgruppe I bis III.
2. Praktische Unterrichtsveranstaltungen: Lehrverpflichtungsgruppe IV bis V.

Es können daher die von der Beschwerdeführerin genannten finanziellen und sozialversicherungsrechtlichen Nachteile bei dienstälteren Lehrbeauftragten eintreten, weil die Vergütungssätze nach dem Lehrbeauftragtengesetz unabhängig vom jeweiligen Dienstalter der Lehrbeauftragten je Unterrichtsstunde ausbezahlt werden.

Mit Wirksamkeit vom 1. September 1983 wurde die Beschwerdeführerin für das Schuljahr 1983/84 gemäß Art. X Abs. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 als Vertragslehrer I L/1 II b I bestellt und der Bundesanstalt für Leibeserziehung Wien für den Unterrichtsgegenstand Leibeserziehung zur Dienstleistung zugewiesen, womit der Beschwerdegrund behoben wurde.

5 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffend wurden im Berichtszeitraum 28 Beschwerden an die VA herangetragen.

Im Vordergrund standen Beschwerden wegen Verzögerungen bei der Ablegung von Prüfungen sowie bei der Überleitung von Hochschulassistenten in ein dauerndes Dienstverhältnis.

Einzelfälle

5.1 Verfahrensverzögerung bei Ablegung der Wiederholungsprüfung des zweiten Teiles einer Diplomprüfung

VA 4 B-5/82

GZ.: 56 127/2-11/82

S. H. aus Innsbruck brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vom 19. Jänner 1982 vor, er habe am 2. April 1981 ein Ansuchen um letztmalige Wiederholung der Prüfungsarbeiten im Rahmen des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung beim Dekanat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck eingebracht. Die Erledigung dieses Ansuchens habe er mehrfach telefonisch betrieben. Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sei ihm wiederholt eine positive Antwort in Aussicht gestellt worden. Von einem Devolutionsantrag bzw. einer Aufsichtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof sei ihm dringend abgeraten worden, weil ansonsten die Erledigung mindestens zwei Jahre dauern würde. In dieser Vorgangsweise erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festgestellt, daß dieses Ansuchen des Beschwerdeführers unter Anschluß einer Stellungnahme des Prüfungssenates und von Kopien der Prüfungsprotokolle sowie sonstiger Unterlagen vom Dekanat mit Schreiben vom 16. Juni 1981 vorgelegt worden sei. Die Überprüfung der Unterlagen habe ergeben, daß der Beschwerdeführer die schriftlichen Prüfungsarbeiten des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung bereits vier Mal wiederholt hatte (insgesamt 5 Versuche: 1975, 1976, 1977, 1979 und 1981). Gemäß § 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, dürften nichtbestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten nur drei Mal, nichtbestandene, kommissionelle Prüfungen nur zwei Mal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden.

Das ergibt im 1. Fall insgesamt 5 Wiederholungen, im 2. Fall — bei kommissionellen Prüfungen — insgesamt 4 Wiederholungen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwar Bestandteil des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung, aber mit den mündlichen Teilen nicht als Einheit zu sehen, weil sonst das Antreten zum mündlichen Teil nicht vom positiven Absolvieren der schriftlichen Arbeiten abhängig gemacht werden könnte. Würden beide Teile als Einheit gesehen werden, müßten in jedem Prüfungsfach der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung als eine Leistung gemeinsam beurteilt, und somit das Antreten zum mündlichen Teil auch mit negativer Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit ermöglicht werden.

Betrachtet man aber die schriftlichen Prüfungsarbeiten als selbständige Einheiten, so dürfen sie gemäß § 30 Abs. 1 des Allg. Hochschul-Studiengesetzes insgesamt fünf Mal wiederholt werden und es ist ohne Bedeutung, ob es sich dabei um Prüfungsfächer des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung handelt. Lediglich die mündlichen Prüfungsteile der Prüfungsfä-

cher des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung dürfen demnach nur insgesamt vier Mal wiederholt werden.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu; eine weitere Veranlassung durch die VA war jedoch deshalb entbehrlich, weil das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dem Beschwerdeführer zwischenzeitig mit Bescheid die 5. und endgültig letzte Wiederholung der schriftlichen Prüfungsarbeiten des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung bewilligt hat.

5.2 Denkmalunterschutzstellung einer Schmiede

VA 7 B5/82

Zl. 23 705/5/33/83

F. T. aus Waidhofen/Ybbs, NÖ brachte in ihrer Beschwerde an die VA vor, sie sei Alleineigentümerin der denkmalgeschützten Schaufel- und Hauen schmiede „Struntzhammer“ in Ybbsitz. Zur Erhaltung dieser Schmiede, zu der die Eigentümerin aufgrund des Denkmalschutzgesetzes verpflichtet sei, seien dringende Reparaturen erforderlich. Der vor bereits 3 Jahren errechnete notwendige Aufwand betrage 300 000 S. Das Bundesdenkmalamt habe für einen Teil der notwendigen Reparaturen 150 000 S veranschlagt und sich mit Schreiben vom 29. Jänner 1982 bereit erklärt, einen Betrag von 50 000 S als Subvention flüssig zu machen, wobei als „vorstellbar“ bezeichnet worden sei, daß die NÖ Landesregierung einen gleichhohen Betrag zur Verfügung stelle. Die Bf. besitze kein Einkommen und auch ihr Ehegatte beziehe als Frühpensionist seit 1975 nur eine Pension von 3 400 S netto. Weder die Bf. noch ihr Ehegatte seien daher in der Lage, die zur Erhaltung der Hammerschmiede notwendigen Mittel aufzubringen. Die Bf., die die Schmiede verkaufen möchte, sehe nun einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darin, daß man ihr einerseits durch den Denkmalschutz das Verfügungsrecht über ihr Vermögen entzogen habe, andererseits aber von ihr die Erhaltung des Bauwerkes verlange, ohne die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erreicht, daß die Arbeiten zur Sanierung des Daches des unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Hammerwerksgebäudes abgeschlossen wurden und der Bf. in einer über das übliche Ausmaß hinausgehenden Weise geholfen werden konnte. Im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation der Beschwerdeführerin wurden die Kosten der Instandsetzungsarbeiten zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen, und zwar 100 000 S durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und 70 000 S durch die NÖ Landesregierung. Durch die Fertigstellung der überaus dringenden Baumaßnahmen im Bereich des Daches des Objektes wurde das gegenständliche Baudenkmal vorerst in seinem Bestand gesichert.

Die VA sieht sich aufgrund dieses Beschwerdefalles veranlaßt, auf das Problem der Finanzierungs- und Erhaltungsarbeiten an denkmalgeschützten Objekten durch deren Eigentümer besonders hinzuweisen, weil in vielen Fällen die Erhaltung eines solchen Objektes die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen übersteigt und häufig sogar zu Existenzgefährdungen führt.

5.3 Auszeichnung ohne Ehrenring

VA 8 B-5/82

Dr. G. Sch. aus Linz, Oberösterreich, führte Beschwerde dagegen, daß nach der geltenden Rechtslage eine nachträgliche Verleihung des Ehrenringes bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Promotion sub auspiziis präsidialis nicht möglich ist, weil die nachträgliche Verleihung von Ehrenringen für Promotionen, die vor dem 5. März 1952, dem Tag der Verlautbarung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten erfolgt sind, mangels Rückwirkung dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen ist. Promoventen, die die Erfüllung der im § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 58, über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten für eine solche Promotion geforderten Bedingungen nachgewiesen haben, kann lediglich eine Amtsbestätigung durch den Rektor jener Universität ausgestellt werden, an welcher der Betreffende promoviert wurde.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren fest, daß das Bundesgesetz über die Promotion unter den Auspizien des Herrn Bundespräsidenten mangels Übergangsbestimmungen auf den Fall des Beschwerdeführers keine Anwendung findet. Sie mußte sich darauf beschränken, den Beschwerdeführer auf die Rechtslage zu verweisen. Die VA nimmt jedoch wie bereits in einem gleichgelagerten Beschwerdefall im 5. Bericht der VA an den Nationalrat den Beschwerdefall zum Anlaß, eine entsprechende Gesetzesänderung anzuregen.

5.4 Auflösung eines Innovationsvertrages — Umwandlung eines Darlehens in einen Förderungsbeitrag

VA 9 B-5/82

Zl. 50 853/1-25/82

F. Sch. aus Wien brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er sei pensionierter Bäckermeister (noch als Geschäftsführer in einem Betrieb tätig), und habe unter Beteiligung bzw. Führung der „Wiener Innovationsgesellschaft m.b.H. (INNOVA)“ für seine Erfindung „1-Mann-Back-Automat“ Förderung vom Forschungs-Förderungs fonds der gewerblichen Wirtschaft erhalten. Nachdem der Prototyp des Automaten nahezu fertiggestellt worden sei (Aufwand insgesamt 53 Mio.), sei aufgrund eines Sachverständigengutachtens die Unrentabilität des Projektes festgestellt und von der Möglichkeit der Auflösung des Innovationsvertrages (Schreiben der Wr. Innovationsgesellschaft m.b.H. vom 9. Mai 1980) Gebrauch gemacht worden. Da aber der Bf. die gewährten Darlehen nicht zurückzahlen habe können, habe er gemeinsam mit der INNOVA beim Forschungs-Förderungs fonds der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag eingebracht, man möge die für das Projekt gewährten Darlehen zur Gänze in Förderungsbeiträge umwandeln.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung fest, daß sich der Forschungs-Förderungs fonds für die gewerbliche Wirtschaft bereit erklärt hatte, die im Rahmen der Förderung des Projektes gewährten Darlehen in der Höhe von 1,4 Mio. S in einen Förderungsbeitrag umzuwandeln. Damit war die Beschwerde als erledigt anzusehen.

5.5 Überleitung eines Hochschulassistenten in ein dauerndes Dienstverhältnis; Verzögerung des Verfahrens

VA 13 B-5/82

GZ.: 182 179/24-110/82

Dr. D. L. aus Wien führte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vom 15. April 1982 aus, ihr Ansuchen um Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis gemäß § 10 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, welches sie am 11. Juli 1980 beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingereicht habe, sei erst aufgrund ihres Betreibens am 29. September 1981 lediglich damit beantwortet worden, daß dieses Ansuchen in Kopie der Personalabteilung der Medizinischen Fakultät zur Beschlußfassung einzureichen sei. Sie erblicke in der säumigen Behandlung ihres Ansuchens durch die damit befaßten Stellen einen Mißstand im Bereich der Verwaltung und fühle sich als Frau benachteiligt, weil ein über ein Jahr später eingereichtes Ansuchen eines männlichen Kollegen aus existenziellen und keineswegs aus fachlichen Gründen als berücksichtigungswürdiger angesehen worden sei.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung fest, daß dieser erst dann zur Entscheidung berufen ist, wenn ein Beschluß des hierfür zuständigen Kollegialorganes, das ist die Personalkommission der betreffenden Fakultät, vorliegt. Die Personalkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien behandelte das vorliegende Ansuchen der Bf. vom 9. November 1981 erstmals in der Sitzung vom 16. November 1981, doch wurde erst in der Sitzung vom 21. April 1982 ein (positiver) Beschluß gefaßt. Mit Dekret vom 6. Mai 1982 wurde die Bf. gemäß § 10 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in Verbindung mit § 40 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes als Oberarzt an der Universitäts-Kinderklinik in Wien in ein dauerndes Dienstverhältnis übergeleitet, womit der Beschwerdegrund behoben war.

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger:

Dem Volksanwalt Gustav Zeillinger oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundesministerium für Finanzen,

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,

Bundesministerium für Inneres,

Bundesministerium für Justiz,

Bundesministerium für Landesverteidigung.

Volksanwalt Gustav Zeillinger hatte im Berichtszeitraum vom 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1982 den Vorsitz der VA inne.

1 Bundesministerium für Finanzen

Allgemeines

Aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Finanzen wurden 511 Beschwerden an die VA herangetragen.

Besonders häufig wurden Beschwerden über Verfahrensverzögerungen dort geführt, wo über Abgabenbegünstigungen entschieden werden soll. Dies ist dadurch zu erklären, daß es sich einerseits um wirtschaftliche, manchmal sogar auch um elementare wirtschaftliche Interessen der Antragsteller (wie z. B. bei der Zuerkennung eines Waisenversorgungsgenusses), andererseits auch um Interessen der Gebietskörperschaften handelt. Besondere Sorgfalt erscheint daher gerade in diesen Fällen angebracht, soll doch nicht der Eindruck entstehen, daß der Steuerzahler einer übermächtigen Verwaltung gegenübersteht. Im übrigen sind die im Fünften Bericht an den Nationalrat gemachten Äußerungen (vgl. Seite 149) nach wie vor aufrecht.

Die lange Dauer eines Verfahrens spielte auch im Rahmen der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR eine Rolle. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland leitete nach Überprüfung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Voraussetzungen auch eine sachliche über den tatsächlichen Vermögensverlust ein. Die Begutachtung erfolgt durch die tschechoslowakischen

Stellen, die bisher zur Beantwortung der gegenständlichen Anfragen nicht bereit waren. Der österreichischen Seite steht die Einflußnahme auf die tschechoslowakischen Behörden nicht zu. Der Bundesminister für Finanzen konnte der VA daher nur die Zusage machen, daß bei Vorliegen der Beantwortung eines Antrages durch die tschechoslowakische Seite österreichischerseits die Erledigung des Entschädigungsantrages sofort erfolgen wird.

An die VA wurden mehrere Beschwerden von Mitgliedern von Wohnungseigentumsgemeinschaften über Zustellungen im Einbringungsverfahren herangetragen. Die VA hat den Bundesminister für Finanzen auf das Problem hingewiesen, daß nach den Bestimmungen der Abgabensexekutionsordnung die Abgabenbehörden Zustellungen an Abgabenschuldige, die von Gebäudeverwaltern oder Wirtschaftstreuhändern vertreten sind, auch unmittelbar vornehmen, obwohl die Abgabenschuldigkeit der Gemeinschaft als Gesamtschuldner getragen wird. Der Bundesminister für Finanzen stellte eine diesbezügliche Änderung der Zustellvorschriften in Aussicht, die mit dem zum 1. März 1983 in Kraft getretenen Zustellgesetz eingetreten ist.

Im Berichtszeitraum vertrat der Bundesminister für Finanzen noch die Auffassung, daß die Kosten des Nachweises der Zustellung in keinem Verhältnis zur Höhe der einzutreibenden Geldleistung stehen. Das geltende Zustellgesetz hat den Vorteil, daß der bisher aus „Sparsamkeitsgründen“ im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen unterbliebene Zustellnachweis nunmehr zu erbringen ist.

Anläßlich von Beschwerden gegen die ungerechtfertigte Einleitung einer Exekution von Gebühren der Post- und Telegrafverwaltung stellte die VA fest, daß die Finanzprokuratur einen von ihr gestellten Exekutionsantrag zurückziehen hätte können, wenn sie seitens der Post- und Telegrafverwaltung rechtzeitig von der Zahlung des offenen Betrages durch den Beschwerdeführer benachrichtigt worden wäre. Hierbei entstand der Eindruck, daß auch auf der Grundlage der geltenden Rechtslage keine Notwendigkeit gegeben ist — mit Ausnahme von Fällen, bei denen Gefahr im Verzug vorliegt — die Leistungsfrist des Verpflichteten mit dem Zeitpunkt der Weiterleitung durch die zuständige Behörde an die Finanzprokuratur gleichzuschalten. Jedenfalls wird angeregt, daß die Finanzprokuratur im Sinne einer Verfahrensökonomie vor Weiterleitung dieser Anträge an die Gerichte sicherstellt, daß die Forderungen noch offen sind, da Fehlleistungen nicht vollständig auszuschließen sein werden (vgl. z. B. Punkt 1.5).

Neben der oben geschilderten verfahrensrechtlichen Problematik haben auch materiellrechtliche Bestimmungen des Abgabenrechtes zu einer Reihe von Beschwerden geführt.

Die Ausweitung der Gebührenpflicht und die Erhöhung der Gebührentarife belasten in zunehmendem Maße die wirtschaftlich schwächeren Bürger. Darüber hinaus führt die mangelnde Informationsbereitschaft der Behörden nicht selten zu Sanktionen und zu damit verbundenen weiteren Kostensteigerungen. Zur Erlangung einer Witwenpension war z. B. die Vorlage von Dokumenten an das Bundesrechnamt notwendig. In der Folge schrieb das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern der Antragstellerin die Zahlung einer Stempelgebühr von 100 S zuzüglich einer Gebühren-

erhöhung im Ausmaß von 50% für die Unterlassung der Vergebührung vor. Diese Vorgangsweise erschien der Antragstellerin unbegreiflich, weil ein Hinweis der Behörde auf die bestehende Gebührenpflicht bei der Einbringung des Antrages genügt hätte, um die ordnungsgemäße Bezahlung zu ermöglichen und unnötigen Kosten- und Zeitaufwand zu vermeiden. Der Bundesminister für Finanzen schloß sich der Auffassung der VA an und erteilte den Bediensteten des Bundesrechenamtes die Weisung, in solchen Fällen die Nachreichung fehlender Stempelmarken zu ermöglichen.

Die VA wertet den Schritt des Bundesministers für Finanzen als einen Versuch, im Sinne der Ausführungen des Fünften Berichts der VA an den Nationalrat (vgl. Seite 158 f.) zu einer zweckmäßigen Verwaltung im Dienste des Staatsbürgers beizutragen.

Weitere Beschwerden zeigten die mit der Einhebung von Stempel- und Rechtsgebühren verbundene wirtschaftliche Belastung der Bezieher von Mindesteinkommen, insbesondere von Ausgleichszulagen. Die VA vertritt daher die Auffassung, daß zur Vermeidung dieser Härte eine gesetzliche Möglichkeit zur Befreiung der einkommensschwächsten Schichten der Bevölkerung gefunden werden mußte.

Auch auf dem Gebiet der Lohnsteuer war es wieder die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches, die zu zahlreichen Beschwerden Anlaß gab (vgl. Fünfter Bericht der VA an den Nationalrat, Seite 155). Die Ursache war die verspätete Auszahlung von Bezügen an öffentlich Bedienstete, die dazu geführt hat, daß diese erst im Jänner des Folgejahres ausbezahlten Bezüge beim Lohnsteuerausgleich nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Besonders erschwerend wirkt die geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenze, wenn es um die Gewährung von Alleinverdienerabsetzbeträgen geht. Eine weitere Benachteiligung entsteht in der Folge, weil Sonderausgaben als Alleinverdiener nicht mehr geltend gemacht werden können. Die VA regt daher neuerlich Überlegungen zur Vermeidung der mit der verspäteten Auszahlung von Bezügen verbundenen steuerlichen Nachteile an (vgl. z. B. Pkt. 1.13).

Nicht unerwähnt sollen auch jene Beschwerden bleiben, die sich gegen die verspätete Erledigung von Lohnsteuer-Jahresausgleichsanträgen richteten, weil sie im Einzelfall zu Härten geführt haben (vgl. z. B. Pkt. 1.19).

Die VA begrüßt, daß innerhalb des Berichtszeitraumes das Bundesgesetz über den Nationalfonds in Kraft getreten ist, sodaß eine Beschwerde gegen die erhöhte Umsatzsteuer für die Anschaffung von Behindertenfahrzeugen positiv erledigt werden konnte. Es ist damit einer von der VA in ihrem Fünften Bericht an den Nationalrat (vgl. Seite 157) gegebenen Anregung Rechnung getragen worden.

Im Zusammenhang mit einer Beschlagnahmeverfügung eines Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern zeigte sich, daß die dem Kraftfahrzeugsteuergesetz gemäße Haftung des letzten Kraftfahrzeug-Vorbesitzers für alle vorher entstandenen Steuerschulden als unbillige Härte empfunden wird. Die Gründe dafür sind, daß der Letztbesitzer nicht unmittelbar Kenntnis von jenen Steuerschulden erlangt, für die er nach dem Gesetz zu haften hat, es sei denn, daß sich der Käufer vor dem Erwerb eines Kraft-

fahrzeuges gegen die Folgen allfälliger Steuerschulden der Vorbesitzer absichert, indem er vom Verkäufer einen Feststellungsbescheid des Finanzamtes verlangt. Die VA vertritt die Auffassung, daß im Dienste des Bürgers und aus verfahrensökonomischen Gründen eine andere Regelung für diese sensible Materie gefunden werden könnte, wie etwa die Verpflichtung zur Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Verkauf eines Gebrauchtwagens (vgl. Pkt. 1.26).

Die Unübersichtlichkeit des Grunderwerbsteuergesetzes war wiederholt Gegenstand von Beschwerden an die VA. Hier sind nicht nur die Beschwerden zu erwähnen, die auf den schwer erfaßbaren Begriff „Arbeiterwohnstätte“ Bezug nahmen, sondern auch jene Beschwerden im Bereiche des Erwerbs von Wohnungseigentum. Nach dem Grunderwerbsteuergesetz ist beim Wohnungseigentum der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen hat, von der Besteuerung ausgenommen. Dazu vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, daß unter einer solchen Vereinigung im Sinne der hier anzuwendenden Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes nur eine juristische Person, nicht aber eine Personengesellschaft verstanden werden kann. Dies führt selbst dann zu Schwierigkeiten, wenn der Betroffene die entsprechende gesetzliche Bestimmung kennt, jedoch die hier anzuwendende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ihm dazu nicht zur Verfügung steht. Dazu kommt, daß bei manchen Baugesellschaften nicht für jedermann klar erkennbar ist, ob eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft der Vertragspartner ist. Beispielsweise bei der Gesellschaft m. b. H. & Co. KG oder bei einer Gesellschaft m. b. H., die in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wurde und im Firmenwortlaut nur einen Nachfolgezusatz aufweist, könnte auch für den Betroffenen, der den Gesetzestext zur Verfügung hat, eine Unklarheit entstehen. Die VA weist darauf hin, daß bei diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur einzelne Personen, sondern zahlreiche Gemeinschaften von Käufern von Eigentumswohnungen betroffen sind.

Einzelfälle

- 1.1 Versteigerung einer nicht gebrauchsfähigen Waschmaschine durch ein Finanzamt**
VA 167 Z-1/81 BM V-AP 168/83

J. W. aus Olbendorf, Burgenland, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er habe beim Finanzamt Oberwart eine gebrauchte Waschmaschine zum Preis von 2 500 S ersteigert. Der Preis sei ihm deshalb als angemessen erschienen, weil ihm der Vollstreckungsbeamte vorher gesagt habe, die Maschine habe einen Listenpreis von 7 780 S, sei nur etwa ein Jahr alt und habe bei der Beschlagnahme noch gewaschen. Zu Hause habe er jedoch feststellen müssen, daß die Waschmaschine infolge des Umbaus durch den Vorbesitzer zum Anschluß an eine Wasserleitung nicht geeignet sei und sowohl das Waschtrommellager als auch der Thermostatschalter zu erneuern gewesen seien. Die voraussichtlichen Reparaturkosten hätten ohne Umbau 2 000 S bis 2 500 S betragen. Der Verkaufspreis sei bei 4 500 S gelegen.

Vorweg ist festzustellen, daß eine Gewährleistung nach der Abgabenausführungsordnung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die VA regte beim Bundesminister für Finanzen an, aus Gründen des Konsumentenschutzes eine ähnliche Maßnahme zu treffen, wie sie bereits über Einschreiten der VA im Justizbereich veranlaßt wurde. Dort wurde angeordnet, Maßnahmen zu treffen, die es Kauflustigen ermöglichen, bei der Besichtigung der zum Verkauf in der Auktionshalle ausgestellten technischen Geräte auch deren Zustand zu ersehen.

Der Bundesminister für Finanzen teilte mit, daß zum Zwecke des Konsumentenschutzes im finanzbehördlichen Versteigerungsverfahren die nachgeordneten Behörden angewiesen wurden, bei zur Versteigerung gelangenden technischen Geräten jeweils im Versteigerungsedikt einen entsprechenden Vermerk über den Zustand der Geräte aufzunehmen.

1.2 Nichtberücksichtigung der Mehrbelastungen, die zufolge mehrerer verschiedenen verursachter Körperbehinderungen entstehen

VA 241 Z-1/81

V-AP 129/81

VA 75 Z-1/82

V-AP 121/82

Im Berichtszeitraum, aber auch im Jahre 1981 und den Vorjahren, wurden vielfach von Körperbehinderten Beschwerden vorgebracht, wonach bei Zusammentreffen von verschiedenen Behinderungen zur Abgeltung der mit der Körperbehinderung verbundenen Belastungen nur der jeweils höchste für eine einzelne Körperbehinderung zu gewährende Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde.

Im Falle des Ing. J. W. aus Wien, der neben Aufwendungen zufolge einer Kriegsverletzung auch erhöhte Aufwendungen infolge von Diätverpflegung wegen Erkrankung an Diabetes mellitus zu tragen hatte, wurde von der Finanzbehörde im Jahr 1981 nur jener Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, der den Richtsätzen für außergewöhnliche Belastungen wegen der Diätverpflegung entspricht.

Aufgrund dieser Beschwerde führte die VA ein Prüfungsverfahren durch und gelangte dabei zu folgendem Ergebnis:

Nach dem Einkommensteuergesetz in der für das Jahr 1981 geltenden Fassung war bei körperbehinderten Steuerpflichtigen, die an verschiedenen Behinderungen zu leiden hatten, das amtlich anerkannte höchste Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Gewährung einer steuerlichen Begünstigung maßgebend. Aufgrund fehlender anderer gesetzlicher Bestimmungen gingen die Finanzbehörden bei der Bearbeitung von Freibetragsanträgen, mit denen Krankheitskosten solcher Personen geltend gemacht wurden, davon aus, daß der Freibetrag, der wegen der Diätverpflegung in Anspruch genommen wurde, als tatsächliche Kosten an Stelle des (niedrigeren) allgemeinen Freibetrages wegen der Körperbehinderung geltend gemacht wird. Auf diese Weise wurde bisher wenigstens der höhere pauschalierte Wert der Freibetragsantragung zugrunde gelegt. Die diesbezügliche

Vorgangsweise war von der VA aufgrund der gegebenen Rechtslage nicht zu beanstanden. Allerdings kündigte der Bundesminister für Finanzen im Prüfungsverfahren an, daß aufgrund dieses Beschwerdefalles rückwirkend ab 1981 eine Änderung des Einkommensteuergesetzes im Sinne der Anregungen des Beschwerdeführers beabsichtigt sei.

Eine Änderung der Rechtslage ist durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 allerdings mit Wirkung ab 1982 insofern eingetreten, daß bei Zusammentreffen von Körperbehinderungen verschiedener Art das Gesamtausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit vom Gesundheitsamt (in Wien durch den Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) zu bescheinigen ist. Die frühere Regelung, wonach bei Zusammentreffen von Körperbehinderungen verschiedener Art nur das amtlich anerkannte höchste Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend ist, wurde ersatzlos beseitigt.

Die VA stellte in der Zwischenzeit weiters fest, daß das Bundesministerium für Finanzen in einem Erlaß vom 26. Feber 1981, der eine Pauschalierung von PKW-Kosten für Körperbehinderte vorsieht, den für die PKW-Kosten zu gewährenden Freibetrag neben dem im Gesetz vorgesehenen allgemeinen Freibetrag, der Körperbehinderten zufolge einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 25% zusteht, gewährt. Unter Hinweis auf diesen Erlaß ist die VA aufgrund einer Beschwerde des K. B. aus Wien im Jahr 1982 wegen der grundsätzlichen Problematik neuerlich an den Bundesminister für Finanzen herangetreten. Die VA wies auch darauf hin, daß K. B. neben seinen außergewöhnlichen Belastungen zufolge einer Kriegsverletzung auch erhöhte Aufwendungen wegen einer Diätverpflegung zufolge seiner Zuckerkrankheit hat. K. B. führte bei der VA insbesondere Beschwerde darüber, daß ihm nur der Pauschalbetrag für die außergewöhnlichen Belastungen infolge der Zuckerkrankheit auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde. Eine Feststellung des Gesamtausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit war bisher vom Finanzamt nicht veranlaßt worden.

Die Beschwerde des K. B. erwies sich als berechtigt. Denn wie der Bundesminister für Finanzen der VA bekanntgab, hatte es das zuständige Finanzamt versehentlich unterlassen, den Beschwerdeführer auf die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes aufmerksam zu machen, wonach im Falle mehrerer Behinderungskomponenten eine einzige Stelle das Gesamtausmaß der Körperbehinderung festzustellen hat. Diese Änderung der Rechtslage sei vom Finanzamt im Beschwerdefall nicht ausreichend beachtet worden.

Aufgrund dieses Prüfungsverfahrens konnte die VA überdies erreichen, daß vom Bundesministerium für Finanzen erstmals im Erlaßwege verfügt wurde, daß die Mehraufwendungen für die durch ärztliche Verordnung notwendige Diätverpflegung neben dem allgemeinen Freibetrag für Körperbehinderte, der sich aus dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, zu berücksichtigen sind.

Diesen Erlaß hat die Finanzbehörde bereits im Beschwerdefall angewendet. Durch die richtige Anwendung des Einkommensteuergesetzes (Feststellung des Gesamtausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit) und die Berücksichtigung des pauschalierten Aufwandes für die Diätverpflegung wurde dem Beschwerdeführer an Stelle eines monatlichen Freibetrages von 789 S ein Freibetrag von monatlich 1 536 S für 1982 gewährt.

Durch die Prüfungstätigkeit der VA wurde auf diese Weise eine besondere steuerliche Erleichterung nicht nur für den Beschwerdeführer, sondern auch für alle Behinderten, die das schwere Los des Zusammentreffens von mehreren Behinderungen trifft, gewährt.

1.3 Unrichtige Berechnung nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR

VA 340 Z-1/81

V-AP 199/81

G. P. aus Ebensee, Oberösterreich, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ihm von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland nur eine Entschädigung von 3 000 S nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR angeboten worden sei. Er sei mit seiner Großmutter zu gleichen Teilen Rechtsnachfolger des verstorbenen K. N. Als solcher hätten er und seine Großmutter Entschädigungsanträge nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR eingebracht. Während seiner Großmutter ein Entschädigungsbetrag von 12 000 S zuerkannt worden sei, hätte man ihm zunächst nur ein Angebot von 3 000 S gemacht, welches später auf 7 500 S erhöht worden sei, weil ein Berechnungsfehler unterlaufen sei. Der Beschwerdeführer habe sich gegenüber der Finanzlandesdirektion auch mit dem zuletzt genannten Anbot im Hinblick auf die seiner Großmutter zugesprochenen Entschädigung nicht einverstanden erklärt. Auf seine neuerlichen Einwendungen sei ihm mitgeteilt worden, er möge froh sein, wenn er überhaupt etwas bekomme; eine nochmalige Neuberechnung komme nicht in Frage.

Im Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Finanzen der VA mit, daß das Anbot der Finanzlandesdirektion in Höhe von 3 000 S auf einem Irrtum beruhte. Bei der Ermittlung des Angebotes seien die Bestimmungen der Novelle zum Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 557/1979, nicht berücksichtigt worden. Der Großmutter des Beschwerdeführers sei die Entschädigung in Höhe von 12 000 S deshalb zuerkannt worden, weil bei der Errechnung dieses Betrages der gesamte Hausrat der Berechnung zugrunde gelegt wurde. Richtigerweise hätte jedoch — wie beim Beschwerdeführer — auch bei dessen Großmutter nur die Hälfte der für den Hausrat in Frage kommenden Rechnungseinheiten berücksichtigt werden dürfen. Wegen des zivilrechtlichen Charakters des Vergleiches zwischen der Finanzlandesdirektion und der Großmutter des Beschwerdeführers sei eine Rückforderung der zuviel ausbezahlten Entschädigung nicht möglich.

Zum Vorbringen, dem Beschwerdeführer sei gesagt worden, er möge froh sein, wenn er überhaupt etwas bekomme, teilte der Bundesminister für Finanzen mit, die mit dem Entschädigungsantrag befaßten Bediensteten der Finanzlandesdirektion hätten erklärt, eine solche Äußerung nicht abgegeben zu haben.

Aufgrund des Einschreitens der VA erfolgte die Neuberechnung der Entschädigung. Dem Beschwerdeführer wurde eine Entschädigung von insgesamt 16 190 S angeboten.

Obwohl der Beschwerdeführer die Finanzlandesdirektion wiederholt auf die ihm unrichtig erscheinende Berechnung des ihm zustehenden Entschädigungsbetrages hingewiesen hatte, erfolgte eine endgültige Richtigstellung des Angebotes erst im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA.

1.4 Erlassung einer Strafverfügung wegen Zollhinterziehung durch Zollbeamte außerhalb des Bundesgebietes
VA 391 Z-1/81 V-AP 120/82

P. H. aus Wien führte bei der VA Beschwerde gegen die Erlassung einer Strafverfügung wegen Zollhinterziehung im Bereiche des Bahnhofes Tarvis sowie gegen die Nichtbeachtung von Verfahrensvorschriften durch das als Finanzstrafbehörde einschreitende Zollamt Klagenfurt. Im Einschreiten österreichischer Zollbeamter auf italienischem Staatsgebiet erblickte er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen im Prüfungsverfahren fest, daß ein Finanzvergehen nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes nur dann strafbar ist, wenn es im Inland begangen wurde. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn bei Tathandlungen im Ausland der Erfolg im Inland eingetreten ist oder hätte eintreten sollen. Die Erlassung der Strafverfügung im Bereich des Bahnhofes Tarvis durch österreichische Zollbeamte war deswegen rechtswidrig, weil zwischen Österreich und Italien kein Abkommen bestanden hatte, welches österreichischen Zollorganen auf italienischem Gebiet die Vornahme von Amtshandlungen gestattet hätte. Die VA erkannte daher der Beschwerde Berechtigung zu.

1.5 Ungerechtfertigte Einleitung einer Exekution durch die Finanzprokurator
VA 404 Z-1/81 V-AP 236/81

Ing. H. H. aus Klosterneuburg, Niederösterreich, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß er von verschiedenen Behörden wegen einer angeblich noch offenen Telefonrechnung aus einer Erbschaft nach seiner Mutter in Höhe von 1 256 S mit Zahlungsaufträgen und Pfändungen verfolgt werde, obwohl er die hiefür zuständigen Behörden, insbesondere die Einbringungsstelle des Bezirksgerichtes Klosterneuburg, seit 1978 wiederholt in Kenntnis gesetzt habe, daß diese Forderungen nicht zu Recht bestünden, weil die offene Telefonrechnung bereits bezahlt worden sei.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen festgestellt, daß die von der Finanzprokurator beantragte Fahrnisexekution mit Beschluß vom 13. November 1978 vom Bezirksgericht Klosterneuburg bewilligt wurde. Aufgrund eines Anrufes des Beschwerdeführers vom 16. Feber 1979 erlangte die Finanzprokurator von der erfolgten Zahlung der Gebührenschuld Kenntnis. Noch am selben Tage wurde das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Exekutionsverfahren eingestellt. Ungeachtet dessen beantragte die Finanzprokurator aufgrund eines Irrtums aber wegen der selben Forderung neuerlich die Pfändung der Pensionsbezüge des Beschwerdeführers. Durch einen Anruf des Beschwerdeführers vom 6. Feber 1980 stellte die Finanzprokurator die beantragte Exekution ein. Noch am selben Tag wurde seitens der Finanzprokurator die Pensionsversicherungsanstalt verständigt, daß aufgrund der bewilligten Lohnpfändung keine Einbehalte vorzunehmen sind.

Im Prüfungsverfahren der VA entschuldigte sich die Finanzprokurator für die in ihrem Vorgehen gelegene mangelnde Sorgfalt mit dem Hinweis auf

die bestehende Personalknappheit. Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, daß eine Exekutionsführung immer einen besonderen Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen bedeutet, was von der Behörde ein erhöhtes Maß an Sorgfalt verlangt.

1.6 Lange Dauer eines Berufungsverfahrens bei der Zollbehörde

VA 40 Z-1/82

BM Zl. V-AP 44/82

Ing. M. E. aus Feldkirch, Vorarlberg, führte im Feber 1982 bei der VA Beschwerde, daß über seine Berufung gegen den Bescheid des Zollamtes Flughafen Wien vom 12. August 1980 nicht entschieden wurde.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen folgendes fest:

Ing. M. E. war im Juni 1979 von Persien nach Österreich übersiedelt, wobei ihm anlässlich seiner Einreise nach Österreich für vier Teppiche Eingangsabgaben vorgeschrieben worden waren. Im Juli 1979 hatte der Beschwerdeführer ein Ansuchen um Rückerstattung der Eingangsabgaben eingebracht mit der Begründung, daß die Teppiche sein Übersiedlungsgut darstellen und in seiner früheren Wohnung in Persien bereits in Verwendung gestanden seien. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Zollamtes Flughafen Wien vom 21. Juli 1980 abgewiesen. Eine dagegen rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 12. August 1980 wurde zwar der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Entscheidung vorgelegt, wurde jedoch in weiterer Folge nicht bearbeitet. Erst auf Grund des Einschreitens der VA wurde der Beschwerdeführer zur Vorlage weiterer Beweismittel sowie zur Gegenäußerung zu der vom Abfertigungsbeamten abgegebenen Stellungnahme eingeladen.

Der Bundesminister für Finanzen begründete die Nichtbearbeitung des Aktes über eineinhalb Jahre mit dem starken Arbeitsanfall und der angespannten Personalsituation. Die VA, die durchaus Verständnis für überdurchschnittliche Arbeitsbelastungen hat, vermochte in diesen Ausführungen zwar eine Erklärung, nicht aber eine Rechtfertigung zu erblicken. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bestand die Pflicht zur Entscheidung „ohne unnötigen Aufschub“, in begründeten Fällen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten, die wiederum nur dann überschritten werden darf, wenn der fristgerechten Erlassung eines Bescheides unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen. Sollen die Bestimmungen über die Entscheidungspflicht nicht ins Leere gehen, so war durch entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen, etwa durch organisatorische Änderungen und Entlastungen, die Grundlage dafür zu schaffen, daß der Gesetzesauftrag auch vollzogen werden kann. Der VA schien es jedenfalls unzumutbar, daß der Beschwerdeführer nunmehr nahezu zwei Jahre keine Entscheidung über seine Berufung erhalten hat, ohne daß eine allenfalls einzuwendende Aufwendigkeit oder Schwierigkeit des Falles die Dauer rechtfertigen. Die VA stellte daher in der Dauer des Berufungsverfahrens einen Mißstand fest.

Da der Bundesminister für Finanzen mitteilte, daß der Akt nunmehr in Bearbeitung genommen und mit der Erlassung der Berufsentscheidung in Kürze zu rechnen sei, konnte eine Empfehlung entfallen.

1.7 Teilweise Ablehnung eines Abfertigungsanspruches einer Vertragsbediensteten des Bundes
VA 89 Z-1/82 V-AP 87/82

G. H. aus Wien brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, sie sei zwischen 1958 und 1960 mehrmals vorübergehend im Postdienst, dann vom 7. Jänner 1960 bis 31. Mai 1968 als teilbeschäftigte Vertragsbedienstete in den Postdienst aufgenommen worden. Sie sei am 31. Mai 1968 aus dem Postdienst ausgeschieden und habe am 4. Juni 1968 im Zolldienst als Vertragsbedienstete neu begonnen. Aufgrund einer Auskunft habe sie keinen Anspruch auf Abfertigung erhoben, weil ihr mitgeteilt worden sei, daß die Zeit bei der Post in die nachfolgende Dienstzeit in der Zollverwaltung miteingerechnet werde. Als sie am 1. Feber 1982 aus der Finanzverwaltung ausgeschieden sei, habe sie nur eine Abfertigung auf der Grundlage einer vierjährigen Dienstzeit erhalten, weil ihr die Zeit bei der Post nicht angerechnet worden sei. Darin erblicke sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde festgestellt, daß der Bund als Träger von Privatrechten anlässlich des Ausscheidens der Beschwerdeführerin aus dem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete die der Beschwerdeführerin zustehende Abfertigung unrichtig berechnet hatte. Die VA erkannte der Beschwerde daher Berechtigung zu.

Aufgrund der Ergebnisse des Prüfungsverfahrens der VA erteilte der Bundesminister für Finanzen die Weisung, die Abfertigung neu zu berechnen. In der Folge wurde die Höhe der Abfertigung auf der Grundlage des neunfachen letzten Monatsentgeltes bemessen, womit der Beschwerdegrund behoben wurde.

1.8 Unklarer Fragebogen der Finanzverwaltung; unrichtige Gebührenvorschreibung
VA 99 Z-1/82 V-AP 75/82

A. B. aus Waidhofen/Ybbs, NÖ, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, in seinem Haushalt lebe seit 1951 ein Stiefsohn, für den er entsprechende steuerliche Begünstigungen bezogen habe. Im Jahre 1978 habe der Stiefsohn geheiratet und vom Beschwerdeführer 50 000 S an Heiratsausstattung erhalten. Das Finanzamt Amstetten habe auf der Lohnsteuerkarte des Beschwerdeführers einen Lohnsteuerfreibetrag aus diesem Anlaß eingetragen. Vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien habe er mittlerweile auch einen Fragebogen erhalten, den er deswegen als Schikane empfinde, weil er eine Reihe von Fragen nicht beantworten könne. Beamte des Finanzamtes hätten ihm erklärt, sie hätten einen derartigen Fragebogen noch nie gesehen. Im übrigen sei er nicht darauf hingewiesen worden, daß er für die Bestätigung betreffend die Heiratsausstattung eine Stempelgebühr von 70 S zu entrichten hätte, worin ein weiterer Mißstand im Bereich der Verwaltung liege. Im übrigen habe er den Eindruck gewonnen, daß sich das Finanzamt nicht in der Lage gesehen habe, ihm zu helfen.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen fest, daß der Fragebogen unrichtiger-

weise an den Beschwerdeführer ergangen war und erkannte der Beschwerde Berechtigung zu.

Aufgrund des Einschreitens der VA teilte der Bundesminister für Finanzen mit, er werde die nächste Auflage des Fragebogens bürgernäher gestalten.

Wenn sich auch die Gebührenpflicht für eine Bestätigung erst nach Abschluß eines finanzbehördlichen Verfahrens herausstellt, so läge es nach Auffassung der VA im Interesse des Betroffenen, rechtzeitig davon informiert zu werden.

Die VA erkannte der Beschwerde wegen der mangelnden Servicebereitschaft der in der Sache befaßten Finanzbehörde Berechtigung zu.

Darüber hinaus regt die VA Überlegungen zur Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung von leiblichen Kindern und Stiefkindern in bezug auf die Steuerfreiheit für die Hingabe einer Heiratsausstattung oder eines Heiratsgutes durch den Gesetzgeber an.

1.9 Nichtzuerkennung von Familien- und Schulfahrtenbeihilfe für Polizeipraktikanten

VA 105 Z-1/82

BM Fin Zl.: V-AP 64/82

BM I Zl.: 51 193/602-II/2/82

M. M. aus St. Andrä, Kärnten, brachte in seiner Beschwerde vor, daß sein Sohn das zweite Jahr der dreijährigen Polizeischule für Polizeipraktikanten in Wien besuche und im November 1982 das 18. Lebensjahr vollenden werde. Obwohl die Ausbildung bis 31. August 1983 andauere, werde eine Familienbeihilfe nicht gewährt. Eine bereits gewährte Schulfahrtsbeihilfe sei vom Finanzamt Wolfsberg schon zurückgefordert worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren befaßte die VA sowohl den Bundesminister für Finanzen als auch den Bundesminister für Inneres.

Der Bundesminister für Finanzen verwies in seiner Stellungnahme darauf, daß gemäß § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 2 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen, besteht. Zwar bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge sowie Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis außer Betracht, doch handelt es sich bei den Bezügen der Polizeipraktikanten, die Dienstnehmer der Republik Österreich sind, weder um durch Gesetz einkommensteuerfrei erklärte Bezüge noch um Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis. Für Polizeipraktikanten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 2 500 S monatlich übersteigen, besteht daher kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe für ein Kind nur, wenn das Kind eine der im § 30 a Abs. 1 lit. a—c und Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 aufgezählten

Schulen besucht. Da die Ausbildung der Polizeipraktikanten nicht in einer der genannten Schulen erfolgt, kann für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle (Bundespolizeidirektion Wien) bzw. zwischen Hauptwohntort und Zweitunterkunft (siehe § 30 c Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) keine Schulfahrtbeihilfe gewährt werden.

Der Bundesminister für Inneres verwies in seiner Stellungnahme auf die Regelung des § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 und auf die hiezu ergangene Verordnung der Bundesregierung vom 20. Mai 1975, BGBl. Nr. 190, mit der der zumutbare Eigenanteil des Bediensteten an den Fahrtkosten mit 185 S bemessen wurde. Nach Auffassung des Bundesministers für Inneres gebührt im vorliegenden Fall kein Fahrtkostenzuschuß, weil der Polizeipraktikant die Wegstrecke zwischen Wien und St. Andrä nicht regelmäßig an Arbeitstagen zurücklegt. Eine ressortinterne Regelung für die Gewährung von Zuschüssen für die Polizeipraktikanten für die Fahrt in ihre Heimatgemeinden ist nicht vorgesehen, doch besteht ein Übereinkommen mit den Österreichischen Bundesbahnen, wonach diese im Kulanzweg den Polizeipraktikanten Tarifiermäßigungen in der Form gewähren, daß sie Lehrlingskarten benützen können, wovon im vorliegenden Fall auch Gebrauch gemacht wurde.

Die VA nimmt den gegenständlichen Beschwerdefall zum Anlaß, auf die für die Polizeipraktikanten sich aus der Anwendung des Familienlastenausgleichsgesetzes ergebenden Härten hinzuweisen und eine Änderung dieses Gesetzes im Sinne einer Ausdehnung seines Anwendungsbereiches auf Polizeipraktikanten anzuregen.

1.10 Unterlassung der Aushändigung von Lohnsteuerkarten durch eine Gemeinde

VA NÖ 130 Z-1/82

J. W. aus Wilhelmsburg, NÖ, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ihm von seiner Gemeinde die im Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Zusendung der Lohnsteuerkarte mit der Begründung verweigert worden sei, daß aufgrund einer Anordnung des Bürgermeisters die Lohnsteuerkarten nicht versendet werden dürfen, sondern selbst abzuholen seien. Die Ehegattin des Beschwerdeführers habe sich daraufhin einen Urlaubstag nehmen müssen, um die Lohnsteuerkarte vom 1 km entfernten Gemeindeamt abzuholen. In der gesetzwidrigen Vorgangsweise der Gemeinde erblicke er einen Mißstand in der Verwaltung.

In dem von der VA durchgeführten Prüfungsverfahren wurden der Landeshauptmann von Niederösterreich und der Bundesminister für Finanzen befaßt. Aus einer der VA übermittelten Stellungnahme der Stadtgemeinde Wilhelmsburg ergab sich die Richtigkeit des Beschwerdevorbringens. Der Bürgermeister begründete die Vorgangsweise damit, daß bei einer nachweislichen Postzustellung, wie sie das Einkommensteuergesetz vorsehe, für die Gemeinde an die 30 000 S an Kosten entstünden. Er lehne „aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine derartige Geldverschwendung ab“. Im übrigen gäbe die Gemeinde die Lohnsteuerkarten „schon immer“ in der Form aus, daß sie abgeholt werden müssen. Der mit der Beschwerde befaßte Bundesminister für Finanzen stellte fest, daß die Ge-

meinde Wilhelmsburg die Lohnsteuerkarten nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den diesbezüglichen Anweisungen des Finanzamtes den Arbeitnehmern ausgehändigt habe, der Finanzverwaltung aber kein Aufsichtsrecht über die Gemeinden zukomme.

Die VA ging bei der Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Gemäß § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 besteht für die Gemeinden die Verpflichtung, „die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen“. Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß die Stadtgemeinde Wilhelmsburg diesem Gesetzesauftrag seit Jahren bewußt nicht nachkam, und zwar mit der Begründung, die vom Gesetzgeber gewollte Vorgangsweise stelle eine abzulehnende Geldverschwendung dar. Abgesehen davon, daß es nicht Sache einer Gemeinde sein kann, den Gesetzesauftrag — mit welchen Argumenten auch immer — zu mißachten, übersieht der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wilhelmsburg dabei, daß durch diese gesetzwidrige Vorgangsweise dem einzelnen Bürger nicht nur Unannehmlichkeiten, sondern auch Kosten entstehen, die den Aufwand der Postzustellung übersteigen.

In der gesetzwidrigen Vorgangsweise der Stadtgemeinde Wilhelmsburg stellte die VA daher einen Mißstand fest. Da der Stellungnahme des Bürgermeisters weiters zu entnehmen war, daß diese Vorgangsweise in Niederösterreich keinen Einzelfall darstellt, führte die VA amtswegig stichprobenweise Prüfungsverfahren durch und stellte fest, daß diese gesetzwidrige Übung auch für andere niederösterreichische Gemeinden gilt.

Die VA konnte keine Maßnahmen des mit der Beschwerde befaßten Landeshauptmannes von Niederösterreich zur gesetzmäßigen Ausfolgung der Lohnsteuerkarten in Niederösterreich erkennen. Im Hinblick auf die im Jahre 1982 erfolgte Neuausschreibung hat die VA dem Landeshauptmann von Niederösterreich empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß von allen Gemeinden in Niederösterreich die Bestimmung des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 eingehalten wird.

Anhand der Erhebungen zeigte es sich, daß eine eindeutige Regelung mangels Aufsichtsmöglichkeiten im übertragenen Wirkungsbereich gemäß Art. 119 Abs. 1 B-VG nicht sichergestellt werden konnte.

Gemäß § 61 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440/72, sind die Gemeinden verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamtes zur Durchführung der §§ 49—60 betreffend die Lohnsteuerkarte nachzukommen.

Daraus erhellt, daß das Finanzamt in diesen Angelegenheiten ein Weisungsrecht gegenüber den Gemeinden hat und letzten Endes selbst einem Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen unterliegt. Aus diesem Gesetz ist sowohl nach Auffassung des Bundesministers für Finanzen als auch des Landeshauptmannes von Niederösterreich ein Aufsichtsrecht nicht ableitbar.

Gemäß § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 hat die Gemeinde die Lohnsteuerkarte sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen.

Die Absicherung dieser eindeutig umrissenen Aushändigungsverpflichtung kann vom Arbeitnehmer nicht erzwungen werden, weil die Zustellungsform nicht Gegenstand des § 299 der Bundesabgabenordnung (Bescheidaufhebung durch die Oberbehörde im Wege des Aufsichtsrechtes) ist.

Aufgrund dieser Darlegung, die Anlaß zu Befürchtungen gibt, daß mit weiteren, ähnlich gelagerten Beschwerdefällen auch in Zukunft zu rechnen sein wird, kommt die VA zum Ergebnis, daß es Sache des Gesetzgebers ist, nicht hinreichend auf die Durchsetzbarkeit geprüfter gesetzlicher Regelungen neu zu bestimmen, um nicht der Behörde Gelegenheit zu geben, gegen den Sinn des Gesetzes zu verstoßen.

1.11 Lange Dauer eines Verfahrens zur Gewährung eines Waisenversorgungsgenusses

VA 151 Z-1/82

BM Zl. V-AP 89/82

H. G. aus Braunau, Oberösterreich, führte im März 1982 bei der VA Beschwerde, daß über seinen Antrag vom 31. August 1976 auf Zuerkennung eines Waisenversorgungsgenusses für die Zeit vom 1. September 1976 bis 28. Feber 1977 noch nicht entschieden sei.

Der Bundesminister für Finanzen teilte der VA im Prüfungsverfahren mit, daß die Ursache der Dauer in umfangreichen Erhebungen und Nachfragen sowohl beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst als auch bei der „Adventistenmission“ gelegen sei. Der Sachverhalt habe jedoch nunmehr geklärt werden können, und das Bundesrechenamt werde ersucht werden, die Anspruchsvoraussetzungen bescheidmäßig festzustellen und die Nachzahlung vorzunehmen. Am 5. August 1982 wurde sodann der Bescheid erlassen.

Da der VA eine Verfahrensdauer von nahezu sechs Jahren für die Feststellung des Waisenversorgungsgenusses ungebührlich lang schien, nahm sie Einsicht in die bezughabenden Akten und stellte folgendes fest:

Nach dem Tod seines Vaters hatte der Beschwerdeführer am 31. August 1976 beim damals zuständigen Bundesministerium für Landesverteidigung einen Antrag auf Zuerkennung des Waisenversorgungsgenusses gestellt. Mit Bescheid vom 5. April 1977 stellte das Bundesministerium für Landesverteidigung den Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß ab Beginn des Sommersemesters 1977 für die Dauer der Schulausbildung des Beschwerdeführers fest; weiters wurde darin die Feststellung getroffen, daß damit noch nicht über den Antrag vom 31. August 1976 abgesprochen sei. Ob dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. September 1976 bis 28. Feber 1977 ein Waisenversorgungsgenuß zustehe, sollte mit gesondertem Bescheid entschieden werden. In diesem Zeitraum hatte der Beschwerdeführer nämlich das „Seminar Schloß Bogenhofen“, eine Ausbildungsstätte für Seelsorger der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, besucht. Das Bundesministerium für Landesverteidigung vertrat die Meinung, daß dieses Seminar

nicht der für den Waisenversorgungsgenuß anspruchsvoraussetzenden Bedingung einer Berufsausbildung entsprach und wandte sich daher an das Bundesministerium für Finanzen sowie an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

Mit Bescheid des Zentralbesoldungsamtes vom 22. April 1977 wurde ebenfalls der Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß ab 1. März 1977 für die Dauer der Schulausbildung sowie die monatliche Höhe festgestellt. Auch in diesem Bescheid findet sich der Hinweis, daß „über die Gebührlichkeit des Waisenversorgungsgenusses für die Zeit vom 1. September 1976 bis 28. Februar 1977“ gesondert abgesprochen werde.

Im März 1978 ging durch die Änderung des Dienstrechts-Verfahrensgesetzes die Zuständigkeit zur Bescheiderlassung vom Bundesministerium für Landesverteidigung auf das Zentralbesoldungsamt über. Durch Aktenübermittlung im März 1978 teilte das Bundesministerium für Landesverteidigung dem Zentralbesoldungsamt mit, daß zur Frage, ob es sich beim Seminar Schloß Bogenhofen um eine dem Pensionsgesetz entsprechende Berufsausbildung handle, das Bundesministerium für Finanzen sowie Unterricht und Kunst befaßt worden waren, von den genannten Ministerien jedoch eine Stellungnahme noch nicht eingelangt sei, worauf der Akt kalendiert wurde.

Im Dezember 1978 wurde vom Zentralbesoldungsamt telephonisch festgestellt, daß noch immer keine Stellungnahme erfolgt sei, worauf der Akt ohne weitere Veranlassung neuerlich auf ein Jahr kalendiert wurde. Im November 1979 wurde die Frist auf ein weiteres halbes Jahr erstreckt, ebenso im April 1980. Währenddessen hatte der Beschwerdeführer bereits mehrmals die Erledigung seines Antrages vom August 1976 urgiert.

Erst als der Beschwerdeführer sich an das Bundesministerium für Finanzen wandte und die zuständige Abteilung sich den Akt vorlegen ließ, wurde im Mai 1981 ein Schreiben an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichtet, da sich herausgestellt hatte, daß das ursprüngliche Ersuchen in Verstoß geraten war. Nach einem ergänzenden Auskunftersuchen im Juni 1981 stellte sich heraus, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst sich für die Anfrage nicht für zuständig erklärte, da es sich bei besagtem Seminar um eine interne Angelegenheit der betreffenden Religionsgesellschaft handle und somit nicht der Zuständigkeit der Schulbehörden unterliege. Eine weitere Veranlassung war bis zur Einleitung des Prüfungsverfahrens durch die Volksanwaltschaft aus den Akten nicht ersichtlich. Eine telephonische Anfrage bei der Adventisten-Mission ergab schließlich, daß im Seminar Schloß Bogenhofen hauptberufliche Prediger ausgebildet werden, die für ihre Tätigkeit von der Adventisten-Mission ein Monatsentgelt erhalten. Das Bundesministerium für Finanzen vertrat darauf die Ansicht, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Berufsausbildung im weiteren Sinn handle, da die Regelung der Ausbildung durch bestimmte Rechtsvorschriften nicht zwingend vorgeschrieben sei. Da somit die Anspruchsvoraussetzungen auf Waisenversorgungsgenuß vorlagen, wurde das Bundesrechenamt angewiesen, den entsprechenden Bescheid zu erlassen und die Nachzahlung vorzunehmen.

Aufgrund dieser Akteneinsicht stellte die VA fest, daß also nicht „umfangreiche Erhebungen und Nachfragen“ die Ursache für die Verfahrensdauer waren, sondern das Bundesrechenamt vielmehr keine zielführenden Maßnahmen gesetzt hat, um das Verfahren zu einem Abschluß zu bringen. Statt dessen hatte es sich mit der Kalendrierung des Aktes begnügt, ohne jemals mit den um Stellungnahme ersuchten Ressorts direkt Kontakt aufzunehmen. Bei einer derartigen Kontaktaufnahme hätte sich nämlich sogleich herausstellen müssen, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Beantwortung der Frage gar nicht zuständig war. Letzten Endes wurde aufgrund eines einzigen Telefonates mit der Adventisten-Mission die für die Bescheiderlassung relevante Rechtsfrage geklärt, nämlich, ob es sich beim Seminar Schloß Bogenhofen um eine Berufsausbildung, wie sie für den Waisenversorgungsgenußanspruch Voraussetzung ist, handelt oder nicht. Die VA stellte daher in der Dauer des Verfahrens von nahezu sechs Jahren einen Mißstand im Bereich der Bundesverwaltung fest. Da der Bescheid noch während des Prüfungsverfahrens erlassen wurde, konnte eine Empfehlung entfallen.

1.12 Ungerechtfertigte Vorschreibung einer Zeugnisgebühr anlässlich der Eintragung eines Steuerfreibetrages in eine Lohnsteuerkarte

VA 171 Z-1/82

V-AP 106/82

W. K. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ihm für eine als Beilage zu einem Antrag auf Eintragung eines Steuerfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte 1980 vorgelegte Bestätigung einer gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsges. m. b. H., die den Vermerk „An das Finanzamt“ trage, eine Stempelgebühr vorgeschrieben worden sei. Eine derartige Bestätigung könne nur als eine Mitteilung an das Finanzamt gewertet werden, nicht jedoch als Zeugnis gelten. In der Vorgangsweise liege ein Mißstand in der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen fest, daß die dem Finanzamt vorgelegte Bestätigung den Vermerk „An das Finanzamt“ trug und hierfür eine Stempelgebühr vorgeschrieben wurde. Diese Vorschreibung wurde von der Abgabenbehörde II. Instanz bestätigt.

Die VA vertrat die Auffassung, daß die in Betracht kommende Bestimmung des § 14 Tarifpost 14 des Gebührengesetzes 1957 bürgernahe und serviceorientiert zu interpretieren gewesen wäre. Der Bundesminister für Finanzen vertrat hierzu in dem im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 109/1960 kundgemachten Erlaß die Auffassung, daß eine Mitteilung und kein gebührenpflichtiges Zeugnis auch dann noch vorliegt, wenn aus dem gesamten Inhalt der Bestätigung der einzelne Adressat, für den das Schriftstück bestimmt ist, zu ersehen ist. Im Hinblick auf diesen Erlaß war die Entscheidung der Abgabenbehörde II. Instanz unrichtig. Die VA erkannte der Beschwerde daher Berechtigung zu.

Auch der Bundesminister für Finanzen vertrat im vorliegenden Fall die Auffassung, daß die von der Berufungsbehörde vertretene Rechtsansicht gesetzlich nicht gedeckt ist und veranlaßte noch im Prüfungsverfahren der VA im Aufsichtsweg die Aufhebung des Berufungsbescheides.

Da es sich beim vorliegenden Beschwerdefall nicht um einen Einzelfall handelt, erscheint er der VA besonders erwähnenswert und eine bürgernahe Auslegung der Bestimmungen des Gebührengesetzes als angezeigt.

1.13 Steuerliche Nachteile infolge verspäteter Gehaltsauszahlung

VA 196 Z-1/82

V-AP 171/82

H. M. aus Graz führte bei der VA Beschwerde darüber, daß Bezüge von Volks- und Hauptschullehrern in der Steiermark infolge verspäteter, nämlich im Jänner des Folgejahres, getätigten Auszahlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr berücksichtigt werden können. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Finanzen der VA mit, daß aufgrund der besonderen Problematik der verspäteten Gehalts- oder Pensionsauszahlungen und der damit verbundenen steuerlichen Nachteile auch seitens des Finanzressorts Überlegungen angestellt werden, in welcher Weise diese Nachteile vermieden werden könnten.

Nach Ansicht der VA wäre eine Lösung dieses Problemes nur durch Änderung des Einkommensteuergesetzes zu erreichen.

Der Bundesminister für Finanzen teilte der VA auch mit, daß eine Regelung in Form einer generellen Ermächtigung an die Finanzämter in Fällen der steuerlichen Nachteile durch verspätete Gehalts- oder Pensionsauszahlung eine Abgabennachsicht zu gewähren, nicht beabsichtigt sei, weil nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung die Unbilligkeit der Einhebung einer Abgabe von der besonderen Lage des besonderen Einzelfalles abhängig ist.

In den der VA bekannt gewordenen Fällen wurden allerdings bei Verschulden der bezugsauszahlenden Stelle die durch eine verspätete Gehalts- oder Pensionsauszahlung entstandenen steuerlichen Nachteile in einem Nachsichtverfahren behoben.

1.14 Verweigerung der Gewährung einer Familienbeihilfe während der Zeit des freiwilligen Grundwehrdienstes

VA 213 Z-1/82

BMF V-AP 118/82

BMfLV 61 943/1/82

Dkfm. Dr. H. Sch. aus Pörtschach, Kärnten, brachte in seiner Beschwerde vor, sein 19-jähriger Sohn M. sei zum Landwehrstammregiment 71 in Klagenfurt eingerückt, wo er die von ihm gewählte Berufsoffizierslaufbahn begonnen habe. Seitens des Finanzamtes Klagenfurt sei keinerlei Familienbeihilfe zuerkannt worden. Die Familienbeihilfe müßte den anspruchsberechtigten Angehörigen von Berufssoldaten wie jenen anderer Berufsgruppenmitglieder zustehen, d. h. bis zum Ausbildungsabschluß als Berufsoffizier bzw. bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Einkünfte der in der Ausbildung befindlichen Berufssoldaten noch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 überschreiten. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Landesverteidigung fest, daß das Familienlastenausgleichsgesetz eine grundsätzliche Trennung der Anspruchsberechtigung bei voll- und minderjährigen Kindern vorsieht. Für volljährige Kinder — von Sondertatbeständen abgesehen — besteht Anspruch auf Familienbeihilfe nur dann, wenn sich das volljährige Kind in Berufsausbildung befindet. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besagt, daß die Ableistung des pflichtgemäßen Präsenzdienstes schon dem Wesen nach keine Berufsausbildung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ist. Für die VA blieb daher nur noch die Frage zur Prüfung offen, inwieweit der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst als Berufsausbildung angesehen werden kann. Nach Absolvierung des Einjährig-freiwilligen-Jahres (6 Monate Grundwehrdienst und 6 Monate freiwillig verlängerter Grundwehrdienst) ist bei Bestehen der Offiziersanwärterprüfung und der Erreichung eines Studienplatzes die Aufnahme in die Ausbildung zum Berufsoffizier möglich. Eine Ernennung zum „Wachtmeister“ ist nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung während eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes in der Dauer von 48 Monaten möglich. Gemäß § 27 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 gliedert sich der Präsenzdienst in den ordentlichen und in den außerordentlichen Präsenzdienst. Der ordentliche Präsenzdienst umfaßt den Grundwehrdienst und die Truppenübungen (§ 27 Abs. 2 Wehrgesetz 1978). Der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst wird in § 27 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 dem außerordentlichen Präsenzdienst zugeordnet. Die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes soll den Wehrpflichtigen in die Lage versetzen, durch Teilnahme an den während des Grundwehrdienstes stattfindenden Ausbildungsvorhaben jenen Ausbildungsstand zu erreichen, der ihm zur Ausübung des Dienstes, insbesondere im Fall eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c befähigt.

Aufbauend auf dem Grundwehrdienst dienen die Truppenübungen gemäß § 28 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 der Erhaltung des Ausbildungsstandes und der Unterweisung in einzelne Ausbildungsarten. Jenen Wehrpflichtigen, die sich zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst melden und deren Meldung angenommen wird, werden während des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten weitere Ausbildungsinhalte vermittelt, die sie nach Abschluß der Ausbildungsvorhaben und nach Ablegung allenfalls erforderlicher Prüfungen in die Lage versetzen sollen, im Dienst Kaderfunktionen zu übernehmen. Ziel des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes ist daher nicht die Ausbildung des Wehrpflichtigen für einen militärischen Beruf (Offizier oder Unteroffizier), sondern vielmehr der Aufbau eines Kadres zur Erfüllung der verschiedenen militärischen Führungs-, Ausbildungs- und Verwaltungsaufgaben im Bundesheer, besonders im Hinblick auf einen möglichen Einsatzfall.

Wenn daher der Bundesminister für Landesverteidigung ausführt, daß jene Wehrpflichtigen, die im Rahmen des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes eine erweiterte Ausbildung erfahren haben, besser geeignet sein werden, an einer weiterführenden Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier teilzunehmen, so kann die VA dieser Auffassung nicht entgegenreten. Es ist daher der Vorgang, die Zulassung zu einer derartigen Ausbildung von der Ableistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes abhängig zu machen, sachlich gerechtfertigt. Wenn aber die Finanzbehörde zum

Schluß kommt, die Ableistung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes zähle nicht zur Berufsausbildung, so kann dies von der VA nicht als willkürliche oder falsche Interpretation der bestehenden Rechtslage angesehen werden. Ausschlaggebend für diese Beurteilung war auch der Vergleich anderer Rechtsbereiche, in denen zur Erlangung gewisser Berufsbefugnisse nicht nur eine bestimmte Ausbildung, sondern Praxiszeiten, d. s. berufliche Tätigkeiten oder spezielle Ausbildungsfunktionen, vorgeschrieben sind.

Die VA nimmt den gegenständlichen Beschwerdefall zum Anlaß, auf die für freiwillige Grundwehrdiener sich aus der Anwendung des Familienlastenausgleichsgesetzes ergebenden Härten hinzuweisen und eine Änderung dieses Gesetzes im Sinne einer Ausdehnung seines Anwendungsbereiches auf freiwillige Grundwehrdiener anzuregen.

1.15 Nichtberücksichtigung energiesparender Maßnahmen als Sonderausgaben

VA 217 Z-1/82

V-AP 117/82

H. L. aus Eisenstadt, Burgenland, brachte in ihrer Beschwerde vor, sie habe gemeinsam mit ihrem Ehegatten in Eisenstadt einen Altbau gekauft und umgebaut. Dabei seien energiesparende Maßnahmen durch besondere Verdichtung bei Fenstern und Wänden getroffen worden. Eine steuerliche Begünstigung der Ausgaben sei vom Finanzamt Eisenstadt abgelehnt worden. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen fest, daß das Finanzamt Eisenstadt eine steuerliche Begünstigung der Ausgaben der Beschwerdeführerin ohne die hierfür erforderlichen Ermittlungen abgelehnt hatte. Noch während des Prüfungsverfahrens wurde eine Besichtigung des ausgebauten Hauses vorgenommen und festgestellt, daß die getätigten Aufwendungen als Sonderausgaben im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge berücksichtigt werden müssen. Aufgrund dieses Ergebnisses veranlaßte der Bundesminister für Finanzen eine Behebung der unrichtigen Abgabenbescheide nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung. Damit wurde der Grund für die Beschwerde, der die VA Berechtigung zuerkannt hatte, behoben.

1.16 Vorschreibung einer erhöhten Umsatzsteuer für Feuerwehrautos

VA 221 Z-1/82

V-AP 112/82

F. B. aus Tribuswinkel, Niederösterreich, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, daß für Feuerwehrautos eine 30prozentige Luxussteuer vorgeschrieben werde. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen festgestellt, daß die Abgrenzung der dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Wagengruppen streng nach objektiven Kriterien, und zwar nach Zolltarifnummern erfolgte. Das von der Freiwilli-

gen Feuerwehr Tribuswinkel angeschaffte Kommandofahrzeug war deswegen nicht in eine günstigere Zolltarifnummer einzureihen, weil es in erster Linie zur Personenbeförderung eingerichtet ist. Vom Autohändler wurden daher zu Recht 30% Umsatzsteuer verrechnet.

Der Beschwerdefall gibt der VA Anlaß zur Bemerkung, daß die Einhebung eines höheren Steuersatzes für Fahrzeuge der gegenständlichen Art ungerechtfertigt erscheint und stellt die Einführung eines günstigeren Steuersatzes zur Erwägung.

1.17 Rechtswidriger Einhebungsversuch von Eingangsabgaben

VA 235 Z-1/82

V-AP 128/82

J. St., Geschäftsführer der W.-Vertriebsgesellschaft m. b. H. in Wiener Neustadt, Niederösterreich, führte bei der VA Beschwerde gegen die Ansetzung von Eingangsabgaben durch das Zollamt Wien, obwohl diesem bekannt sein mußte, daß die Firma W.-Vertriebsgesellschaft m. b. H. aufgelöst worden sei.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß das Zollamt Wien mit Bescheid vom 14. Oktober 1980 der Speditionsfirma Otto W. Ges. m. b. H. eine Ersatzforderung in der Höhe von S 3 684,— für nicht gestelltes zollhängiges Begleitscheingut vorgeschrieben hatte. Der Bescheid, mit dem die Haftung dieser Firma geltend gemacht wurde, wurde ordnungsgemäß zugestellt. Der Fehler, der dazu geführt hatte, daß in der Folge die — noch dazu bereits aufgelöste — Firma W.-Vertriebsgesellschaft m. b. H. zu Unrecht zur Zahlung des erwähnten Abgabebetrag in Anspruch genommen wurde, entstand im anschließenden Einhebungsverfahren dadurch, daß bei der Eingabe in die Datenverarbeitungsanlage versehentlich anstelle der Abgabekontonummer der Speditionsfirma Otto W. Ges. m. b. H. die Abgabekontonummer der Firma W.-Vertriebsgesellschaft m. b. H. eingegeben wurde. Bedauerlicherweise unterlief der Fehler auch im Zuge einer Nachkontrolle. Im Anschluß an diese Buchung wurde an die Firma W.-Vertriebsgesellschaft m. b. H. im automatisierten Verfahren ein Tagesauszug mit den Daten der bezughabenden Vorschreibung übermittelt. Da dieser Tagesauszug von der Post nicht als unzustellbar zurückgestellt wurde und daher angenommen werden mußte, er sei tatsächlich zugestellt worden, ergab sich keine weitere Möglichkeit einer Fehlerberichtigung. Da der weitere Ablauf, beginnend von der Zahlungsfrist bis zur allfälligen Veranlassung der Vollstreckung durch Ausstellung eines Rückstandsausweises vollautomatisch erfolgte, kam es schließlich zu dem in Beschwerde gezogenen Vollstreckungsversuch.

Die VA stellt im gegebenen Zusammenhang fest, daß diese Vollstreckung schon deshalb ins Leere gehen mußte, weil sie sich gegen eine bereits liquidierte Ges. m. b. H. gerichtet hatte. Wenn seitens des Finanzamtes die Auskunft erteilt wurde, daß der Betrag von 3 684 S zu bezahlen sei und dann eine Rückerstattung beantragt werden könne, so ist dazu festzuhalten, daß eine solche Vorgangsweise des Finanzamtes verfehlt war.

Aus Anlaß dieses Prüfungsverfahrens ersuchte der Bundesminister für Finanzen, dem Beschwerdeführer sein Bedauern über die vorgefallenen Fehler und die ihm dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten zum Ausdruck zu bringen und ordnete die Einstellung der Vollstreckung an.

1.18 Verkauf von Bundesstempelmarken; Schwierigkeiten infolge der hohen Kosten für deren Bereithaltung

VA 265 Z-1/82

Zl. 51 193/806-II/3/83

E. V. aus Wien brachte in ihrer Beschwerde an die VA vor, sie habe am 1. Jänner 1982 eine Tabaktrafik in der Nähe eines Bezirkspolizeikommissariates übernommen. Sie sei aufgrund eines Vertrages mit der Finanzverwaltung verpflichtet, Stempelmarken in einem Ausmaß zu führen, das für sie einen erheblichen Kapitaleinsatz bedeute. Dieser Einsatz sei auch deswegen erforderlich gewesen, weil das Kommissariat keine Stempelmarken führe. Unter diesen Umständen sehe sich die Beschwerdeführerin gezwungen, den Vertrag betreffend den Stempelmarkenverschleiß aufzulösen, was wiederum zu einer Benachteiligung gegenüber anderen Tabaktrafiken führe. In der durch die Finanzlandesdirektion erzwungenen Koppelungsabnahme von Waren verschiedener Art (Bundesstempelmarken und KFZ-Marken) liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Noch während des Prüfungsverfahrens der VA teilte der Bundesminister für Inneres mit, daß nach Prüfung verschiedener Detailfragen und Kontaktnahme mit dem Bundesminister für Finanzen die Bundespolizeidirektion Wien angewiesen wurde, den Stempelmarkenverschleiß beim in Betracht kommenden Bezirkspolizeikommissariat trotz der damit verbundenen erheblichen Schwierigkeiten in personeller, organisatorischer und kasensicherungsmäßiger Hinsicht auf zweckmäßige Weise zu realisieren. Damit war der Beschwerdegrund behoben.

Es kann nach Auffassung der VA zweifellos zu Härten führen, wenn jemand vertraglich zur Führung von Stempelmarken in bestimmter Höhe verpflichtet ist. Derartige Härten können jedoch durch eine Lösung ausgeglichen werden, wenn mit den betroffenen Personen im vornhinein das Einvernehmen gepflogen wird.

1.19 Gehäufte Vorschreibung von Jahresausgleichsforderungen

VA 342 Z-1/82

V-AP 185/82

S. K. aus Ötztal-Bahnhof, Tirol, brachte in ihrer Beschwerde an die VA vor, ihr im Juni 1982 verstorbener Ehegatte habe von 1973 an sowohl eine Pension von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten als auch eine Zusatzpension erhalten. Er habe daher zwei Lohnsteuerkarten vorgelegt. Für das Jahr 1978 sei erst im März 1982 eine Steuernachforderung eingelangt. Da die Steuernachforderungen in sehr großen Zeitabständen erfolgten, wie z. B. im Jahr 1982 für das Jahr 1978, habe sie für die Nachzahlungen einen Kredit aufnehmen müssen. Darin liege ein Mißstand in der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren fest, daß die Beschwerdeführerin nach dem Tode ihres Ehegatten keine Möglichkeit hatte, ein Ansuchen um Bewilligung einer Abgabennachsicht zu stellen. Andererseits bedeutete die Verpflichtung der Beschwerdeführerin, die Nachzahlungen als Erbin zu leisten, eine besondere Härte.

Nach Auffassung der VA hätte das Finanzamt bereits zu einem früheren Zeitpunkt die entsprechenden Jahresausgleichsbescheide für die Jahre 1976 bis 1980 an den Ehegatten der Beschwerdeführerin erlassen müssen, wobei dadurch eine geringere, auf die einzelnen Jahre verteilbare Belastung eingetreten wäre.

1.20 Lange Dauer eines Berufungsverfahrens betreffend die nachträgliche Vorschreibung von Grunderwerbsteuer

VA 356 Z-1/82

BM Zl. V-AP 192/82

Dkfm. Dr. G. O. aus Altheim, Oberösterreich, führte am 24. September 1982 bei der VA darüber Beschwerde, daß über seine Berufung vom 26. Feber 1980 gegen die Vorschreibung einer nachträglichen Grunderwerbsteuer für einen Kaufvertrag vom 28. Dezember 1976 noch nicht rechtskräftig entschieden sei. Er habe im Abgabungsverfahren regelmäßig halbjährlich Ansuchen um Stundung des gesamten Abgabenrückstandes bis zur Entscheidung über die Berufung gestellt. Da die Abgabenbehörde die Stundung jeweils nur für die Dauer des halben Jahres ausgesprochen hat, habe er an Eingabengebühren sowie mit den damit zusammenhängenden Aufwendungen insgesamt über 700 S zu bezahlen gehabt.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren, in dem auch eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen eingeholt wurde, folgendes fest:

Mit Bescheid vom 25. Feber 1980 hatte das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Linz Dkfm. Dr. G. O. Grunderwerbsteuer vorgeschrieben. Eine dagegen eingebrachte Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 5. November 1980 abschlägig beschieden. Mit Schreiben vom 11. November 1980 stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Über diesen Antrag entschied die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich bis zur Beschwerdeerhebung bei der VA nicht. Der Bundesminister für Finanzen begründete die Verzögerung der Entscheidung in erster Linie mit der arbeitsmäßigen Überbelastung des Sachbearbeiters, doch sei die entstandene Säumnis objektiv nicht zu rechtfertigen. Die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich sei daher angewiesen worden, unverzüglich eine Entscheidung zu treffen. Die vom Beschwerdeführer beantragte Stundung sei deshalb jeweils nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt worden, weil für das Finanzamt nicht absehbar gewesen sei, bis wann die Finanzlandesdirektion über die Berufung entscheiden würde.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus:

Auf Grund der Bestimmung des § 311 Bundesabgabenordnung sind die Abgabenbehörden verpflichtet, über Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten, zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall wurden für die Verzögerung der Entscheidung von der Behörde weder unüberwindliche Hindernisse noch die schwierige Sachlage oder etwa die Nichtmitwirkung des Beschwerdeführers am Verfahren geltend gemacht. Die vom Bundesminister für Finanzen erwähnte Arbeitsüberlastung der Behörde kann jedoch nicht als Argument für die Befreiung von der Entscheidungspflicht innerhalb von sechs Monaten gewertet werden, weil nach den Bestimmungen über die Entscheidungspflicht die Absicht des Gesetzgebers angenommen werden kann, daß entsprechende organisatorische Änderungen oder Entlastungen herbeizuführen wären, um der Entscheidungspflicht nachkommen zu können. Da die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist über die Berufung des Beschwerdeführers entschied, verletzte sie damit eine ihr auferlegte gesetzliche Pflicht. Die VA stellte daher in der Dauer des gegenständlichen Berufungsverfahrens einen Mißstand fest.

Eine Empfehlung konnte im Hinblick auf die inzwischen erteilte Weisung des Bundesministers für Finanzen, nunmehr unverzüglich eine Entscheidung zu treffen, entfallen.

Die VA stellt in diesem Zusammenhang eine Regelung des Inhaltes zur Erwägung, daß eine Stundung von Abgaben bis zur Erledigung einer im Abgabungsverfahren eingebrachten Berufung bewilligt werden sollte.

1.21 Nichtberücksichtigung einer aus Ersparnissen geleisteten Heiratsausstattung als außergewöhnliche Belastung VA 374 Z-1/82

M. E. aus Vordernberg, Steiermark, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er sei jahrelang gezwungen gewesen, Ersparnisse anzusammeln, um seiner Tochter ein Heiratsgut in der Höhe von 100 000 S bei der Eheschließung mitgeben zu können. Er habe beim Finanzamt Leoben die Eintragung eines Steuerfreibetrages auf seiner Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1982 beantragt. Das Finanzamt habe diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nicht anerkannt. Darin liege ein Mißstand in der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren fest, daß das Finanzamt Leoben gemäß § 34 des Einkommensteuergesetzes nur solche Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigte, die ihrer Art nach das Einkommen belasten, nicht aber auch Vorgänge, die sich in der Vermögensebene ereignen, und damit ihrer Art nach das Vermögen belasten. Da die gegenständliche Heiratsausstattung mit Ersparnissen geleistet wurde, ist damit das laufende Einkommen nicht belastet worden und konnte dem Antrag nicht entsprochen werden. Diese Auffassung entspricht auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb ein Mißstand in der Verwaltung nicht festzustellen war.

Dennoch ist die VA der Meinung, daß der Beschwerdefall mit der Eingrenzung der Anerkennung der außergewöhnlichen Belastung bloß aus der Belastung des laufenden Vermögens gegenüber dem angesparten Vermögen eine Ungleichbehandlung darstellt.

Mit dem erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 anzuwendenden Bundesgesetze, BGBl. Nr. 587/1983, ist die Anerkennung der Leistung eines Heiratsgutes als außergewöhnliche Belastung beseitigt worden.

1.22 Ablehnung einer erhöhten Familienbeihilfe bzw. eines Lohnsteuerfreibetrages für ein erheblich behindertes Kind wegen Fristversäumnis

VA 376 Z-1/82

V-AP 198/82

K. F. aus Wien brachte in seiner Beschwerde vor, sein am 12. Mai 1978 geborener Sohn sei seit der Geburt behindert und ohne Prothese total gehunfähig. Erst als er das Kind in den Kindergarten gegeben habe, sei er von der Kindergartenleiterin aufmerksam gemacht worden, daß ihm in diesem Fall ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe zustehe. Er habe daraufhin am 18. März 1982 einen diesbezüglichen Antrag an das Finanzamt gestellt. Die erhöhte Familienbeihilfe sei ihm erst seit Jänner 1982 zuerkannt worden. Viel später erst habe er erfahren, daß es auch Steuerabsetzbeträge für behinderte Kinder gäbe. Als er dann am 2. April 1982 am Finanzamt um die Eintragung dieses Steuerabsetzbetrages in die Lohnsteuerkarte angesucht habe, wäre ihm bedeutet worden, daß er um zwei Tage zu spät komme, um für das vergangene Jahr noch in den Genuß dieser steuerlichen Begünstigung zu kommen. In dieser unzureichenden Information durch die Finanzbehörden sähe er einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß das Verhalten der Behörde gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967) gedeckt ist.

Die VA vertritt dazu die Auffassung, daß es sich offenkundig um eine Härte handelt, was der Bundesminister für Finanzen bestätigte. Dennoch bestehe keine Möglichkeit, im Rahmen der Abgabenverwaltung diesem Nachsichtsansuchen stattzugeben, weil dieses nicht dazu dienen könne, eine versäumte Handlung, die zu einem steuerlichen Vorteil hätte führen sollen, und die vom Abgabepflichtigen unterlassen worden sei, auf diese Weise nachzuholen.

Die VA regt daher an, die die Härte bedingenden Regelungen des Gesetzes zu ändern, um in diesen Sonderfällen auch Familienbeihilfe rückwirkend seit der Geburt auszahlen zu können. Im übrigen sollte die Aufsicht über die Einhaltung der generellen Informationspflicht der Behörden durch die Aufsichtsbehörde besser gewährleistet werden.

1.23 Finanzbehördliche Vollstreckung ohne Erlassung des hierfür erforderlichen Titelbescheides

VA 380 Z-1/82

V-AP 200/82

E. P. aus Bürmoos, Salzburg, führte bei der VA Beschwerde, daß am 12. Oktober 1982 plötzlich ein Exekutionsbeamter des Finanzamtes Salzburg in ihrem Geschäft gestanden sei und nach Weigerung der Auszahlung

eines angeblich geschuldeten Betrages ohne Angabe von Gründen diesen der Kasse entnommen habe. Ein diesbezüglicher Bescheid sei ihr nie zugestellt worden. Darin erblicke sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA konnte nicht festgestellt werden, ob ein Abgabenbescheid zugestellt worden war. Es stellte sich heraus, daß ein Zustellnachweis im Rahmen des abgabenbehördlichen Verfahrens nicht zwingend vorgeschrieben ist. Der Bundesminister für Finanzen vertrat die Auffassung, daß diese behördliche Sicherstellung mit erhöhten Kosten und einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden sei, und dies bei verhältnismäßig geringen Abgabebetragen dem Erfordernis einer sparsamen Verwaltung widerspreche.

Die VA hingegen ist der Meinung, daß unabhängig von einer finanziellen Belastung, die durch solche Zwangsmaßnahmen für den einzelnen entsteht, die Exekution selbst im Fall der gesetzlichen Deckung einen schwerwiegenden Einbruch in die Privatsphäre darstellt, was nach einer gesetzlichen Normierung erhöhter Sorgfaltspflicht verlangt, weil die Möglichkeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels von der Zustellung abhängt. Es bliebe ansonsten zu befürchten, daß der Rechtszug willkürlich ausgeschlossen werden könnte.

1.24 Lange Dauer eines Berufungsverfahrens betreffend Anträge auf Berücksichtigung von Freibeträgen

VA 393 Z-1/82

BM Zl. V-AP 212/82

W. A. Sch. aus Mödling, Niederösterreich, wandte sich mit Schreiben vom 20. Oktober 1982 an die VA und führte darüber Beschwerde, daß über seine Berufung gegen den Bescheid des Finanzamtes Mödling vom 19. März 1981 bisher nicht entschieden worden sei. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, daß das Finanzamt wegen der noch nicht ergangenen Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland auch über seine Anträge auf Berücksichtigung von Freibeträgen für das Jahr 1981 nicht entschieden habe.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen folgendes fest:

Der Beschwerdeführer war im Kalenderjahr 1980 Angestellter im Außendienst und beantragte am 30. Jänner 1981 auf Grund seiner Außendiensttätigkeit das sogenannte „Vertreterpauschale“ für das Jahr 1980. Das Finanzamt wies diesen Antrag mit Bescheid vom 19. März 1981 ab, weil es die Ansicht vertrat, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nicht vorgelegen waren. Dagegen richtete sich die fristgerecht vom Beschwerdeführer eingebrachte Berufung, die am 5. Mai 1981 der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorgelegt wurde. In der Zwischenzeit hatte der Beschwerdeführer auch für das Jahr 1981 Anträge auf Berücksichtigung von Freibeträgen eingebracht, über die jedoch vom Finanzamt wegen des bei der Finanzlandesdirektion anhängigen Berufungsverfahrens nicht entschieden wurde. Mit Schriftsatz vom 11. Juli 1982 wies der Beschwerdeführer die Abgabenbehörde darauf hin, daß er befürchte, daß

sein Dienstgeber in Zahlungsschwierigkeiten komme und er aus diesem Grund um ehestmögliche Erledigung seiner Anträge ersuche. In diesem Schriftsatz wies er auch darauf hin, daß er sich an die VA wenden werde. Nachdem im Oktober 1982 noch immer keine Erledigung der Abgabenbehörde über seine Anträge im Lohnsteuerverfahren und über seine Berufung ergangen war, führte W. A. Sch. Beschwerde bei der VA. Erst im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA erging die Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 25. November 1982. Davon setzte der Bundesminister für Finanzen die VA mit Schreiben vom 3. Feber 1983 in Kenntnis.

Der Bundesminister für Finanzen begründete die lange Dauer des Berufungsverfahrens bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit der angespannten Personalsituation bei der Finanzverwaltung und wies auf den ständig steigenden Arbeitsanfall hin. Diese Situation sei auch bereits des öfteren vom Rechnungshof aufgezeigt worden. Die VA konnte in diesen Ausführungen nur eine Erklärung, nicht aber eine Rechtfertigung für die Verletzung der Entscheidungspflicht, wie sie im § 311 Bundesabgabenordnung normiert ist, erblicken. Nach der genannten gesetzlichen Bestimmung besteht die Verpflichtung zur Entscheidung „ohne unnötigen Aufschub“, in begründeten Fällen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten, die wieder nur dann überschritten werden darf, wenn der fristgerechten Erlassung eines Bescheides unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen. Die VA vertrat dazu die Ansicht, daß durch entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen, etwa durch organisatorische Änderungen und Entlastungen, die Grundlage dafür geschaffen werden müßte, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Entscheidungspflicht auch eingehalten werden können. Da die Abgabenbehörde erster Instanz die Entscheidung über weitere Anträge des Beschwerdeführers von der Entscheidung der Finanzlandesdirektion als Berufungsbehörde abhängig gemacht hatte, erschien insbesondere im Hinblick auf die befürchteten Zahlungsschwierigkeiten des Dienstgebers des Beschwerdeführers die 18-monatige Dauer des Berufungsverfahrens nicht zumutbar. Dies insbesondere auch deshalb, weil eine besondere Aufwendigkeit oder Schwierigkeit des Falles die Dauer des Berufungsverfahrens nicht rechtfertigen konnte. Die VA stellte daher in der Dauer des gegenständlichen Berufungsverfahrens einen Mißstand im Bereich der Verwaltung fest.

Da inzwischen im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA eine stattgegebene Berufungsentscheidung erging, konnte eine Empfehlung entfallen.

1.25 Verweigerung der Gewährung eines Freibetrages für außergewöhnliche Belastung im Zuge einer Einkommensteueranlagung
VA 490 Z-1/82
V-AP 1/83

Dr. S. I. aus Güssing, Burgenland, beschwerte sich bei der VA darüber, daß sein Antrag auf Ergänzung der Einkommensteuererklärung zwecks Anerkennung des Heiratsgutes für seine Tochter als außergewöhnliche Belastung nicht berücksichtigt worden sei. Darin liege ein Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Finanzen der VA mit, daß der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung nicht — wie im Veranlagungsverfahren vorgesehen — in seiner Einkommensteuererklärung, sondern in einer späteren Eingabe gestellt habe. Aus verfahrenstechnischen Gründen konnte dieser Antrag nicht berücksichtigt werden. Aus dem ihm zugestellten Bescheid hätte der Beschwerdeführer bei einiger Sorgfalt erkennen können, daß seinem Antrag nicht stattgegeben worden war und ein Rechtsmittel ergreifen können.

Aufgrund des Einschreitens der VA gab der Bundesminister die Zusicherung, daß eine Aufhebung des Bescheides gemäß § 299 Bundesabgabenordnung erwogen wird, soweit die Voraussetzung für die Berücksichtigung des geltend gemachten Betrages als Heiratsausstattung erfüllt sind. Die Finanzlandesdirektion wurde daher entsprechend angewiesen.

Die VA erkannte nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Beschwerde Berechtigung zu. Der Beschwerdegrund konnte behoben werden.

1.26 Haftung für Kraftfahrzeug-Steuerschulden eines Vorbesitzers

VA 496 Z-1/82

V-AP 7/83

Ing. I. K. aus Wien führte bei der VA Beschwerde gegen eine Beschlagnahmeverfügung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien vom 30. November 1982. Dabei ginge es um einen Betrag von 2 448 S, der von der Vorbesitzerin an Kraftfahrzeugsteuer nicht beglichen worden sei. Das Finanzamt habe ca. drei Jahre benötigt, um festzustellen, daß diese Schuld beim Verursacher nicht einzutreiben sei. Der Schuldner habe dieses Fahrzeug ungefähr noch ein Jahr besessen, nachdem das Finanzamt aufgrund der nichteingehenden Steuerkarte bereits von der Schuld Kenntnis hatte. Von der Möglichkeit zur Beschlagnahme habe das Finanzamt damals nicht Gebrauch gemacht. Beim Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges sei es unmöglich vom Finanzamt zu erfahren, ob eine alte KFZ-Steuerschuld existiere, da das Finanzamt keine Auskünfte geben dürfe. Er werde jedoch ohne jede Vorwarnung (Mahnungen seien keine erfolgt) unter Termindruck zum Zahlen für eine fremde Schuld gezwungen. Das Finanzamt stünde offensichtlich unter keinem Termindruck, da die Schuldeintreibung auch bei langsamster Bearbeitung bei Dritten gewährleistet sei. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, solange diese Angelegenheit durch die VA geprüft werde, sei beim Finanzamt gestellt worden. Um die Verwertung des Fahrzeuges zu verhindern, wäre er trotz der geschilderten Mißstände in der Verwaltung gezwungen, bis zum 5. Jänner 1983 den noch aushaftenden Betrag zu bezahlen.

Im Prüfungsverfahren der VA mußte festgestellt werden, daß gestützt auf die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. Oktober 1967, G 23/66) unbedenkliche Regelung des § 3 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — das Finanzamt zu Recht die Beschlagnahme verfügt hatte. Die sachliche Haftung des Fahrzeuges trifft den jeweiligen Eigentümer. Es stünde diesem jedoch frei, die Haftungsfreiheit des Kaufgegenstandes durch Vorlage von entsprechenden Beweismitteln

(etwa Bestätigung über Abgabe der Steuerkarte) nachzuweisen. Der Bundesminister für Finanzen bestätigte, daß der Beschwerdeführer keine Mahnung erhalten habe, da die bezügliche Bescheidausführung unzweifelhaft auf den vormaligen Steuerschuldner und nicht auf den Adressaten der Beschlagnahmeverfügung bezogen werde. Dem Vorwurf der Beschlagnahme ohne „Vorwarnung“ sei entgegenzuhalten, „daß für eine solche unverbindliche Information keine gesetzliche Grundlage“ bestünde. Da dem Eigentümer der haftenden Sache ohnedies eine zumindest einmonatige Frist eingeräumt werde, innerhalb der er die angedrohte Verwertung des Fahrzeuges durch Zahlung der Schuld abwenden könne, sei keine Notwendigkeit für diese Vorwarnung gegeben. Eine Billigkeitsmaßnahme im Sinne einer Aufhebung einer bereits ausgesprochenen Beschlagnahme sei in der Bundesabgabenordnung nicht vorgesehen. Der Eigentümer einer haftenden Sache sei zufolge § 77 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung dem Abgabepflichtigen nicht gleichgestellt. Mangels eines Antragsrechtes könne dem Eigentümer die auf der Sache haftende Abgabenschuld auch nicht gemäß § 236 der Bundesabgabenordnung nachgesehen werden.

Aufgrund der geltenden Gesetzeslage und der Darlegungen des Bundesministers mußte die VA feststellen, daß das Vorgehen der Finanzbehörden zwar keinen Mißstand, jedoch eine offenkundige Härte darstellt.

Wie bereits im Fünften Bericht der VA an den Nationalrat (vgl. Seite 164 ff.) berichtet wurde, konnte ein ähnlicher Beschwerdefall aufgrund der Gesetzeslage von der VA nicht zufriedenstellend gelöst werden. Der oben geschilderte Beschwerdefall läßt es daher notwendig erscheinen, neuerlich auf die grundsätzliche Problematik der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage ist ein weiteres Anfallen solcher Beschwerdefälle fast unvermeidbar. Die VA vertritt hier die Auffassung, daß im Wertsystem der derzeit geltenden Rechtsordnung diese Art der Sicherstellung durch die Sachhaftung von an sich geringen Beträgen für den Staat gegenüber der dadurch notwendig gewordenen Entbindung des generell herrschenden Verschuldensprinzipes allein ausreichen müßte, andere gesetzliche Lösungen zu suchen. Eine solche Anhäufung analoger Beschwerdefälle kann nicht nur ein Problem subjektiven Rechtsempfindens sein, sondern sollte auch für die gesetzgebenden Körperschaften ein Grund sein, eine Änderung zu überlegen.

2 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 126 Beschwerden, den Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend, an die VA herangetragen. Nach wie vor bildet den Schwerpunkt der Beschwerdeführung die behauptete Belästigung durch Lärm, Geruchs- und Staubemissionen von Gewerbebetrieben, die zum Teil auch konsenslos geführt wurden, ohne daß die Behörde entsprechende Maßnahmen ergriffen hätte.

Die Untätigkeit der Gewerbebehörde bei der Überwachung der Einhaltung gewerberechtlicher Auflagen hat Anlaß zur Beschwerde bei der VA gege-

ben. Wie etwa dem in Punkt 2.1 dargestellten Einzelfall zu entnehmen ist, haben die Gewerbebehörden entgegen der amtswegigen Beobachtungspflicht die Entwicklung eines Betriebes toleriert, die sich letztlich zum Nachteil aller Parteien auswirkte. Der Betrieb mußte eingestellt werden, die Parteien mußten Jahre hindurch Immissionsbelästigungen durch Säumigkeit der Behörde ertragen.

Die VA ist der Meinung, daß die Gewerbeordnung mit dem § 79 die aktive Beteiligung der Anrainer und damit deren Einflußnahme auf den Bescheidinhalt gewährleisten wollte. Daraus ergibt sich zwingend wie im § 83 der Gewerbeordnung normiert wird, daß die Behörde die aktive Überprüfung der einmal vorgeschriebenen Auflagen vorzunehmen hat. Der im Gewerbebereich verankerte Nachbarschaftsschutz gewinnt angesichts eines verstärkten Umweltschutzbewußtseins insofern an Bedeutung, als die Negierung der Anrainerinteressen gegebenenfalls auch zu politischem Druck führt.

Wenn auch der Gesetzgeber die Intention zu einem Interessensausgleich zeigt, ist sich die VA bewußt, wie schwierig es für die Behörden sein kann, diesen Ausgleich faktisch herbeizuführen. Dennoch darf der Versuch der Behörde, sich durch Untätigkeit einer Konfliktsituation zu entziehen, zu deren Bewältigung sie gesetzlich verpflichtet ist, nicht geduldet werden.

Auch im Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie haben Verfahrensverzögerungen Anlaß zu Beschwerden an die VA gegeben. Im Beispielsfall handelte es sich um einen Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluß, der notwendig wurde, weil über das Vermögen des Beschwerdeführers ein Konkursverfahren anhängig gewesen war. Trotz der unter Wahrheitspflicht abgegebenen Erklärung, alle Forderungen bereits befriedigt zu haben, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 16. Oktober 1981 erst mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien am 25. November 1982 erledigt. Die mehr als einjährige Verfahrensdauer führte zur Mißstandsfeststellung der VA vom 10. März 1983. Die Prüfung ergab, wie in dem unter Punkt 2.2 dargestellten Einzelfall ausgeführt, keine Begründung für die Säumigkeit der Behörde. Dies wiegt umso schwerer, als jedes Nachsichtsansuchen einen Hinweis auf eine bereits von der Behörde getroffene Vorentscheidung und die Abhängigkeit von weiteren behördlichen Entscheidungen in der Sache vermuten läßt, sodaß der blockierende Effekt auch nur einer Behörde den gesamten Verfahrenszug belastet.

Die VA ist daher der Auffassung, daß alle mit Nachsichtsansuchen befaßten Behörden an ihre Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG 1950 zu erinnern wären.

Aus Anlaß eines Beschwerdefalles stellt die VA fest, daß die Frage der Notwendigkeit der Ausbilderprüfung bei der Ablegung der Konzessionsprüfung für das Fremdenführergewerbe in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich beurteilt wird. Seitens des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie wurde im Prüfungsverfahren in Aussicht gestellt, daß bei der Neuregelung des Befähigungsnachweises für das Fremdenführergewerbe aufgrund der Gewerbeordnung 1973 eine Lösung gefunden werden soll, um eine Ungleichbehandlung der Betroffenen, insbesondere auch, was die Vorschreibung einer Prüfungsgebühr betrifft, auszuschließen. Die VA stellt eine baldmögliche Lösung der Frage durch legislative Maßnahmen zur Erwägung.

Einzelfälle

2.1 Unterlassung gewerbebehördlicher Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

VA 117 Z-2/81

A. K. aus Wiener Neustadt wandte sich im November 1982 im Namen mehrerer Anrainer mit der Beschwerde an die VA, daß er durch den konsenslosen Betrieb der Aluminiumschmelzerei Firma Blockmetall einer unzumutbaren Staub-, Geruchs- und Lärmbelästigung ausgesetzt sei. Obwohl die zuständige Gewerbebehörde über den rechtswidrigen Zustand informiert sei, ergreife sie keine Maßnahme, worin ein Mißstand in der Verwaltung gelegen sei.

Die VA leitete ein Prüfungsverfahren ein und ersuchte den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um Stellungnahme. Einem der VA übermittelten Bericht war folgendes zu entnehmen:

Nachdem die Firma Blockmetall Ende 1973 die Aluminiumschmelzerei übernommen hatte, stellte sie nach ersten Anrainerbeschwerden am 25. September 1974 einen Antrag auf Änderung der Betriebsanlage, die sodann mit Bescheid des Magistrates Wiener Neustadt vom 8. August 1974 genehmigt wurde. Aufgrund der Berufung von Anrainern wurde dieser Bescheid mit Entscheidung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13. Oktober 1974 behoben und zur Entscheidung an die I. Instanz zurückverwiesen. Am 29. November 1977, also zwei Jahre später, wurde schließlich die Betriebsanlage mit der Auflage eines Probetriebes genehmigt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 28. Mai 1979 wurde einer Berufung keine Folge gegeben. Die Betriebsbewilligung war jedoch einer gesonderten Genehmigung vorbehalten worden.

In einer zu diesem Zweck am 16. Mai 1980 durchgeführten Verhandlung wurde die Auflage erteilt, eine Abgasnachverbrennungsanlage zu errichten. Diese Auflage wurde später dadurch hinfällig, daß der Betriebsinhaber eine Filteranlage bei der Gewerbebehörde beantragte, die mit Bescheid vom 9. März 1981 mit der Anordnung eines Probetriebes genehmigt wurde. Dabei stellte sich heraus, daß die Errichtung einer Halle für die Anlage nötig sei, für die am 10. Dezember 1981 die Baubewilligung erteilt wurde. Mit Bescheid vom 28. Jänner 1982 wurde der Probetrieb bis 30. Juni 1982 verlängert. Zum Zeitpunkt des Berichtes des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie war sowohl eine Berufung über diesen Bescheid anhängig als auch eine Berufung über den Bescheid vom 28. Jänner 1982, mit dem verschiedene weitere Auflagen genehmigt wurden.

Mit Schreiben vom 22. September 1982 ersuchte die VA daher den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um Ergänzung des seinerzeitigen Berichtes. Am 6. April 1983 langte schließlich ein vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie veranlaßter Bericht des Landeshauptmannes von Niederösterreich ein, in dem festgestellt wurde, daß inzwischen alle Bewilligungen rechtskräftig geworden seien. Darüber hinaus sei zu erwarten, „daß durch die für dieses Jahr geplante Errichtung der Filteranlage eine wesentliche Besserung in bezug auf Emissionen beziehungsweise Immissionen eintreten wird“.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus:

Gemäß § 81 Gewerbeordnung bedarf die Änderung einer Betriebsanlage dann einer gewerbebehördlichen Genehmigung, wenn sie geeignet ist, nachteilige Einwirkungen, wie etwa Staub-, Geruchs- und Lärmbelästigung der Nachbarn hervorzurufen. Wer eine solche geänderte Anlage ohne Genehmigung betreibt beziehungsweise die Änderungen konsenslos errichtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen. Die Gewerbebehörde erhielt zum ersten Mal im Mai 1974 aufgrund von Anrainerbeschwerden Kenntnis von einer unzumutbaren Belästigung. Im September 1974 suchte der Betriebsinhaber um Änderung der Betriebsanlagene Genehmigung an. Zu diesem Zeitpunkt war die Anlage bereits im nicht genehmigten Umfang errichtet und wurde betrieben. Eine Betriebsanlagene Genehmigung vom August 1975 wurde im Oktober desselben Jahres vom Landeshauptmann behoben. Dennoch schritt die Behörde nicht gegen den in vollem Umfang betreibenden Betriebsinhaber ein. Im November 1977 wurde schließlich die Anlage mit der Anordnung eines Probetriebes genehmigt, welcher Bescheid durch den Landeshauptmann von Niederösterreich im Mai 1979 bestätigt wurde. Die Betriebsbewilligung wurde jedoch einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Ungeachtet dessen hat die Gewerbebehörde keine Maßnahmen ergriffen, um den Betriebsinhaber zu einem rechtmäßigen Verhalten zu veranlassen. Wie dem Bericht des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zu entnehmen ist, wurde bei der später erteilten Betriebsbewilligung die Auflage einer Abgasnachverbrennungsanlage, die schließlich durch eine Filteranlage ersetzt wurde, erteilt. Wenn daher nun vom Landeshauptmann für Niederösterreich mitgeteilt wird, daß eine für dieses Jahr geplante Filteranlage eine Besserung in bezug auf Emissionen erwarten läßt, so muß die VA davon ausgehen, daß die Anlage entgegen einer entsprechenden Auflage derzeit ohne Filteranlage betrieben wird, was im übrigen auch vom Beschwerdeführer bestätigt wird. In diesem Zusammenhang erscheint der VA der Hinweis des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nicht zutreffend, daß es aufgrund der von den Nachbarn erhobenen Berufungen nicht möglich sei, im Betrieb der Blockmetall Gesellschaft m. b. H. & Co. KG jene Einrichtungen durchzuführen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation führen würden. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie übersieht nämlich dabei, daß die Umweltbelastung durch das rechtswidrige Verhalten des Gewerbetreibenden und die Untätigkeit der Gewerbebehörde verursacht wird. Den belästigten Nachbarn dafür die Schuld zu geben, scheint der VA daher nicht schlüssig zu sein.

Da die Gewerbebehörde seit Jahren und bis zum gegebenen Zeitpunkt keine Maßnahme gegen den rechtswidrigen Zustand ergriffen hat, war darin ein Mißstand festzustellen. Zur Behebung dieses Mißstandes erteilte die VA dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie daher die Empfehlung, für einen der Rechtsordnung entsprechenden Zustand Sorge zu tragen.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie teilte der VA mit, daß er den Landeshauptmann von Niederösterreich angewiesen habe, im Sinne der Empfehlung für einen der Rechtsordnung entsprechenden Zustand zu sorgen. Eine endgültige Regelung ist noch ausständig.

2.2 Lange Dauer eines Verfahrens betreffend Nachsicht vom Gewerbeausschluß VA 72 Z-2/82

J. Sch. aus Wien wandte sich mit Schreiben vom 26. Juni 1982 an die VA und führte darüber Beschwerde, daß über seinen Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluß vom 16. Oktober 1981 von der Magistratsabteilung 63 trotz Urgezen nicht entschieden werde.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie sowie Akteneinsicht folgendes fest:

Am 16. Oktober 1981 hatte J. Sch. einen Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluß beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, gestellt, nachdem über sein Vermögen im Jahre 1979 ein Konkursverfahren anhängig gewesen war. Anlässlich der Abgabe des Antrages war mit J. Sch. eine Niederschrift aufgenommen worden, in welcher dieser unter Wahrheitspflicht erklärte, sämtliche im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen befriedigt zu haben. Die Magistratsabteilung 63 ersuchte daraufhin die zuständigen Kammern um gutachtliche Äußerung, holte eine Strafregisterauskunft ein und schaffte den Konkursakt bei. Von den Kammern wurde das Ersuchen befürwortet beziehungsweise kein Einwand erhoben; im Strafregister schien keine Verurteilung auf; am 27. Jänner 1982 langte der Gerichtsakt bei der Magistratsabteilung 63 ein. Bis zu diesem Zeitpunkt gibt die Verfahrensführung keinen Anlaß zur Beanstandung. Bis zum 28. Juni 1982 erfolgte allerdings keine weitere Veranlassung. Am 28. Juni 1982 wurde der Kanzlei der Auftrag erteilt, den Konkursakt zu photokopieren und die Richtigkeit zu beglaubigen. Dieser Auftrag wurde am 6. Juli 1982 erfüllt. Bis November 1982 ist im Akt keine weitere Veranlassung zu ersehen, obwohl der Beschwerdeführer sich inzwischen mit Beschwerde an die VA gewendet und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Schreiben vom 23. Juli 1982 den Landeshauptmann von Wien, per Adresse Magistratsabteilung 63, um Stellungnahme zur Verfahrensdauer ersucht hatte. Am 3. September 1982 urgierte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bei der Magistratsabteilung 63 den Konkursakt; mit Schreiben vom 18. Oktober brachte der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sein Ersuchen um Stellungnahme zur Verfahrensdauer in Erinnerung.

Am 10. November 1982 erstattete die Magistratsabteilung 63 schließlich an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Bericht. Dieser Bericht wurde vom Bundesminister der VA als Stellungnahme übermittelt. Aus dieser Stellungnahme war zwar der Inhalt des Verfahrens, nicht jedoch der zeitliche Verfahrensablauf, über den das Prüfungsverfahren geführt wurde, ersichtlich, sodaß die bezughabenden Akten eingeholt werden mußten. Im Bericht vom 10. November 1982 hatte der Landeshauptmann von Wien mitgeteilt, daß der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. November 1982 zum Magistrat vorgeladen worden sei. Im Akt fällt dabei auf, daß dieses Schreiben eine spätere Ordnungsnummer trägt als der Bericht des Landeshauptmannes. Am 25. November 1982 fand schließlich die Vorsprache statt, bei welcher der Beschwerdeführer, wie auch schon am 16. Oktober 1981, erklärte, keine offenen Schulden mehr zu haben und entsprechende Belege vorlegte. Am gleichen Tag wurde sodann der Bescheid erlassen und dem Ansuchen Folge gegeben.

Die VA vertritt die Auffassung, daß die Dauer des Verfahrens unvertretbar lange Zeit in Anspruch genommen hat. Gemäß § 73 Abs. 1 AVG 1950 sind die Behörden verpflichtet, über Parteienanträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im vorliegenden Fall kann weder eine besondere Aufwendigkeit oder Schwierigkeit die Dauer des Verfahrens rechtfertigen noch eine mangelnde Mitwirkung der beteiligten Stellen. Dazu kommt, daß J. Sch. bei der VA Beschwerde über die von ihm behauptete Verfahrensverzögerung geführt hatte und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Schreiben vom 23. Juli 1982, eingelangt am 30. Juli 1982, den Landeshauptmann von Wien um eine umgehende Erledigung ersucht hatte. Auch nach diesem Ersuchen wurden keine Verfahrensschritte gesetzt, um den Antrag zu erledigen. Die VA hat daher in der Dauer des in Beschwerde gezogenen Verfahrens einen Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt. Im Hinblick auf die nunmehr ergangene Entscheidung konnte eine Empfehlung entfallen.

3 Bundesministerium für Inneres

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 209 Beschwerden, das Ressort des Bundesministers für Inneres betreffend, an die VA herangetragen.

Die gleichzeitige Ermittlung von Sachverhalten durch die Strafverfolgungsbehörden wie sie nicht unter Punkt 3.1 dargestellt werden konnten, verdeutlichte die Notwendigkeit des reibungslosen Ineinandergreifens aller Behördenschritte.

Unter Beachtung der technischen Entwicklung auf dem EDV-Sektor vertritt die VA die Auffassung, daß über die bestehende Kommunikations- und Informationspflicht aller Behörden hinaus es möglich sein sollte, auch in verschiedenen behördlichen Verfahren relevante Daten in einer Weise zu speichern, daß die Zuordnung zum Verursacher durch ein durchdachtes Abrufungssystem jederzeit gewährleistet ist.

Die Ungleichstellung zwischen Zivil- und Präsenzdienster wurde in dem unter Punkt 3.6 dargestellten Einzelfall bei der Anerkennung eines im Zivildienst erlittenen Gesundheitsschadens deutlich.

Im Ermittlungsverfahren war jedoch nicht dieser ausschlaggebend, sondern die Verletzung des Parteiengehörs, die, wie der Beschwerdefall zeigt, die Lösung des Problems ohne Eingreifen der VA ermöglicht hätte.

In einem Beschwerdefall stellte die VA fest, daß die Verwaltungsstrafbehörde nicht das nach der Verwaltungsformularverordnung vorgesehene Formular einer Strafverhandlungsschrift, sondern ein eigenes „Kurzerkenntnis“ verwendet hatte. Dieses enthielt bereits vorgedruckt einen Rechtsmittelverzicht, nicht aber die Rechtsbelehrung über die Möglichkeit, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Straferkenntnisses zu verlangen. In diesem Zusammenhang stellt sich für die VA die Frage

nach der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Berufungsverzichtes im Verwaltungsstrafverfahren. Angesichts der Tatsache, daß ein Rechtsmittelverzicht einerseits für den Beschuldigten kaum zweckmäßig sein wird und andererseits damit für die Behörde eine nur unerhebliche Vereinfachung verbunden ist, scheint eine Prüfung der Frage, ob die Bestimmungen über den Berufungsverzicht im Verwaltungsstrafverfahren zweckmäßig sind, einer näheren Prüfung wert zu sein.

Einzelfälle

3.1 Mangelhafte Erhebung von Zulassungs- und Fahndungsdaten im Bereiche des Kraftfahrrechtes

VA 89 Z-3/81

Zl.: 51 193/540-II/2/81

J. Sch. aus Wien brachte in seiner Beschwerde vor, er habe am 1. April 1981 im Wachzimmer Schönbrunner Straße den Diebstahl seines Personenkraftwagens mit dem polizeilichen Kennzeichen W 453.597 gemeldet und am 14. April 1981 die Abmeldung durchgeführt. Am 2. April 1981 sei der Wagen in Wien 5, Josef-Schwarz-Gasse 2 — Ecke Arbeitergasse, vorschriftswidrig parkend aufgefunden worden, wovon er erst am 13. Mai 1981 anlässlich einer Lenkererhebung erfahren habe. Am 24. April 1981 sei die Abschleppung durch das Bezirkspolizeikommissariat Margareten des noch immer in Wien 5, Josef-Schwarz-Gasse 2, abgestellten Wagens veranlaßt worden. Eine Verständigung habe er erst am 19. Mai 1981 erhalten. Trotz der am 1. April 1981 erstatteten Diebstahlsanzeige habe die am 2. April 1981 begonnene Amtshandlung bezüglich Falschparkens erst nach einem Zeitraum von sechs Wochen zur Lenkererhebung geführt. Offenkundig bestehe bei Feststellung des Zulassungsbesitzers keine Querverbindung zu den als gestohlen gemeldeten Kraftfahrzeugen. Auch der die Besichtigung des abgeschleppten Kraftfahrzeuges vornehmende Kriminalbeamte sei nicht entsprechend informiert gewesen.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach. Der Grund hierfür war das Überschneiden von drei Amtshandlungen, aber auch Nachlässigkeiten, die zu einer Verzögerung der Verständigung des Eigentümers geführt haben. Der Stellungnahme des Bundesministers war zu entnehmen, daß am 1. April 1981 die polizeiliche Diebstahlsanzeige erstattet und noch an diesem Tag das Fahrzeug zur Fahndung ausgeschrieben sowie die „Entfremdung“ in die EDV-Zentrale gespeichert worden war. Fast gleichzeitig begann ein Verfahren wegen vorschriftswidrigen Abstellens des gestohlenen Fahrzeuges zu laufen. Der diensthabende Beamte hatte es, weil er keine Spur von Gewaltanwendung fand, unterlassen, in die Fahndungsliste zu schauen. Es besteht keine Dienstvorschrift, eine Fahndungsanfrage über jedes Fahrzeug, an dem ein Organmandat angebracht wird, zu stellen. Am 8. April 1981 verfaßte der zuständige Kriminalbeamte einen Bericht über die gegenständlichen, bisher erfolglos verlaufenen Ermittlungen. Zu diesem Zeitpunkt existierte noch kein Aktenvorgang über das verhängte Organmandat. Am 14. April 1981 meldete der Beschwerdeführer das Fahrzeug ab. Unbeschadet dessen wurde das Abschleppen des PKW von Sicherheitsbeamten veranlaßt. Am 28. April 1981 wurde auf Anfrage des Verkehrsamtes festgestellt, daß keine aufrechte Zulassung des Fahrzeuges besteht, was allerdings

nur in einem Computerausdruck vermerkt wurde. Da der Bedienstete nach den bestehenden Dienstvorschriften nicht verpflichtet ist, den gesamten Akteninhalt zu lesen, und derartige Akten keine Namen enthalten, war eine mit dem Tatbestand des Diebstahls verbundene Priorisierung nicht möglich. Erst am 7. Mai 1981 wurde im Hinblick auf das verhängte, bislang nicht eingezahlte Organmandat automatisch von den Sicherheitsbehörden eine Zulassungsanfrage gestellt. Im Zuge der nun folgenden Lenkererhebung wurde erst am 13. Mai 1981 die Verbindung zur Diebstahlsanzeige vom 1. April 1981 hergestellt. Die Verständigung des Zulassungsbesitzers erfolgte erst mit diesem Zeitpunkt.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu.

Aufgrund des Einschreitens der VA sah sich der Bundesminister für Inneres veranlaßt, mit Dienstanweisungen die organisatorische Abwicklung zu verbessern. Bei den täglichen Abschleppungen sollen auch Kraftfahrzeugsfahndungsanfragen gestellt werden. Bei Anfragen nach dem Zulassungsbesitzer soll auch nach erfolgter Abmeldung des Kraftfahrzeuges auf die Tatsache einer allfällig laufenden Fahndung hingewiesen werden.

Die VA unterstützt die Absicht, für die Bewältigung dieser verwaltungstechnisch zum Teil getrennt verlaufenden Verwaltungsabläufe eine EDV-Speicherung und Koppelung von relevanten Daten, die durch entsprechende Kennzeichnung auch eine Priorisierung ermöglicht, in Verwendung zu nehmen.

3.2 Abbruchsverfahren im öffentlichen Interesse — Verfahrensverzögerung

VA 28 Z-3/82

4136/17-II/83

Ing. W. N. aus Bludenz, Vorarlberg, brachte in seiner Beschwerde vom 10. Feber 1982 bei der VA vor, daß bei der Anerkennung des beabsichtigten Abbruches des Miethauses St.-Gasse 28 und 30 Verfahrensverzögerungen entstanden seien, die er als Mißstand in der Verwaltung ansehe.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß die Bezirkshauptmannschaft Bludenz am 3. Jänner 1974 über das Abbruchsansuchen vom 10. September 1973 einen Bescheid erlassen habe, der den gewünschten Neubau des Miethauses St.-Gasse 28 und 30 aus verkehrs- und städtebaulichen Gründen als im öffentlichen Interesse bestätigte. Der von der Mieterin L. B. erhobenen Berufung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 11. Oktober 1974 keine Folge gegeben und das öffentliche Interesse an dem projektierten Neubau neuerlich bestätigt. Die Berufungswerberin wandte sich sodann an das Bundesministerium für Inneres, welches im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 13. Jänner 1976 feststellte, daß die Einschreiter Ing. W. und E. N. gemäß § 19 Abs. 2 Z. 4 a des Mietengesetzes das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nur auf Antrag eines Bauwerbers zu erkennen haben. Der Begriff „Bauwerber“ setzt somit eine Antragstellung auf baubehördliche Bewilligung voraus. Da die Einschreiter Ing. W. und E. N. bislang nicht als Bauwerber fungierten, sei ihr Antrag aufgrund der gegebenen Sachlage mangels Antragsberechtigung zurückzuweisen. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung einer Fußgängerzone in der M.-Gasse und der St.-Gasse wurde eine Befassung der Sach-

verständigen für Raumplanung angeregt. Am 2. März 1972 wurde gemäß §§ 31 und 32 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972, die beantragte Baubewilligung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bludenz erteilt. Die im Verfahren befaßte Abteilung VI e — Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung hat im Zusammenhang mit der beabsichtigten Fußgängerzone im gegenständlichen Bereich durch geplante verschiedene Öffnungszeiten für den Anlieferverkehr eine Verkehrszunahme um vorsichtig geschätzte 50% angenommen. In diesem Sinne äußerte sich auch der Beschwerdeführer. Die Abbruchreife des Hauses wurde vom Beschwerdeführer nochmals am 16. September 1975 gegenüber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung dargelegt. Am 12. März 1976 und 7. April 1978 setzte sich der Beschwerdeführer abermals mit den Feststellungen der Gutachter im Hinblick auf die Zunahme des Verkehrs und der damit verbundenen Notwendigkeit des Mietobjektes auseinander. Am 30. April 1982 nahm der Bundesminister für Inneres erstmals im Prüfungsverfahren Stellung. Gemäß § 19 Abs. 2 Z. 4 a des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, in der Fassung BGBl. Nr. 91/76 sowie gemäß dem seit 1. Jänner 1982 geltenden § 30 Abs. 2 Z. 15 des Mietrechtsgesetzes liegt ein wichtiger Grund für die Aufkündigung eines Mietvertrages insbesondere dann vor, „wenn ein Haus ganz oder in dem Teil, in dem sich ein Mietgegenstand befindet, abgetragen werden soll, mit dem Abbruch die Errichtung eines neuen Baues sichergestellt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bauwerbers mit Bescheid erkannt hat, daß der geplante Umbau (Neubau) aus Verkehrsrücksichten zu Assanierungszwecken, zur Vermehrung der Wohnungen, die zur Beseitigung oder Milderung einer im Ortsgebiet bestehenden Wohnungsnot geeignet sind, oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, sofern dem Mieter nach § 21 a Ersatz beschafft wird“. Die zu Recht eingeschlagenen Verfahrenswege konnten die Verzögerungen im Ablauf des Verfahrens nicht hinreichend erklären. Die Begründung waren einerseits die Wahrnehmung verfahrensrechtlicher Grundsätze der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit, andererseits eine Fehlleistung der Kanzlei und die Passivität der Parteien. Der Bundesminister für Inneres wies den Landeshauptmann von Vorarlberg an, ehebaldigst die noch ausständigen Erhebungen durchzuführen.

Am 27. April 1982 wandte sich der Beschwerdeführer neuerlich an die VA, da das Verfahren noch immer nicht beendet war. Am 30. April 1982 äußerte sich der Bundesminister für Inneres dahin gehend, daß Art. 103 Abs. 4 B-VG in der Fassung lit. Art. I Z. 32 B-VG-Novelle 1974 (BGBl. Nr. 444), der administrative Instanzenzug in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung seit 1. Jänner 1977 beim Landeshauptmann endet und deshalb trotz der ergänzenden Bestimmungen bezüglich der Aufrechterhaltung des bisher bestehenden Instanzenzuges für die am 1. Jänner 1977 anhängigen Rechtsmittelverfahren es zu einer Fehlleistung der Kanzlei gekommen sei.

Am 14. April 1983 erging der Bescheid des Bundesministers für Inneres, mit welchem der Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt wurde, daß das gegenständliche Bauvorhaben gemäß § 30 Abs. 2 Z. 15 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, aus städtebaulichen Gründen und aus Verkehrsrücksichten im öffentlichen Interesse liegt.

Eine mehr als 10 Jahre dauernde Verfahrensverzögerung veranlaßte die VA, der Beschwerde Berechtigung zuzuerkennen. Durch die Erlassung des genannten Berufungsbescheides wurde jedoch der Beschwerdegrund endgültig behoben.

3.3 Verfahrensmängel bei Genehmigung eines benachbarten Sprengstoff-(Munitions-)Lagers

VA 52 Z-3/82

Zl. BM 226 375/2-II/13/82

Ing. J. Z. aus Peggau, Steiermark, führte bei der VA Beschwerde, daß sein Grundstück 150 m vom Stollenmund eines Sprengmittellagers entfernt sei, dieses durch die Errichtung des Lagers eine Wertminderung erfahren habe und ihm aufgrund der Gesetzeslage kein Parteingehör zustehe.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung nach den Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes 1935 in der Fassung BGBl. Nr. 232/1959 drei gegenständliche Verfahren durchgeführt, nämlich ein Genehmigungs-, ein Erweiterungs- sowie ein Betriebsbewilligungsverfahren, und diese auch abgeschlossen habe. Diesen drei Bescheiden wurden mit Berichtigungsbescheid vom 7. April 1982 unter Berufung auf § 62 Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 1972, die §§ 74, 77 und 359 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der geltenden Fassung im Zusammenhang mit § 27 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, zugrunde gelegt. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung führte hiezu aus, daß dieser Berichtigungsbescheid nach Herstellung des mündlichen Einvernehmens mit der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark bzw. nach Inkennzeichnung des Bundesministeriums für Inneres durch die Sicherheitsdirektion erlassen worden war.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer mangels Parteistellung nicht zugestellt. Da der Beschwerdeführer sich bei der ersten Verhandlung verschwiegen hatte, trafen die Präklusionsfolgen nach § 42 AVG 1950 ein.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vertrat aufgrund der Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Auffassung, daß der mittlerweile rechtskräftig gewordene Berichtigungsbescheid vom 7. April 1982 über die von § 62 Abs. 4 AVG 1950 gezogenen Grenzen für eine Berichtigung hinausgegangen sei, daß jedoch dem Beschwerdeführer durch den Wechsel der gesetzlichen Basis kein Nachteil erwachsen sei. Die gutächtlichen Äußerungen im Rahmen des Sprengmittelgesetzes wären ausreichend geeignet gewesen, jedes Sicherheitsrisiko abzudecken. Es sei hingegen insofern eine Besserstellung eingetreten, als nunmehr von Amts wegen ein Tätigwerden der Behörde nach § 79 der Gewerbeordnung 1973 veranlaßt werden könne, weshalb sich weitere Maßnahmen zunächst erübrigen. Auf die Frage der VA, ob das aufgrund des Schieß- und Sprengmittelgesetzes durchgeführte Verwaltungsverfahren tatsächlich den gewerblichen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren gleichzuhalten sei, antwortete der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, daß eine völlige Identität der Verfahrensbestimmungen verschiedener Gesetzeswerke generell nicht zu erwarten sei. Hingegen trüge diese Frage zur Klärung bei, ob der Beschwerdeführer Parteistellung erlangt

habe. Wie bereits oben dargestellt, wären in beiden Fällen die Präklusionsfolgen eingetreten. Im Falle eines gemäß der Gewerbeordnung amtswegigen Einschreitens genießt der Beschwerdeführer im Sinne des erweiterten Nachbarschaftsschutzes auch Parteistellung.

Die VA hat sich den Überlegungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie angeschlossen, vertritt jedoch die Auffassung, daß der Austausch gesetzlicher Grundlagen in einem Verwaltungsverfahren nicht in der Form eines Berichtigungsbescheides erfolgen kann.

3.4 Verweigerung der Entgegennahme einer Anzeige durch die Bundesgendarmerie; Unterlassung der Weiterleitung einer Anzeige an das Gericht
VA B 57 Z-3/82 Zl.: 3704/120-II/4/82

Mag. E. A. S. aus Wien brachte bei der VA eine Beschwerde wegen Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen durch den Gendarmerieposten Großwarasdorf sowie unzureichender Ermittlungstätigkeit dieser Dienststelle vor. Die Beschwerdeführerin habe am 19. Juni 1982 mit weiteren Verwandten Anzeige gegen unbekannte Täter wegen boshafter Sachbeschädigung erstatten wollen. Gegenstand der Sachbeschädigung seien Zierpflanzen und Bäume gewesen, die nach Angaben der Beschwerdeführerin mit Unkrautvertilgungsmittel besprüht worden sein sollen. Die Entgegennahme der Anzeige sei von einer Bestätigung des landwirtschaftlichen Bezirksreferates abhängig gemacht worden. Ein weiterer Versuch der Anzeigenerstattung vor Erlangung der entsprechenden am 13. August 1982 ausgestellten Bestätigung sei fehlgeschlagen. Bei der am 11. September 1982 erfolgten Vorlage der Bestätigung sei versucht worden, die Entgegennahme bzw. die Bearbeitung der Anzeige zu verweigern.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Inneres fest, daß zumindest die im September 1982 unter Vorlage einer Bestätigung des landwirtschaftlichen Bezirksreferates erstattete Anzeige nicht bloß in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten, sondern weiterzuleiten gewesen wäre.

Die VA vertritt aufgrund des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens die Auffassung, daß es nicht Sache der Behörde ist, die Entgegennahme einer Anzeige von den eigenen Erwartungen über deren Ausgang abhängig zu machen. Der Bundesminister für Inneres schloß sich dieser Meinung an und trug Sorge, daß die Anzeige an das zuständige Gericht weitergeleitet und den zuständigen Gendarmeriebeamten eine entsprechende Belehrung erteilt wurde. Wenn auch die Vorfälle vor dem September 1982 durch die VA nicht hinreichend geklärt werden konnten, so konnte durch die letztgenannte Maßnahme der Beschwerdegrund behoben werden.

3.5 Nichtvollziehbarkeit eines Aufenthaltsverbotes
VA 84 Z-3/82 Zl.: 213 917/4-II/14/82

F. T. aus Graz führte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde aus, er habe anlässlich seines Eintrittes in die französische Fremdenlegion die österreichische Staatsbürgerschaft verloren. Nach Desertion im Jahre 1969 habe

er in einem italienischen Internierungslager von der Österreichischen Botschaft in Rom eine Bestätigung über seine österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, die eine Einreiseberechtigung nach Österreich aufwies. Die Einreise sei jedoch an der österreichischen Grenze verwehrt und diese Bescheinigung abgenommen worden. Bei einem nochmaligen Versuch der Einreise sei er wegen illegalen Grenzübertrittes zu drei Tagen Arrest verurteilt und am 3. Mai 1971 ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen worden. Dieses Aufenthaltsverbot lasse keine andere Möglichkeit als die als Rechtsbrecher weiterzuleben.

Im Prüfungsverfahren der VA bestätigte die Stellungnahme des Bundesministers den Inhalt der Beschwerde. Darüber hinaus stellte sich heraus, daß der Beschwerdeführer eine Reihe von Straftaten im In- und Ausland gesetzt hatte, die zu mehrfacher gerichtlicher Verurteilung führten, die in der Regel der Ausstellung eines Fremdenpasses entgegenstehen. Desgleichen ist das Bestehen eines Aufenthaltsverbotes als Hinderungsgrund für die Ausstellung eines Fremdenpasses zu werten. Der Bundesminister für Inneres mußte angesichts der persönlichen Umstände des Beschwerdeführers, der faktisch nicht außer Landes geschafft werden konnte, den weiteren Aufenthalt in Österreich durch Erteilung von Vollstreckungsaufschüben gemäß § 6 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes gestatten.

Die VA konnte daher dem Beschwerdeführer nur empfehlen, nach § 6 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes jeweils rechtzeitig um Gewährung des Vollstreckungsaufschubes anzusuchen.

Unbeschadet des kriminellen Vorlebens des Beschwerdeführers bleibt das bereits im Fünften Bericht an den Nationalrat dargestellte Problem einer durch die geltende Gesetzeslage geschaffenen ausweglosen Situation, die dadurch verursacht wird, daß Aufenthaltsverbote verhängt werden, obwohl keine Möglichkeit zur Ausreise besteht, aufrecht.

3.6 Feststellung der Unterbrechung eines ordentlichen Zivildienstes

VA 131 Z-3/82

Zl. 19 607/1-I/2/82

Dipl.-Ing. Dr. E. O. aus Rohrbach, Oberösterreich, führte bei der VA darüber Beschwerde, daß durch Entscheidung des Bundesministers für Inneres sein ordentlicher Zivildienst aufgrund seiner Krankheit unterbrochen worden sei. Er erblicke in dieser Entscheidung deshalb einen Mißstand im Bereich der Verwaltung, weil sein Gesundheitsschaden mit der Ableistung des Zivildienstes in ursächlichem Zusammenhang stehe und man auf seine diesbezüglichen Argumente nicht eingegangen sei.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Inneres sowie durch Akteneinsicht folgendes fest:

Dr. O. war zur Ableistung seines ordentlichen Zivildienstes für die Zeit vom 1. Feber bis 30. September 1982 der Verbandsleitung des Sozialhilfeverbandes Linz-Land zugewiesen worden und leistete Hilfsdienste in einem Altersheim. Am 13. März 1982 meldete sich Dr. O. krank und mußte sich am 23. März einer Leistenbruchoperation unterziehen. Nach Entlassung aus der stationären Behandlung wurde er bis auf weiteres von seinem Arzt

als arbeitsunfähig erklärt, bis er sich aufgrund einer Thrombose am linken Bein neuerlich in stationäre Behandlung begeben mußte. Vom 6. Mai bis 13. Mai 1982 befand er sich im Krankenhaus.

Am 4. Mai 1982 wandte sich die Verbandsleitung des Sozialhilfeverbandes Linz-Land mit dem Ersuchen an das Bundesministerium für Inneres, den Beschwerdeführer vom Sozialhilfeverband abzuziehen, da zum einen damit zu rechnen sei, daß er noch „zwei Monate rekonvaleszent sein wird“, zum anderen er „offenbar nervlich den Belastungen im Altenheim nicht gewachsen“ sei. Nach einer telephonischen Rücksprache mit dem Krankenhaus am 11. Mai 1982, in der der Spitalsaufenthalt des Zivildieners bestätigt wurde, erließ das Bundesministerium für Inneres am selben Tag einen Bescheid, mit dem gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Z. 2 des Zivildienstgesetzes die Leistung des ordentlichen Zivildienstes von Amts wegen mit Wirkung vom 12. Mai 1982 unterbrochen wurde. Laut Aktenvermerk wurde dem Zivildienner telephonisch „die Sachlage erläutert und nahm dieser die Unterbrechung des oZD mit Wirkung vom 12. Mai 1982 zur Kenntnis“.

Der Bescheid wurde der Mutter des Beschwerdeführers am 17. Mai 1982 zugestellt; am 18. Mai 1982 richtete Dr. O. ein Schreiben an das Bundesministerium für Inneres, in dem er feststellt, daß es unzulässig sei, den ordentlichen Zivildienst dann zu unterbrechen, wenn man sich das entsprechende Leiden in Ausübung des Zivildienstes geholt hat und ersuchte, die Angelegenheit nochmals zu überdenken. Dem Schreiben war ein ärztliches Gutachten angeschlossen, aus dem hervorging, daß der Beschwerdeführer sich beim Heben eines Pflégelings im Altenheim einen Leistenbruch zugezogen hatte, der operiert werden mußte. Als Folge dieser Leistenbruchoperation sei eine tiefe Venenentzündung aufgetreten, die stationär zu behandeln war. Die Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers sei daher auf eine in Ausübung des ordentlichen Zivildienstes zugezogene Gesundheitsschädigung zurückzuführen.

Zu diesem Schreiben teilte das Bundesministerium für Inneres mit, daß darin weder ein Grund für eine Wiederaufnahme noch für eine Aufhebung des Bescheides erblickt werden könne, zumal dem Zivildienner „im Rahmen des Parteiengehörns die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens geboten wurde, anlässlich welcher er die Unterbrechung seines ordentlichen Zivildienstes im Sinne des § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Z. 2 des Zivildienstgesetzes zur Kenntnis genommen hat“.

Die VA ging bei Beurteilung des Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Gemäß § 18 Z. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG) hat der Bundesminister für Inneres den Zivildienstpflichtigen einer anderen Einrichtung zuzuweisen, wenn die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistung nicht mehr gegeben ist. Ist eine geeignete andere Einrichtung nicht zu finden, so hat der Bundesminister für Inneres den Dienst gemäß § 19 Z. 3 zu unterbrechen. Hingegen ist gemäß § 19 a Zivildienstgesetz der Zivildienstleistende vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen, wenn er nach Feststellung des zuständigen Arztes zum Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig ist und die Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen nicht zu erwarten ist; ist die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung infolge

des Zivildienstes zurückzuführen, so kann eine Entlassung nur mit Einverständnis des Zivildieners durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall ist durch ein ärztliches Gutachten die Kausalität zwischen Gesundheitsschaden und Zivildienst bestätigt. Der Beschwerdeführer gibt an, bei seiner Krankmeldung im Altenheim ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß er sich den Leistenbruch in Ausübung seines Dienstes zugezogen habe. Im übrigen sei er vom zuständigen Sachbearbeiter des Bundesministeriums für Inneres während seines Krankenstandes am 3. Mai 1982 zu Hause angerufen worden, wobei er ebenfalls auf die Ursache seines Gesundheitsschadens hingewiesen habe. Als ihm am 11. Mai 1982 im Krankenhaus telephonisch die Unterbrechung des Zivildienstes mitgeteilt worden sei, habe er weder eine positive noch negative Stellungnahme abgegeben und sei auch zu einer Äußerung nicht aufgefordert worden.

Aus dem Akt des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß kein Versuch unternommen wurde, die Ursache des Leistenbruches zu erfahren. Über das Gespräch des Sachbearbeiters mit dem Beschwerdeführer am 5. Mai 1982, in welchem dieser auf die Kausalität hingewiesen haben soll, existiert kein Vermerk. Der zuständige Sachbearbeiter hat sich aber auch nicht mit dem Altenheim in Verbindung gesetzt, um hier allenfalls Näheres zu erfahren. Nach Auffassung der VA war bereits diese mangelhafte Ermittlung nicht geeignet, den Sachverhalt einwandfrei zu klären.

Ein gravierender Mangel muß jedoch in der Unterlassung des Parteiengehörs vor Bescheiderlassung erblickt werden. Dem Akt ist lediglich zu entnehmen, daß dem Beschwerdeführer die Unterbrechung des Zivildienstes zur Kenntnis gebracht wurde, was vom Beschwerdeführer auch bestätigt wird. In einer derartigen telephonischen Kontaktaufnahme kann aber keinesfalls die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften festgelegte Wahrung des Parteiengehörs erblickt werden, bei welchem dem Betroffenen Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Rechte und rechtlichen Interessen zu geben ist. Die Wahrung des Parteiengehörs stellt jedoch einen fundamentalen Grundsatz des Ermittlungsverfahrens dar, sodaß angesichts der Bedeutung, die diesem Grundsatz zukommt, der Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens behaftet ist. Schon aus diesem Grund kann der Stellungnahme des Bundesministers für Inneres nicht beigepflichtet werden, daß „hinsichtlich des Vorbringens vom 18. Mai 1982 Präklusion gegeben“ sei, da er anlässlich des Telephonates Gelegenheit gehabt hätte, diesen Sachverhalt zumindest zu behaupten. Der VA erscheint vielmehr, daß der Einwand des Kausalzusammenhanges zwischen Krankheit und Zivildienst vom Beschwerdeführer ohne sein Verschulden im Verfahren nicht geltend gemacht werden konnte. Diesem Umstand kommt im vorliegenden Fall deshalb besondere Bedeutung zu, weil eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst, die bei einer 30 Tage überschreitenden Dienstunfähigkeit auszusprechen ist, an das Einverständnis des Zivildieners geknüpft ist, wenn die Gesundheitsschädigung auf den Zivildienst zurückzuführen ist.

Aus den oben angeführten Gründen hat die VA in dem in Beschwerde gezogenen Bescheid einen Mißstand festgestellt und zu seiner Beseitigung die Empfehlung an den Bundesminister für Inneres beschlossen, den Bescheid zu beheben und neuerlich zu entscheiden.

Der Beschwerdefall gibt der VA darüber hinaus Anlaß zu folgender Bemerkung:

Das Bundesministerium für Inneres hatte nach Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach um eine amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers ersucht. Da der zuständige Amtsarzt Dr. V. zufällig jener Arzt ist, der den Beschwerdeführer privat behandelt und daher auch das seinerzeitige ärztliche Gutachten über die Kausalität der Gesundheitsschädigung zum Zivildienst erstellt hat, wandte sich dieser mit der Anfrage an das Bundesministerium für Inneres, ob es erwünscht sei, daß er die amtsärztliche Untersuchung durchführe oder ob darin eine gewisse Befangenheit erblickt werden könnte. Weiters führte er in seinem Schreiben aus, „ich möchte fragen, ob Obgenannter von meinem Vertreter, . . . , untersucht werden soll“. Das Bundesministerium für Inneres kam diesem Ersuchen um Klärung der offenen Fragen nicht nach, sondern wertete vielmehr die Anfrage des Arztes als Erklärung der Befangenheit, die „im Licht der von Dr. O. mit Schreiben vom 18. Mai 1982 vorgelegten ärztlichen Bestätigung des Dr. Viehböck befremdend“ erscheine. Das Bundesministerium habe jedoch „dem Ersuchen des Amtsarztes, seinen Privatpatienten durch einen Vertreter amtsärztlich untersuchen zu lassen, zugestimmt“.

Abgesehen davon, daß nach Auffassung der VA weder ein derartiges Ersuchen des Amtsarztes vorlag, noch die Erklärung der Befangenheit, sondern lediglich diesbezügliche Anfragen, kann die VA in der Vorgangsweise des Amtsarztes nichts Befremdliches erblicken, sondern erachtet sie vielmehr als korrekten Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Befangenheit.

Mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 10. Mai 1983 wurde einerseits die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Z. 2 ZDG, BGBl. Nr. 187/1974, abgeschlossen und mit rechtskräftigem Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 11. Mai 1982 gemäß § 69 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 70 AVG 1950 von Amts wegen verfügt, andererseits wurden die Bescheide des Bundesministers für Inneres vom 11. Mai 1982 und vom 19. Juli 1982 gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 aufgehoben.

Der Bundesminister für Inneres kam somit der Empfehlung der VA nach, weil sich im wiederaufgenommenen Verfahren bestätigt hatte, daß sich die Gründe, die zur Unterbrechung des Zivildienstes geführt hatten, auf eine im Dienst zugezogene Gesundheitsschädigung zurückführen ließen. Der Beschwerdegrund war damit behoben.

4 Bundesministerium für Justiz

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 781 Beschwerden und sonstige Eingaben, das Ressort des Bundesministeriums für Justiz betreffend, an die VA herangetragen.

Wie schon in den früheren Berichten zum Nationalrat erwähnt, führten teils organisatorische Mängel, teils Fehlverhalten wiederholt zu Verfahrensverzögerungen bei Gericht. Es zeigte sich auch, daß die Betroffenen mangels der erforderlichen Manuduktionspflicht über die zielführende Möglichkeit der Rechtsverfolgung im Unklaren gelassen wurden.

Die Betroffenen versuchten oft im Zivilrechtsweg Rechte durchzusetzen, für deren Gestaltung Verwaltungsbehörden zuständig sind und auch innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist zu entscheiden hätten. Diese Vorgangsweise wurde auch durch die Untätigkeit der Behörde provoziert.

Im Zusammenhang mit einem vom Beschwerdeführer als zu kurz bezeichneten Gerichtstermin wurde festgestellt, daß die Zivilprozeßordnung vorsieht, die erste Tagsatzung so anzuberaumen, daß zwischen Zustellung und Tagsatzung 14 Tage liegen, wobei in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag auch bis zu 24 Stunden verkürzt werden kann, sofern es dem Beklagten möglich ist, in kurzer Zeit zur Tagsatzung zu erscheinen.

Im Hinblick auf die zunehmende Mobilität wird diese kurze Frist manchmal als Härte empfunden.

Die Unterlassung einer Ladung sowie der Benachrichtigung vom Ausgang dieses gerichtlichen Verfahrens gab Anlaß zur Beschwerde. Wie der zuständige Richter auf Veranlassung der VA in seiner Rechtfertigung vorbrachte, habe er den Hinweis auf die Privatbeteiligtenstellung des Beschwerdeführers im Akt überlesen und es daher verabsäumt, den Beschwerdeführer zur Hauptverhandlung zu laden und vom Ausgang des gerichtlichen Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.

An die VA wurde auch das Problem des Ersatzes der Kosten, die demjenigen erwachsen, gegen den wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung ein Verfahren durchgeführt wird, das schließlich mit Einstellung oder mit einem Freispruch endet, herangetragen.

Diesem Problem wurde durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983 Rechnung getragen.

Ein Strafgefangener wandte sich wegen einer Einweisung in eine Strafanstalt für gefährliche Rückfalltäter an die VA. Der Bundesminister für Justiz regte bei der Generalprokuratur diesbezüglich die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an. Der Oberste Gerichtshof hob daraufhin die einschlägigen Beschlüsse der Gerichtshöfe I. und II. Instanz auf und trug dem Gerichtshof I. Instanz auf, vor Überstellung des Beschwerdeführers in eine Anstalt für gefährliche Rückfalltäter

darüber zu entscheiden, ob seine Unterbringung in einer solchen Anstalt notwendig ist.

Wie an dem unter Punkt 4.4 dargestellten Einzelfall zu ersehen ist, wurde durch ein schadhaftes Turngerät der Unfall einer Schülerin während einer Turnstunde verursacht. Das Bezirksgericht verfügte auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens gegenüber der Lehrerin. Die VA hat die Motivation der Staatsanwaltschaft überprüft und kam zu dem Ergebnis, daß die Aktenlage allein nicht zu einer so weitreichenden Maßnahme ausreichte, sondern zusätzliche Erhebungen notwendig gewesen wären.

Ein in den Sozialbereich übergreifendes Problem stellt das Problem der Sachwalterschaft dar. Nach dem Gesetz ist die Kindesmutter derzeit nicht immer Sachwalterin und wird daher über die Gewährung von Unterhaltsansprüchen, aber auch über die Herabsetzung oder Erhöhung dieser Leistungen vom Gericht nicht informiert. Da die Kindesmutter in diesem Verfahren nicht Partei ist, ist es dem Gericht verwehrt, der Kindesmutter eine Entscheidungsausfertigung zuzustellen. Die Stellung als „biologische, soziale und wirtschaftliche“ Mutter stellt keinen Anspruch auf Zustellung der gerichtlichen Entscheidung dar. Die VA stellt im Hinblick auf ein in der Sorgfaltspflicht gelegenes Interesse sowie auch zur Existenzsicherung der Kinder eine Änderung der einschlägigen Vorschriften zur Erwägung, um eine rasche Information der Kindesmutter über den Stand des Verfahrens zu gewährleisten.

Einzelfälle

4.1 Verzögerung eines Ehescheidungsverfahrens VA 36 Z-4/82

31 236/2-Pr 3/82

M. M. aus Wien führte bei der VA am 21. Jänner 1982 Beschwerde über die lange Dauer eines beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien seit dem Jahre 1972 anhängigen Scheidungsverfahrens. Die Auswirkung sei, daß sie vor Beendigung des Scheidungsverfahrens keine Ausgleichszulage bekomme.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß die erste Verfahrensverzögerung dadurch entstanden war, daß das Scheidungsbegehren des Gatten der Beschwerdeführerin zunächst mit Urteil vom 7. November 1978 abgewiesen wurde, weil sich die Beschwerdeführerin selbst dagegen gestellt hatte. Die weiteren Verfahrensverzögerungen ließen sich auf einen Richterwechsel, auf schwere psychische Erkrankungen, auf einen ständigen Wechsel des Arbeitsplatzes und andere persönliche Umstände zurückführen.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu, da nach der letzten mündlichen Streitverhandlung am 24. April 1981 die nächste Verhandlung erst für den 31. März 1982 anberaumt wurde.

Der Bundesminister für Justiz schloß sich der Haltung der VA an. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien überwachte daraufhin den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens bis zu seinem Abschluß.

Im Zuge des Einschreitens der VA konnte in Kürze die von der Beschwerdeführerin angestrebte Scheidung ausgesprochen werden, womit der Beschwerdegund behoben war.

4.2 Verwendung eines schwer verständlichen Formulares bei der Gewährung eines Unterhaltsvorschlusses

VA 37 Z-4/82

35 240/1-Pr 3/82

R. Sch. aus Wien brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, sie sei weder über die Höhe des Unterhaltsbetrages einer angeblich durchgeführten Exekution noch über die Einschaltung des Jugendamtes informiert worden. Es sei ihr lediglich ein Beschluß (vgl. beiliegendes Faksimile) des Bezirksgerichtes Floridsdorf zugemittelt worden, der für sie unverständlich sei. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA nahm der Bundesminister für Justiz dahingehend Stellung, daß das Bezirksgericht Floridsdorf die minderjährigen Kinder S. und C. der Beschwerdeführerin mit Beschluß vom 28. Feber 1977 zur Pflege und Erziehung übergeben und am 12. April 1977 diesen postamtlich hinterlegt hatte. Am 8. Mai 1978 bestellte das Gericht das Städtische Bezirksjugendamt für den 21. Bezirk gemäß § 22 JWG zum besonderen Sachwalter der Kinder zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche an den ehelichen Vater. Auch dieser Beschluß wurde postamtlich hinterlegt. Am 8. Jänner 1980 verpflichtete das Gericht den Vater ab dem 27. September 1979 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von je 1 000 S pro Kind. Dieser Beschluß wurde nur dem Städtischen Bezirksjugendamt für den 21. Bezirk zugestellt. Am 5. März 1980 gewährte das Gericht den beiden Kindern Unterhaltsvorschlüsse gemäß § 4 Z. 2 UVG bis 30. September 1980. Diese Beschlüsse wurden der Beschwerdeführerin als Zahlungsempfängerin (vgl. § 14 UVG) am 11. März 1980 nachweislich zugestellt. Am 17. Juni 1982 wurde die Beschwerdeführerin anlässlich eines anhängigen Verfahrens auf Unterhaltserhöhung vom Bezirksgericht Floridsdorf vorgelesen. Da die Beschwerdeführerin nicht Sachwalterin war, wurden ihr nicht alle Beschlüsse zugestellt, was durch die Rechtslage gedeckt ist.

Ein Beiblatt zum Beschluß nach § 4 Z. 2 UVG, aus dem der Bürger die Höhe der gewährten Unterhaltsvorschlüsse ablesen kann, ist derzeit nicht aufgelegt.

Im Dienste eines verbesserten Zuganges zum Recht hat der Bundesminister für Justiz prüfen lassen, ob ein solches Beiblatt mit Rücksicht auf die sich ändernden Richtsatzhöhen aufgelegt werden könne. Das Beschlußmuster sollte so gestaltet werden, daß die Höhe des nach dem Alter des Kindes im Einzelfall in Betracht kommenden Richtsatzes zum Zeitpunkt der Beschlußfassung abgelesen werden kann.

-2-

- 5) ~~Das~~ Das Bezirksjugendamt f.d.21. Bezirk, 1210 Wien, /m. Spitz, J.....

 wird ersucht, als gesetzlicher Vertreter des Kindes die bevorschueten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und, soweit eingebracht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zu überweisen.
- 6) Dem Unterhaltsschuldner wird aufgetragen, die Pauschalgebühr von 548.-- S binnen 14 Tagen an das unterzeichnete Gericht zu zahlen.

Wichtiger Hinweis!

Der Unterhaltsschuldner, der gesetzliche Vertreter des Kindes (§ 9 UVG) und derjenige, der das Kind pflegt und erzieht, haben dem Gericht unverzüglich den Eintritt jedes Grundes für die Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse mitzuteilen (§ 21 UVG); sie werden auf ihre allfällige Ersatzpflicht (§ 22 UVG) aufmerksam gemacht.

Begründung

Das Bezirksjugendamt f.d.21. Bezirk stellte am 31.10.1979 den Antrag, den Kindern einen Unterhaltsvorschuss gem. § 4(2) UVG. zu bewilligen.

Da der Unterhaltspflichtige erst Mitte 1979 aus der Haft entlassen wurde und noch keine Unterhaltspflicht vorlag, stellte das Bezirksjugendamt den Antrag, bis zur Schaffung eines rechtskräftigen Unterhaltstitels gem. § 4(2) UVG. den Kindern den Unterhalt zu sichern.

Der Unterhaltspflichtige hat bisher durch sein Verhalten die Schaffung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Unterhaltstitels vereitelt, sodass antragsgemäss Vorschüsse gem. § 4(2) UVG. zu bewilligen waren.

Bezirksgericht Floridsdorf
 Gerichtsgasse 6, 1210 Wien
 Abt. 3, am 5. 3. 1980

ditte

Martha Posch
 Rechtsanwältin
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Leiter der Geschäftsstellen

4.3 Unverständliches Formular „Zahlungsaufforderung“; nachteilige Folgen für den Zahlungspflichtigen

VA 323 Z-4/82

35 367/2-Pr 3/82

K. R. aus Wien brachte bei der VA vor, er habe im Zuge einer Einverleibung des Eigentums je zur Hälfte einer Liegenschaft eine Zahlungsaufforderung (vgl. das folgende Faksimile) erhalten. Dieser Zahlungsaufforderung sei zwar die Höhe und die Drohung für den Fall der nicht rechtzeitigen Entrichtung der Zahlung klar zu entnehmen gewesen; aufgrund der formlosen Zustellung sei aber der Lauf der Zahlungsfrist kaum eindeutig zu bestimmen. Die Gestaltung und die Ausdrucksform seien für den Staatsbürger nicht verständlich.

Im Prüfungsverfahren der VA nahm der Bundesminister für Justiz dahin gehend Stellung, daß nach dem Gerichts- und Justizverwaltungsgebührgesetz 1962 der Anspruch des Bundesschatzes auf die Gebühr für die Eintragung in öffentliche Bücher bereits mit der Einbringung der entsprechenden Eingabe bei Gericht entstehe; mit diesem Zeitpunkt wird also die Gebühr fällig. Entrichtet der Zahlungspflichtige den geschuldeten Betrag nicht sogleich, so hat der Kostenbeamte nach den Bestimmungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 die Einhebung der Gebühr mittels eines „Zahlungsauftrages“ zu veranlassen. Dieser Zahlungsauftrag hat nach dem Gesetz eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge einzuzahlen. Dabei kann der Kostenbeamte in bestimmten Fällen dem Gebührenpflichtigen auch eine Erhöhung bis zum Dreifachen der fehlenden Gebühr vorschreiben. Doch ist bei der Festsetzung dieser Gebührenerhöhung insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen das Erkennen der Gebührenpflicht zugemutet werden konnte, sowie ob die Nichtzahlung der Gebühr erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

Von diesem „Zahlungsauftrag“ ist die „Zahlungsaufforderung“ zu unterscheiden, mit der der Kostenbeamte vor Erlassung des Zahlungsauftrages den Zahlungspflichtigen auffordern kann, die fällig gewordene Gerichtsgebühr binnen 8 Tagen zu entrichten. Dieser Zahlungsaufforderung hat keine Rechtskraftwirkung und ist bei Nichtbeachtung auch nicht unmittelbar mit Zwangsfolgen verbunden. Sie ist also eine Art Erinnerung des Zahlungspflichtigen; ihre Erlassung steht im Ermessen des Kostenbeamten.

Eine solche Zahlungsaufforderung ist dem Beschwerdeführer zugestellt worden. Die in dem Vordruck enthaltene Erläuterung ist dahin gehend zu verstehen, daß die Entrichtung der Gebühr dann als rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen — gerechnet ab Zustellung der Zahlungsaufforderung — erfolgt. Da in der Praxis die Zahlungsaufforderung mit gewöhnlichem Brief zugestellt wird, bedeutet dies, daß das genaue Ende der Frist für den Kostenbeamten nicht ohne weiteres aus den Akten erkennbar ist. Dem wird in der Praxis in der Weise Rechnung getragen, daß mit der Erlassung des „Zahlungsauftrages“ im allgemeinen über die 8 Tage hinaus zugewartet wird. Es ist dies wirtschaftlicher, als die Zustellung der „Zahlungsaufforderung“ mit Rückscheinbrief, für den die Postgebühr wesentlich höher ist.

Nachdem sich der Bundesminister für Justiz zunächst für den Inhalt der ergangenen „Zahlungsaufforderung“ ausgesprochen hatte, gab doch der Beschwerdefall aufgrund der Befassung der VA Anlaß zu einer erneuten Diskussion über das Formularwesen und dessen Verbesserung, wobei der VA seitens des Bundeskanzleramtes eine Bereinigung der Angelegenheit zugesagt wurde.

Wenn auch im Beschwerdefall das genannte Formular zu Schwierigkeiten geführt hatte, wobei der Beschwerde von der VA Berechtigung zuerkannt wurde, so wurde im Prüfungsverfahren doch eine verstärkte Kooperation zwischen dem Bundesminister für Justiz und dem Bundeskanzleramt im Hinblick auf die weitere Verbesserung des Formularwesens zugesichert, um in Zukunft derartige Beschwerdefälle zu vermeiden.

Bezirks-gericht St. Veit/Glan Aktenzeichen _____

Zahlungsaufforderung

Grundbuchs-

Zivilrechts- sache H G
Straf-

Zahlungspflichtiger: H G: , Kaufmann, C- gasse , 1150 Wien

In der oben bezeichneten Zivilrechts-/Strafsache sind die umseits verzeichneten Gebühren und Kosten aufgelaufen. Sie werden ersucht, diesen Betrag binnen acht Tagen auf das Postscheckkonto des Gerichtes einzuzahlen; ein Erlagschein für die Einzahlung ist angeschlossen. Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten können auch in Gerichtskostenmarken entrichtet werden. Die Gerichtskostenmarken sind auf die untere Hälfte der Rückseite zu kleben; diese Hälfte ist abzutrennen und an das Gericht zurückzusenden.

Wenn Sie sich durch dieses Ersuchen beschwert erachten, steht es Ihnen frei, es dem Gericht zurückzusenden, Ihre Einwendungen zu erklären und gegebenenfalls die Erlassung eines Zahlungsauftrages zu begehren. Von Amts wegen wird das Gericht einen Zahlungsauftrag erlassen und Ihnen zustellen, wenn Sie den Betrag nicht rechtzeitig entrichten. Die Erlassung des Zahlungsauftrages ist für Sie mit weiteren Kosten verbunden. Auch können Gerichtsgebühren und Kosten, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, bis zum Dreifachen des Fehlbetrages erhöht werden (§ 42 Abs. 1 GJGebGes. 1962, BGBL Nr. 289, und § 1a Abs. 5 GEG 1962, BGBL Nr. 288, in der Fassung der Novelle BGBL Nr. 155/1965).

Lfd. Zahl	Ordn. Nr.	Gegenstand und angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes	Zu zahlen	
				S	g
1	1	1 % Eintragungsgebühr	85.000,-	850	-
			Summe . . .	850	-

Bezirks-gericht St. Veit/Glan

am 26.4.1982 19____


Unterschrift des Kostenbearbeiters

4.4 Antrag auf Einstellung eines gerichtlichen Strafverfahrens ohne vorherige ausreichende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
 VA 665 Z-4/82 Zl. 37 698/2-Pr 3/83

J. R. aus Graz, Steiermark, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M. Sch., Graz, führte bei der VA darüber Beschwerde, daß ein bei der Staatsanwaltschaft geführtes Verfahren gegen die Lehrerin I. F. eingestellt worden sei. Ursache des Verfahrens sei gewesen, daß die Schülerin P. R. in der Turnstunde bei einer Turnübung an den Ringen infolge deren mangelhafter Sicherung verunglückt sei. Obwohl aus einem Polizeibericht die mangelhafte Sicherung hervorgegangen sei, sei gegen die dafür verantwortliche Lehrerin kein Strafantrag gestellt und in weiterer Folge ein Amtshaftungsantrag von der Finanzprokuratur abgelehnt worden. In dieser offenbar mangelhaften Ermittlung sei ein Mißstand im Bereich der Verwaltung gegeben.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz sowie durch Akteneinsicht folgendes fest:

Am 8. Jänner 1982 war die Funkstreife von einem Sportunfall und einem notwendigen Rettungseinsatz verständigt worden. Während einer Übung an den Ringen war die Schülerin P. R. mit dem Kopf voraus auf die am Boden liegende Matte gestürzt, da sich plötzlich die Sicherung der Ringe gelöst hatte. Die dazu befragte verantwortliche Lehrerin gab an, sowohl die Einstellung der Höhe als auch die Fixierung der Ringe selbst durchgeführt und überprüft zu haben. Sie könne sich das Herausrutschen der Sicherung nicht erklären und fühle sich am Zustandekommen des Unfalles nicht schuldig. Die Schülerin wurde in das Krankenhaus gebracht, wo eine Kopfrellung sowie eine Prellung der Halswirbelsäule festgestellt und sie sodann in ambulante Behandlung nach Hause entlassen wurde. In einem Bericht der Bundespolizeidirektion Graz vom 25. Jänner 1982 wird die Sicherung der Ringe beschrieben und festgestellt, daß bei richtigem Sichern kaum die Möglichkeit bestehe, daß die Ringe zu Boden stürzen können. Die Polizei kommt nach den durchgeführten Erhebungen in diesem Bericht zu dem Schluß: „Der Unfall ist durch unsachgemäßes Sichern des Ringseiles beziehungsweise dessen Verlängerung (Ketten) verursacht worden.“ Die Schülerin befand sich nach dem Polizeibericht zu diesem Zeitpunkt noch in häuslicher Pflege und war nicht in der Lage, dem Unterricht beizuwohnen.

Aufgrund dieses Akteninhaltes stellte die Staatsanwaltschaft Graz zur Zahl NSt 960/82 am 4. Feber 1982 beim Bezirksgericht für Strafsachen Graz den Antrag auf Einstellung des Verfahrens gegen die Lehrerin I. F. gemäß § 90 Abs. 1 StPO. Vier Tage später wurde vom Bezirksgericht die beantragte Einstellung verfügt.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus: Nach der Strafprozeßordnung fällt dem Staatsanwalt die Aufgabe zu, nach Prüfung einer Anzeige oder der Akten sowie nach nötigenfalls veranlaßten Nachforschungen und Untersuchungen ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage zu finden, ob er gegen eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen habe oder, wenn die Voraussetzungen für die Annahme eines strafbaren Verhaltens fehlen, die Zurücklegung der Anzeige zulässig erscheint. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft eine An-

klage zu erheben hat, enthält die Strafprozeßordnung keine bestimmte Aussage, doch ergibt sich aus den Bestimmungen, daß es einer Anklage entgegensteht, wenn es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten einer Tat für **verdächtig** zu halten. Es ist somit nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, auf Grund einer von ihr getroffenen Beweiswürdigung über Schuld oder Unschuld zu entscheiden, sondern sie hat nach einer **Tatbestandswürdigung** bei Vorliegen eines objektiv begründeten **Verdacht**es Anklage zu erheben. Grundlage für jede Antragstellung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Zurücklegung der Anzeige muß somit immer eine gewissenhafte Prüfung des Sachverhaltes sein, die sodann als Entscheidungsgrundlage vom Gericht herangezogen werden kann.

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Einstellung des Verfahrens damit begründet, daß

1. der Sportunfall keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als dreitägiger Dauer zur Folge hatte;
2. kein Nachweis eines fahrlässigen Verhaltens der Verantwortlichen zu erbringen gewesen sei, die sich unwiderlegbar damit verantwortet habe, daß sie die Ringe ordnungsgemäß fixiert habe;
3. im gegenständlichen Fall unter der Annahme eines fahrlässigen Fehlverhaltens die Voraussetzungen für die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat vorgelegen seien.

Zur Dauer der Gesundheitsschädigung ist festzustellen, daß die Schülerin zwar nach ambulanter Behandlung nach Hause entlassen wurde, doch ist dem Bericht der Bundespolizeidirektion Graz, der siebzehn Tage später verfaßt wurde, zu entnehmen, daß sie sich noch in häuslicher Pflege befinde und nicht in der Lage sei, dem Unterricht beizuwohnen. Sonstige Erhebungen finden sich nicht im Akt. Aus dem Akt ist somit nicht ersichtlich, worauf die Staatsanwaltschaft ihre Annahme gestützt hat.

Der Annahme, die Verantwortliche habe sich „unwiderlegbar damit verantwortet“, daß sie die Ringe ordnungsgemäß fixiert habe, muß der Bericht der Bundespolizeidirektion Graz vom 25. Jänner 1982 entgegengehalten werden, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß der Unfall durch unsachgemäßes Sichern des Ringseiles beziehungsweise dessen Verlängerung verursacht worden sei. Die von der Staatsanwaltschaft Graz angenommene Unwiderlegbarkeit ist für die VA somit nicht nachvollziehbar.

Zur Annahme der Staatsanwaltschaft schließlich, daß im Falle eines fahrlässigen Fehlverhaltens die Voraussetzungen für die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat vorlägen, ist festzuhalten, daß dies nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung keine Grundlage für einen Antrag auf Verfahrenseinstellung nach § 90 Abs. 1 StPO darstellen kann, da eine Entscheidung darüber einzig dem Richter zusteht und die Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft der Vorwegnahme einer richterlichen Entscheidung gleichkäme. Da somit der Einstellungsantrag der Staatsanwaltschaft Graz nicht der Sach- und Rechtslage entsprochen hat, hat die VA darin einen Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt. Da das Gericht ohne weiter Veranlassung antragsgemäß einen Einstellungsbeschuß gefaßt hat, mußte eine weitere Maßnahme der VA unterbleiben.

4.5 Unterlassung der Mitteilung über die Einstellung eines Strafverfahrens
 VA 693 Z-4/82 36 635/1-Pr 3/82

R. S. aus Schruns, Vorarlberg, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß in einem vom Bezirksgericht Dornbirn gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren am 17. November 1976 eine Hauptverhandlung stattgefunden habe. Im August 1980 habe er von seinem Rechtsanwalt erfahren, daß das Strafverfahren bereits mit Beschluß des Bezirksgerichtes Dornbirn vom 6. Oktober 1977 eingestellt worden sei, wovon aber weder er noch sein Rechtsanwalt verständigt worden sei.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach. In einer am 17. November 1976 stattgefundenen, auf unbestimmte Zeit vertagten Hauptverhandlung wurde vom Bezirksgericht Dornbirn ein Sachverständigengutachten eingeholt und hierauf am 6. Oktober 1977 der Beschluß zur Einstellung des gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens gefaßt. Durch ein Versehen des zuständigen Richters wurde dieser Beschluß weder dem Beschwerdeführer noch seinem Verteidiger zugestellt.

Aufgrund des Einschreitens der VA wurde nachträglich die Zustellung des Beschlusses des Bezirksgerichtes Dornbirn vom 6. Oktober 1977 veranlaßt und dieser sowohl dem Beschwerdeführer als auch seinem Verteidiger am 5. Mai 1983 zugestellt, sodaß von einer weiteren Veranlassung der VA Abstand genommen werden konnte.

5 Bundesministerium für Landesverteidigung

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 57 Beschwerden, das Ressort des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend, an die VA herangetragen. Besonders ist dabei der unter Punkt 5.1 dargestellte Einzelfall zu erwähnen. Entgegen der damals gehegten Erwartung der VA, mit der Mißstandsfeststellung diese Angelegenheit bereinigt zu haben, hat ein Folgefall bewiesen, daß diese Angelegenheit weiterhin beobachtet werden muß. Es darf auf die Zusicherung des Bundesministers für Landesverteidigung hingewiesen werden, keine gemeinschaftliche Haftung, sondern nur mehr eine auf Einzelhaftung basierende Waren- und Geldgebarung in allen Unteroffiziersmessen und Offizierskasinos zuzulassen.

Einzelfall

5.1 Feststellung der Gemeinschaftshaftung von Ordonnanzen sowie einer daraus resultierenden Ersatzkostenforderung für Fehlbestände in einer Unteroffiziersmesse
 VA 56 Z-5/81 Zl. 58 098/1/81

J. F. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, daß von ihm eine Ersatzleistung von 1 700 S für Fehlbestände in der Unteroffiziersmesse gefor-

dert werde. Bei seiner Einteilung als Ordonnanz habe er gemeinsam mit sechs weiteren Wehrmännern einen Waren- und Geldbestand im Wert von 15 000 S übernommen und die Verpflichtung abgeben müssen, gemeinsam mit seinen Kollegen für allfällige Abgänge zu haften. Bereits bei der ersten Verrechnung sei auf jeden Soldaten eine Entschädigungspflicht von 800 S entfallen, doch sei er unter Berücksichtigung seiner noch zu kurzen Zuteilung von der Zahlung befreit worden. Bei der nächsten Verrechnung habe sich wieder ein Fehlbestand ergeben, worauf von jedem Soldaten 1 700 S Ersatz gefordert worden seien. Als der Beschwerdeführer sich darauf zum Rapport melden wollte, sei er auf den Beschwerdeweg verwiesen und wegen seiner Meldung zu einem zusätzlichen Dienst eingeteilt worden. F. erblickte einen Mißstand darin, für etwas haftbar gemacht zu werden, was nicht in seinem Einflußbereich liege, da bei der Dienstablöse das jeweils übrige Geld sowie Ware ohne Abrechnung übergeben werde, sodaß nie feststellbar sei, wie und bei welcher Ordonnanz der Fehlbestand entstände.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung folgendes fest:

Wehrmann F. hatte als eingeteilte Ordonnanz am 23. November 1981 auf Aufforderung des Messeverwalters zusammen mit sechs weiteren Ordonnanzen eine Empfangsbestätigung über den Betrag von 15 000 S unterschrieben. Dieser Wert war den Ordonnanzen in Form von Waren und Geld zur „gemeinschaftlichen Haftung und Verwahrung“ übergeben worden. Etwa alle zwei bis drei Wochen erfolgte eine Überprüfung und Abrechnung durch den Messeverwalter in der Form, daß bei einer Mehreinnahme des übernommenen Betrages diese aliquot als „Trinkgeld“ aufgeteilt wurde, ebenso aber auch festgestellte Fehlbeträge von den Ordonnanzen aliquot zu begleichen waren. Der beschwerdegegenständliche Betrag von 1 700 S ergab sich durch die anteilmäßige Aufteilung eines in der Zeit vom 20. August bis 10. November 1981 entstandenen Mankos. Nachdem der Beschwerdeführer eine Ersatzkostenleistung verweigerte, meldete er sich ursprünglich zum Rapport, nahm jedoch dann Abstand und wendete sich an die Volksanwaltschaft. Eine zusätzliche Dienstenteilung aufgrund der Rapportmeldung konnte nicht verifiziert werden.

Die VA vertritt dazu die Auffassung, daß die bis zum Beschwerdefall praktizierte gemeinschaftliche Haftung nicht den in den übrigen Rechtsbereichen geltenden Grundsätzen entspricht, da der einzelne Wehrmann weder den entstandenen Fehlbetrag kennen konnte noch die volle Verfügungsgewalt über den übernommenen Betrag hatte, sodaß er nicht in der Lage war, die Gebarung bis zur jeweils vom Messeverwalter durchgeführten Abrechnung entsprechend zu beeinflussen. Nach Meinung der VA kann ein Fehlverhalten von Einzelnen, das unter Umständen bis zum strafbaren Tatbestand reichen kann, nicht durch das Haftbarmachen der Gemeinschaft gutgemacht werden. Die VA hat daher in der in Beschwerde gezogenen Vorgangsweise einen Mißstand festgestellt.

Der mit der Beschwerde befaßte Bundesminister für Landesverteidigung gab noch im Zuge des Prüfungsverfahrens Weisung, von einer Ersatzkostenforderung gegenüber dem Beschwerdeführer Abstand zu nehmen. Darüber hinaus wurde aufgrund dieses Anlaßfalles die gemeinschaftliche Haftung verboten und eine auf Grundlage der Einzelhaftung basierende Wa-

ren- und Geldgebarung in allen Unteroffiziersmessens und Offizierskasinos, wie dies im übrigen in den Soldatenheimen bisher schon praktiziert wurde, angeordnet. Da damit nicht nur der Beschwerdegrund behoben, sondern auch das zugrunde liegende Problem bereinigt wurde, war eine weitere Maßnahme der VA entbehrlich.